



Örtliches Entwicklungskonzept Krems 2040 (ÖEK Krems 2040)

Erläuterungs- und Umweltbericht
zur öffentlichen Auflage
Stadt Krems an der Donau

GZ.: KS-Ste-200/18/4-2025



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Eisenstadt, Gratkorn
+43 1 2166091 | office@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Örtliches Entwicklungskonzept Krems 2040 (ÖEK Krems 2040)

Erläuterungs- und Umweltbericht zur öffentlichen Auflage

Auftraggeber:in **Magistrat der Stadt Krems**
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung
Bertschingerstraße 13
A-3500 Krems an der Donau

Auftragnehmer:in **Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH**
Roseggerstraße 4/2
A-3500 Krems an der Donau
T. +43 2732 76416
E. krems@knollconsult.at

Bearbeitung Magistrat der Stadt Krems
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung:
DI Michaela Peel
DI Patricia Denk
DI Mag. Silvia Schmid

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH
DI Julia Pechhacker
DI DI Jochen Schmid
Florian Woller, MA

Stand Jänner 2025

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Der Hintergrund des ÖEK Krems 2040	1
1.2	Die Bestandteile des ÖEK Krems 2040	1
1.3	Das ÖEK Krems 2040 als Prozess	3
1.3.1	Ein Arbeitsprozess auf breiter Basis	3
1.3.2	Ein Örtliches Entwicklungskonzept entsteht	5
1.4	Pflichtinhalte des Umweltberichts	6
1.4.1	Übergeordnete Ziele zum Schutz der Umwelt	8
1.4.2	Maßnahmen zur Begegnung erheblich negativer Umweltauswirkungen	8
1.4.3	Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie	8
2	Potenziale und Herausforderungen	11
2.1	Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung	11
2.2	Landschaft, Grün- und Freiräume	18
2.3	Energie- und Klima	28
2.4	Mobilität und Verkehr	32
2.5	Wirtschaft und Betriebe	33
2.6	Soziale und technische Infrastruktur	34
3	Planungsgrundsätze und -prinzipien	37
4	Stadtentwicklung Krems 2030 - „Ich bin die Stadt, die Zukunft macht.“	39
4.1	Vision Krems 2030 – „Lebenswerteste Kleinstadt im Donauraum“	39
4.2	Die 10 Grundsätze der Stadtentwicklung	39
4.3	Die 5 Wirkungsdimensionen	40
5	Funktionen und Versorgungssituation der Stadtteile	41
5.1	Schichten der Stadt	41
5.2	Funktionales Stadtmodell Krems 2040	43
5.2.1	Entwicklungsdynamiken der Stadtteile	44
5.2.2	Entwicklungsziele und angestrebte Funktionen der Stadtteile	45
5.2.3	Alternativenprüfung zum funktionalen Stadtmodell	46
6	Ziele des ÖEK Krems 2040	48
6.1	Erläuterung der Oberziele	50
7	Maßnahmen des ÖEK Krems 2040	59
7.1	Siedlungsentwicklung	59

7.1.1	Zusammenfassung Siedlungsentwicklung	89
7.2	Landschaft, Grün- und Freiräume	89
7.2.1	Zusammenfassung Landschaft, Grün- und Freiräume	96
7.3	Energie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung	97
7.3.1	Zusammenfassung Energie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung	105
7.4	Mobilität und Verkehr	105
7.4.1	Zusammenfassung Mobilität und Verkehr	120
7.5	Wirtschaft und Betriebe	121
7.5.1	Zusammenfassung Wirtschaft und Betriebe	133
7.6	Soziale und technische Infrastruktur	133
7.6.1	Zusammenfassung Soziale und technische Infrastruktur	138
8	Schlüsselmaßnahmen	139
8.1	„Working City“	139
8.2	„Grünes Netz Krems“	140
8.3	„Krems an die Donau“	140
8.4	„Schutz wertvoller Grünräume“	141
8.5	„Dorfentwicklung Gneixendorf“	141
8.6	„Vielfältige Innenstadt“	142
8.7	„Reorganisation Umfeld Frachtenbahnhof - Stadion“	142
8.8	Umstrukturierung Wiener Straße	143
9	Nicht-technische Zusammenfassung	144
9.1	Strategische Ebene der Vision Krems 2030, des funktionalen Stadtmodells sowie der Oberziele des ÖEK Krems 2040	144
9.2	Operative Ebene der Maßnahmen	149
10	Entwurf Verordnungstext	150
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	157
	Anhang	159

1 Einleitung

1.1 Der Hintergrund des ÖEK Krems 2040

Das **Örtliche Entwicklungskonzept Krems 2040 (ÖEK Krems 2040)** wird die Stadt in den kommenden Jahren bei einer Vielzahl an Fragen in ihrer Entwicklung unterstützen. Es leistet einen wesentlichen Beitrag, um in allen Bereichen der Stadtentwicklung, insbesondere in raumplanerischen Fragestellungen, vorausschauende, nachhaltige und zukunftsorientierte Entscheidungen treffen zu können.

2030 ist Krems die lebenswerteste Kleinstadt im gesamten Donauraum – diese Vision hat sich die Stadt Krems in ihrem Leitbild, dem Stadtentwicklungskonzept Krems 2030, gegeben. Nun soll diese Vision mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Krems 2040 umgesetzt werden. Dabei dienen die zehn Grundsätze der Strategie Krems 2030 als roter Faden.

In den vergangenen drei Jahren haben Bürger:innen, die Mitglieder des Gemeinderates sowie Expert:innen aus unterschiedlichen Fachbereichen ihre Ideen, Anliegen, Fakten und Erwartungen in einen breit angelegten Diskussionsprozess aufbauend auf dem Stadtentwicklungskonzept Krems 2030 eingebracht, dessen Ergebnis das vorliegende ÖEK Krems 2040 ist.

Im ÖEK Krems 2040 werden Ziele, Maßnahmen und Schlüsselmaßnahmen für die nächsten 10-15 Jahre für die Bereiche Bauen, Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Klima, Natur und vieles mehr festgelegt. Aufgrund des langfristigen Geltungshorizontes ist die Planung einzelner Details im Zuge des Konzeptes nicht vorgesehen. Das ÖEK Krems 2040 gibt vielmehr einen strategischen Rahmen für die Entwicklung der Stadt vor, der es ermöglicht, auf wandelnde Rahmenbedingungen einzugehen, ohne die gemeinsame Vision aus den Augen zu verlieren.

Aus rechtlicher Sicht stellt das Örtliche Entwicklungskonzept als vom Gemeinderat beschlossene Verordnung eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan dar, wodurch die Planungssicherheit für die betroffene Bevölkerung erhöht wird. Im Gemeinderat beschlossen werden der Verordnungstext und die zugehörige Plandarstellung, die gemeinsam die Ziele, Maßnahmen und Schlüsselmaßnahmen des ÖEK Krems 2040 enthalten. Als gemeinsamen Richtungsentscheid hat der Gemeinderat bereits im März 2023 die Ziele und Maßnahmen in einem Grundsatzbeschluss festgelegt.

Die Stadtplanung und somit auch das ÖEK Krems 2040 haben ihre rechtliche Grundlage im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014). Das ÖEK ist neben dem Flächenwidmungsplan ein verordneter Bestandteil des sogenannten Örtlichen Raumordnungsprogrammes und wird vom Gemeinderat beschlossen sowie mit Bescheid der niederösterreichischen Landesregierung genehmigt. Die im ÖEK Krems 2040 festgelegten Ziele und Maßnahmen werden im Flächenwidmungsplan umgesetzt. Die Bestimmungen des Flächenwidmungsplans dürfen den Zielfestlegungen und Planungsabsichten des ÖEK nicht widersprechen.

1.2 Die Bestandteile des ÖEK Krems 2040

Der vorliegende Erläuterungs- und Umweltbericht zur öffentlichen Auflage des ÖEK Krems 2040 beinhaltet die Erklärung, Begründung und Alternativenprüfung der Inhalte der Verordnung und untersucht gleichzeitig die Umweltauswirkungen des Entwicklungskonzeptes.

Gemäß § 13 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) sind in einem Örtlichen Entwicklungskonzept grundsätzliche Aussagen zur Stadtentwicklung zu treffen, insbesondere zur angestrebten

- Bevölkerungsentwicklung,
- Siedlungs- und Standortentwicklung,
- infrastrukturellen Entwicklung und Daseinsvorsorge,
- Sicherung des Grünlandes und landwirtschaftlicher Produktionsflächen sowie
- Energieversorgung und Klimawandelanpassung.

Dabei sind die besonderen Leitziele des NÖ ROG für die örtliche Raumordnung (gemäß § 1 Abs. 2) anzuwenden und, soweit dies thematisch möglich ist, räumlich zu konkretisieren.

Als Grundlage für die Erstellung des ÖEK Krems 2040 ist der Zustand des Stadtgebietes durch Untersuchung der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten zu erforschen und deren Veränderungen zu beobachten. Diese umfassende Grundlagenerhebung und -analyse wird in **sechs Teilkonzepten** dokumentiert:

- Siedlungskonzept
- Landschaftskonzept
- Energie- und Klimakonzept.
- Mobilitätskonzept
- Betriebsstättenkonzept
- Infrastrukturkonzept

Diese Teilkonzepte bestehen aus Plandarstellungen und Grundlagenberichten samt analytischer Zusammenfassung der Potenziale und Herausforderungen der jeweiligen Themenbereiche. Die relevanten Kernaussagen der Teilkonzepte können dem Kapitel Potenziale und Herausforderungen (siehe Kapitel 2) entnommen werden und tragen als Teil der Herleitung zur Nachvollziehbarkeit der Ziele und Maßnahmen des ÖEK Krems 2040 bei.

Im Erarbeitungsprozess des ÖEK Krems 2040 haben sich in den Diskussionen mit den Bürger:innen, den Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Expert:innen aus unterschiedlichen Fachbereichen Grundsätze ergeben, die für die weitere Entwicklung der Stadt so wesentlich sind, dass sie als Grundlage des Entwicklungskonzeptes gelten sollen. Die dem Kapitel Planungsgrundsätze und -prinzipien zu entnehmenden Grundsätze (siehe Kapitel 3) stellen Querschnittsthemen dar und haben allgemeine Gültigkeit über die einzelnen Themenbereiche des ÖEK hinweg.

Ausgangspunkt des ÖEK Krems 2040 ist das im Jahr 2016 nach einem dreijährigen Prozess beschlossene Stadtentwicklungskonzept Krems 2030, mit der Vision, Krems zur lebenswertesten Kleinstadt des Donauraums zu entwickeln. Das Stadtentwicklungskonzept Krems 2030 wird im Kapitel Stadtentwicklung Krems 2030 - „Ich bin die Stadt, die Zukunft macht.“ (siehe Kapitel 4) erläutert.

Neben diesem Leitbild (Stadtentwicklungskonzept Krems 2030) stellt das funktionale Stadtmodell die Basis für die Ziele des ÖEK Krems 2040 dar. Im Kapitel Funktionales Stadtmodell Krems 2040 (siehe Kapitel 5.2) werden den Stadtteilen für die weitere Entwicklung relevanten Funktionen zugeordnet und grundsätzliche Entwicklungsschwerpunkte definiert. Darauf aufbauend werden die Ziele der Stadtentwicklung im Kapitel Ziele des ÖEK Krems 2040 (siehe Kapitel 6) erläutert.

Die Erreichung des Leitbildes und der Ziele soll durch die Umsetzung einer Vielzahl an Maßnahmen gewährleistet werden, die im Kapitel Maßnahmen des ÖEK Krems 2040 (siehe Kapitel 7) ausgeführt werden.

Das funktionale Stadtmodell, die Ziele und Maßnahmen sowie die Schlüsselmaßnahmen (siehe Kapitel 8) finden Eingang in die Verordnung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Krems 2040, die durch den Gemeinderat der Stadt Krems beschlossen wird und aus einem Verordnungstext und einer zugehörigen Plandarstellung besteht.

Ein verpflichtender Bestandteil bei der Aufstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP), die neben der Abwägung möglicher Planungsalternativen zu den beabsichtigten Zielen und Maßnahmen auch die Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen der Maßnahmen enthält. Im vorliegenden Bericht sind Ausführungen, die Teile der strategischen Umweltprüfung sind, mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet.

SUP

1.3 Das ÖEK Krems 2040 als Prozess

1.3.1 Ein Arbeitsprozess auf breiter Basis

Alle Kremser:innen über den laufenden Prozess zu informieren, die Meinung und Ideen der Bevölkerung einzuholen und die Kremser:innen zur Mitarbeit zu bewegen, war von Beginn an ein wesentlicher Baustein der Arbeiten am ÖEK Krems 2040. Die Inputs aus der breiten Bevölkerung, das intensive Arbeiten mit der Projektgruppe und die enge Abstimmung mit der politischen Steuerungsgruppe hat die Arbeit laufend bereichert, neue Sichtweisen eingebracht und eine breite Basis für die erarbeiteten Ziele und Maßnahmen geschaffen.

Die Bevölkerung

Die Beteiligung der Bevölkerung bei der Erstellung des ÖEK Krems 2040 hat auf verschiedenen Ebenen stattgefunden:

- Alle Kremser:innen wurden eingeladen an einer Umfrage zum ÖEK teilzunehmen und ihre Meinung zur aktuellen Situation und zur gewünschten zukünftigen Entwicklung zu den Themenbereichen Mobilität, Grün- und Freiräume und Siedlungsentwicklung kundzutun (siehe Anhang 2a). Die Teilnahme war im Herbst 2021 für fünf Wochen möglich. Alle Kremser:innen wurden per Postwurfsendung über die Teilnahme informiert. 572 Personen haben an der Umfrage teilgenommen. Die Kernaussagen zu den im Rahmen der Grundlagenerhebung und -analyse untersuchten Themenbereichen können dem Kapitel 2 Potenziale und Herausforderungen entnommen werden.
- Für eine intensive Arbeit an den einzelnen Themenbereichen und Anregungen aus der Umfrage wurde in einem nächsten Schritt eine Projektgruppe eingerichtet, in der Stakeholder aus vielen unterschiedlichen Bereichen vertreten waren. Kriterien für die Auswahl waren Fachkompetenz in den Bereichen des ÖEK Krems 2040, hohe Diversität in der Zusammensetzung der Gruppe, Ortskenntnis und der Anspruch, dass die Teilnehmer:innen auch die Interessen anderer mitvertreten.
- Im Rahmen der Zukunftskonferenz im März 2022 waren alle Kremser:innen eingeladen, Feedback zu den Zwischenergebnissen der Arbeiten am ÖEK Krems 2040 zu geben. Die Vertreter:innen der Projektgruppe stellten die Zwischenergebnisse zur Diskussion und erhielten Rückmeldungen, die in die weitere Arbeit eingeflossen sind (siehe Anhang 2a).

Das Ergebnis des Beteiligungsprozesses sind die als Empfehlungen der Projektgruppe zusammengefassten Ziele und Maßnahmen (siehe Anhang 2b).



Abbildung 1: Projektgruppe, Expert:innen und Politik bei der Zukunftskonferenz im März 2022.

Quelle: Magistrat der Stadt Krems, März 2022

Die politische Steuerungsgruppe

In der Steuerungsgruppe wurden von den Mitgliedern der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowohl organisatorische als auch inhaltliche Fragen diskutiert. In 15 Sitzungen wurden in intensiver Zusammenarbeit organisatorische Entscheidungen getroffen, die Grundlagen und Analysen besprochen, in Workshops Ziele erarbeitet und die Maßnahmen diskutiert. Die Arbeitsschritte des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurden somit von den gewählten Vertreter:innen aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen begleitet.

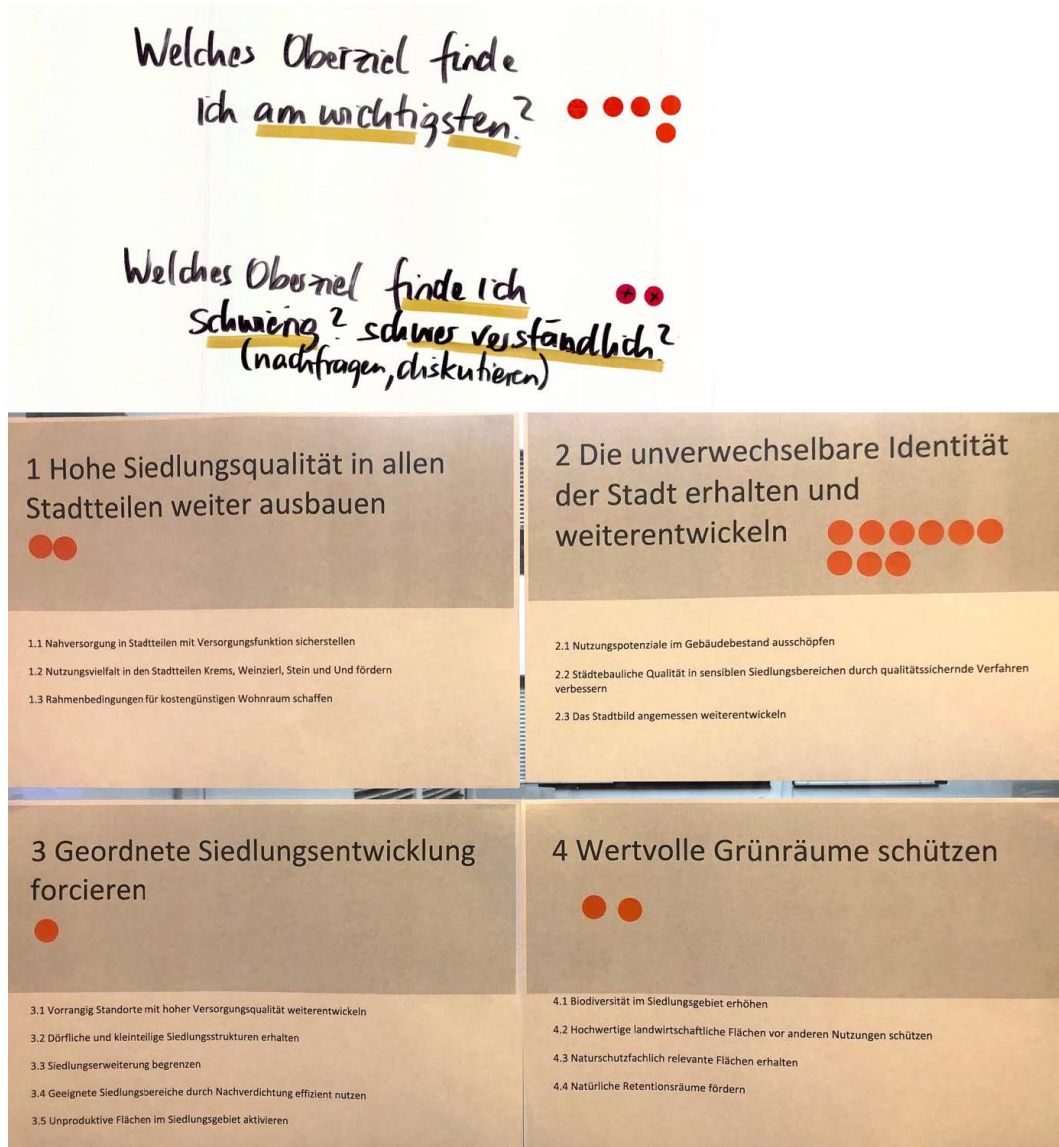


Abbildung 2: Ausschnitt der Priorisierung der Ziele in der Steuerungsgruppe. Quelle: Magistrat der Stadt Krems, Jänner 2023

Die Fachplaner:innen

Von Beginn an haben Expert:innen aus den Bereichen Verkehrsplanung, Raumordnung und Bürgerbeteiligung gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen des Amtes für Stadt- und Verkehrsplanung den Prozess zur Erstellung des ÖEK Krems 2040 begleitet. Gemeinsam mit den weiteren Fachabteilungen der Stadt wurden die relevanten Daten und Informationen erhoben, dokumentiert und analysiert. Als Ergebnis dieser Zusammenarbeit wurden Entwicklungsmöglichkeiten, Potenziale und Herausforderungen der Stadt aufgezeigt und gemeinsam mit den politischen Vertreter:innen der Steuerungsgruppe zu Zielen und Maßnahmen geformt.

1.3.2 Ein Örtliches Entwicklungskonzept entsteht

Das ÖEK Krems 2040 wurde in einem dreistufigen Arbeitsprozess gemeinsam mit Bevölkerung, politischen Vertreter:innen und Expert:innen aufgestellt.

Die Analyse und Ideenphase

Zu Beginn des Prozesses wurden von den Fachplaner:innen gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen des Amtes für Stadt- und Verkehrsplanung und den weiteren Fachabteilungen des Magistrats Grundlageninformationen zusammengetragen, dokumentiert und analysiert. In dieser Phase wurde auch der bereits beschriebene Bürger:innenbeteiligungsprozess gestartet und die Projektgruppe zur intensiven Auseinandersetzung mit einzelnen Themenbereichen eingerichtet.

Die Projektgruppe traf sich im Zeitraum Jänner bis April 2022 vier Mal in Präsenz sowie einmal bei einem Online-Treffen und arbeitete an den folgenden drei Handlungsfeldern. Ausgang der Diskussionen waren jeweils die Ergebnisse und Anregungen aus dem vorangegangenen Bürger:innenbeteiligungsprozess.

- Grünräume
- Wohnen, Betriebe, Innenstadt
- Mobilität und Energie

Auf Grundlage der vorangegangenen Analysen konnten so eine gemeinsame Wissensbasis sowie die ersten Entwicklungsperspektiven für die Stadt erstellt werden. Am 18. März 2022 fand eine Zukunftskonferenz statt, die dem Thema ÖEK Krems 2040 gewidmet war. Auf dieser Zukunftskonferenz kamen die unterschiedlichen Akteursgruppen zusammen. Die Bevölkerung war eingeladen, Feedback zu den Zwischenergebnissen der Arbeiten am ÖEK Krems 2040 zu geben. Fachexpert:innen sowie die Mitarbeiter:innen des Amtes für Stadt- und Verkehrsplanung erörterten die Bedeutung eines ÖEK für die Entwicklung einer Gemeinde und gingen auf Herausforderungen und Chancen der Raumplanung ein. Außerdem fand ein World-Café statt, bei dem Teilnehmer:innen die Zwischenergebnisse der Projektgruppe diskutierten und Feedback zu den Vorschlägen gaben. Die Gruppen des World-Cafés wurden von Vertreter:innen der Projektgruppe und von Mitarbeiter:innen des Amtes für Stadt- und Verkehrsplanung moderiert. Die Ergebnisse wurden schriftlich festgehalten, in einem Protokoll veröffentlicht und später in der Projektgruppe weiterbearbeitet.

Die Konzeptionsphase

Auf Basis der erarbeiteten Analyse, den ersten Entwicklungsperspektiven aus Steuerungs- und Projektgruppe und den Rückmeldungen aus der Zukunftskonferenz wurde von den beauftragten Fachplaner:innen gemeinsam mit dem Amt für Stadt- und Verkehrsplanung ein umfassender Zielkatalog erarbeitet. Neben der Vision Krems 2030 (Stadtentwicklungskonzept Krems 2030) wird durch diesen Zielkatalog wesentlich definiert, wie sich die Stadt Krems in den nächsten 10 bis 15 Jahren entwickeln soll. Der Zielkatalog wurde daher in einzelnen Sitzungen mit den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen diskutiert und entsprechend nachgeschärft und ergänzt.

Zur Erreichung dieses Zielkatalogs wurden in einem nächsten Schritt die Maßnahmen und Schlüsselmaßnahmen von den beauftragten Fachplaner:innen gemeinsam mit dem Amt für Stadt- und Verkehrsplanung erarbeitet und in zwei Workshops mit der Steuerungsgruppe diskutiert und konkretisiert.

Durch diese intensive Arbeit mit der Bevölkerung und in der politischen Steuerungsgruppe konnten die Inhalte des ÖEK Krems 2040 inhaltlich geschärft und auf eine breite Basis gestellt werden.

Als Abschluss der intensiven Konzeptionsphase hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.3.2023 den Ziel- und Maßnahmenkatalog einstimmig beschlossen. Der Beschluss im Gemeinderat stellt eine Selbstbindung und Empfehlung des Gemeinderates zur weiteren Bearbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes an die Verwaltung dar.

Die Verordnungsphase

Zur rechtlichen Verankerung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist ein gesetzlich geregeltes Ordnungsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren bietet den Kremser:innen nochmals die Möglichkeit, in alle relevanten Unterlagen Einsicht zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. Die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind beim entsprechenden Gemeinderatsbeschluss in Erwägung zu ziehen. Die Überprüfung der Unterlagen auf formale und inhaltliche Kriterien durch die Aufsichtsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung) ist ebenso Teil des Verfahrens zur Erlassung des ÖEK Krems 2040.

Abschließend muss das Örtliche Entwicklungskonzept im Gemeinderat der Stadt Krems beschlossen werden. Die Verordnung erlangt nach Prüfung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung) sowie einer Kundmachung an der Amtstafel Rechtskraft und bildet den verbindlichen Rahmen für die Stadtplanung.

Die Geltungsdauer eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes umfasst zehn bis fünfzehn Jahre. In diesem Zeitraum ist die Stadt Krems bestrebt, die beschlossenen Maßnahmen des ÖEK Krems 2040 zur Erreichung der Ziele umzusetzen. Gleichzeitig enthält das Örtliche Entwicklungskonzept aber auch langfristige Entwicklungsabsichten, die über den zeitlichen Horizont der Geltungsdauer hinausgehen. Eine regelmäßige Evaluierung des ÖEK Krems 2040 zeigt, in welcher Form die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung gelangen.

Die Stadt- und Gemeindeentwicklung wird von vielen dynamischen Prozessen und stetigen Veränderungen, wie beispielsweise der Bevölkerungs- oder wirtschaftlichen Entwicklung, beeinflusst. Daher ist es wichtig, dass die höchste Zielebene des ÖEK Krems 2040, das funktionale Stadtmodell Krems 2040 sowie die Oberziele, flexibel bleiben, und dass sich wesentlich verändernde Rahmenbedingungen im Laufe der Geltungsdauer entsprechend berücksichtigt werden. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass die Ziele des ÖEK Krems 2040 nach einem Zeitraum von bis zu fünfzehn Jahren zu hinterfragen und erforderlichenfalls auch zu adaptieren sind.

1.4 Pflichtinhalte des Umweltberichts

SUP

Der Umweltbericht dient der nachvollziehbaren Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Er umfasst die Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung des gegenständlichen Plans oder Programms entstehen können, sowie eine Beschreibung und Bewertung vernünftiger Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen.

Die Vorgaben zu den Inhalten eines Umweltberichts gemäß Artikel 5 Abs. 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Abs. 2 und 3 der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments) werden wie folgt umgesetzt:

Inhalte gemäß Art. 5 Abs. 1 SUP-Richtlinie	Inhalte des Erläuterungs- und Umweltberichts des ÖEK Krems 2040
a. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	siehe Kapitel 5, 6, 7 und 8
b. die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms	<u>relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes:</u> siehe Kapitel 2 sowie Konzeptberichte zum ÖEK Krems 2040 (Siedlungskonzept, Landschaftskonzept, Energie- und Klimakonzept, etc.) <u>voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms:</u> siehe Kapitel 5, 6 und 7

<p>c. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>siehe Kapitel 2 und 7 sowie Konzeptberichte zum ÖEK Krems 2040 (Siedlungskonzept, Landschaftskonzept, Energie- und Klimakonzept, etc.)</p>
<p>d. sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete</p>	<p>siehe Kapitel 2 und 7 sowie Konzeptberichte zum ÖEK Krems 2040 (Siedlungskonzept, Landschaftskonzept, Energie- und Klimakonzept, etc.)</p>
<p>e. die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden</p>	<p>siehe Kapitel 1.4.1</p>
<p>f. die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen), einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren</p>	<p>siehe Kapitel 7</p>
<p>g. die Maßnahmen, die geplant sind, um erheblich negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und so weit wie möglich auszugleichen</p>	<p>siehe Kapitel 1.4.2</p>
<p>h. eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)</p>	<p>siehe Kapitel 1.4, 5, 6 und 7</p>
<p>i. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10</p>	<p>siehe Kapitel 1.3.2</p>
<p>j. eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen</p>	<p>siehe Kapitel 9</p>

Tabelle 1: Pflichtinhalte des Umweltberichts, Quelle: eigene Darstellung, Dezember 2024

Es gab im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichts keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.

1.4.1 Übergeordnete Ziele zum Schutz der Umwelt

„Umweltschutz ist eine Priorität der EU-Politik, die darauf abzielt, die Gefahren für das Klima, die öffentliche Gesundheit und die Biodiversität zu minimieren“ (Europäische Kommission 2021). Die Strategische Umweltprüfung ist ein Planungsinstrument, das die Berücksichtigung dieser prioritären Aufgabe in Planungsprozessen sicherstellen soll. Die Europäische Kommission will die Ziele des Umweltschutzes mit dem sogenannten europäischen Green Deal erreichen und bearbeitet in ihrem Aktionsplan folgende neuen Politikbereiche:

- „Biodiversität: Maßnahmen zum Schutz unseres empfindlichen Ökosystems
- Vom Hof auf den Tisch: Gewährleistung einer nachhaltigeren Lebensmittelkette
- Nachhaltige Landwirtschaft: Nachhaltigkeit in Landwirtschaft und ländlichem Raum der EU dank der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)
- Saubere Energie
- Nachhaltige Industrie: Für nachhaltige und umweltfreundlichere Produktionszyklen
- Gebäude und Renovierung: Notwendigkeit eines umweltfreundlicheren Bausektors
- Nachhaltige Mobilität: Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel
- Beseitigung der Umweltverschmutzung: Maßnahmen zur raschen und wirksamen Bekämpfung der Umweltverschmutzung
- Klimaschutz: Klimaneutrale Gestaltung der EU bis 2050“ (ebd.)

Die Novellen des NÖ ROG 2014 aus dem Jahr 2020 haben mit den inhaltlichen Schwerpunkten Ressourcenschonung, Bodenverbrauch, Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Besonderen jene Bereiche angesprochen, in denen die Raumordnung Beiträge zu den genannten übergeordneten Zielen des Umweltschutzes leisten kann.

Die Stadt Krems bekennt sich in vollem Umfang zu den übergeordneten Zielen des Umweltschutzes und richtet das ÖEK Krems 2040 nach den Zielen gemäß § 1 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 10/2024 aus, welche die übergeordneten Ziele in die Raumordnung integrieren.

1.4.2 Maßnahmen zur Begegnung erheblich negativer Umweltauswirkungen

Es sind gemäß dem derzeitigen Wissensstand und auf Beurteilungsebene des ÖEK Krems 2040 keine erheblich negativen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen zu erwarten. Demnach werden auf Ebene des ÖEK Krems 2040 keine Maßnahmen zur Begegnung erheblich negativer Umweltauswirkungen vorgeschlagen. Hinsichtlich jener Maßnahmen, bei denen insgesamt oder für einzelne SUP-Prüfgegenstände eine Beurteilung auf Ebene des ÖEK Krems 2040 aufgrund derzeit nicht verfügbarer Informationen oder noch unklarer Widmungserfordernisse (noch keine konkreten Standorte oder konkrete Art der Widmungsänderung bekannt) nicht erfolgen konnte, ist eine Beurteilung auf Ebene des Flächenwidmungsplans erforderlich, wo gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Begegnung erheblich negativer Umweltauswirkungen vorgeschlagen werden können.

1.4.3 Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie

Der Rahmen für die erforderlichen Untersuchungen ergibt sich aus den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie). Die Prüfgegenstände können gruppiert nach Auswirkungen den folgenden Schutzgütern zugeordnet werden.

Schutzgut	Aspekte des Schutzobjekts	Prüfgegenstand
Lebensraum der Bevölkerung	Naturgefahren	Hochwasser
		Hangwasser
		Grundwasserniveau
		Wildbach- und Lawinengefahren
		Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung
		Tragfähigkeit des Untergrundes
	Anthropogene Gefahren	Verkehrssicherheit
		Betriebliche Sicherheit
		Altlasten
	Menschliche Nutzungen	Wohnnutzung
		Erholungs- und Freizeiteinrichtungen
		Gewerbe- und Industriebetriebe
		Dienstleistungsbetriebe
		Soziale Einrichtungen
		Landwirtschaft
		Forstwirtschaft
		Jagd und Fischerei
		Rohstoffe
		Landesverteidigung
		Heilvorkommen
Energieerzeugung, Energietransport		
Mobilität		
Ver- und Entsorgung		
Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit	Immissionen, Emissionen	Lärm
		Luftschadstoffe inkl. Geruchsbelastung
		Erschütterungen
		Licht
	Beschattung	Beschattung
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Landschaft	Habitate und Arten	Lebensräume
		Fauna und Flora
	Landschaft	Landschaftsbild
		Erholungswert
		Ökologische Funktionstüchtigkeit
		Schönheit und Eigenart der Landschaft
		Charakter des Landschaftsraumes
Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren	Wasser	Oberflächenwasser
		Grundwasser

	Boden	Boden
	Luft, Klima	Makroklima
		lokales Klima und Frischluftversorgung
Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter	Sachgüter	Sachgüter
	Kulturelles Erbe	Ortsbild
		Kulturgüter
		Archäologie

Tabelle 2: Schutzgüter und deren Kategorisierung gemäß SUP-Richtlinie

2 Potenziale und Herausforderungen

Die nachfolgend dargestellten Inhalte basieren auf einer umfassenden Grundlagenerhebung, in die Informationen und fachliche Einschätzungen über den Ist-Zustand und die Entwicklung der Stadt Krems sowie lokales Wissen der Bevölkerung, Politik und Verwaltung eingeflossen sind. Gegliedert nach den Themen der sogenannten Konzepte (Siedlungskonzept, Landschaftskonzept, Energie- und Klimakonzept, etc.) werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Grundlagenerhebung zusammengefasst und die anhand einer entsprechenden Analyse identifizierten Potenziale und Herausforderungen für die weitere Entwicklung der Stadt Krems erläutert. Die Potenziale und Herausforderungen bildeten in der Folge eine wichtige Grundlage für die definierten Ziele und Maßnahmen des ÖEK Krems 2040.

Weitere Informationen und Details zu den folgenden Ausführungen sind den einzelnen Konzepten (Berichte und Plandarstellungen), die ebenfalls Teil der Unterlagen zur öffentlichen Auflage des ÖEK Krems 2040 sind, zu entnehmen.

2.1 Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung

Überblick

Die Stadt Krems an der Donau liegt etwa 23 km nördlich der Landeshauptstadt St. Pölten und etwa 60 km westlich der Bundeshauptstadt Wien (Luftlinie). Die Stadt umfasst eine Fläche von 51,65 km² und wird von der Donau in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt.

Die Donau stellt seit den Ursprüngen der Stadt einen wichtigen Bezugspunkt dar. Dementsprechend liegt der Siedlungsschwerpunkt auch heute noch entlang der Donau. Das städtisch geprägte Zentrum befindet sich nördlich der Donau, wo die Siedlungsbereiche mehrerer Ortschaften zusammengewachsen sind. Im Osten des zusammengewachsenen Kerns liegt das Betriebs- und Industriegebiet der Stadt. Nördlich und südlich des Stadtzentrums gibt es einige Katastralgemeinden, die weiterhin einen dörflichen Charakter aufweisen.

Bevölkerung

Zum 1. Jänner 2023 konnte die Stadt Krems an der Donau einen Bevölkerungsstand von 25.271 Personen verzeichnen. Am 1. Jänner 2013 lebten 23.947 Personen in Krems. Das entspricht einem Wachstum von 5,5 % in den letzten 10 Jahren (siehe Abbildung 3). Der Bevölkerungszuwachs der letzten 10 Jahre ist auf die positive Wanderungsbilanz zurückzuführen, wobei die Binnenwanderung innerhalb Österreichs stärker ins Gewicht fällt als die Wanderungsbilanz mit dem Ausland. Die Geburtenbilanz fiel in den vergangenen 10 Jahren durchwegs negativ aus.

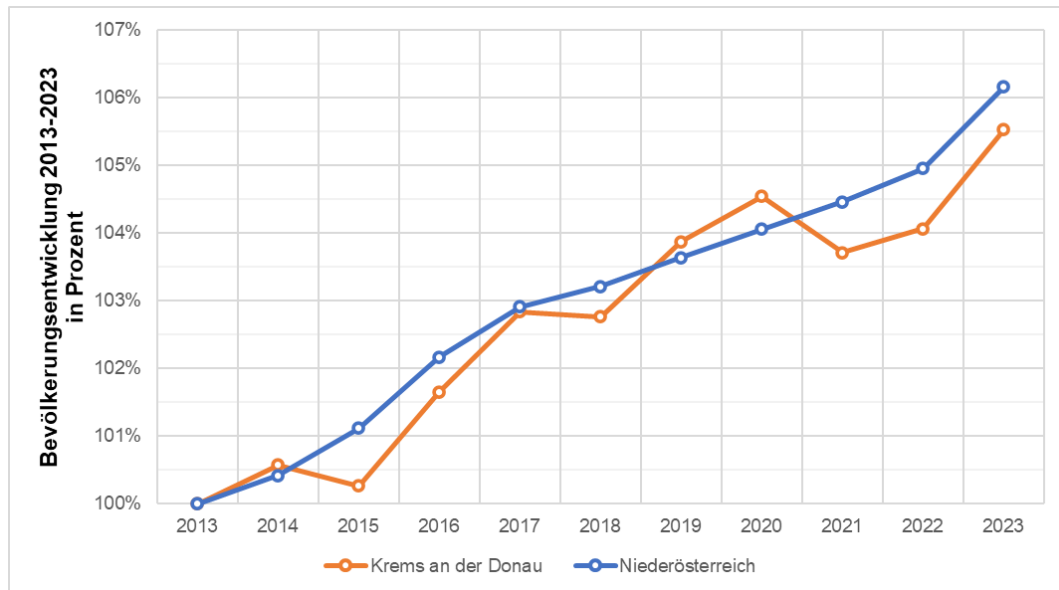


Abbildung 3: relative Bevölkerungsentwicklung der Stadt Krems an der Donau und des Landes Niederösterreich von 2013 bis 2023 (Stichtag: 1. Jänner des jeweiligen Jahres); Quelle: Statistik Austria, 2023; eigene Darstellung

Die Anzahl der Hauptwohnsitze ist im selben Zeitraum analog zur Bevölkerungsentwicklung gewachsen (+5,7 %). Gneixendorf ist jene Ortschaft, die im Hinblick auf die Hauptwohnsitze mit Abstand das stärkste Wachstum erfahren hat. Zum 1. Jänner 2023 gab es in Gneixendorf um 70,1 % mehr Hauptwohnsitze als noch im Jahr 2013. Der überwiegende Anteil der in der Stadt Krems an der Donau gemeldeten Hauptwohnsitze entfällt allerdings weiterhin auf die Ortschaft Krems. Knapp 60 % der Hauptwohnsitze sind hier zu finden.

Die ÖROK-Bevölkerungsprognose (Stand: 2022) sagt der Stadt Krems an der Donau im Zeitraum von 2021 bis 2050 ein moderates Wachstum von +3,1 % voraus. In den Jahren seit der Erstellung dieser Prognose fiel das Wachstum der Stadt Krems an der Donau erheblich stärker aus als prognostiziert. Der Bevölkerungsstand vom 1. Jänner 2023 wäre laut der ÖROK-Prognose erst im Jahr 2034 erreicht worden.

Im Rahmen einer Steuerungsgruppensitzung zum vorliegenden örtlichen Entwicklungskonzept haben sich Vertreter:innen der Stadt Krems an der Donau im Jänner 2022 auf ein angestrebtes Bevölkerungswachstum von rund +0,6 % bis +0,9 % pro Jahr verständigt. Mit +0,3 % im Jahr 2022 und +1,4 % im Jahr 2023 lag die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung je einmal über und unter dem angestrebten Bevölkerungswachstum.

Im Hinblick auf die Bevölkerungsstruktur wird bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts erwartet, dass sich die Anteile der jungen Menschen und der Personen im erwerbsfähigen Alter (0- bis 64-Jährige) an der Gesamtbevölkerung verringern, wobei die Altersgruppen der Personen im erwerbsfähigen Alter tendenziell einen stärkeren Rückgang erfahren werden als die Gruppe der 0- bis 19-Jährigen. Der Anteil der 65- bis 84-Jährigen wird bis 2040 stark anwachsen und bis 2050 wieder leicht zurückgehen. Der Anteil der Personen, die 85 Jahre oder älter sind, wird sich im Zeitraum von 2021 bis 2050 mehr als verdoppeln (siehe Abbildung 4).

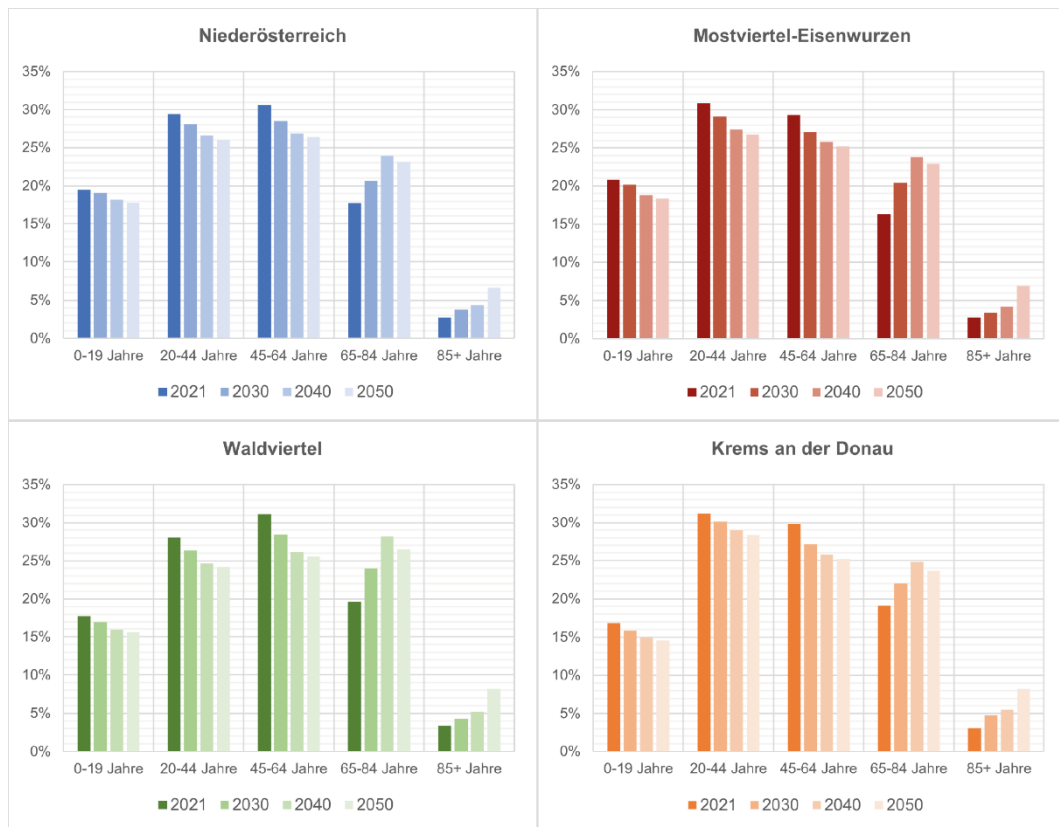


Abbildung 4: Bevölkerungsstrukturprognose bis 2050 laut ÖROK-Bevölkerungsprognose 2021 – Vergleich mit dem Land Niederösterreich und Regionen; Quelle: ÖROK, 2022; eigene Darstellung

Eine weitere zu erwartende Entwicklung ist der Rückgang der durchschnittlichen Haushaltsgröße. Im Jahr 2014 belief sich die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Stadt Krems an der Donau auf 1,99 Personen pro Haushalt. Laut der Haushaltsprognose der ÖROK (Stand: 2016) wird dieser Wert bis zum Jahr 2030 auf 1,93 Personen je Haushalt zurückgehen.

Siedlungsstruktur

In der Stadt Krems an der Donau ist eine Vielzahl an Siedlungsstrukturtypen anzutreffen, die sich im Hinblick auf Bauperiode, Bebauungstypologie und -weise, Gebäudekubatur und -höhe, Freiraumanteile und -typen, sowie weiterer Kriterien voneinander unterscheiden. Es wurden die folgenden sechs übergeordneten Siedlungsstrukturtypen, die jeweils in Subtypen untergliedert sind, definiert:

- Freistehende Bebauung
- Bebauung mit geringer Kubatur
- Bebauung mit hoher Kubatur
- Historische Altstadt
- Alte Dorfstrukturen
- Sonderstrukturen



Abbildung 5: Luftbild und Schwarzplan eines Beispiels für den Siedlungsstrukturtyp „Historische Altstadt“ (KG Krems, Obere/ Untere Landstraße); Quelle: Luftbild laut NÖ Atlas, Schwarzplan laut digitaler Katastralmappe

Im regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-2) sind für die Stadt Krems an der Donau sowohl lineare als auch flächige Siedlungsgrenzen festgelegt. Lineare Siedlungsgrenzen dürfen bei neuen Baulandwidmungen und einigen Grünlandwidmungen nicht überschritten werden. Lineare Siedlungsgrenzen verhindern in den entsprechenden Bereichen somit eine Siedlungsentwicklung. Solche Siedlungsgrenzen sind an den nördlichen Rändern des zentralen Siedlungsraumes, nördlich und südlich von Egelsee, sowie an den südlichen Rändern von Hollenburg, Thallern und Angern zu finden (siehe Grundlagenkarte Einschränkende Faktoren für die Siedlungsentwicklung). Flächige Siedlungsgrenzen umschließen bestehende Siedlungsgebiete zur Gänze. Die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen und gewisser Grünlandwidmungsarten) darf nicht vergrößert werden. Ausnahmen gibt es im Hinblick auf Widmungen für öffentliche Einrichtungen sowie Baulandabrundungen, die durch Rückwidmungen ausgeglichen werden müssen. Von flächigen Siedlungsgrenzen umschlossene Siedlungsgebiete sind in den Katastralgemeinden Stein, Rehberg, Scheibenhof, Egelsee (Alauntal), Angern und Thallern (Brunnkirchen) zu finden (siehe Grundlagenkarte Einschränkende Faktoren für die Siedlungsentwicklung).

Bauliche Bestandsaufnahme

Die Stadt Krems an der Donau wies Anfang 2022 einen Gebäudebestand von knapp über 7.000 Gebäuden auf. Bei mehr als 70 % dieser Gebäude handelt es sich um Wohngebäude. Auffallend ist der hohe Anteil jener Gebäude, die vor 1919 errichtet wurden, was auf die mittelalterlichen Siedlungsstrukturen in Krems und Stein zurückzuführen ist. Die überwiegende Mehrheit der Gebäude stammt allerdings aus der Zeit nach 1945. Die dynamische Bevölkerungsentwicklung seit der Jahrtausendwende wird durch den hohen Anteil der Gebäude aus dieser Zeit (25,1 %) bezeugt.

In der Stadt Krems an der Donau waren mit Juli 2023 813,05 ha als Bauland gewidmet, wovon ca. 60 % auf Wohnbauland entfielen. Die Baulandreserven betragen im gesamten gewidmeten Bauland 19,98 % und im Wohnbauland 18,41 %. Sieben Katastralgemeinden wiesen Baulandreserven von mehr als 20 % auf. Gneixendorf und Hollenburg stechen dabei mit einem besonders hohen Anteil an unbebautem Bauland (43,16 % bzw. 31,02 %) hervor. Die Katastralgemeinden mit den niedrigsten Anteilen an Baulandreserven waren Landersdorf (8,40 %) und Stein (9,13 %).

BAULANDBILANZ							
Katastral-/Gemeinde: Krems an der Donau Nummer: 30101				gem. §13 Abs.5 NÖ ROG 2014			
Stand: 18.07.2023 Art der Ermittlung: DKM und eigene Erhebung	gesamt:	bebaut:	unbebaut:	davon:			Bauland-Reserve in % (D)
	in ha:	in ha:	in ha:	Auf.Zone (A)	befristet (B)	Vertrag (C)	
Wohnbauland:							
Bauland-Wohngebiet	303,61	236,45	67,16	2,68	0,00	0,00	22,12
Bauland-Kerngebiet	78,65	75,80	2,86	1,12	0,00	0,00	3,64
Bauland-Agrargebiet	112,73	91,62	21,11	0,00	0,00	0,00	18,73
Bauland-erhaltensw. Ortsstr.	0,09	0,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
WBL-Zwischensumme:	495,08	403,96	91,13	3,80	0,00	0,00	18,41
Bauland-Agrargebiet Hintausbereich							0,00
Bauland-Betriebsgebiet	111,61	85,42	26,19	0,00	0,00	0,00	23,47
Bauland-Industriegebiet	141,95	101,61	40,34	0,00	0,00	0,00	28,42
Bauland-Sondergebiet	64,41	59,59	4,82	0,00	0,00	0,00	7,48
Bauland-Einkaufszentrum							0,00
Summe:	813,05	650,58	162,48	3,80	0,00	0,00	19,98
				in ha:	(A): Aufschließungszonen gem. §16 Abs.4		
bebaute Fläche mit offensichtlich nicht genutztem Gebäude					(B): befristetes Bauland gem. §17 Abs.1		
					(C): Vertragsbauland gem. §17 Abs.2		
					(D): (unbebaut/gesamt) * 100		

Abbildung 6: Flächenbilanz gemäß § 13 Abs. 5 NÖ ROG 2014; Stand: 18.07.2023; Quelle: Magistrat der Stadt Krems an der Donau

Aufgrund der lang zurückreichenden Geschichte der Ortschaften, die heute zur Stadt Krems an der Donau gehören, gibt es unzählige Strukturen, die kulturhistorisch bedeutend und deshalb erhaltungswürdig sind. Viele dieser Objekte sind denkmalgeschützt oder gehören zu einem der beiden denkmalgeschützten Ensembles im Stadtgebiet von Krems (Altstadt Krems, Altstadt Stein). Weitere Festlegungen, die der Erhaltung dieser Strukturen dienen, sind die in den Bebauungsplänen verordneten erhaltungswürdigen Altortgebiete und Schutzzonen.

Die beiden im Flächenwidmungsplan der Stadt festgelegten Zentrumszonen dienen der Sicherstellung des belebten Charakters der Innenstadt. Eine der beiden Zentrumszonen erstreckt sich über die beiden Altstädte Krems und Stein bis an den Rand der Katastralgemeinde Landersdorf. Die andere Zentrumszone ist im Bereich des Lerchenfelder Hauptplatzes zu finden.

Analyse

Das städtische Zentrum der Stadt Krems an der Donau, insbesondere der Stadtteil Krems, sticht sowohl im Hinblick auf die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs als auch hinsichtlich der gesamtstädtischen und der regionalen Versorgungsfunktionen hervor. Auch in den Stadtteilen Weinzierl, Stein, Und sowie im Bereich um die Wiener Straße sind neben Angeboten des täglichen Bedarfs auch Versorgungseinrichtungen anzutreffen, die Menschen aus der gesamten Stadt bzw. aus der Region anziehen. Stadtteilbezogene Versorgungsangebote gibt es zudem in der Mitterau, in Rehberg, Landersdorf und Lerchenfeld. Die dörflich geprägten Stadtteile Scheibenhof, Egelsee, Gneixendorf, Brunnkirchen, Angern, Thallern und Hollenburg, sowie der städtisch geprägte Stadtteil „Am Steindl“ verfügen über keine ausreichenden Versorgungsangebote.

Die unterschiedlichen Bereiche des Siedlungsgebietes der Stadt Krems an der Donau weisen aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen unterschiedlich hohe Nachverdichtungspotenziale auf. Rahmenbedingungen, die dieses Potenzial beeinflussen, sind mitunter die Versorgungsqualität mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, die bestehende Siedlungsstruktur, die Verfügbarkeit von Grün- und Freiräumen, die Anbindung an das Straßennetz und an das öffentliche Verkehrsnetz sowie weitere infrastrukturelle Voraussetzungen. Auch die Lage im Umfeld von gefahrgeneigten Betrieben (Seveso-

Betrieben) spielt eine Rolle. Nachverdichtungspotenziale werden somit maßgeblich von Aspekten aus unterschiedlichen Konzepten des örtlichen Entwicklungskonzeptes beeinflusst.

Nachverdichtungspotenziale weisen insbesondere jene Siedlungsbereiche auf, die möglichst viele der genannten Rahmenbedingungen erfüllen. Im städtischen Zentrum, das sich von Stein im Westen bis zu Stadtgrenze im Osten erstreckt, sind umfassende Versorgungsangebote anzutreffen, sowohl im Hinblick auf Güter und Dienstleistungen des täglichen und nicht-täglichen Bedarfs als auch im Hinblick auf die Mobilität (ÖV, Fuß- und Radverkehr). Hier gibt es vielseitige Einkaufs- und Gastronomieangebote, hochrangige Verkehrsachsen, einen Anschluss an das Bahnnetz, öffentliche Einrichtungen, eine Vielzahl potenzieller Arbeitgeber:innen sowie Freizeitangebote. Dementsprechend weist das städtische Zentrum, mit einigen Ausnahmen, grundsätzlich ein Potenzial für Nachverdichtungen auf.

Einige Siedlungsbereiche im Stadtgebiet von Krems kennzeichnen sich bereits jetzt durch eine verdichtete Siedlungsstruktur (z.B. Altstadt Krems, Altstadt Stein, Mitterau, Bründlgraben, Teile Weinzierls und Rehbergs). Insbesondere der Siedlungsbereich rund um den Bründlgraben, KG Krems, ist bereits dicht bebaut, weist aber aufgrund der speziellen Lage in einem Graben sowie der verkehrlichen Situation kein weiteres Nachverdichtungspotenzial auf (siehe Abbildung 7).

Die nördlichen Siedlungsränder des städtischen Zentrums hin zu den landschaftsbildprägenden Weinterrassen, sowie dörflich und kleinteilig geprägte Ortschaften (z.B. Egelsee, Angern, Thallern, Brunnkirchen, Hollenburg, Teile von Gneixendorf und Rehberg) sind für eine sanfte bzw. eine moderate Nachverdichtung geeignet, die sich im Wesentlichen an den bestehenden Siedlungsstrukturen orientiert. Ein solches Nachverdichtungspotenzial geht damit einher, dass einige der genannten Rahmenbedingungen erfüllt sind. So sind die entsprechenden Bereiche gegebenenfalls gut an das städtische Zentrum angebunden oder verfügen über stadtteilbezogene Versorgungseinrichtungen bzw. lassen aufgrund ihres strukturellen Charakters (z.B. verdichtete Bebauung mit geringer Kubatur, wie Reihenhäuser, verdichteter Flachbau oder Ausbau von Einfamilienhäusern) oder der vorhandenen Bau- und Landreserven moderate Nachverdichtung zu.

Abgelegene oder isolierte Siedlungsbereiche sind für Nachverdichtungen grundsätzlich eher ungeeignet (z.B. der Ortsteil Scheibenhof, das Alauntal, das Reisperbachtal, der Förthofgraben, Steinspreng in der KG Stein, der Barbaraweg in der KG Angern, die Limbergstraße, der Niglweg, der Ölkenweg und der Kühbergweg in der KG Rehberg sowie die Mühlgasse in der KG Krems). Einerseits sind in diesen Bereichen die räumlichen Erweiterungs- und Nachverdichtungsmöglichkeiten beschränkt (Topografie, angrenzender Landschaftsraum, Tal- bzw. Grabenlagen, Lage am Siedlungsrand, keine kompakten Siedlungsbereiche, sondern Siedlungssplitter, die historisch gewachsen sind). Andererseits sind dort oftmals Defizite im Hinblick auf die Verkehrs- und Versorgungssituation erkennbar (insbesondere, was den öffentlichen und den nicht-motorisierten Individualverkehr sowie die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs betrifft). Zudem weisen diese Bereiche kleinteilige Siedlungsstrukturen mit hohem Durchgrünungsgrad angrenzend an Wälder oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (vor allem Weinbauflächen) auf. Die Bereiche erfüllen folglich die Rahmenbedingungen, die ein Nachverdichtungspotenzial voraussetzen, nicht.

Die in Abbildung 7 blau dargestellten Siedlungsbereiche im Stadtteil Landersdorf/Lerchenfeld liegen im Umfeld von gefahrgeneigten Betrieben (Seveso-Betriebe). Da in diesen Bereichen Änderungen des Flächenwidmungsplans, die eine signifikante Verschlimmerung der Folgen eines schweren Unfalls (insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen) ermöglichen würden, nicht zulässig sind, eignen sich diese Flächen aus derzeitiger Sicht nicht für eine Nachverdichtung.

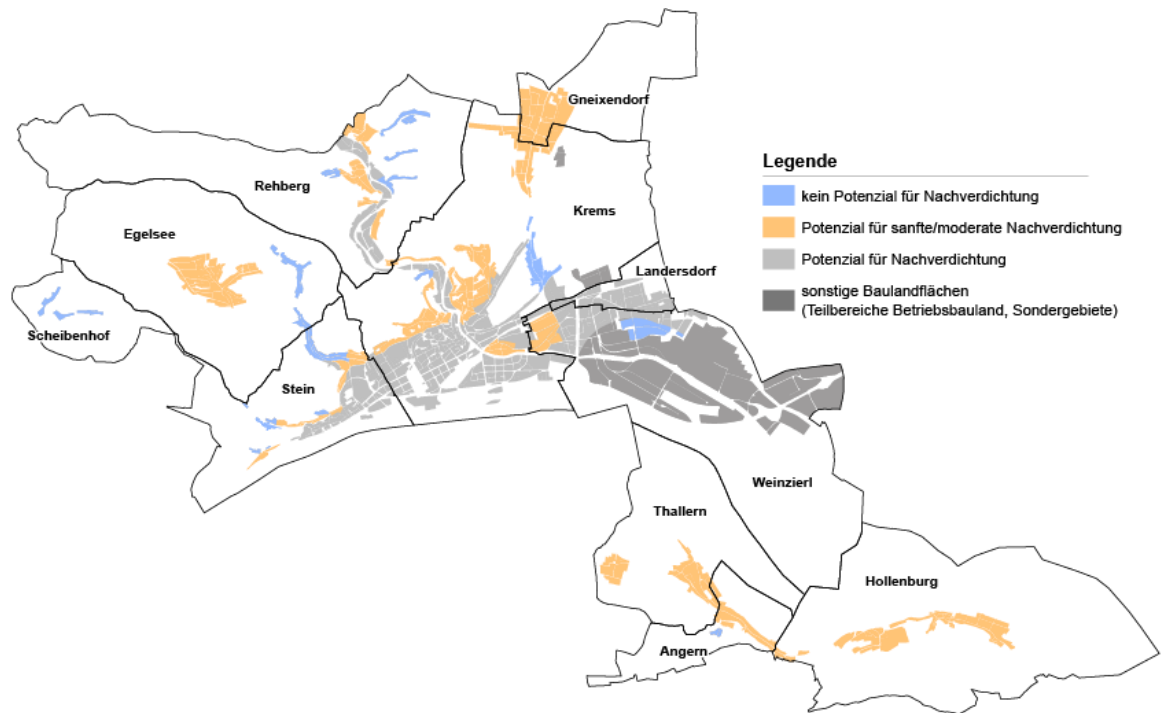


Abbildung 7: Potenziale für Nachverdichtung in der Stadt Krems an der Donau; Kartengrundlage: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 2023; eigene Darstellung, Dezember 2024

Als sensible Siedlungsbereiche wurden jene Siedlungsstrukturen für das ÖEK Krems 2040 zusammengefasst, die als Ensemble bzw. als Einzelobjekt kulturhistorisch von besonderer Bedeutung sind. In Krems an der Donau trifft das insbesondere auf historische Siedlungsstrukturen zu, die bspw. aus baukultureller Sicht wertvoll sind oder als Ensemble ein erhaltenswertes Ortsbild ergeben. In den dörflich geprägten Katastralgemeinden handelt es sich bei den sensiblen Siedlungsbereichen meist um alte landwirtschaftlich oder mittelalterlich geprägte Ortskerne, so zum Beispiel in Hollenburg, Thallern, Gneixendorf, Rehberg und Egelsee. Alte Ortskerne, die heute Teil des urbanen Stadtkerns und nicht bereits stark überformt sind, gehören ebenso zu den sensiblen Siedlungsbereichen wie die historischen Altstädte von Krems und Stein. Im städtischen Zentrum gibt es viele weitere Bebauungsstrukturen aus der Gründerzeit oder der Zwischenkriegszeit, wie historische Blockrandbebauungen, freistehende Stadtvillen, Solitäre oder ehemalige gartenstadtähnliche Werkssiedlungen, die ebenso als sensible Siedlungsbereiche eingestuft werden können. Der sensible Siedlungsbereich im städtischen Zentrum reicht daher von Stein bis zum Kremsfluss. Nördlich ist der Bereich von der Alauntalstraße, dem Stadtgraben und der Mazzettistraße begrenzt. Südlich stellt die Bahntrasse die Begrenzung dar. In Scheibenhof, Landersdorf, Brunnkirchen und Angern sind keine sensiblen Siedlungsbereiche zu finden.

2.2 Landschaft, Grün- und Freiräume

Naturräumliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Krems an der Donau liegt am Schnittpunkt zweier geologischer Großlandschaften, weshalb das Gemeindegebiet eine vielfältige Oberflächenform aufweist. Im Nordwesten der Stadt erstreckt sich bis zur Donau sowie bis in den Dunkelsteinerwald das Granit- und Gneishochland. Im Osten der Stadt endet diese Mittelgebirgslandschaft und geht in die Tiefebene des Tullnerfeldes über, das Teil des pannonischen Flach- und Hügellandes ist (siehe Abbildung 8). Dieses Aufeinandertreffen prägt das Landschaftsbild der Stadt vor allem dahingehend, dass im Westen Erhebungen bis über 500 m Seehöhe zu finden sind, während das Gelände im Osten bis knapp unter 200 m ü.A. abflacht.

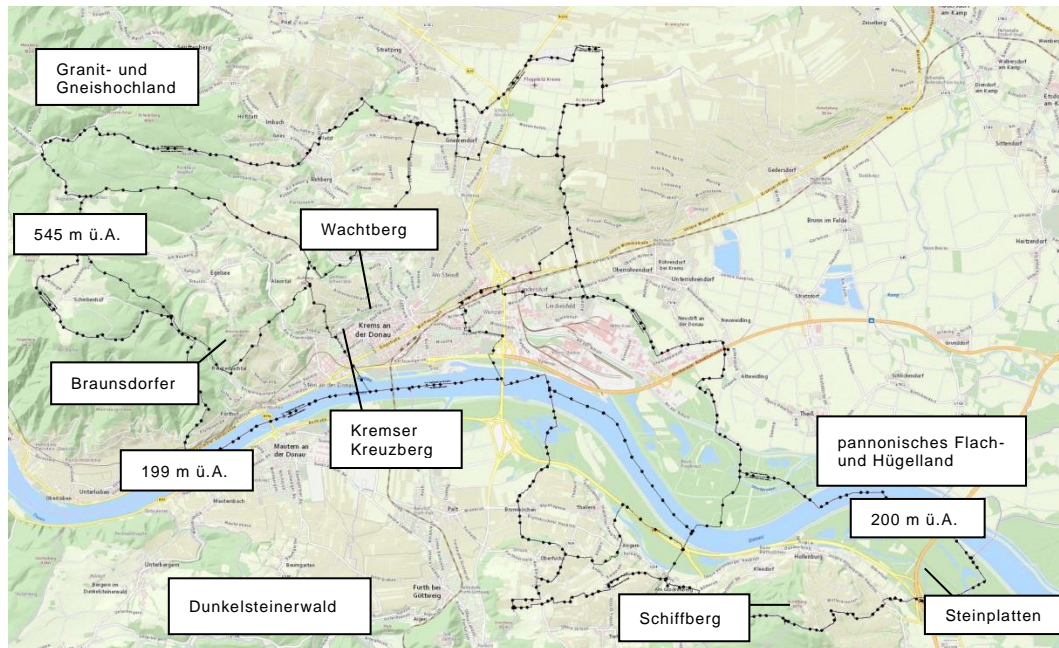


Abbildung 8: Krems an der Donau, Quelle: www.basemap.at (Stadt Wien und Österreichische Länder bzw. Ämter der Landesregierung, 2016), eigene Bearbeitung

Die klimatische Situation der Stadt Krems an der Donau zeichnet sich durch ein Übergangsklima aus, welches sowohl atlantische, kontinentale, alpine, baltische sowie illyrische Einflüsse aufweist. Die Wechselwirkungen dieser Einflüsse zeigen sich in einem abwechslungsreichen und oft unberechenbaren Wettergeschehen. Bereits auf wenigen Kilometern können große Unterschiede bezüglich der Temperatur, den Niederschlagsmengen sowie der Nebelhäufigkeit auftreten. Generell befindet sich Krems an der Donau in einer klimatisch warmen Region. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt etwa 9,5°C.

Krems an der Donau weist zahlreiche Fließgewässer auf, welche sowohl in ihrer Größe als auch ihrer Naturbelassenheit stark variieren. Die prägendsten Fließgewässer sind die Donau und die Krems. Kleinere Bäche sind bspw. der Reisperbach, der Alaunbach oder der Stratzingbach. Stehende Gewässer sind vor allem im östlichen Gemeindegebiet entlang der Donau als Teil der Aulandschaft anzutreffen.

Grün- und Freiraumversorgung

Das in der Stadt Krems an der Donau ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Wachau & Umgebung“ umfasst die Kremser Katastralgemeinden Egelsee, Scheibenhof und Stein, sowie weitere Gebiete der Wachau in anderen Gemeinden. Diesen Bereichen wird somit ein besonderer Wert für die Erholung der Bevölkerung attestiert.

Kleinere städtische Grün- und Freiräume hingegen sind insbesondere für die Grün- und Freiraumversorgung im unmittelbaren Wohnumfeld relevant. Abbildung 9 zeigt alle siedlungsintegrierten öffentlichen Grün- und Freiräume der Stadt (auf Basis des

Flächenwidmungsplanes und Erhebungen des Amtes für Stadt- und Verkehrsplanung der Stadt Krems an der Donau). Die in der Abbildung dargestellte Grundversorgung mit Grün- und Freiräumen (200-m-Puffer um alle Grün- und Freiräume) ermöglicht die Identifizierung von Bereichen, die gut mit Grün- und Freiräumen versorgt sind, sowie von unterversorgten Bereichen. Davon ausgenommen sind Sportanlagen, da Nutzer:innen in der Regel nicht die nächstgelegene Sportanlage aufsuchen, sondern jene, die das individuell nachgefragte Angebot bietet.

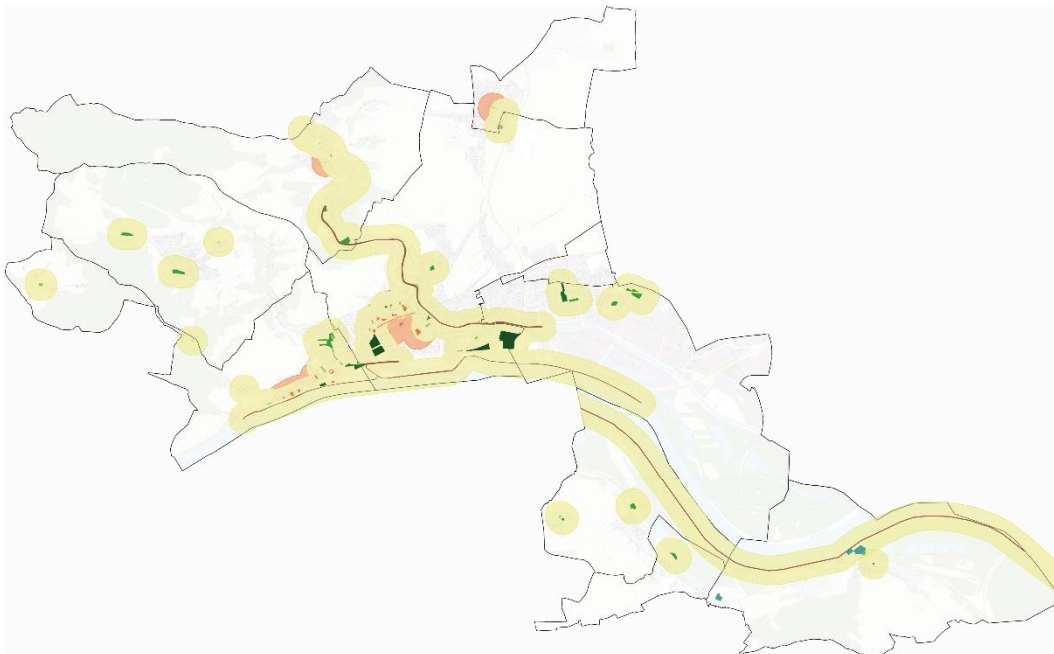


Abbildung 9: Wohnungsnahe Grün- und Freiräume (Puffer 200 Meter), eigene Darstellung, 2024

Aus der Abbildung geht hervor, dass ein großer Teil des Siedlungsgebietes der Stadt Krems an der Donau innerhalb von 200 m eines Grün- oder Freiraumes liegt. Es kann somit weitestgehend von einer guten Grün- und Freiraumversorgung ausgegangen werden. Allerdings gibt es auch Bereiche, die mit Grün- und Freiräumen unterversorgt sind.

Die Siedlungsgebiete im Alauntal liegen größtenteils außerhalb der Versorgungsbereiche der städtischen Grün- und Freiräume. Da die Siedlungsstruktur im Alauntal allerdings vorwiegend von Einfamilienhäusern geprägt ist und diese in der Regel über private Freiflächen verfügen, gibt es hier weniger Bedarf nach öffentlichen Grün- und Freiräumen als beispielsweise in dicht besiedelten Gebieten mit vorwiegend Geschosswohnungsbauten.

Ein dicht besiedeltes Gebiet, wo eine Unterversorgung mit Grün- und Freiräumen festgestellt werden kann, ist im Umfeld der Einkaufszentren (Alex, Mariandl) zu finden. Südlich des Einkaufszentrums Alex, insbesondere östlich der Hafensstraße, sind Siedlungsstrukturen mit einer hohen Dichte vorzufinden. Über private Freiflächen verfügen die meisten Wohnungen in diesem Bereich nicht. Ebenso gibt es keinen öffentlichen Grün- oder Freiraum bzw. nicht ausreichend halböffentliche Grün- bzw. Freiräume, die von den Bewohner:innen zur Erholung genutzt werden können. Westlich der Hafensstraße findet sich eine teilweise ähnliche Situation. Hier gibt es neben Geschosswohnungsbauten auch einen alten Ortskern mit geschlossener Bebauung und locker bebaute Wohngebiete, die über private Freiflächen verfügen.

Eine Unterversorgung mit Grün- und Freiräumen ist darüber hinaus in Gneixendorf festzustellen. Die Katastralgemeinde hat in den vergangenen Jahren einen beträchtlichen Bevölkerungszuwachs erfahren. Die Versorgung mit Grün- und Freiräumen hat sich allerdings nicht entsprechend mitentwickelt, weshalb für die Bewohner:innen abseits der privaten Freiflächen nicht ausreichend öffentliche Grün- und Freiräume zur Verfügung stehen.

Ansonsten sind noch kleinere Bereiche in dezentralen Lagen des Siedlungsgebietes von einer Unterversorgung mit Grün- und Freiräumen betroffen. So beispielsweise in Rehberg, Egelsee oder in den südlich der Donau gelegenen Katastralgemeinden. In den meisten Fällen sind diese Bereiche, ähnlich wie das Alauntal, von Einfamilienhäusern mit privaten Freiflächen geprägt.

Im Betriebs- und Industriegebiet im Osten der Katastralgemeinde Weinzierl sind kaum öffentliche Grün- oder Freiräume anzutreffen. Aufgrund der betrieblichen Nutzung ist der Mangel an städtischen Grün- und Freiräumen hier weniger gravierend als in Bereichen, mit überwiegender Wohnnutzung.

Landnutzung und Landschaftsbild

Der Landschaftsraum der Stadt Krems an der Donau ist von den geologischen Rahmenbedingungen und von vielfältigen kulturellen Einflüssen geprägt. Dementsprechend heterogen präsentiert sich das Landschaftsbild. Neben der Donau ist insbesondere der Weinbau das kulturlandschaftliche Aushängeschild der Region (siehe Abbildung 10). Aber auch die Krems, sowie Wald- und Augebiete prägen das Landschaftsbild.



Abbildung 10: Zentrum der Katastralgemeinde Stein inklusive der angrenzenden Weinterrassen und Natursteinmauern; Quelle: Krems Tourismus GmbH, 2018

Eine Analyse der Verteilung von unterschiedlichen Grünlandnutzungen im Gemeindegebiet ergab, dass Wald mit einem Anteil von 37 % den dominanten Nutzungstyp darstellt. Auf dem zweiten Platz folgt der Weinbau mit einem Flächenanteil von 24 %. Die 5 %-Marke überschreiten ansonsten nur die Kategorien Grünland (Dauerwiesen, Weiden, Grünlandbrachen), fließende Gewässer, begrünte Bauflächen und Gärten, sowie der Ackerbau. Bebaute Flächen, wie Gebäude und Verkehrsflächen, wurden in der Analyse nicht berücksichtigt.

Entsprechend der großflächigen Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft sind auch zahlreiche Betriebe dieses Wirtschaftssektors in der Stadt Krems an der Donau angesiedelt. Zwischen 2010 und 2020 wurde ein Rückgang der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe um 10,9 % verzeichnet. Die Anzahl der Haupterwerbsbetriebe ging im selben Zeitraum um 31,0 % zurück. Bei den Nebenerwerbsbetrieben wurde nur eine geringfügige Veränderung verzeichnet (-1,2 %). Im Vergleich zum Land Niederösterreich sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Stadt Krems an der Donau kleinteilig strukturiert. Für den Ackerbau hochwertige Böden sind vor allem im Norden der Stadt zu finden.

In der Stadt Krems an der Donau gibt es zurzeit keine Standorte für den Abbau mineralischer Rohstoffe. In Thallern wurde ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit Unterbrechungen für etwa 150 Jahre Bergbau betrieben. Heute gibt es aufgrund der Bergbautätigkeiten in Thallern Unsicherheiten hinsichtlich der Tragfähigkeit des Untergrundes.

Geschützte Gebiete und Objekte

Im regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-2) sind im Bereich der Stadt Krems an der Donau neben Siedlungsgrenzen, auch regionale Grünzonen, wasserwirtschaftliche Vorranggebiete und erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesen. Die regionalen Grünzonen und die wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete erstrecken sich weitestgehend entlang der Donau. Erhaltenswerte Landschaftsteile sind großflächig nördlich des zentralen Siedlungsgebietes und in der Katastralgemeinde Hollenburg zu finden. Die genannten Festlegungen induzieren unterschiedliche Wirkungen auf die örtliche Planungsebene. So darf in erhaltenswerten Landschaftsteilen eine andere Widmungsart als Grünland-Land- und Forstwirtschaft nur dann festgelegt werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt. Bei den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten und regionalen Grünzonen kommen ebenso auf den jeweiligen Zweck der Festlegung abgestimmte Widmungseinschränkungen zum Tragen.

Natura-2000-Gebiete nehmen einen großen Anteil der Fläche der Stadt Krems an der Donau ein. Lediglich die Katastralgemeinden Gneixendorf, Landersdorf und Angern sind nicht bzw. nur in sehr geringfügigem Ausmaß von diesen Festlegungen betroffen. Die folgenden FFH- bzw. Vogelschutzgebiete sind in der Stadt Krems an der Donau ausgewiesen: Kamp- und Kremstal, Tullnerfelder Donau-Auen, Wachau und Wachau-Jauerling (siehe Abbildung 11). Die Erhaltungsziele der jeweiligen Natura-2000-Gebiete sind in Tabelle 3 ersichtlich.

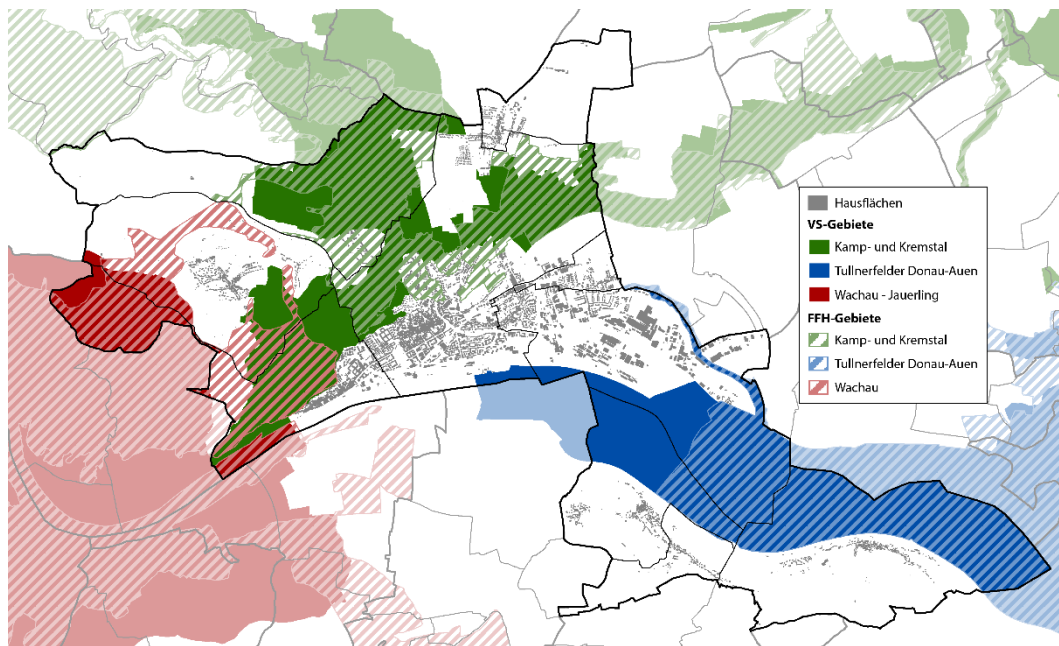


Abbildung 11: Lage der Natura-2000-Gebiete (Europaschutzgebiete); Datenquellen: Amt der NÖ Landesregierung, digitale Katastralmappe; eigene Bearbeitung; Stand: April 2024

Die Katastralgemeinden Egelsee, Scheibenhof und Stein gehören ganzflächig zum Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung. Dieses erstreckt sich von Melk bis nach Krems. Die Schutzaspekte des Landschaftsschutzgebietes (gemäß § 8 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 41/2023) sind ebenso in Tabelle 3 ersichtlich. Die Wachau ist aufgrund ihrer einzigartigen Kultur- und Naturlandschaft auch als UNESCO Welterbestätte gelistet. Neben den genannten Schutzgebieten gibt es in der Stadt Krems an der Donau außerdem vier Naturdenkmäler.

VS-Gebiet Kamp- und Kremstal
Erhaltungsziele
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen und naturnahen Wäldern mit hohem Laubwaldanteil.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang Kamp und Krems sowie ihrer Nebengewässer.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen, standortheimischen Waldbeständen (sowohl in Au-, Hang- als auch Plateauwäldern) mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum sowie Totholzanteil.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Offenland, also der offenen und auch überwiegend von Weingärten dominierten Kulturlandschaft (v.a. entlang des unteren Kamp- und Kremstales).
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppecharakter (im Teilraum Horner Becken und benachbarte Ackerbaulandschaften).
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten, Rainen und Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen Feldlandschaften mit eingestreuten Sonderstandorten, wie (Halb-)Trockenrasen, mageren Wiesen und zahlreichen Strukturelementen wie Einzelbäume, Heckenzüge, Böschungen und Raine.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Magerwiesen und (Halb-)Trockenrasen.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an weitgehend unverbauten und strukturreichen Flussuferabschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Fluss- bzw. Bachtallandschaften mit ursprünglichem Abflussregime und weiten, offen gehaltenen Überflutungsräumen (Feuchtwiesen, Feuchtbrachen).
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen.
FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal
Erhaltungsziele
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, stehenden Gewässern.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an natürlichem und naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppecharakter.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten, Rainen und Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen feuchten Hochstauden- und Hochgrasfluren.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an mageren Flachland-Mähwiesen.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Halbtrockenrasen, Trockenrasen und sonstigen niedrigwüchsigen offenen Rasen, Böschungen, Rainen, unbefestigten Feldwegen etc.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an störungsfreien, steinigen Felsabhängen mit Felspaltenvegetation und nicht touristisch erschlossenen Höhlen.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an alten, totholzreichen Laubbaumbeständen.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essenzielles Teilhabitat des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien.

VS-Gebiet Wachau-Jauerling

Erhaltungsziele

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen und naturnahen Wäldern mit hohem Laubwaldanteil, insbesondere an Eichen.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang der Donau und der Nebengewässer.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen, standorttypischen Waldbeständen mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem je nach Waldtyp charakteristischen Strukturreichtum sowie Totholzanteil.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte usw.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Offenland, also der offenen (d.h. nicht verbuschenden bzw. „verwaldenden“) und auch überwiegend von Weingärten dominierten Kulturlandschaft (v.a. entlang des Donautals – Wachau).

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten wie Trockenrasen, mageren Wiesen, Trockensteinmauern und zahlreichen Einzelbäumen, Rainen sowie kleinen Brachen.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen Feldlandschaften mit eingestreuten Sonderstandorten wie (Halb-)Trockenrasen, mageren Wiesen und zahlreichen Strukturelementen wie Einzelbäume, Heckenzüge, Böschungen und Raine.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Magerwiesen und (Halb-)Trockenrasen.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an unverbauten und strukturreichen Flussuferabschnitten an der Donau und v.a. ihrer Nebengewässer samt ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen bzw. Felswänden.

FFH-Gebiet Wachau

Erhaltungsziele

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, stehenden Gewässern.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an freier Fließstrecke der Donau.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an trockenen Heiden.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Formationen von Wacholder (*Juniperus communis*) auf Kalkheiden und -rasen.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an natürlichem und naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen feuchten Hochstauden- und Hochgrasfluren.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an mageren Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten wie Trockenrasen, mageren Wiesen, Trockensteinmauern und zahlreichen Einzelbäumen, Rainen sowie kleinen Brachen.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an störungsfreien, steinigen Felsabhängen mit Felspaltenvegetation und nicht touristisch erschlossenen Höhlen.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil, insbesondere mit alten, totholzreichen Eichenbeständen.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essenzielles Teilhabitat des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Vorkommensstandorten des Böhmisches Kranzenzi-ans.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an besiedelten Lebensräumen des Huchens.
VS-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen
Erhaltungsziele
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an gebietstypischem Mosaik aus Waldbeständen, Auge-wässern und Offenlandlebensräumen.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an störungsfreien Waldbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an alt- und totholzreichen Waldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen und störungsfreien Altwässern und Schilf-beständen.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Gewässerabschnitten mit einer naturnahen Fließge-wässerdynamik und einer entsprechenden Dynamik der Uferzonen.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an extensiv bewirtschafteten Auwiesen, Heißländen und Dämmen.
FFH-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen
Erhaltungsziele
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, stehenden Gewässern.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an flachen, sonnenexponierten, fischfreien oder -armen Stillgewässern.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. natur-naher Dynamik.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbu-schungsstadien.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen feuchten Hochstauden- und Hochgrasflu-ren.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an mageren Flachland-Mähwiesen.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, strukturreichen Auenwaldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Vorkommensstandorten der Sumpfgладиöle.
Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung
Schutzaspekte (gemäß § 8 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 41/2023)
Landschaftsbild
Erholungswert der Landschaft
ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum
Schönheit oder Eigenart der Landschaft
Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

Tabelle 3: Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete und Schutzaspekte des Landschaftsschutzge-bietes Wachau und Umgebung, eigene Darstellung, 2024

In Krems an der Donau sind laut dem Niederösterreichischen Wasserbuch keine wasserrechtlichen Schongebiete ausgewiesen. Wasserrechtliche Schutzgebiete gibt es insgesamt elf – neun Quellenschutzgebiete und zwei Brunnenschutzgebiete.

Laut Waldentwicklungsplan sind in der Stadt Krems an der Donau alle vier Leitfunktionen von Wäldern anzutreffen. Nutzwälder (zur Gewinnung des Rohstoffes Holz) gibt es insbesondere im Nordwesten und in der KG Hollenburg. Schutz- (zum Schutz des Waldbodens und des Menschen vor Naturgefahren) und Erholungswälder (zur Erholung der Menschen) sind im Reisperbachtal zu finden. Diese Wälder kommen wesentlich kleinräumiger vor als Nutz- und Wohlfahrtswälder. Wohlfahrtswälder (zur Reinigung von Luft und Wasser und für ausgleichende Wirkung auf Klima und Wasserhaushalt) sind insbesondere im Alauntal, im Kremstal sowie entlang der Donau anzutreffen.

Umweltbedingungen und Umwelthygiene

Die Stadt Krems an der Donau ist verkehrslärmtechnisch von den Landesstraßen B3, B35, B37 und B37a, den Schnellstraßen S5 und S33, sowie der Bahntrasse „Kremser Ast“ der Franz-Josefs-Bahn betroffen. Im Stadtgebiet wurden bereits Maßnahmen gesetzt, um die Ausbreitung der Lärmemissionen zu begrenzen, insbesondere im dicht verbauten Stadtgebiet. Die Luftschadstoffe lagen im Jahr 2022 durchwegs unter den entsprechenden Grenzwerten.

Im Hinblick auf anthropogene Gefährdungsbereiche bestehen in der Stadt Krems an der Donau die folgenden potenziellen Gefahrenquellen. Im Ortsteil Mitterau gibt es eine sanierte Altlast. Zudem sind über das Stadtgebiet verteilt 19 Verdachtsflächen (Altstandorte und Altablagerungen) zu finden. Der Großteil der Verdachtsflächen befindet sich in den Katastralgemeinden Krems und Weinzierl. In Weinzierl sind drei Unternehmen angesiedelt, die entsprechend der Seveso-III-Richtlinie als gefahrengeneigte Betriebe eingestuft sind.

Naturgefahren

Gefährdungsbereiche von Hochwasserereignissen sind in der Stadt Krems an der Donau insbesondere in den ufernahen Bereichen der Krems und der Donau zu finden. Bei 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen ist großflächig in den Auegebieten entlang der Donau und kleinräumig entlang der Krems mit Überflutungen zu rechnen (siehe Abbildung 12 und Abbildung 13). Bei 300-jährlichen Hochwasserereignissen dehnen sich die Überflutungsflächen entlang der beiden Flüsse beträchtlich aus. Bei einem solchen Hochwasser werden Überflutungen in Stein, Krems, Rehberg, Landersdorf, Weinzierl, Thallern und Hollenburg prognostiziert. In den vergangenen Jahren wurden entlang der Donau und der Krems Hochwasserschutzmaßnahmen gesetzt. Weitere Maßnahmen befinden sich bereits in Planung.

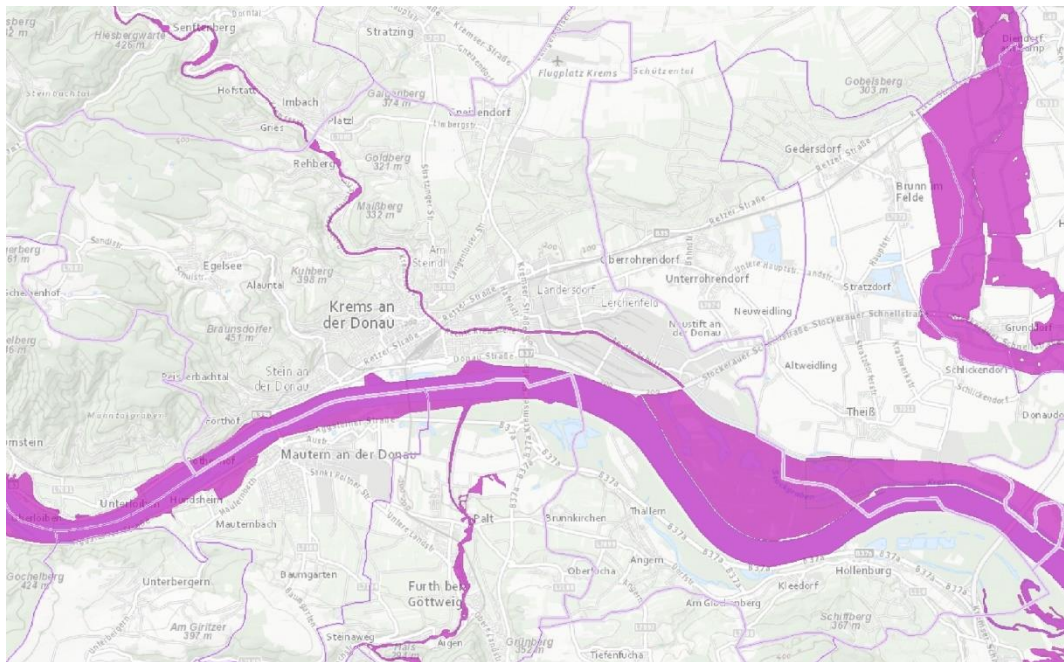


Abbildung 12: Überflutungsflächen HQ 30 in der Stadt Krems an der Donau; Quelle: NÖ Atlas; Stand: August 2023

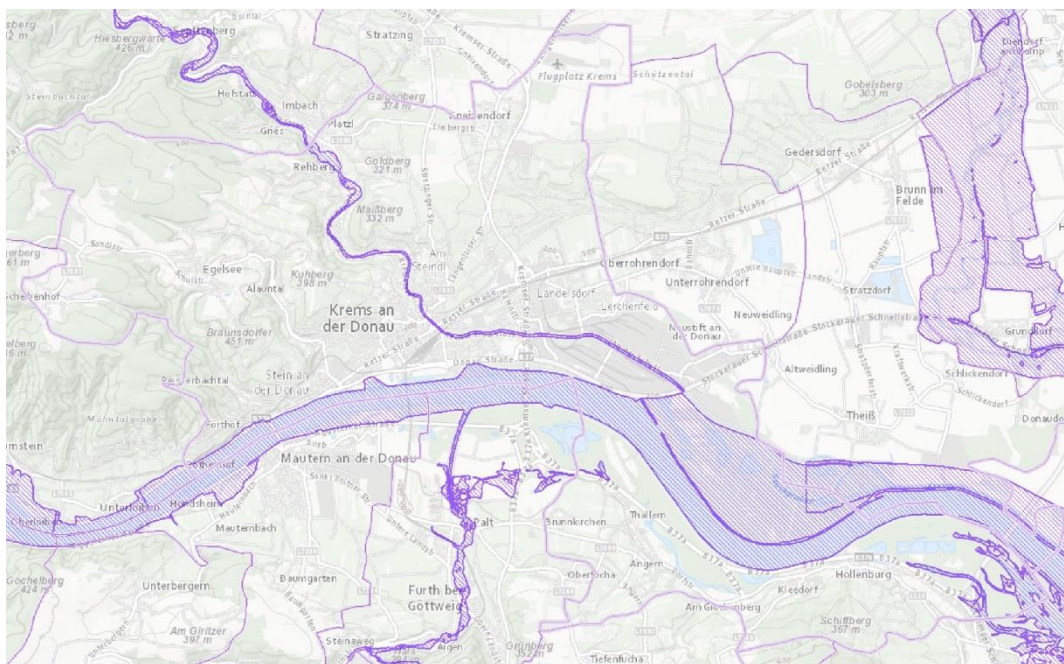


Abbildung 13: Überflutungsflächen HQ 100 in der Stadt Krems an der Donau; Quelle: NÖ Atlas; Stand: August 2023

Im Stadtgebiet kann es aufgrund des Reliefs mitunter zu starken Wildbächen kommen. Gemäß § 99 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (BGBl. I Nr. 144/2023) ist ein Wildbach ein dauernd oder zeitweise fließendes Gewässer, das durch rasch eintretende und nur kurze Zeit dauernde Anschwellungen Feststoffe aus seinem Einzugsgebiet oder aus seinem Bachbett in gefährlichem Ausmaße entnimmt, diese mit sich führt und innerhalb oder außerhalb seines Bettes ablagert oder einem anderen Gewässer zuführt. Mit Wildbächen ist insbesondere im Reisperbachtal, im Alauntal, im Siedlungsgebiet von Rehberg, sowie entlang des Bründlgrabens zwischen Gneixendorf und Krems zu rechnen. Auch in anderen Bereichen der Stadt sind kleinräumig rote und gelbe Wildbachgefahrenzonen ausgewiesen.

Die Bildung von Hangwässern (flächenhafter Abfluss von Oberflächenwasser infolge von Niederschlag oder Schmelzwasser) geht ebenso mit dem speziellen Relief einher. Die Fließwege von Hangwässern ziehen sich ausgehend von der Krems, dem Reisperbach und dem Alaunbach sowie zahlreichen Gräben über das gesamte Gemeindegebiet. Versiegelte Flächen, wie Straßen, aber auch unversiegelte Hänge bieten durch das Relief der Stadt die notwendige Voraussetzung zur Bildung von Hangwässern, die sich folglich bis in die Ortskerne erstrecken.

In Krems an der Donau sind zahlreiche Flächen von Rutsch- und Sturzprozessen bedroht. Auf der nördlichen Seite der Donau gibt es insbesondere entlang der Täler, sowie im Bereich der Terrassen und sonstigen Erhebungen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für Rutschprozesse. Im südlichen Teil der Gemeinde sind Gefahrenbereiche aufgrund von Rutschprozessen insbesondere in der KG Hollenburg zu finden. Sturzprozesse beschränken sich auf kleinräumigere Gebiete im nordwestlichen Teil der Stadt.

Analyse der Grün- und Freiraumfunktionen

Öffentliche Grün- und Freiräume sind gerade in dicht bebauten Siedlungsgebieten ein wesentlicher Aspekt der Lebensqualität. Sie stellen Orte der Bewegung und der Begegnung dar und erfüllen eine Vielzahl an Funktionen. Mit einer geeigneten Bepflanzung tragen sie zum Abbau von CO₂ bei, filtern Staub aus der Luft, unterstützen die lokale Versickerung von Regenwasser, sorgen für Abkühlung und erhöhen die Biodiversität in der Stadt. Grün- und Freiräume können sich hinsichtlich ihrer Größe, ihrer Ausstattung, ihren Einzugsbereichen und den Zielgruppen, die durch das anzutreffende Angebot angesprochen werden, maßgeblich voneinander unterscheiden.

Folgende fünf Kernfunktionen von Grün- und Freiräumen der Stadt können beschrieben werden: Erholungsfunktion, naturräumliche Funktion, klimatische Funktion, Produktionsfunktion und Schutzfunktion.

Die Erholungsfunktion umfasst landschafts- oder freiraumgebundene Leistungen, die durch die Gesellschaft konsumiert werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Grün- und Freiraumversorgung von Bedeutung. Ein großer Teil der Siedlungsgebiete liegt innerhalb von 200 m eines Grün- oder Freiraumes. Allerdings gibt es im Alauntal, in Gneixendorf sowie im Umfeld der Einkaufszentren (Alex, Mariandl) auch Bereiche, die mit Grün- und Freiräumen unterversorgt sind.

Die naturräumliche Funktion oder Lebensraumfunktion stellt die Fähigkeit von Grün- und Freiräumen dar, Lebensräume für Fauna und Flora zur Verfügung zu stellen. In der Stadt Krems an der Donau wird die naturräumliche Funktion der Grün- und Freiräume insbesondere durch die großflächig ausgewiesenen Schutzgebiete untermauert. Auch städtische Grün- und Freiräume erfüllen in einem gewissen Ausmaß naturräumliche Funktionen.

Die klimatische Funktion umfasst Leistungen von Grün- und Freiräumen für die menschliche Gesundheit. Die großflächigen Grünräume, wie Waldflächen oder Auengebiete, sind besonders für die Verbesserung der Luft und des Wasserhaushaltes, sowie als CO₂-Senke relevant. Die klimatischen Leistungen von kleineren Grün- und Freiräumen, wie städtischen Parks, sind insbesondere für die im Umfeld lebenden Menschen von Bedeutung.

Die Produktionsfunktion beschreibt die Fähigkeit von Grün- und Freiräumen, Produkte für den menschlichen Gebrauch bereitzustellen. In der Stadt Krems an der Donau ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Weinbau hervorzuheben. Aufgrund der hohen Bedeutung des Weinbaus ist dieser zudem eng mit der regionalen Identität und der Kulturlandschaft verknüpft. Weinbauflächen gehören aufgrund des Umstandes, dass diese vielfach in Hanglagen zu finden sind, zu den prägendsten Elementen des Landschaftsbildes. Zudem locken der Weinbau und dessen Erzeugnisse eine Vielzahl an Besucher:innen in die Region und kurbeln somit Wirtschaft und Tourismus an. Die Weinbauflächen können aufgrund ihrer vielfältigen Bedeutung als besonders sensible Landschaftsbereiche bezeichnet werden. Große zusammenhängende Bereiche mit Weinterrassen finden sich insbesondere an den landschaftsbildprägenden Hanglagen nördlich des zentralen Siedlungsgebiets der Doppelstadt Krems-Stein. Zudem sind Weinbauflächen zwischen dem Alauntal und dem Kremstal, sowie

im Bereich östlich der Krems zwischen Gneixendorf und dem Weinzierlberg zu finden. Östlich der Bundesstraße B37 gibt es im Bereich der Sandgrube einen weiteren sensiblen Landschaftsbereich. Weiter entfernt vom zentralen Siedlungsgebiet gibt es Weinbauflächen westlich von Gneixendorf entlang der Gemeindegrenze, sowie im südlich der Donau gelegenen Gemeindeteil. Hier sind Weinbauflächen insbesondere im Bereich zwischen der Gemeindegrenze und den Ortschaften Brunnkirchen, Angern und Thallern, sowie südlich der Ortschaft Hollenburg anzutreffen (siehe auch Anhang 1 – Teilkarte Landschaft am Blatt 2 der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040).

Die Schutzfunktion umfasst die Fähigkeit von Grün- und Freiräumen die menschliche Gesellschaft vor natürlichen Prozessen, die das Leben der Menschen negativ beeinflussen, zu schützen. Die Stadt Krems an der Donau ist aufgrund ihrer naturräumlichen Gegebenheiten potenziell stark von Naturgefahren betroffen. Grün- bzw. Freiflächen wirken durch ihre Versickerungskapazität vorbeugend gegenüber Hangwässern, Wildbächen und Hochwasserereignissen. Vegetationsstrukturen stärken durch die Verwurzelung mit dem Boden die Tragfähigkeit des Untergrundes und vermindern die Erosionsanfälligkeit des Bodens, was insbesondere in Hanglagen von besonderer Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang kommt den großflächigen Waldflächen im Nordwesten der Stadt eine zentrale Rolle zu.

2.3 Energie- und Klima

Aufgrund des Klimawandels ist in Österreich bis 2050 weiterhin mit einem deutlichen Temperaturanstieg sowie der Zunahme von Hitzetagen und Tropennächten zu rechnen. Ebenso wird das vermehrte Auftreten von extremen Wetterereignissen wie Starkregen oder Dürreperioden prognostiziert. Um die Lebensgrundlage für den Menschen sichern zu können, ist ein klimapolitisches Umdenken in nahezu allen Bereichen notwendig. Entsprechende Maßnahmen im Sinne dieses klimapolitischen Umdenkens können in der Regel als Beitrag zum Klimaschutz oder zur Klimawandelanpassung gewertet werden. Unter Klimaschutz wird die Verringerung der menschengemachten Treiber des Klimawandels verstanden, beispielsweise durch die Abkehr von fossilen Brennstoffen, die Steigerung der Energieeffizienz oder die Senkung des Energieverbrauchs. Bei der Klimawandelanpassung geht es hingegen um die Bewältigung von spürbaren Folgen des Klimawandels.

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene gibt es ambitionierte Zielsetzungen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung. Die Raumordnung kann wichtige Beiträge zur Erreichung dieser Ziele leisten. Nur mit Instrumenten der Raumordnung werden die Klima- und Energieziele allerdings nicht zu erreichen sein. Die unterschiedlichsten Fachbereiche müssen im Sinne des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung an einem Strang ziehen. Die Stadt Krems hat im Bereich des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung bereits einige Konzepte, Vorhaben und Projekte vorzuweisen, wie den Klima- und Umweltmasterplan Krems oder die Klima- und Energiemodellregion Krems.

Im Bereich der Energie strebt die Stadt Krems den Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien und die CO₂-neutrale Versorgung mit Wärmeenergie an. Zudem soll die Stadt Krems klimafit gestaltet werden. All das passiert im Sinne der Reduktion der CO₂-Emissionen, zur Förderung der Energieautarkie und als Beitrag zur Erreichung der Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030.

Sämtliche Siedlungsräume in der Stadt Krems werden durch Erdleitungen, die zu den örtlichen Trafostationen führen, versorgt. 20 kV-Freileitungen sind in den Katastralgemeinden Egelsee, Scheibenhof und Gneixendorf zu finden. Überörtliche 110kV-Freileitungen verlaufen durch die Katastralgemeinden Krems, Weinzierl und Hollenburg. In der Bertschingerstraße befindet sich ein Elektrizitäts- bzw. Umspannwerk der EVN. Darüber hinaus ist für die Versorgung der Stadt das Umspannwerk Stratzdorf in der Nachbargemeinde Gedersdorf relevant.

Aktuell verfügt die Stadt Krems über ein Fernwärmenetz mit einer Trassenlänge von rund 41 km sowie mehr als 540 Anschlüssen. Die Wärme stammt aus Kraftwerksabwärme und Gaswärme und versorgt Gemeinde-, Landes- und Bundesanlagen, sowie Gewerbe- und Wohnbauobjekte. Etwas mehr als die Hälfte des Fernwärmebedarfs entfällt auf

Wohnbauobjekten (rd. 54 %). Durch das Ausschöpfen des Fernwärmepotenzials als zentrales Energieverteilungssystem soll künftig eine nachhaltige Energieversorgung etabliert werden.

Im Gemeindegebiet der Stadt Krems sind keine Windkraftzonen gemäß dem von der NÖ Landesregierung verordneten Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0) ausgewiesen. Es besteht somit kein Potenzial für die Nutzung der Windkraft zur Energiegewinnung. Ebenso gibt es kein nennenswertes Potenzial zur Nutzung der Wasserkraft für die Energiegewinnung. Zur nachhaltigen Energiegewinnung kommt in der Stadt Krems somit in erster Linie die Solarenergie in Frage.

Im Bereich der Solarenergie gibt es einige kommunale Gebäude, die bereits mit PV-Anlagen ausgestattet sind und somit einen Beitrag zur erneuerbaren Energieversorgung leisten. Weitere Dachflächen sollen in den nächsten Jahren folgen. Zur Erreichung der Ziele des NÖ Klima- & Energiefahrplans 2020 bis 2030 wird es künftig auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen brauchen. Bei der Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen, die für Anlagen oder Gruppen von Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW erforderlich ist, gilt es auf landwirtschaftliche Böden, die Geologie, die Interessen des Naturschutzes, den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, die Netzinfrastruktur sowie die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Verkehrs Bedacht zu nehmen. Basierend auf den rechtlichen Rahmenbedingungen, den Absichten der Stadt Krems sowie den Empfehlungen des Leitfadens des Landes Niederösterreich zur Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen im Flächenwidmungsplan wurden für die Stadt Krems Ausschlussflächen für die Gpv-Widmung definiert.

Ausschlussflächen für die Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen	
hochwertige landwirtschaftliche Böden	„Wertzahl 2“ zwischen 71 und 100 lt. Bodenschätzung des BMF/BEV; Stand: März 2022
Baulandflächen	lt. Flächenwidmungsplan; Stand: 61. Änderung ÖROP Krems
Grünlandflächen	Widmungsarten G++, Gc, Gg, Ggü (außer Ggü-Straßenbegleitgrün), Gke, Gkg, Gp, Gspi, Gspo lt. Flächenwidmungsplan; Stand: 61. Änderung ÖROP Krems
Verkehrsflächen	Widmungsarten Vö, Vp lt. Flächenwidmungsplan (inkl. Flugplatz Gneixendorf); Stand: 61. Änderung ÖROP Krems & Forststraßen lt. digitaler Katastralmappe; Stand: Oktober 2022
erhaltenswerte Gebäude im Grünland	Widmungsart Geb lt. Flächenwidmungsplan; Stand: 61. Änderung ÖROP Krems
Potenzialflächen für Siedlungserweiterungen	Potenzialflächen für Wohnbauland- bzw. Betriebsbaulandentwicklung lt. ÖEK Krems 2040 (siehe M14 und M65)
Waldflächen	Forst-Kenntlichmachungen (FO) lt. Flächenwidmungsplan; Stand: 61. Änderung ÖROP Krems & Waldflächen lt. digitaler Katastralmappe; Stand: Oktober 2022
Gewässer	Widmungsart Gwf lt. Flächenwidmungsplan; Stand: 61. Änderung ÖROP Krems & Gewässer lt. digitaler Katastralmappe; Stand: Oktober 2022
Naturdenkmäler	Standorte inkl. eines 100-m-Puffers lt. Flächenwidmungsplan; Stand: 61. Änderung ÖROP Krems
Naturgefahren	rote Gefahrenzonen lt. Flächenwidmungsplan; Stand: 61. Änderung ÖROP Krems & Überflutungsflächen von 30-jährlichen Hochwasserereignissen (HQ30)
Landschaftsschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung
Multifunktionale Landschaftsräume	lt. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Krems, Stand: Herbst 2023
Agrarische Schwerpunkträume	lt. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Krems, Stand: Herbst 2023

Regionale Grünzonen	lt. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Krems, Stand: Herbst 2023
---------------------	---

Tabelle 4: Ausschlussflächen für die Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen, Stand: November 2024

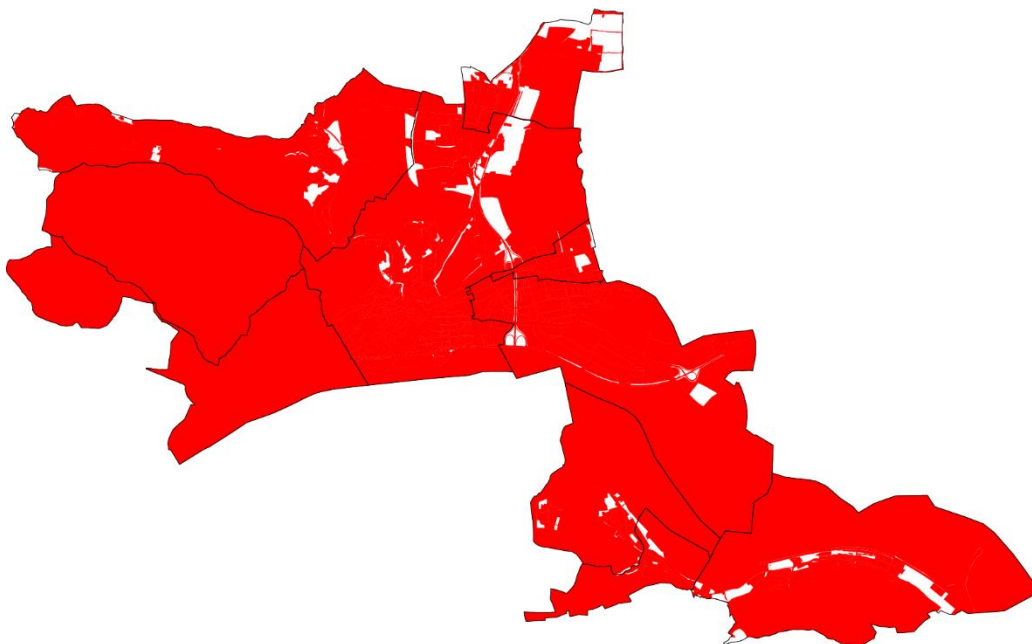


Abbildung 14: Überlagerung aller Ausschlussflächen für die Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen; eigene Darstellung, 2024

Abseits der Ausschlussflächen können Planungsvorhaben gemäß dem genannten Leitfaden nach sechs Typen unterschieden werden. Im Hinblick auf die Planungstypen sei auf das sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV; LGBl. Nr. 94/2022) hingewiesen. Im Stadtgebiet von Krems sind allerdings keine Zonen gemäß NÖ SekRop PV zu finden.

- **TYP A:** Widmung in einer ausgewiesenen Zone gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ SekRop PV (von der NÖ Landesregierung verordnete Eignungszonen für PV-Freiflächenanlagen mit einer Fläche > 2 ha)
- **TYP B:** Widmung in einer Zone gemäß § 2 Abs. 2 des NÖ SekRop PV (Altlasten, Deponien, Bergbaugebiete)
- **TYP C:** Widmung von Flächen mit mehr als 2 ha zur Eigenversorgung für einen bestehenden Betrieb
- **TYP D:** Widmung auf künstlich geschaffenen, stehenden Gewässern
- **TYP E:** Widmung auf vorbelasteten Flächen außerhalb einer Zone gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des NÖ SekRop PV (z.B. Flächen von infrastrukturellen Einrichtungen, Lagerplätze, etc.)
- **TYP F:** Widmungen auf sonstigen Flächen im unbelasteten Freiland außerhalb einer Zone gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des NÖ SekRop PV

Die Planungstypen unterscheiden sich im Hinblick auf die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Gpv-Widmung, den räumlichen und fachlichen Untersuchungsumfang in der Widmungsprüfung, sowie die maximale Größe der Gpv-Widmungsflächen. Die Stadt Krems wird für die Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen künftig einen Fokus auf Flächen des Typs E legen. Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten zur Umsetzung von Gpv-Widmungen im Sinne der Typen A bis D und vor dem Hintergrund der Ziele des ÖEK Krems und des NÖ Klima- & Energiefahrplan 2020 bis 2030 soll auch bei Flächen des Typs F

grundsätzlich eine Prüfung der Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen möglich sein.

Die in der Plandarstellung zum Örtlichen Entwicklungskonzept definierten „sensiblen Landschaftsbereiche“ (siehe auch Anhang 1 – Teilkarte Landschaft am Blatt 2 der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040) umfassen besonders landschaftsbildrelevante, größere zusammenhängende Weinbauflächen im Gemeindegebiet. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Flächen für die Produktions- und Erholungsfunktion des Landschaftsraumes hat die Prüfung der Umsetzung der Widmungsart Gpv in diesen Bereichen mit einer entsprechenden Interessensabwägung stattzufinden, die die Bedeutung dieser sensiblen Landschaftsbereiche besonders beachtet.

Im Hinblick auf die Bedachtnahme auf die Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden bei Planungsvorhaben des Typs F wurde eine auf die unterschiedlichen Interessen abgestimmte Vorgehensweise definiert. Hochwertige Böden (mit einer Wertzahl 2 lt. Bodenschätzung zwischen 71 und 100) kommen grundsätzlich nicht für eine Gpv-Widmung in Frage (Ausschlusskriterium). Bei geringwertigen (Wertzahl 2 lt. Bodenschätzung zwischen 1 und 20) und mittelwertigen Böden (Wertzahl 2 lt. Bodenschätzung zwischen 21 und 70) ist unter Vorlage eines Konzeptes im Sinne des § 4 Abs. 1 NÖ SekROP PV eine Gpv-Widmung grundsätzlich möglich. Die Umsetzung eines solchen Konzeptes wird mittels eines Raumordnungsvertrages sichergestellt.

Im Sinne der Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden sind bei der beschriebenen Vorgehensweise zur Prüfung von Flächen für die Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen geringwertige Böden gegenüber mittelwertigen Böden zu bevorzugen. Ebenso sind die schlechteren 50 % der landwirtschaftlichen Böden gegenüber den besseren 50 % der landwirtschaftlichen Böden zu bevorzugen.

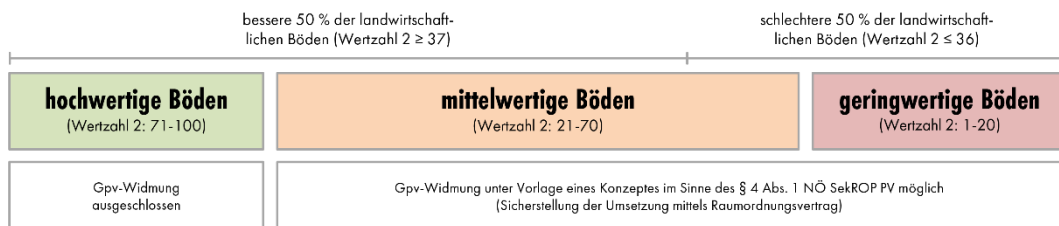


Abbildung 15: Vorgehensweise der Stadt Krems im Hinblick auf die Bedachtnahme auf die Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden; eigene Darstellung, 2024

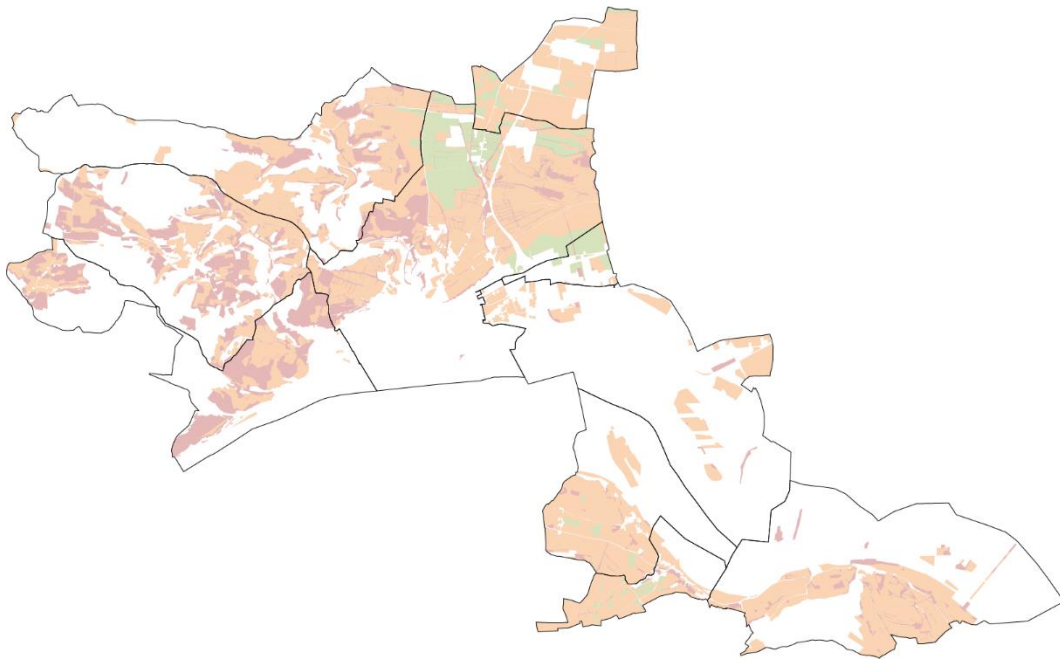


Abbildung 16: Lage der gering- (hellrot), mittel- (hellorange) und hochwertigen (hellgrün) Böden in der Stadt Krems; eigene Darstellung, 2024; basierend auf den Daten der Bodenschätzung 2022

Die beschriebene Vorgehensweise bezieht sich ausschließlich auf den Parameter der landwirtschaftlichen Böden. Die weiteren räumlichen und fachlichen Untersuchungen, die im Rahmen der Widmungsprüfung anzustellen sind, sind von dieser Vorgehensweise unberührt. Zudem ist bei der Ausweisung von Gpv-Widmungen in der Regel auch eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

2.4 Mobilität und Verkehr

Die Stadt Krems liegt 70 km westlich von Wien und am südlichen Rand des Waldviertels. Mit rund 30.000 Einwohner:innen ist sie ein wichtiges Verwaltungszentrum, beherbergt zahlreiche zentrale Einrichtungen und ist Zentrum der Welterbergregion Wachau. Damit gehen vielfältige Mobilitätsansprüche der Bevölkerung, von Besucher:innen der Stadt sowie von Ausbildungs- und Arbeitspendler:innen einher.

Die Mobilität soll daher vor allem in den Bereichen Fußverkehr, Radverkehr, öffentlicher Verkehr (mit Schwerpunkt Stadtbus Krems und Ausblick auf eine mögliche Stadtbahn), sowie den motorisierten Individualverkehr Beachtung finden. Der öffentliche Raum mit seinen funktionellen und gestalterischen Qualitäten als Mobilitäts-, Kommunikations- und Lebensraum soll als wichtiges, alle Bereiche übergreifendes, Thema mitberücksichtigt werden.

Aufgrund ihrer Größe und Dichte eignet sich die Stadt Krems sehr gut, um viele Wege zu Fuß und mit dem Rad zurückzulegen. Bereits jetzt werden gemäß Zählungen 22 % aller Wege zu Fuß sowie 12 % mit dem Rad erledigt. Die zentrale West-Ost-Hauptachse (Steiner Donaulände, Ringstraße, Wachaustraße, Wiener Straße) hat sowohl den touristischen als auch den Alltagsradverkehr zu bewältigen. Verbesserungsbedarf besteht gemäß der Analyse vor allem in der Durchgängigkeit und Qualität des Fuß- und Radwegenetzes. Kurze, direkte und sichere Verbindungen sowie ein hoher Komfort beim Radfahren und zu Fuß gehen fördern die aktive Mobilität.

Der motorisierte Individualverkehr (MIV) wird im Wesentlichen über die B37, die B3 sowie die S5 abgewickelt, wobei diese sowohl einen hohen Durchgangsverkehr wie auch Quell- und Zielverkehr aufweisen. Im innerstädtischen Straßennetz kann der Level of Service im MIV als gut bezeichnet werden, er erreicht nur vereinzelt durchschnittliche bis kritische Werte. Beim MIV liegt die Herausforderung vor allem in der Entlastung der Siedlungsgebiete vom Durchzugsverkehr sowie der Adaptierung einzelner Knotenpunkte.

Der öffentliche Verkehr wurde im Zuge der Ausschreibung des „Stadtbus Neu“ 2020 von vier auf sieben Stadtbuslinien ausgeweitet und damit zusätzlich die Ortsteile Gneixendorf und Gewerbepark angebunden. Der Großteil der Stadtbuslinien wird in einem 30-Minuten-Takt geführt. Die Linien 5 (Gneixendorf) und 6 (Kraxenweg) verkehren im 60-Minuten-Takt.

2.5 Wirtschaft und Betriebe

Arbeit und Wirtschaft

Die Stadt Krems nimmt als Stadt mit eigenem Statut eine wesentliche Rolle als Arbeits-, Versorgungs-, und Ausbildungsstandort in der Region ein. Mit 72,6 Arbeitsplätzen pro 100 Einwohner:innen weist Krems eine der höchsten Arbeitsplatzdichten in Niederösterreich auf. Die Bedeutung der Stadt Krems als Arbeitsstandort in Niederösterreich und der Region wird hierdurch deutlich.

Die Analyse der Arbeitsstätten und Beschäftigten zeigt, dass im Zeitraum 2011 bis 2021 die Anzahl der Arbeitsstätten um mehr als 7 % auf 2.290 Arbeitsstätten zugenommen, während die Zahl der Erwerbstätigen um beinahe 39 % gesunken ist. Betrachtet man die Arbeitsstätten und Beschäftigten nach Wirtschaftssektoren zeigt sich, dass im Jahr 2021 rund 92% der Arbeitsstätten und 81% der Erwerbstätigen dem tertiären Sektor zuzuordnen sind.

Während die Erwerbstätigenquote in der Stadt Krems mit 66,9% im Vergleich zu St. Pölten und dem gesamten Bundesland niedrig ist, ist auch die Arbeitslosenquote mit 7,9% deutlich niedriger als in der Landeshauptstadt. Dies deutet aufgrund der Vielzahl an Bildungseinrichtungen in der Stadt Krems auf einen hohen Anteil an Personen in Ausbildung hin. Das zeigt sich auch am Anteil an Personen mit einem tertiären Bildungsabschluss, der in Krems deutlich höher liegt als in St. Pölten und Niederösterreich.

Gemäß Statistik Austria (Quelle: Statistik Austria) befindet sich die Stadt Krems österreichweit unter den 30 Städten mit den meisten Einpendler:innen, wodurch die Bedeutung von Krems als wichtiger Arbeitsstandort in der Region unterstrichen wird. Die meisten Einpendler:innen fahren aus dem Bezirk Krems Land nach Krems. Die Einpendler aus einem anderen Bundesland kommen überwiegend aus Wien.

Im Bereich der Landwirtschaft ist der aktive Weinbau Teil der Tradition und des Images der Stadt Krems und trägt somit auch zur Weiterentwicklung der touristischen Nutzung bei. Auch das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft in Krems sind wesentlich durch die aktiv bewirtschafteten Weinbauflächen geprägt. Die Unterstützung und Erhaltung der Weinbaubetriebe ist daher ein wesentliches Ziel, dass auch im Stadterneuerungskonzept festgeschrieben wurde.

Raumordnungsfachlich relevante Betriebe und Betriebsstandorte

In der Stadt Krems waren im Jahr 2020 1.434 Unternehmen zur Abführung von Kommunalsteuer verpflichtet. Gemäß einer Kriterienmatrix wurden daraus die 279 raumordnungsfachlich relevanten Betriebe ausgewählt und in das Betriebsstättenkonzept übernommen.

Von diesen 279 Betrieben weisen weniger als 10 % eine erhebliche Störungs- und Gefahrenneigung (16 Betriebe) auf, nehmen erheblichen Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild (24 Betriebe) oder sind bedeutend für die Identität und Struktur der Gemeinde (25 Betriebe). Einen hohen Flächenbedarf weisen 63 Betriebe (34 %) auf. 156 der raumordnungsfachlich relevanten Betriebe stellen einen erheblichen Verkehrserreger dar. Die meisten Betriebe (rd. 80 %) wurden neben dem Kriterium der Kommunalsteuer als erheblicher Verkehrserreger eingestuft.

Der von den Betrieben ausgehende Verkehr stellt somit das größte mögliche Konfliktpotential dar, welches bei der Weiterentwicklung der Betriebe und der Betriebs- und Industriegebiete Berücksichtigung finden soll.

Neben den einzelnen Betrieben wurden auch Betriebsstandorte oder auch Betriebscluster definiert, die aufgrund ihrer räumlichen Konzentration von Betrieben als raumordnungsfachlich relevant eingestuft wurden. Betriebscluster sind die großen Einkaufsagglomerationen in der Innenstadt und im Bereich der Einkaufszentren an der Wiener Straße. Ein weiteres

Cluster ist das RIZ (Gründerzentrum Krems, Gründeragentur des Landes Niederösterreich, Technologie- und Forschungszentrum Krems und Biotechnologiezentrum Krems) und ein Teil des Gewerbegebiets im Osten der Stadt („Fachmarktzentrum“).

Betriebsbaulandreserven und verkehrsbeschränkte Gebiete

In der Stadt Krems sind mit Stand der 61. Änderung des Flächenwidmungsplans (Rechtskraft: 7. Juni 2023) insgesamt rund 254 ha als Betriebsbauland (Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Industriegebiet) gewidmet. Die größten Betriebsbaulandflächen befinden sich im Osten der Stadt. Teilweise befinden sich als Bauland-Betriebsgebiet gewidmete und noch ungenutzte Flächen im direkten Anschluss an Wohnbauland, wodurch Nutzungskonflikte nicht auszuschließen sind. Dies betrifft vor allem die Betriebsbaulandflächen in den Katastralgemeinden Angern, Krems und Rehberg.

Die im Osten des Stadtgebietes liegenden Betriebsbaulandreserven sind zu einem Großteil Weiterungsflächen für bestehenden Betrieben oder weisen Flächen < 1 ha auf. Bei den Flächen >1 ha und den großflächigen un bebauten Bauland-Industriegebietsflächen an der östlichen Gemeindegrenze, südlich der S5, kann die Möglichkeit der Widmung von verkehrsbeschränkten Gebieten nur im Anlassfall unter Berücksichtigung der aktuellen verkehrstechnischen Situation und Erschließbarkeit geprüft werden.

2.6 Soziale und technische Infrastruktur

Technische Infrastruktur

Oberste Priorität im Bereich der technischen Infrastruktur hat die Einhaltung der Zielsetzungen aus dem Konzept Krems2030, Energieeffizienz und erneuerbare Energien bis 2030 herzustellen. Dies soll durch das Sinken des Gesamtenergieverbrauchs, die Zunahme erneuerbarer Energieträger, die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude sowie die Herstellung der technischen Infrastruktur nach dem aktuellen Stand erreicht werden. Krems ist auf einem guten Weg in diese Richtung.

Die Energieversorgung der Stadt ist ausreichend gewährleistet, auch Starkstromleitungen sowie Gashochdruckleitungen zur Versorgung und Weiterentwicklung der Industrie und des Gewerbes sind vorhanden.

Im Bereich erneuerbare Energien hat Krems vor allem bei Photovoltaik und Fernwärme bereits entscheidende Schritte eingeleitet. Sowohl der Ausbau privater Anlagen als auch jener auf kommunalen Gebäuden wird forciert. Geeignete Flächen für eine künftige Weiterentwicklung müssen zugänglich sein und freigehalten werden. Konkrete Flächen können dem Energie- und Klimakonzept entnommen werden.

Auch in innerstädtischen Bereichen sollte die Möglichkeit zur Anbringung von Photovoltaik- oder Solaranlagen in gewissem Ausmaß gegeben sein, es muss daher eine zeitgemäße Auslegung des Ortsbild- sowie Denkmalschutzes erfolgen.

Bei der Wasserver- als auch bei der Abwasserentsorgung kann der bestehende Siedlungsraum derzeit ausreichend versorgt werden. Bei der Erweiterung und Verdichtung von Baulandflächen ist die Ausstattung und Qualität technischer Infrastruktur zu prüfen und mitzuplanen. Ob eine Fläche für künftige Baulandentwicklung in Hinblick auf die Versorgung mit Kanal- und Wasseranschlüssen gegeben ist, kann der Plandarstellung „Infrastrukturkonzept“ entnommen werden. Gibt es im Bestand bereits Probleme bei der Ver- oder Entsorgung, müssen die Kosten eines Ausbaus dem Nutzen gegenübergestellt werden. Ebenso sind Maßnahmen des Regenwassermanagements künftig zu forcieren. Weiterführende Untersuchungen sind im Siedlungs- sowie Betriebsstättenkonzept behandelt.

Die Abfallwirtschaft erfolgt in der Stadt Krems über Hol- und Bringsysteme. Der Restmüll wird thermisch verwertet. Weitere Entsorgungsmöglichkeiten werden durch private Anbieter sichergestellt, diese befinden sich unter anderem in Gneixendorf sowie im Industriegebiet an der Schütt.

Die Stadt Krems ist sowohl von Hochwässern durch den Kremsfluss und die Donau wie auch von zahlreichen Wildbächen betroffen. Für die Errichtung und Instandhaltung technischer Schutzbauten und Retentionsflächen sind daher geeignete Flächen freizuhalten.

Soziale Infrastruktur

Krems weist als Bezirkshauptstadt mit Bildungsschwerpunkt eine gute Versorgung mit Bildungseinrichtungen auf. Im Bereich der städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (Kindergärten, Horte und Volksschulen) sind einige Kapazitätsengpässe bekannt (siehe Bewertung in der Tabelle 2). Dies betrifft beispielweise den Schul- und Kindergartenstandort in Rehberg und den Kindergarten in Gneixendorf, für welche bereits Aus- und Umbaupläne bestehen. In den Kindergärten wird die Kapazität vor allem durch die Anzahl an unter 3-jährigen Kindern beeinflusst. Es besteht daher allgemein Ausbaubedarf, um die Kapazitäten in der Kleinkindbetreuung verbessern zu können.

Im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen und berufsbildenden Schulen ist in Krems ein umfangreiches Angebot an unterschiedlichen Schultypen, die zur Versorgung der gesamten Region beitragen und durch ein entsprechendes Angebot an Internaten ergänzt wird, gegeben.

Die Anzahl an Studierenden an den Universitäten und Hochschulen in der Stadt Krems ist seit 2011 auf aktuell rd. 15.000 Studierende stark gestiegen. Die große Anzahl an Studierenden ist neben dem Ausbau des Campus und der Universitäten auch in anderen Bereich der Stadtentwicklung (z.B. Wohnraumbedarf der Studierenden) zu berücksichtigen.

Die öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Krems spiegeln die unterschiedlichen Verwaltungsaufgaben der Stadt auf Magistrates- und Bezirksebene wider und liegen überwiegend zentral in der Katastralgemeinde Krems. Der Gesundheits- und Pflegebereich weist eine Versorgung mit den erforderlichen Einrichtungen für unterschiedliche Personengruppen auf. Im Bereich der Jugendeinrichtungen bietet der Verein Impuls Krems ein gutes Angebot in Krems. Dezentral in den einzelnen Ortsteilen gibt es jedoch kaum Angebote für Treffpunkte oder Einrichtungen für Jugendliche. In Krems bestehen eine Vielzahl an religiösen Einrichtungen der unterschiedlichen Religionsgemeinschaften, die zur Versorgung der lokalen Bevölkerung auf die Ortsteile verteilt sind.

Freizeit und Erholung, Tourismus

Die Stadt Krems weist eine gute Versorgung mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen auf, welche sich über das Stadtgebiet verteilen. Das Freizeit- und Erholungsangebot in der Stadt umfasst unter anderem zahlreiche Spazierwege, die attraktive Kulturlandschaft, sowie die Ufer- und Freizeiträume entlang Donau und Kremsfluss. Mit den regionalen Einrichtungen wie Schifffahrts- und Welterbezentrum, Badearena, Sporthalle, Kunsteisbahn etc. nimmt Krems auch seine regionale Versorgungsfunktion als Bezirkshauptstadt wahr.

Auf lokaler Ebene wird das Angebot durch Spielplätze, Fußballplätze und Tennisanlagen in den einzelnen Ortsteilen ergänzt und die Versorgung der lokalen Bevölkerung mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen gewährleistet. Eine Ausnahme stellt der Ortsteil Gneixendorf dar, der aufgrund des starken Bevölkerungswachstums der letzten Jahre, einen Mangel an Freizeit- und Erholungseinrichtungen aufweist. Ein Problem stellt hierbei auch die Immobilität der Grundstücke in Gneixendorf dar, die die Umsetzung von bestehenden Planungen und Überlegungen mangels Verfügbarkeit der Grundstücke erschwert.

Auch in der im Herbst 2021 durchgeführten Bürger:innenumfrage wurden der „Erholungswert der Umgebung“ (78,7%) und die „guten Freizeitmöglichkeiten“ (29,2%) als besonders an der Stadt Krems genannt. Weiters wurden der „Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen und Erholungsräume“ von 48,8% als für die zukünftige Entwicklung der Stadt Krems besonders wichtig angeführt (siehe Anhang 2a).

Die Stadt Krems ist als vielfältiger Kulturstandort mit einem breiten Kunst- und Kulturangebot etabliert, was sich in einer Vielzahl an Kultur- und Veranstaltungseinrichtungen (allen voran der Kunstmeile Krems) widerspiegelt. Weitere Informationen zum künftigen

kulturpolitischen Handeln in Krems sind im KremserKulturPlan2030, der auf die KremserKulturStudie2030 aufbaut, zu entnehmen.

Da die Österreichhallen nicht mehr in vollem Umfang nutzbar sind, besteht im Bereich der Veranstaltungseinrichtungen der Bedarf an einer neuen Veranstaltungshalle in Krems.

Der Tourismus in Krems ist vor allem durch Tagesgäste und Kurzurlauber (durchschnittliche Aufenthaltsdauer 2 Tage) geprägt. Die Nächtigungszahlen wurden nach einem stetigen Anstieg in den Jahren 2020 und 2021 durch die Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen gebremst. Das Angebot der 84 Beherbergungsbetrieben ist mit Hotels, Gästehäusern/Pensionen, Winzerhöfen, Ferienwohnungen und Privatzimmern divers aufgestellt.

3 Planungsgrundsätze und -prinzipien

Im Erarbeitungsprozess des ÖEK Krems 2040 wurden im Rahmen von Diskussionen mit den Bürger:innen, den Mitgliedern der Steuerungsgruppe sowie den Expert:innen aus unterschiedlichen Fachbereichen Planungsgrundsätze formuliert, die den Oberzielen und Zielen (siehe Kapitel 6) sowie den Maßnahmen (siehe Kapitel 7) übergeordnet sind. Die Planungsgrundsätze stellen Querschnittsthemen dar und haben allgemeine Gültigkeit über die einzelnen Themenbereiche des ÖEK Krems 2040 hinweg.



Abbildung 17: Planungsgrundsätze des ÖEK Krems 2040. Quelle: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, November 2023.

Was unter den einzelnen Planungsgrundsätzen zu verstehen ist, ist nachfolgend kurz erläutert. Teilweise sind die Planungsgrundsätze eng miteinander verschränkt, begünstigen oder bedingen einander. Bei der Erarbeitung der Ziele und Maßnahmen des ÖEK Krems 2040 wurde besonders auf diese Grundsätze geachtet.

Inklusion

Grundsätzlich zielt Inklusion darauf ab, dass alle Menschen in einer Gesellschaft gleichberechtigt nebeneinander leben können. Die Planung kann zur Inklusion beitragen, indem eine Planungskultur etabliert wird, an der alle teilhaben können oder indem Räume geschaffen werden, die von allen Menschen gleichberechtigt genutzt werden können. Es gilt bspw. Grünräume so zu gestalten, dass alle Generationen von diesen angesprochen werden, und sicherzustellen, dass es für alle Menschen angemessene und ausreichend Mobilitätsangebot gibt, um von A nach B zu kommen, oder ausreichend Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten zur Verfügung zu stellen.

Innen- vor Außenentwicklung

Unter Außenentwicklung sind Siedlungserweiterungen, die am Rand eines bestehenden Siedlungsgebietes erfolgen, zu verstehen. Durch Außenentwicklung kommt es in der Regel zur Versiegelung von bislang unversiegeltem Boden. Zudem sind solche Standorte gegebenenfalls noch mit kostenintensiven Infrastrukturen (z.B. Kanal, Verkehrsnetz) zu erschließen. Bei der Innenentwicklung wird hingegen auf Nachverdichtungen im Bestand oder die effizientere Nutzung von Flächen, die innerhalb des Siedlungskörpers liegen (z.B. Baulücken), gesetzt. Dadurch werden unversiegelte Böden am Siedlungsrand vor einer Verbauung geschützt. Außerdem sind bei einer Innenentwicklung Infrastrukturen, ÖV-Angebote, sowie Nahversorgungs- und Dienstleistungsangebote am Standort bzw. im Nahbereich des Standortes oftmals bereits vorhanden oder werden gemeinsam mit der baulichen Nachverdichtung eines Siedlungsbereiches entsprechend weiterentwickelt.

Ein maßgebliches Prinzip der geordneten Siedlungsentwicklung ist die Priorisierung der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung. Innerörtliche, bereits erschlossene Flächen wie Brachen oder Baulücken werden in der Siedlungsentwicklung, insbesondere zur Schaffung von neuem Wohnraum, bevorzugt herangezogen. Die Ausweisung von Wohnbaulandflächen an den Siedlungsrändern steht an zweiter Stelle und soll nur abgestimmt auf den lokalen Bedarf und bei mangelnder Verfügbarkeit alternativer Flächen erfolgen. Innenentwicklung trägt zu belebten Stadt- und Ortskernen mit kurzen Wegen bei, fördert nachhaltige Mobilitätsformen, senkt den Bodenverbrauch durch verdichtete Bebauungsweisen, dämmt die weitere Inanspruchnahme der Kulturlandschaft durch die Außenentwicklung ein und mindert Infrastrukturherstellungskosten für die Stadt.

Bodenschutz

Unversiegelte Böden erfüllen zahlreiche Funktionen. Böden sind vielfältige Lebensräume für Fauna und Flora, sie sichern unsere Ernährung, sie speichern und filtern Wasser und sie fungieren als Kohlenstoffspeicher und beeinflussen dadurch unser Klima. Neben den Pflanzen und Tieren profitieren in erster Linie Menschen von diesen Funktionen, weshalb unversiegelte Böden ein wertvolles Gut sind, das geschützt werden muss. Im ÖEK Krems 2040 werden daher Ziele und Maßnahmen gesetzt, die zu einem möglichst schonenden Umgang mit Grund und Boden beitragen.

Veränderung des Modal Split zugunsten des Umweltverbundes

Der Modal Split ist die Verteilung des Personenverkehrsaufkommens auf die unterschiedlichen Verkehrsträger bzw. Verkehrsmittel. In dieser Aufstellung wird der öffentliche Verkehr (ÖV), das Radfahren und das Zu-Fuß-Gehen unter dem Begriff Umweltverbund zusammengefasst. Maßnahmen zugunsten des Umweltverbundes dienen unter anderem der Reduktion der CO₂-Emissionen des Verkehrssektors, der Attraktivierung von Straßenräumen und des Ortsbildes, der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer:innen (durch die verbesserte Luftreinhaltung und aufgrund der positiven gesundheitlichen Effekte der aktiven Mobilität), sowie der Steigerung der Verkehrssicherheit.

Klimaresiliente Planung

Eine klimaresiliente Planung nimmt auf die bereits spürbaren sowie die zu erwartenden Folgen der Klimakrise Bedacht und verfolgt das Ziel die Widerstandsfähigkeit gegenüber dieser Folgen zu steigern. In einer klimaresilienten Stadt gibt es bspw. kühlende und schattenspendende Elemente (wie Bäume oder Wasserelemente im öffentlichen Raum) sowie lokale Retentionsräume für Niederschlagswasser, die der Bewässerung der städtischen Flora dienen. Zudem gilt es zur Vorbeugung des Urban-Heat-Islands-Effekt versiegelte Flächen, die sich aufheizen können, zu reduzieren.

Stadt der kurzen Wege

Eine Stadt der kurzen Wege kennzeichnet sich durch eine dichte Anordnung bzw. die Verschränkung von Wohngebieten, Arbeitsstätten, Nahversorgungseinrichtungen, Dienstleistungsangeboten, Freizeit- und Bildungseinrichtungen. In einer Stadt der kurzen Wege sollen diese Orte räumlich so angeordnet sein, dass sie für Bewohner:innen innerhalb von 15 Minuten mit dem Fahrrad bzw. zu Fuß erreichbar sind. Dadurch werden nachhaltige Mobilitätsformen gefördert.

4 Stadtentwicklung Krems 2030 - „Ich bin die Stadt, die Zukunft macht.“

2030 ist Krems die lebenswerteste Kleinstadt im gesamten Donauraum – diese Vision hat sich die Stadt Krems in ihrem Leitbild gegeben. Nun soll diese Vision mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept umgesetzt werden. Dabei dienen die zehn Grundsätze der Strategie Krems 2030 als roter Faden für das ÖEK Krems 2040, dessen Zeithorizont über jenen des Konzeptes Stadtentwicklung Krems 2030 deutlich hinausgehen soll.

Das Konzept Stadtentwicklung Krems 2030 aus dem Jahr 2016 wurde in einem dreijährigen Prozess unter Einbeziehung der Bevölkerung erarbeitet und bildet die übergeordnete gemeinsame Vision für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt. Das Stadtentwicklungskonzept folgt dem Leitbild der „Nachhaltigen Stadtentwicklung“, wie es u.a. in der Charta von Aalborg festgeschrieben ist. Im Gegensatz zu einer zufällig verlaufenden Entwicklung wird die Stadtentwicklung als aktiver Planungs- und gesteuerter Veränderungsprozess gesehen. Das ÖEK Krems 2040 soll neben weiteren Konzepten und Projekten der Stadt, wie z.B. der Sanierung der Ringstraße oder der Schutzzone für die Werksiedlung Lerchenfeld, ein Baustein der künftigen Stadtentwicklung sein.

4.1 Vision Krems 2030 – „Lebenswerteste Kleinstadt im Donauraum“

Folgende Vision Krems 2030 stellt das große gemeinsame Bild für die Entwicklung von Krems dar:

Krems ist im Jahr 2030 die lebenswerteste Kleinstadt im gesamten Donauraum und führende Bildungs- und Kulturstadt von europäischer Bedeutung. Das hoch entwickelte Zusammenwirken von Bildungs-, Wissenschafts-, Kultur- und Wirtschaftskompetenz ist zentraler Motor einer nachhaltig gestalteten, kreativen und dynamischen Entwicklung sowie Grundlage höchster urbaner Lebensqualität. Die Stadt ist globales Vorbild für nachhaltig in Wert gesetztes bauliches, kulturhistorisches und landschaftliches Erbe und Vorzeigebispiel für ressourcenschonende, integrierte Stadtentwicklung.

Die weltoffene und mutige Haltung von Bevölkerung, Politik und Verwaltung entfaltet ihre volle Wirkung im Bewusstsein der eigenen Stärken auf der strategischen Basis von „Stadtentwicklung Krems 2030“. Hoch entwickelte Formen der Bürgerbeteiligung und konsequent gelebte Kooperationen sind zentrale Erfolgsfaktoren bei der Realisierung von Teilstrategien und Projekten.

4.2 Die 10 Grundsätze der Stadtentwicklung

Aufbauend auf ihre Stärken, soll Krems noch fokussierter als Bildungs- und Kulturstadt von nationaler und internationaler Bedeutung und Stadt höchster Lebensqualität positioniert werden. Auf dem Weg dorthin werden die Möglichkeiten der Entwicklungsplanung mit Instrumenten der Ordnungsplanung verknüpft. Die zehn Grundsätze der Stadtentwicklung liefern dazu die Prinzipien für die Klärung von Einzelfragen:

- Krems bekennt sich zu einer integrierten Stadtentwicklung.
- Krems steht für ein ausgewogenes Gesamtsystem.
- Krems bietet attraktive Lebensbedingungen im gesamten Stadtgebiet.
- Krems bekennt sich zu einem qualitätsvollen Wachstum.
- Krems bietet Raum für neue Urbanität und Vielfalt.
- Krems erhält seine Handlungsspielräume.
- Krems bekennt sich zu seiner gelebten Baukultur.
- Krems versteht sich als Motor der regionalen Entwicklung und festigt seinen Platz auf der europäischen Landkarte.

- Krems minimiert seinen Ressourcenverbrauch.
- Krems setzt auf die aktive Einbeziehung seiner Bürgerinnen und Bürger.

4.3 Die 5 Wirkungsdimensionen

Für die Bearbeitung des Konzeptes Stadtentwicklung Krems 2030 und die Festlegung der strategischen Stoßrichtungen und zugehöriger möglicher Projekte bzw. Maßnahmen wurden die vielen sektoralen Themen auf fünf Wirkungsdimensionen zusammengefasst:

- Ökonomische Prosperität, Bildung, Forschung & Entwicklung
- Umwelt- und Versorgungsqualität
- Vielfalt und Qualität des Kunst- und Kulturangebotes
- Soziale und räumliche Integration
- Steuerung, Partizipation und Kooperation i.S. integrierter Stadtentwicklung

Diese Wirkungsdimensionen sind mit insgesamt zwölf strategischen Stoßrichtungen und daraus abgeleiteten Handlungsfeldern hinterlegt. Für die Umsetzung wird eine wirksame Aufbau- und Ablauforganisation in Ergänzung zu den hoheitlichen Entscheidungsgremien vorgeschlagen. Bei der Formulierung der Handlungsfelder wurde darauf geachtet, dass die Stadt selbst ihre Zukunft aktiv gestalten kann, mittel- oder unmittelbar, hoheitlich oder privatwirtschaftlich.

Die Bündelung der finanziellen und organisatorischen Ressourcen der Stadt ist ein wesentliches Erfolgskriterium, ebenso wie zielgruppenspezifische Kommunikation und konsequent gelebte Bürgerbeteiligung. Damit die gemeinsame Vision Kraft entfalten kann, werden zahlreiche Multiplikatoren aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, öffentlichen Stellen und Institutionen zu gewinnen sein.

Das Konzept zur Stadtentwicklung Krems 2030 ist so robust und flexibel ausgestaltet, dass es unkompliziert an geänderte Rahmenbedingungen angepasst und ergänzt werden kann. Strategiekonforme Projekte können jederzeit angedockt werden. Mit diesem Werkzeug kann die Stadt gemeinsam mit den Kremserinnen und Kremsern wirksame Antworten auf Fragen von heute geben und die Zukunft unserer Stadt gemeinsam gestalten.

5 Funktionen und Versorgungssituation der Stadtteile

5.1 Schichten der Stadt

Für die Bearbeitung im Rahmen des ÖEK Krems 2040 wurde das Stadtgebiet in 16 Stadtteile gegliedert (siehe Abbildung 18).

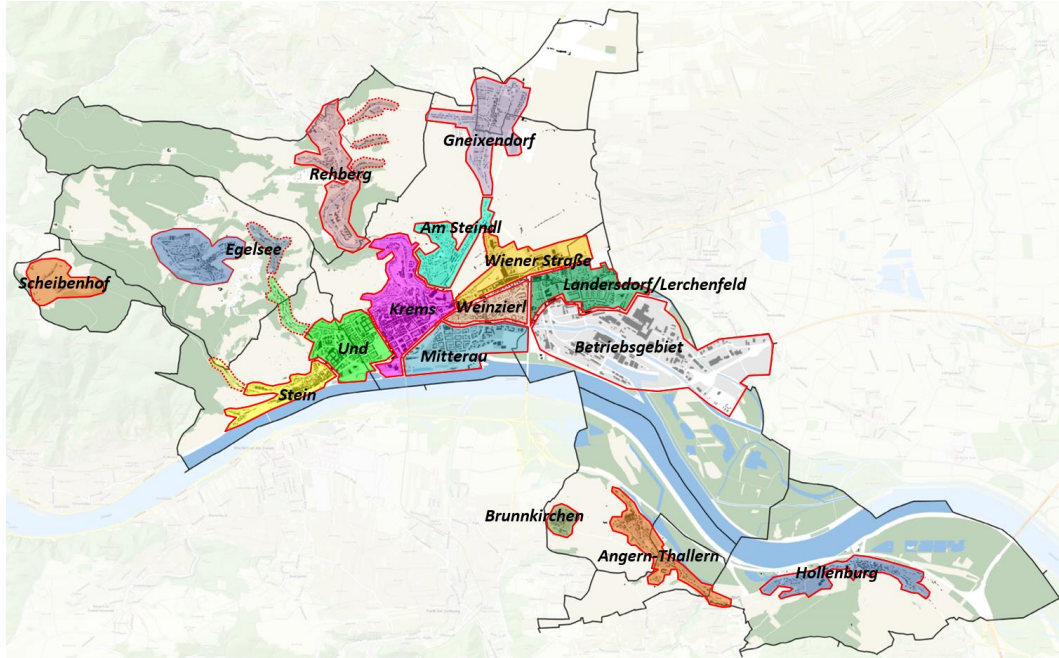


Abbildung 18: Stadtteile von Krems. Quelle: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, November 2022

Nördlich der Donau liegen die Stadtteile Scheibenhof, Egelsee (inkl. dem nördlichen Teil des Alauntals), Rehberg, Gneixendorf, Stein (inkl. den Siedlungsbereichen Förthof und Reisperbachtal), Und (inkl. dem südlichen Teil des Alauntals), KREMS, Mitterau, Am Steindl, Weinzierl, Wiener Straße, Landersdorf/Lerchenfeld sowie das Betriebsgebiet. Südlich der Donau befinden sich die Stadtteile Brunnkirchen, Angern-Thallern und Hollenburg (inkl. des Siedlungsbereiches Kleedorf).

Die Stadtteile der Stadt Krems an der Donau nehmen abhängig von den jeweilig vorzufindenden Einrichtungen und Angeboten unterschiedliche Rollen in der Versorgung ein. Anhand des Modells dreier sogenannter „Schichten der Stadt“ kann die Bedeutung der einzelnen Stadtteile und Einrichtungen für die Versorgungssituation verdeutlicht werden (siehe Abbildung 19).

3. Schicht:

KREMS als Statutarstadt und städtisches Zentrum in Niederösterreich

2. Schicht:

Gesamtstädtische Ebene

1. Schicht:

Bereiche für die tägliche Versorgung

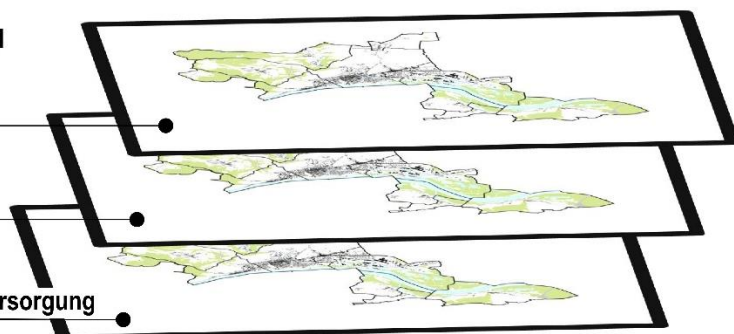


Abbildung 19: Schichten der Stadt – Modell zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Funktionen und der Versorgungsfunktion der Stadtteile von Krems. Quelle: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, November 2022.

Die Stadtteilebene bildet die erste „Schicht der Stadt“, die sich räumlich auf die unmittelbare Wohnumgebung bezieht. Auf dieser Ebene steht die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, beispielsweise mit Lebensmitteln sowie öffentlichen und privaten Dienstleistungen, wie Banken, Poststellen, Gastronomie oder medizinischen Versorgungseinrichtungen, im Fokus der Entwicklung. In Abbildung 20 ist exemplarisch dargestellt, welche Bereiche von unterschiedlichen Stadtteilen bzw. unterschiedlichen Ausgangspunkten aus innerhalb von 15 Minuten mit dem Fahrrad bzw. zu Fuß erreichbar sind (schematische Darstellung ohne Berücksichtigung der Topografie oder tatsächlichen Wegeführung). Die Abbildung verdeutlicht, dass eine höhere Siedlungsdichte, wie sie beispielsweise im städtischen Zentrum anzutreffen ist, die Versorgung auf Stadtteilebene begünstigt, da es potenziell mehr Versorgungsangebote in der unmittelbaren Umgebung gibt und die zurückzulegenden Wege dadurch kürzer sind. Das ist mitunter auch auf das erhöhte Kund:innenpotenzial für Unternehmen und den Umstand, dass es in den Erdgeschoßzonen mehr Möglichkeiten für Unternehmen gibt sich anzusiedeln, zurückzuführen. Auf dieser „Schicht der Stadt“ spielt besonders die aktive Mobilität eine wichtige Rolle, um Einrichtungen im unmittelbaren Wohnumfeld erreichen zu können.

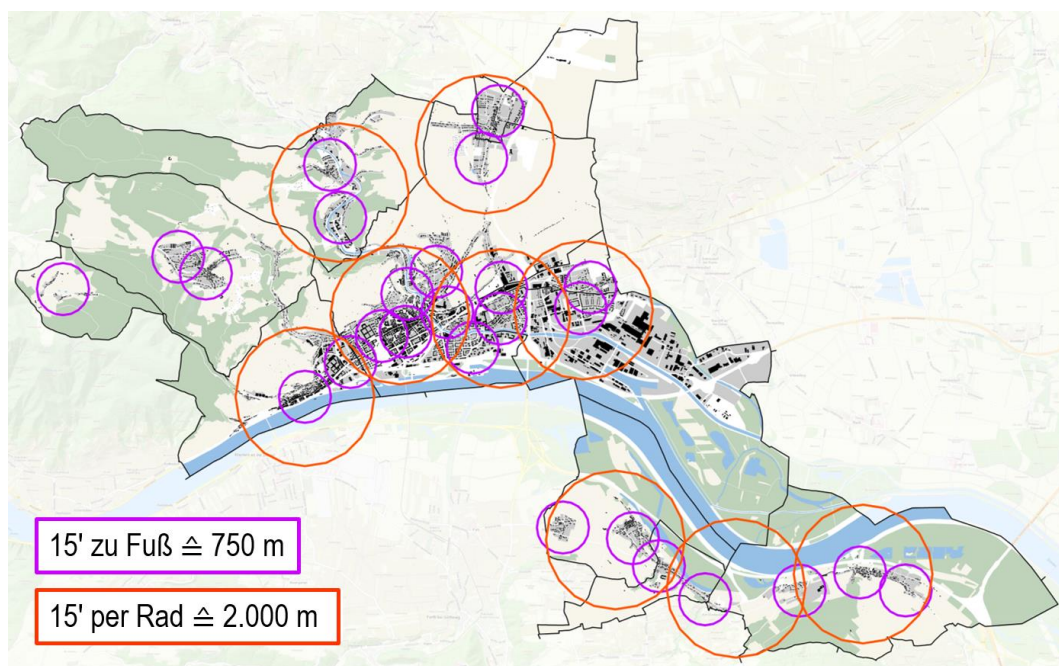


Abbildung 20: Bereiche für die tägliche Versorgung in der Stadt Krems an der Donau (exemplarische Darstellung). Kartengrundlage: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 2023 und basemap.at, 2023. Bearbeitung: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, November 2023.

Die gesamtstädtische Ebene stellt die zweite „Schicht der Stadt“ dar. Versorgungsangebote der gesamtstädtischen Ebene müssen nicht zwingend in allen Stadtteilen bzw. nicht überall im unmittelbaren Wohnumfeld verfügbar sein, da es sich hierbei nicht um Dinge des täglichen Bedarfs handelt. Stadtteile, die über die entsprechenden Angebote verfügen, versorgen mit ihren Angeboten das gesamte Stadtgebiet. Zu den Versorgungsangeboten dieser „Schicht der Stadt“ gehören beispielweise Schulen, Universitäten und Fachhochschulen, Einkaufszentren und -straßen mit vielfältigen Angeboten, das Betriebs- und Industriegebiet aber auch das Universitätsklinikum Krems. Das Stadtzentrum ist im Hinblick auf die gesamtstädtische Versorgungsebene von besonderer Bedeutung. Auf dieser „Schicht der Stadt“ spielen insbesondere der Radverkehr und der öffentliche Verkehr, aber auch der motorisierte Individualverkehr, eine wichtige Rolle für die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen und Angebote.

Die dritte „Schicht der Stadt“ verdeutlicht die Funktion der Stadt Krems an der Donau als regionales Zentrum. In der Stadt Krems an der Donau gibt es Einrichtungen und Angebote, die über die Stadtgrenzen hinweg von Bedeutung sind und eine hohe „Strahlkraft“ in die

umliegenden Gemeinden haben, da diese innerhalb der Region nur hier angetroffen werden können. Dazu gehören beispielsweise die Bezirkshauptmannschaft, das Bezirks- und Landesgericht, aber auch Anziehungspunkte wie der Kulturbezirk Stein oder die Kremser Altstadt. Darüber hinaus ist Krems auch wichtiger Ausbildungs- und Arbeitsplatzstandort in der Region, was sich an der hohen Anzahl an Einpendler:innen zeigt. Für die Erreichbarkeit dieser regional bedeutsamen Einrichtungen spielt vor allem der öffentliche Verkehr, aber auch der motorisierte Individualverkehr eine wesentliche Rolle, weshalb eine Auseinandersetzung mit Angeboten für öffentlichen und motorisierten Individualverkehr für die Entwicklung der Stadt relevant ist.

Im Hinblick auf die Versorgungsleistungen der unterschiedlichen Stadtteile ist folgendes festzustellen. Das städtische Zentrum der Stadt Krems an der Donau, insbesondere der Stadtteil Krems, sticht sowohl im Hinblick auf die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, als auch hinsichtlich der gesamtstädtischen und der regionalen Versorgungsfunktionen, hervor. Auch in den Stadtteilen Weinzierl, Stein, Und sowie im Bereich um die Wiener Straße sind neben Angeboten des täglichen Bedarfs auch Versorgungseinrichtungen anzutreffen, die Menschen aus der gesamten Stadt bzw. aus der Region anziehen. Stadtteilbezogene Versorgungsangebote gibt es zudem in der Mitterau, in Rehberg, Landersdorf und Lerchenfeld. Das heißt, dass hier zumindest alltägliche Versorgungsbedürfnisse der jeweiligen Bevölkerung weitestgehend gedeckt werden können. Im Betriebs- und Industriegebiet gibt es, wenngleich hier keine Wohnbevölkerung vorzufinden ist, einige Versorgungsangebote. Die dörflich geprägten Stadtteile Scheibenhof, Egelsee, Gneixendorf, Brunnkirchen, Angern, Thallern und Hollenburg, sowie der städtisch geprägte Stadtteil Am Steindl verfügen über keine ausreichenden Versorgungsangebote. Hier sind in erster Linie Wohngebiete zu finden. Die lokale Bevölkerung dieser Stadtteile ist zur Befriedigung der täglichen Versorgungsbedürfnisse auf jene Stadtteile mit einer ausgeprägten Versorgungsfunktion angewiesen.

5.2 Funktionales Stadtmodell Krems 2040

Aufbauend auf den Schichten der Stadt und der Analyse zur Versorgungssituation in den unterschiedlichen Stadtteilen von Krems werden Entwicklungsziele für die Stadtteile definiert, die die untergeordneten Oberziele und Ziele ergänzen bzw. nach Teilräumen gegliedert widerspiegeln.

Das funktionale Stadtmodell trifft damit Aussagen über die zukünftig angestrebten Strukturen und Funktionen der unterschiedlichen Stadtteile. Dabei kommt siedlungsstrukturellen Mängeln, wie eine mangelhafte Versorgungsinfrastruktur in Stadtteilen, die bereits eine hohe Bevölkerungszahl aufweisen bzw. bei denen ein weiterer Bevölkerungszuwachs zu erwarten ist, und der Behebung dieser Mängel eine besondere Bedeutung zu. Die übergeordneten Entwicklungsdynamiken, die Entwicklungsziele zu den unterschiedlichen Strukturen sowie die angestrebten Funktionen der Stadtteile von Krems sind nachfolgend kurz erläutert.

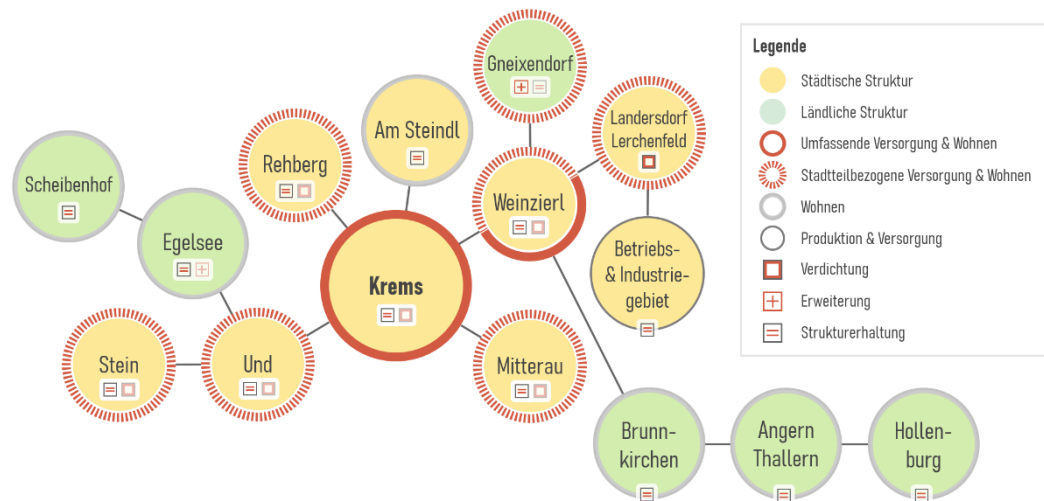


Abbildung 21: Funktionales Stadtmodell Krems 2040. Quelle: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Dezember 2024.

5.2.1 Entwicklungsdynamiken der Stadtteile

Die Entwicklungsdynamiken beschreiben je Stadtteil die grundsätzlich angestrebten Entwicklungstendenzen. Diese Entwicklungstendenzen sind differenziert zu betrachten, da sie unterschiedliche Ausprägungen in einem Stadtteil annehmen können bzw. gegebenenfalls nicht für den gesamten Stadtteil zutreffen. Aus diesem Grund kann einem Stadtteil mehr als ein Symbol zugeordnet werden. So wird beispielsweise im Stadtteil Gneixendorf mit den entsprechenden Zielen und Maßnahmen des ÖEK Krems 2040 eine Siedlungserweiterung angestrebt (primäre Entwicklungsdynamik), gleichzeitig soll die ländliche/dörfliche Struktur aber erhalten werden (sekundäre Entwicklungsdynamik). Im Stadtteil Stein steht zum Beispiel die Strukturhaltung der historischen Altstadt im Fokus (primäre Entwicklungsdynamik), in untergeordnetem Rahmen kann aber auch eine Verdichtung stattfinden (sekundäre Entwicklungsdynamik). In diesen Fällen ist das Symbol der sekundären Entwicklungsdynamik in der Abbildung 21 ausgegraut dargestellt.

Erweiterung

Die meisten Stadtteile von Krems kommen für die Entwicklungsdynamik der Erweiterung aufgrund der naturräumlichen (Topografie, z.B. Lage zwischen Donau und Weinhängen), der siedlungsstrukturellen (bereits dichte Bebauung vorhanden, wenig innerörtliche Erweiterungsflächen vorhanden) und der infrastrukturellen (Kapazitätsengpässe bei Erweiterungen in Wasserver- und Abwasserentsorgung) Gegebenheiten nicht in Frage. Neben der Aktivierung unproduktiver Flächen im Siedlungsgebiet durch Umwidmung in Wohnbauland sind für diese Entwicklungsdynamik insbesondere die sogenannten Potenzialflächen für Wohn- (siehe Maßnahme 14 [M14], Kapitel 7) bzw. Betriebsbaulanderweiterungen (siehe M65) von Relevanz.

Verdichtung

Die Entwicklungsdynamik der Verdichtung konzentriert sich auf jene Bereiche der Stadt Krems, die bereits eine umfassende Versorgungsfunktion erfüllen. Bei der Verdichtung steht die effiziente Nutzung von Siedlungsräumen im Mittelpunkt. Verdichtung kann sowohl durch Maßnahmen innerhalb des Gebäudebestandes (z.B. Dachgeschoßausbauten) als auch durch intensivere Nachverdichtungsmaßnahmen, wie das Aktivieren von Baulandreserven, das Schließen von Baulücken oder Aufstockungen des Bestandes erreicht werden. Im Hinblick auf die Entwicklungsdynamik der Verdichtung sind insbesondere die im Rahmen der M08 festgelegten Bereiche relevant.

Strukturerhaltung

Bei all jenen Stadtteilen, die sich primär weder für eine Nachverdichtung noch für eine Erweiterung eignen, wird der Erhalt der bestehenden Siedlungsstrukturen angestrebt. Die Entwicklungsdynamik der Strukturerhaltung betrifft sowohl dicht besiedelte Siedlungsbereiche wie die historischen Altstädte mit ihren zahlreichen denkmalgeschützten Objekten, als auch locker bebaute und landwirtschaftlich geprägte Dörfer wie Scheibenhof.

5.2.2 Entwicklungsziele und angestrebte Funktionen der Stadtteile

Die Entwicklungsziele und angestrebten Funktionen der Stadtteile konkretisieren die jeweils angestrebten Entwicklungsdynamiken. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen, die einzelne Stadtteile erfüllen, kommt es nachfolgend zu Mehrfachnennungen. Die Multifunktionalität einzelner Stadtteile untermauert die bereits erwähnte Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung im Hinblick auf die Entwicklungsdynamiken.

Stadtteile mit städtischer Struktur

- Stadtteile: Stein (inkl. Förthof, Reisperbachtal), Und (inkl. südlicher Bereich Alauntal), Krems, Weinzierl (inkl. Stadtteil Wiener Straße), Mitterau, Rehberg, Am Steindl, Landersdorf/Lerchenfeld, Betriebsgebiet
- Entwicklungsziele: Erhalt und Weiterentwicklung städtischer Strukturen (Siedlungsstruktur sowie Netz an Grün- und Freiräumen) und des Stadtbildes, insbesondere der städtebaulichen Qualität in sensiblen Siedlungsbereichen, effiziente Nutzung geeigneter und gut versorgter Standorte durch dementsprechende Nachverdichtung, geordnete Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung besonderer Siedlungsstrukturen (z.B. historische Siedlungsbereiche)

Stadtteile mit ländlicher Struktur

- Stadtteile: Scheibenhof, Egelsee (inkl. nördlicher Bereich Alauntal), Gneixendorf, Brunnkirchen, Angern/Thallern, Hollenburg (inkl. Siedlungsbereich Kleedorf)
- Entwicklungsziele: Erhalt und Weiterentwicklung der ländlichen Strukturen, insbesondere der dörflichen und kleinteiligen Siedlungsstrukturen mit hohem Durchgrünungsgrad; Konzentration der Entwicklung auf maßvolle Bestands- und Innenentwicklung - Fokus auf Eigenentwicklung der Stadtteile (Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf eine allfällige Abrundung von Bauland, Anstreben einer sanften/moderaten Nachverdichtung in geeigneten Siedlungsbereichen und ggf. Beschränkung der Anzahl an zulässigen Wohnungen pro Grundstück in dezentralen Lagen)

Ausnahme Entwicklung Gneixendorf, Egelsee: Stadtteile, in denen aufgrund der räumlichen Lage und Gegebenheiten zukünftig (langfristige) Siedlungserweiterungen denkbar sind, trotzdem soll hinsichtlich der zukünftigen Bebauungsstruktur (v.a. Höhen, Dichten) der bestehende dörfliche/ländliche Charakter Berücksichtigung finden

Umfassende Versorgung

- Stadtteile: Krems, teilweise Weinzierl (inkl. Stadtteil Wiener Straße)
- Entwicklungsziele: Stärkung der Funktion der Stadtteile Krems und Weinzierl (insb. Bereich Wienerstraße) in ihrer Bedeutung für die Gesamtstadt und die Region, Förderung der Nutzungsvielfalt, Belebung der Innenstadt, Schaffung eines dichten Netzes an qualitativ hochwertigen öffentlichen Grün- und Freiräumen

Stadtteilbezogene Versorgung

- Stadtteile: Stein (inkl. Förthof, Reisperbachtal), Und (inkl. südlicher Bereich Alauntal), Mitterau, Rehberg, teilweise Weinzierl, Landersdorf/Lerchenfeld, Gneixendorf
- Entwicklungsziele: lokale Versorgungsfunktionen in jenen Stadtteilen erhalten, die bereits heute eine gute lokale Grundversorgung für die dort lebende Bevölkerung aufweisen (insb. mit Nahversorgungsangeboten, Kinderbetreuungseinrichtungen,

Schulen, aber auch öffentlichen Grün- und Freiräumen), Förderung der Nutzungsvielfalt;

Entwicklung Gneixendorf: lokale Versorgungsfunktion aufbauen (insbesondere durch die Schaffung von Nahversorgungsmöglichkeiten und Bildungs-/Betreuungseinrichtungen), Stärkung der Versorgungsfunktion des Ortes, Attraktivierung als Wohnstandort

Wohnen

- Stadtteile: Scheibenhof, Egelsee (inkl. nördlicher Bereich Alauntal), Brunnkirchen, Angern/Thallern, Hollenburg (inkl. Siedlungsbereich Kleedorf), Am Steindl (nur Wohnfunktion); Stein (inkl. Förthof, Reisperbachtal), Und (inkl. südlicher Bereich Alauntal), Krems, Weinzierl, Rehberg, Mitterau, Lerchenfeld/Landersdorf, Gneixendorf (Versorgungs- und Wohnfunktion)
- Entwicklungsziele: Wohnfunktion im Bereich des Stadtzentrums erhalten, Wohnfunktion in städtischen Stadtteilen mit Versorgungsfunktion stärken, Wohnfunktion entsprechend den bestehenden Strukturen in Stadtteilen, die nur diese Funktion aufweisen, erhalten (Hauptfunktion als Wohnstandort)

Produktion und Versorgung

- Stadtteile: Betriebsgebiet
- Entwicklungsziele: Erhalt und Stärkung des Wirtschaftsstandortes, Erhalt der Versorgungsfunktion des Gewerbegebietes Krems Ost, Verbesserung der Standortfaktoren

5.2.3 Alternativenprüfung zum funktionalen Stadtmodell

SUP

Die im funktionalen Stadtmodell formulierten Entwicklungsdynamiken sowie die Entwicklungsziele stellen je Stadtteil aus den nachfolgend erläuterten Gründen jeweils die beste Alternative dar. Die angestrebte Entwicklung erscheint in bestimmten Stadtteilen sogar alternativlos. Die Alternativenprüfung erfolgt auf Ebene der festgelegten Entwicklungsdynamiken.

Erweiterung

Die Stadtteile, für die eine Erweiterung angestrebt wird (Gneixendorf, Egelsee), sind die einzigen Stadtteile, die sich für eine solche Entwicklung eignen. Siedlungserweiterungen sind in der Stadt Krems aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten stark eingeschränkt. Dazu gehören naturräumliche Gegebenheiten wie die Donau und die nördlich des zentralen Siedlungskörpers gelegenen Weinberge, das Kremstal mit seinem stark ansteigenden Hängen, die bestehenden Schutzgebietsfestlegungen (Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, UNESCO-Weltkulturerbe), schlechte infrastrukturelle Voraussetzungen sowie die Unsicherheiten im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Untergrundes in den südlichen Stadtteilen. Gneixendorf, das den primären Standort für Siedlungserweiterungen darstellt, liegt unweit des Stadtzentrums, ist verkehrlich gut erschlossen (Landesstraße B37, Regional- und Stadtbus), weist nur geringe Einschränkungen durch überörtliche Planungen (Siedlungsgrenzen) auf und verfügt über geeignete Flächen. In Egelsee ist die verkehrliche Anbindung zum aktuellen Zeitpunkt weniger gut ausgeprägt als in Gneixendorf. Ansonsten ist eine Siedlungserweiterung in Egelsee längerfristig grundsätzlich denkbar. Im Vergleich zu anderen Stadtteilen liegt Egelsee in der Nähe des zentralen Siedlungsraumes und den dortigen Versorgungsangeboten. Insbesondere in den Stadtteilen südlich der Donau sowie in Scheibenhof wird aufgrund der großen Entfernung zum Stadtzentrum keine Siedlungserweiterung angestrebt.

Verdichtung

Es gibt in Krems Stadtteile, die aufgrund ihrer umfassenden Versorgungsangebote hervorstechen. Diese Stadtteile liegen vereinfacht gesagt entlang der Achse Wiener Straße (Krems, Weinzierl, Und, Landersdorf-Lerchenfeld; siehe auch Kapitel 5.1 Schichten der

Stadt). In Landersdorf ist Verdichtung die primäre Entwicklungstendenz (siehe Abbildung 21). Für diesen Stadtteil wird eine intensive Nachverdichtung und die Schaffung von Wohnraum angestrebt. In diesem Sinne soll es zu Widmungsänderungen zugunsten von Wohnbauland kommen. Es sind sowohl die Umstrukturierung von betrieblichen Nutzungen als auch von kleinteiligen Wohnnutzungen zu dichteren Wohnnutzungen denkbar. In den anderen genannten Stadtteilen stellt die Verdichtung neben der Strukturhaltung die sekundäre Entwicklungstendenz dar. Bei allfälligen Maßnahmen zur Verdichtung dieser Stadtteile ist insbesondere auf die sensiblen Siedlungsbereiche Rücksicht zu nehmen.

Eine Verdichtung der Siedlungsstrukturen erscheint insbesondere dort sinnvoll, wo es bereits geeignete soziale und technische Versorgungseinrichtungen gibt, da die Errichtung neuer Versorgungseinrichtungen in der Regel mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Aus diesem Grund eignen sich die genannten Stadtteile mit ihrer hohen Dichte an Versorgungsstrukturen am besten für eine Verdichtung. Zudem sind diese Stadtteile für eine Verdichtung begünstigt, weil sie aufgrund der hohen Siedlungs- und Versorgungsdichte zur Schaffung einer Stadt der kurzen Wege beitragen.

Strukturhaltung

Eine Strukturhaltung ist in jenen Stadtteilen, für die eine Erweiterung oder eine Verdichtung nicht als primäre Entwicklungstendenz in Frage kommt, alternativlos. Die Strukturhaltung ist allerdings nicht ausschließlich als Negativ der anderen beiden Entwicklungsdynamiken zu verstehen. Insbesondere in historischen Siedlungsbereichen ist eine intensive Erweiterung bzw. Verdichtung nicht erstrebenswert, da diese Entwicklungen erhaltenswerte Strukturen bzw. denkmalgeschützte Objekte sowie Ensembles und somit das historische Ortsbild beeinträchtigen könnten.

Nullvariante

Die Nullvariante, also eine Stadtentwicklung ohne örtliches Entwicklungskonzept und funktionales Stadtmodell, birgt die Gefahr einer ungeordneten Siedlungsentwicklung. Eine solche Entwicklung könnte sich bspw. in Form von Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten, weil infrastrukturell schlecht erschlossenen Bereichen, oder Nachverdichtungen ohne Berücksichtigung des ländlichen Charakters (Höhe, Dichte) ausdrücken. Außerdem wären Entwicklungen wie Nachverdichtungen, die die historischen Altstädte in ihrem erhaltenswerten Erscheinungsbild beeinträchtigen, oder Siedlungserweiterungen mit zu hohen Dichten denkbar. Eine Siedlungserweiterung mit zu hohen Dichten wäre bspw. dann gegeben, wenn in Gneixendorf umfassende Siedlungserweiterungen passieren, die Schaffung von entsprechenden öffentlichen Grün- bzw. Freiräumen mit diesen Erweiterungen allerdings nicht Schritt hält. Aufgrund der beschriebenen Szenarien sind die angestrebten Entwicklungsziele und -dynamiken der Nullvariante gegenüber zu bevorzugen.

6 Ziele des ÖEK Krems 2040

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Zielebenen des ÖEK Krems 2040 zeigen, durch welche Ziele die Umsetzung der Vision Krems 2030 (siehe Kapitel 4.1) erreicht werden soll. Die Ziele (Z) sind jeweils zu Oberzielen (OZ) zusammengefasst und können den einzelnen Teilkonzepten (Siedlungskonzept, Landschaftskonzept, etc.) zugeordnet werden. Im Anschluss an die Tabelle folgen Erläuterungen der einzelnen Oberziele, sowie je Oberziel eine Gegenüberstellung der angestrebten Entwicklung und der Trendvariante.

OZ1	Hohe Siedlungsqualität in allen Stadtteilen weiter ausbauen
Z1.1	Nahversorgung in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion sicherstellen
Z1.2	Nutzungsvielfalt in den Stadtteilen Krems, Weinzierl, Stein sowie Und fördern
Z1.3	Rahmenbedingungen für kostengünstigen Wohnraum schaffen
OZ2	Die unverwechselbare Identität der Stadt erhalten und weiterentwickeln
Z2.1	Nutzungspotenziale im Gebäudebestand ausschöpfen
Z2.2	Städtebauliche Qualität in sensiblen Siedlungsbereichen durch qualitätssichernde Verfahren verbessern
Z2.3	Das Stadtbild angemessen weiterentwickeln
OZ3	Geordnete Siedlungsentwicklung forcieren
Z3.1	Vorrangig Standorte mit hoher Versorgungsqualität weiterentwickeln
Z3.2	Dörfliche und kleinteilige Siedlungsstrukturen erhalten
Z3.3	Siedlungserweiterung begrenzen
Z3.4	Geeignete Siedlungsbereiche durch Nachverdichtung effizient nutzen
Z3.5	Unproduktive Flächen im Siedlungsgebiet aktivieren
OZ4	Wertvolle Grünräume schützen
Z4.1	Biodiversität im Siedlungsgebiet erhöhen
Z4.2	Hochwertige landwirtschaftliche Flächen vor anderen Nutzungen schützen
Z4.3	Naturschutzfachlich relevante Flächen erhalten
Z4.4	Natürliche Retentionsräume fördern
OZ5	Hochwertige Versorgung mit öffentlichen Grün- und Freiräumen im Wohnumfeld weiter ausbauen
Z5.1	Dichtes Netz an öffentlichen Grün- und Freiräumen schaffen
Z5.2	Nutzungsmöglichkeiten und Attraktivität der öffentlichen Grün- und Freiräume verbessern
OZ6	Qualität der Landschaft als Erholungsraum sichern
Z6.1	Hohe Qualität der Landschaft schützen
Z6.2	Erreichbarkeit und Nutzungsqualität der Naherholungsräume erhalten und verbessern
OZ7	Wichtige Beiträge zur Energieautarkie leisten
Z7.1	Rahmenbedingungen für die Nutzung von Solarenergie schaffen
Z7.2	CO ₂ -neutrale Versorgung mit Wärmeenergie fördern

OZ8	Die Stadt klimafit gestalten
Z8.1	Ein lebenswertes Stadtklima fördern
OZ9	Aktive Mobilität fördern
Z9.1	Netz für die aktive Mobilität verdichten
Z9.2	Aktive Mobilität (verkehrs-)sicher gestalten
Z9.3	Öffentliche Räume für die aktive Mobilität attraktiv gestalten
OZ10	Den öffentlichen Verkehr attraktivieren
Z10.1	Öffentliche Verkehrsverbindungen optimieren
Z10.2	Öffentliches Verkehrsnetz ausbauen
Z10.3	Umsteigeknoten attraktivieren
OZ11	Straßennetz optimieren
Z11.1	Verkehrsfluss verbessern
Z11.2	Verkehrssicherheit erhöhen
Z11.3	Entlastung von Siedlungsgebieten schaffen
OZ12	Standortfaktoren in Betriebs- und Industriegebieten verbessern
Z12.1	Betriebsgebiete in verkehrsgünstiger Lage weiterentwickeln
Z12.2	Umweltverbund im Betriebs- und Industriegebiet attraktivieren
OZ13	Ungenutzte Betriebsbaulandflächen aktivieren
Z13.1	Unbebaute Flächen im Betriebs- und Industriegebiet aktivieren
Z13.2	Kleinteilige Betriebsbaulandflächen standortgerecht verwerten
Z13.3	Multifunktionale Nutzungen zwischen Arbeiten und Wohnen fördern
OZ14	Die Innenstadt beleben
Z14.1	Vielfalt der Nutzungen in der Innenstadt fördern
OZ15	Versorgung und Sicherheit des Siedlungsgebietes durch technische Infrastruktur sicherstellen
Z15.1	Versorgungsqualität mit technischer Infrastruktur erhalten und bedarfsgerecht ausbauen
Z15.2	Siedlungsgebiete durch technische Maßnahmen vor Naturgefahren schützen
OZ16	Krems als Kultur- und Eventstandort stärken
Z16.1	Kunst- und Kultureinrichtungen erhalten und ausbauen
Z16.2	Multifunktionale Veranstaltungsstandorte in zentraler Lage sichern
OZ17	Versorgung der Bevölkerung mit sozialer Infrastruktur sichern
Z17.1	Versorgungsqualität mit Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten und verbessern
Z17.2	Bildungsstandorte erhalten
Z17.3	Treffpunkte für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen fördern
Z17.4	Versorgungsqualität mit Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen erhalten und verbessern

6.1 Erläuterung der Oberziele

OZ1 Hohe Siedlungsqualität in allen Stadtteilen weiter ausbauen

Die Stadtteile von Krems unterscheiden sich im Hinblick auf die jeweils vorzufindenden Siedlungsstrukturen und ihre Rollen in der Versorgung der Bevölkerung teilweise stark voneinander. Es gibt sowohl dörfliche Strukturen, die beinahe ausschließlich dem Wohnen dienen, als auch dicht besiedelte städtische Strukturen mit einem diversen Angebot an Versorgungseinrichtungen für Güter und Dienstleistungen des täglichen und nicht-täglichen Bedarfs (siehe auch Kapitel 5). Unabhängig von den bestehenden Strukturen und Funktionen der einzelnen Stadtteile gilt es die hohe Siedlungsqualität in allen Stadtteilen weiter ausbauen. Im Hinblick auf die Nahversorgung heißt das einerseits, dass Versorgungseinrichtungen in Stadtteilen, die bereits über solche Einrichtungen verfügen, im Sinne der langfristigen Sicherung dieser Funktion zu erhalten sind (Z1.1). Andererseits wird die Schaffung von Versorgungseinrichtungen in entsprechend unterversorgten Bereichen angestrebt.

Die Stadtteile Krems, Weinzierl, Stein sowie Und, die neben den Leitfunktionen Versorgung und Wohnen weitere wichtige städtische Funktionen erfüllen (z.B. Arbeitsplätze, öffentliche Einrichtungen, touristische Angebote, Bildungseinrichtungen), werden künftig in ihrer zentralen Rolle bestärkt. Die Stadt Krems strebt nicht nur einen Erhalt der anzutreffenden Nutzungsvielfalt an, sondern auch eine weitere Förderung dieser (Z1.2).

Zu einer hohen Siedlungsqualität gehört neben einem engmaschigen Netz an Versorgungsangeboten vor allem auch die Verfügbarkeit von leistbarem Wohnraum. Die Stadt Krems wird, unterstützt durch die stärkere Forcierung einer aktiven Bodenpolitik, Rahmenbedingungen für kostengünstigen Wohnraum schaffen (Z1.3) und so eine hohe Siedlungsqualität für die Kremser Bevölkerung sicherstellen.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
<p>Der Großteil der Bevölkerung der unterschiedlichen Stadtteile von Krems kann den wichtigsten täglichen Erledigungen im unmittelbaren Wohnumfeld nachkommen. Für den nicht-täglichen Bedarf steht der städtische Zentralraum mit einem facettenreichen Angebot zur Verfügung. Durch den Einsatz von Instrumenten der aktiven Bodenpolitik sorgt die Stadt Krems in allen Stadtteilen für die Verfügbarkeit von leistbarem Wohnraum.</p>	<p>Aufgrund der fehlenden Steuerung seitens der Stadt hinkt die Versorgungssituation der Siedlungsentwicklung hinterher. Die Bevölkerung von unterversorgten Stadtteilen ist auf die Angebote anderer Stadtteile angewiesen, wodurch zusätzliche Wege entstehen. Zudem steigen die Preise für Wohnraum, weil die Entwicklung weitestgehend dem Markt überlassen wird.</p>

OZ2 Die unverwechselbare Identität der Stadt erhalten und weiterentwickeln

Die beiden mittelalterlichen Altstädte Krems und Stein, die Lage an der Donau und am Eingang zur Wachau, sowie die Kremser Weinberge sind einige der Aspekte, die die unverwechselbare Identität der Stadt Krems prägen. In der Umsetzung des ÖEK Krems 2040 wird der Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Identität angestrebt.

Bei der Weiterentwicklung des Stadtbildes steht die Angemessenheit und die Verträglichkeit von neuen Vorhaben mit dem umgebenden Gebäudebestand im Vordergrund (Z2.3). Dies gilt nicht nur für die Gestaltung der Gebäude selbst, sondern bspw. auch für die Freiraumgestaltung. Durch diesen Anspruch werden neue Entwicklung in einem Rahmen ermöglicht, der gleichzeitig die Identität des Stadtbildes wahrt. Unter Bedachtnahme auf dieses Ziel strebt die Stadt Krems das Ausschöpfen von Nutzungspotenzialen im Gebäudebestand an (Z2.1). Bei entsprechenden Maßnahmen handelt es sich um sanfte Nachverdichtungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens (z.B. Dachgeschoßausbauten). Das Ausschöpfen von Nutzungspotenzialen im Gebäudebestand ist insbesondere dort relevant, wo eine umfassendere Nachverdichtung aufgrund des historischen Stadtbildes und des

Denkmalschutzes nicht vorgesehen oder nicht möglich ist. Ein wichtiger Baustein im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Identität der Stadt Krems ist der angestrebte Einsatz von qualitätssichernden Verfahren zur Sicherstellung der städtebaulichen Qualität in sensiblen Siedlungsbereichen (Z2.2). In diesem Sinne sind bspw. kooperative Planungsverfahren oder Architekturwettbewerbe im Fall von angestrebten Entwicklungen im Bereich der historischen Altstädte und von erhaltenswerten Siedlungsstrukturen (sensible Siedlungsbereiche) denkbar.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
<p>Zusätzlich zu den bestehenden Schutzfestlegungen (Denkmalschutz, Schutzzonen, Altortgebiete) wird von der Stadt Krems insbesondere im Bereich der sensiblen Siedlungsbereiche die Verträglichkeit mit dem umgebenden Gebäudebestand eingefordert, wodurch die Identität der Stadt und das Stadtbild erhalten wird. In sensiblen Bereichen fordert die Stadt Krems ihr Mitspracherecht und eine gewisse städtebauliche Qualität, z.B. durch die Durchführung von kooperativen Verfahren, ein.</p>	<p>Entwicklungspotenziale im Bereich der historischen Altstädte werden unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenbedingungen (Denkmalschutz, Schutzzonen, Altortgebiete) ausgeschöpft. In Bereichen, die über keinerlei Schutzstatus verfügen, wird Projektentwicklern weitestgehend freie Hand gegeben. Darunter leidet gegebenenfalls das Kremser Stadtbild.</p>

OZ3 Geordnete Siedlungsentwicklung forcieren

Zur Begegnung von unterschiedlichen Raumansprüche und von etwaigen räumlichen Nutzungskonflikten, verfolgt die Stadt Krems mit dem ÖEK Krems 2040 eine geordnete Siedlungsentwicklung. Das bedeutet, dass die Stadt mit den ihr zur Verfügung stehenden raumordnungsfachlichen Instrumenten in die Siedlungsentwicklung eingreift und die Entwicklung der unterschiedlichen Stadtteile abgestimmt auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten steuert. Durch die Forcierung einer geordneten Siedlungsentwicklung können gegebenenfalls auch Kosten in Zusammenhang mit der Errichtung von künftigen Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Verkehrsflächen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) eingespart bzw. für eine Weiterentwicklung an geeigneten Standorten eingesetzt werden.

Im Sinne der geordneten Siedlungsentwicklung werden künftig vorrangig Standorte weiterentwickelt, die bereits über eine hohe Versorgungsqualität verfügen (Z3.1). Das kommt sowohl den bereits bestehenden Versorgungseinrichtungen zugute, da sich deren Kund:innenpotenzial durch Nachverdichtungen bzw. Siedlungserweiterungen in deren Nähe erhöht, als auch der zuziehenden Bevölkerung, da bereits angemessene Versorgungseinrichtungen im neuen Wohnumfeld existieren. Durch die kurzen Wege wird zudem der Fuß- und Radverkehr bzw. die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln begünstigt, wodurch potenziell CO₂-Emissionen eingespart werden können.

Der Grundsatz, dass künftig vorrangig Standorte mit einer hohen Versorgungsqualität weiterentwickelt werden, drückt sich in weiteren Zielen des ÖEK Krems 2040 aus: Begrenzung von Siedlungserweiterungen (Z3.3), effiziente Nutzung von geeigneten Siedlungsbereichen durch Nachverdichtung (Z3.4), Aktivierung von unproduktiven Flächen im Siedlungsgebiet (Z3.5). Im Hinblick auf die Begrenzung von Siedlungserweiterungen ist sowohl die Abgrenzung von Potenzialräumen für Siedlungserweiterungen als auch das Einziehen von Grenzen für die Siedlungsentwicklung vorgesehen. Bei der effizienten Nutzung von geeigneten Siedlungsbereichen durch Nachverdichtung sind insbesondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Baulandreserven, sowie die Definition von Bereichen, die sich für eine Nachverdichtung eignen relevant. Die Aktivierung von unproduktiven Flächen im Siedlungsgebiet betrifft insbesondere nicht effizient genutzte Grundstücke und Brachflächen (z.B. von ehemaligen Betrieben). Im Gegensatz zu unbebauten Baulandreserven ist in diesen Fällen gegebenenfalls eine Umstrukturierung der Flächen bzw. eine Widmungsänderung notwendig.

Gegensätzlich zur Weiterentwicklung von Standorten mit einer hohen Versorgungsqualität wird in Bereichen, die über keine ausreichende Versorgung verfügen, der Erhalt der dörflichen bzw. kleinteiligen Siedlungsstrukturen angestrebt (Z3.2). Dazu gehören bspw.

Siedlungsbereiche mit überwiegend noch gut erhaltenen Hof- bzw. Straßendorfstrukturen oder Einfamilienhausbereiche mit hohem Durchgrünungsgrad.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Die Stadt steuert die Siedlungsentwicklung proaktiv und setzt den Rahmen für künftige Siedlungserweiterungen bzw. Nachverdichtungen. Dadurch können Einsparungen bzw. ein effizienterer Einsatz von Infrastrukturkosten realisiert werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung eingegrenzt sowie kurze Wege gefördert.	Die Siedlungsentwicklung verläuft weitestgehend unkontrolliert, wodurch unvorteilhaften Entwicklungen (z.B. Nachverdichtungen in dafür ungeeigneten Bereichen, lineare Siedlungserweiterungen) kein Einhalt geboten wird. Die Stadt handelt reaktiv statt proaktiv.

OZ4 Wertvolle Grünräume schützen

Die Grün- und Freiräume der Stadt Krems erfüllen eine Reihe von Aufgaben, die sowohl den Menschen als auch der Flora und Fauna zugutekommen. Mit dem ÖEK Krems 2040 wird der Erhalt bzw. die Stärkung dieser Grün- bzw. Freiraumfunktionen angestrebt.

Im Sinne des Erhalts der Produktionsfunktion ist der Schutz von hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie Weinbauflächen oder Ackerflächen, vorgesehen (Z4.2). Diese hochwertigen Flächen sind vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen (z.B. Sportstätten, PV-Anlagen, sonstige Verbauung) zu bewahren. Ein weiterer wichtiger Baustein in der Umsetzung ist der Erhalt und die Stärkung der naturräumlichen Funktion der Grün- und Freiräume. Einerseits gilt es naturschutzfachlich relevante Flächen, wie hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna zu schützen (Z4.3). Andererseits strebt die Stadt Krems eine Steigerung der Biodiversität im Siedlungsgebiet an (Z4.1). Dabei spielt insbesondere die Förderung der ökologischen Vernetzung, also die Sicherstellung eines dichten Netzes an Grünelementen bzw. Grünräumen, eine bedeutende Rolle. Zum Erhalt der Schutzfunktion der Grün- und Freiräume ist im Rahmen des ÖEK Krems 2040 insbesondere die Freihaltung von natürlichen Retentionsräumen geplant (Z4.4). Das trägt dazu bei, die Gefahr, die von Hochwasser- bzw. Hangwasserereignissen ausgehen kann, zu reduzieren.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Die Natur- und Kulturlandschaft der Stadt Krems wird in ihrem Bestand geschützt. Dadurch werden hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna und die landwirtschaftliche Produktion erhalten. Durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen wird zudem die Biodiversität gesteigert und die Gefahr, die von Hochwasser- bzw. Hangwasserereignissen ausgehen kann, reduziert.	Traditionell landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie wertvolle Grünräume für Fauna und Flora drohen aufgrund des Nutzungsdrucks verloren zu gehen. Es kommt gegebenenfalls zu einer Inanspruchnahme dieser Flächen durch andere Nutzungen. Damit geht ein Verlust der Grün- bzw. Freiraumfunktionen einher. Die durch Weingartenterrassen geprägte Kulturlandschaft wird zunehmend verdrängt.

OZ5 Hochwertige Versorgung mit öffentlichen Grün- und Freiräumen im Wohnumfeld weiter ausbauen

Die Verfügbarkeit von Grünräumen ist nicht nur für die Steigerung der Biodiversität (siehe OZ4) von Bedeutung. Auch im Hinblick auf die Lebensqualität ist die Schaffung eines engmaschigen Netzes an Grün- bzw. Freiräumen förderlich (Z5.1). Zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses der Kremser Bevölkerung setzt die Stadt Krems sowohl auf den Erhalt der bestehenden Grün- und Freiräume als auch auf die Schaffung neuer Grün- und Freiräumen in unterversorgten Siedlungsgebieten. Analog dazu strebt die Stadt Krems außerdem die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten und der Attraktivität der öffentlichen Grün- und Freiräume an (Z5.2). Die qualitativen Verbesserungen zielen unter anderem darauf ab, öffentliche Räume wie Plätze in ihrer Erholungsfunktion zu stärken, Angebote für alle

Altersgruppen zu schaffen oder dem Nutzungsdruck bei viel genutzten Grün- bzw. Freiräumen, wie beispielsweise dem Stadtpark, zu begegnen.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Der Großteil der Bevölkerung der unterschiedlichen Stadtteile von Krems findet im unmittelbaren Wohnumfeld einen öffentlichen Grün- oder Freiraum. Die Grün- und Freiräume sind attraktiv gestaltet und verfügen über Angebote für alle Altersgruppen.	Aufgrund der fehlenden Steuerung seitens der Stadt hinkt die Grün- und Freiraumversorgung der Siedlungsentwicklung hinterher. Es gibt Stadtteile, die mit öffentlichen Grün- oder Freiräumen unterversorgt sind. Davon sind insbesondere Stadtteile betroffen, die einen Bevölkerungszuwachs erfahren.

OZ6 Qualität der Landschaft als Erholungsraum sichern

Die Sicherung der Qualität der Landschaft als Erholungsraum ist ein weiterer Baustein zum Schutz der Landschaftsleistungen, insbesondere der Erholungsfunktion, und ergänzt die OZ4 und OZ5. Durch Schutzmaßnahmen, wie dem Eingrenzen von Siedlungserweiterungen oder dem Freihalten von bestimmten Bereichen vor einer Bebauung, wird die hohe Qualität der Kremser Natur- und Kulturlandschaft erhalten (Z6.1). Das dient nicht nur dem Erhalt des Erholungswertes der Landschaft, sondern auch dem Erhalt des unverwechselbaren Landschaftsbildes. Damit die Erholungsräume (z.B. entlang der Donau, im Bereich der Weinberge und Wälder) von der Bevölkerung auch genutzt werden können sind außerdem Maßnahmen vorgesehen, um die Erreichbarkeit und die Nutzungsqualität dieser Naherholungsräume zu erhalten bzw. zu verbessern (Z6.2). Es geht dabei im Sinne der klimafreundlichen Mobilität allen voran um die Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von sensiblen Landschaftsteilen durch Siedlungserweiterungen oder sonstige Fremdnutzungen. Der Erhalt des Landschaftsbildes kommt sowohl der Kremser Bevölkerung als auch den Besucher:innen der Stadt zugute. Zudem sind die Erholungsräume aufgrund entsprechender Maßnahmen nunmehr besser zu erreichen.	Siedlungserweiterungen und sonstige Fremdnutzungen nehmen abseits der überörtlichen Siedlungsgrenzen (laut Regionalem Raumordnungsprogramm) gegebenenfalls auch den offenen Landschaftsraum in Anspruch. Das kann zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft führen.

OZ7 Wichtige Beiträge zur Energieautarkie leisten

Vor dem Hintergrund der Klimakrise und einer vulnerablen Energiewirtschaft ist jede Maßnahme zur Reduktion des CO₂-Fußabdruckes und der Abhängigkeit von Energieimporten ein wichtiger Beitrag zur Energieautarkie. Mit dem ÖEK Krems 2040 schafft die Stadt Krems die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Solarenergie (Z7.1). Das gilt sowohl für Freiflächenanlagen als auch für Anlagen auf Dächern, wobei sich die Stadt Krems im Hinblick auf die Dachflächen von kommunalen Gebäuden auch selbst in die Pflicht nimmt. Zudem wird der Ausbau der CO₂-neutralen Versorgung mit Wärmeenergie forciert (Z7.2). Als Alternative zur Versorgung mit Wärmeenergie aus Gas hat im Fall der Stadt Krems insbesondere die Fernwärmeversorgung Potenzial. Dieses Potenzial gilt es sowohl im Bestand als auch bei Nachverdichtungen oder Siedlungserweiterungen zu prüfen.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Die Stadt Krems verbessert die Rahmenbedingungen zur Schaffung von Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen und geht auf den Dächern von kommunalen Gebäuden mit gutem Beispiel voran. Zudem wird der Anteil der Wärmeenergie aus Gas zugunsten der Fernwärme reduziert.	Mangels entsprechender Rahmenbedingungen seitens der Stadt Krems geht der Ausbau der erneuerbaren Energien schleppend voran. Die Stadt Krems ist weiterhin stark von Energieimporten abhängig und ist dem Risiko von Preisschwankungen ausgesetzt.

Beide Aspekte tragen dazu bei, dass die Abhängigkeit der Stadt Krems von Energieimporten nunmehr geringer ausfällt. Zudem leistet die Stadt dadurch einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030.

OZ8 Die Stadt klimafit gestalten

Aufgrund der Klimakrise ist davon auszugehen, dass die Temperaturen generell und so auch im Kremser Stadtgebiet künftig weiterhin ansteigen. Zur Begegnung dieses Temperaturanstiegs und zur Vorbeugung von urbanen Hitzeinseln wird mit dem ÖEK Krems 2040 eine klimafitte Gestaltung der Stadt angestrebt. Zur Förderung eines lebenswerten Stadtklimas (Z8.1) sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas, bspw. im Sinne einer verbesserten Kühlung oder Durchlüftung der Stadt, vorgesehen. Zur Umsetzung eignet sich bspw. die Schaffung von Grünflächen und Wasserelementen, die zur Abkühlung ihrer Umgebung beitragen, oder von Grünelementen, die Schatten spenden. Indirekt trägt eine Reihe weitere Ziele des ÖEK Krems 2040, wie die Forcierung einer geordneten Siedlungsentwicklung, der Schutz wertvoller Grünräume oder die Förderung der aktiven Mobilität, positiv dazu bei, der Klimakrise und deren Folgen zu begegnen. Mit raumordnungsrechtlichen Instrumenten (z.B. Raumordnungsverträgen oder Bebauungsplänen) werden entsprechende Rahmenbedingungen dafür geschaffen.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040

Eine Reihe von Orten, die anfällig dafür sind, sich im Sommer aufzuheizen, werden umgestaltet und mit zusätzlichen Grün- und Wasserelementen ausgestattet. Diese Angebote bieten Möglichkeiten sich bei Bedarf abzukühlen und auszuruhen. Dadurch sind diese Orte trotz des absehbaren Temperaturanstiegs weiterhin nutzbar. Mit raumordnungsrechtlichen Instrumenten (z.B. Raumordnungsverträgen oder Bebauungsplänen) werden entsprechende Rahmenbedingungen dafür geschaffen.

Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)

Die stark versiegelten Bereiche der Stadt Krems heizen sich insbesondere in den Sommermonaten zunehmend auf. Mangels Kühlungs- und Beschattungsangeboten sind die entsprechenden Orte zu gewissen Jahres- und Tageszeiten kaum mehr nutzbar.

OZ9 Aktive Mobilität fördern

Aufgrund der Kompaktheit des zentralen Siedlungsgebietes (Landersdorf/Lerchenfeld, Weinzierl, Krems, Mitterau, Und, Stein) der Stadt Krems eignen sich insbesondere diese Stadtteile zur Umsetzung einer Stadt der kurzen Wege und zur Förderung der aktiven Mobilität. Für die Anbindung der weiteren Stadtteile drängt sich in diesem Zusammenhang ein Potenzial für den Radverkehr auf. Zur Förderung der aktiven Mobilität strebt die Stadt Krems die Verdichtung des Fuß- und Radverkehrsnetzes an (Z9.1). Zur Schaffung eines zusammenhängenden, durchgängigen Netzes sind insbesondere Lückenschlüsse (vor allem im Radverkehrsnetz) und Maßnahmen zur Reduktion von Umwegen (z.B. Schaffung von Querungen, Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr) vorgesehen. Damit die Angebote des Fuß- und Radverkehrs von der Bevölkerung auch verstärkt angenommen werden, ist die (verkehrs-)sichere Gestaltung der aktiven Mobilität (Z9.2) von besonderer Bedeutung. Analog zur Verdichtung der entsprechenden Verkehrsnetze gilt es deshalb die Geschwindigkeit des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in dafür geeigneten Bereichen zu reduzieren, Radwege auf Hauptverkehrswegen soweit möglich baulich von der MIV-Infrastruktur zu trennen und Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit in sensiblen Bereichen (z.B. Schulen, Kindergärten, etc.) umzusetzen. Nicht zuletzt setzt das ÖEK Krems 2040 außerdem auf die Attraktivierung der öffentlichen Räume für die aktive Mobilität (Z9.3). In diesem Sinne ist bspw. die Verbesserung von begleitenden Infrastrukturen (z.B. Radabstellanlagen, Wegeleitsystem), die Erhöhung des Komforts für die aktive Mobilität (z.B. breitere

Wege, geringere Ampelwartezeiten) oder gegebenenfalls die umfassende Umstrukturierung von öffentlichen Räumen zugunsten der aktiven Mobilitätsformen vorgesehen. Bei der Attraktivierung der öffentlichen Räume für die aktive Mobilität gibt es Synergien zum OZ5.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Die Stadt Krems schließt Lücken im Fuß- und Radverkehrsnetz und setzt Maßnahmen zur Minimierung von Umwegen. Dadurch sowie aufgrund von gestalterischen und Verkehrssicherheitsmaßnahmen steigt die Akzeptanz und Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs in der Kremser Bevölkerung und folglich der Anteil dieser Mobilitätsformen am Modal Split. Das wirkt sich zudem positiv auf die CO ₂ -Emissionen aus dem Verkehrssektor und den Bodenverbrauch durch den ruhenden Verkehr aus.	Fußgänger:innen und Radfahrer:innen sehen sich in der Stadt Krems mit unterschiedlichen Barrieren konfrontiert: lange Ampelwartezeiten, nicht ausreichend Radabstellanlagen, geringe Wegebreiten und Lücken im Fuß- bzw. Radverkehrsnetz. Zudem vermitteln die Infrastrukturen kein Sicherheitsgefühl, weshalb tendenziell eher das Auto genutzt wird, um von A nach B zu kommen. Der öffentliche Raum wird weiterhin vom motorisierten ruhenden und fließenden Verkehr dominiert.

OZ10 Den öffentlichen Verkehr attraktivieren

Neben der Förderung der aktiven Mobilität verfolgt die Stadt Krems mit dem ÖEK Krems 2040 auch die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs. Dies wird unter anderem durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes (Z10.2) und die Optimierung der öffentlichen Verkehrsverbindungen (Z10.1) erreicht. Im Hinblick auf den Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes wird vor allem die Schaffung einer schnellen Ost-West-Verbindung mit dichtem Takt durch das Stadtgebiet sowie die bessere Anbindung der Umlandgemeinden angestrebt. Bei der Optimierung der Verbindungen geht es insbesondere um Taktverdichtungen und -verbesserungen, sowie die Berücksichtigung von Umstiegszeiten zu Regionalbussen und -zügen. Damit einhergehend sieht das ÖEK Krems 2040 zudem die Attraktivierung der Umsteigeknoten vor (Z10.3). In diesem Sinne ist bspw. die Schaffung von Park+Ride-Anlagen oder die Aufwertung von Haltestellen (z.B. wetterfeste Wartemöglichkeit, diebstahlsichere und wetterfeste Radabstellanlagen) denkbar.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Immer mehr Orte sind gut und schnell mit dem ÖPNV erreichbar. Das ist nicht nur positiv für die Kremser Bevölkerung, sondern auch für Einpendelnde aus anderen Gemeinden. Zudem gestaltet sich das Umsteigen innerhalb und auf andere Verkehrsmittel aufgrund von entsprechenden Maßnahmen komfortabler. Es kommt zu einem Anstieg des ÖPNV-Anteils am Modal Split.	Der Status Quo im Hinblick auf den ÖPNV bleibt unverändert. Insbesondere die Ost-West-Verbindung durch das Stadtgebiet sowie die Verbindungen aus den Umlandgemeinden lassen zu wünschen übrig. Zudem kommt es bei Umsteigeknoten gegebenenfalls zu längeren Wartezeiten, wodurch tendenziell eher das eigene Auto verwendet wird, um von A nach B zu kommen.

OZ11 Straßennetz optimieren

Nicht zuletzt gilt es im Hinblick auf die Mobilität auch Maßnahmen im Zusammenhang mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) zu treffen. Im Sinne der Optimierung des Straßennetzes wird sich die Stadt Krems mit der Verbesserung des Verkehrsflusses (Z11.1) und der Erhöhung der Verkehrssicherheit (Z11.2) befassen. In Bereichen, wo es bekanntlich zu Konflikten bzw. gegebenenfalls zu Überlastungen des Straßennetzes kommt, wird zur Verbesserung des Verkehrsflusses die Schaffung neuer Straßenverbindungen verfolgt. Begleitend werden dabei Maßnahmen zur Entlastung von Siedlungsgebieten (Z11.3) in Erwägung gezogen und anlassbezogen umgesetzt. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind allen voran Adaptierungen von Kreuzungen und Knotenpunkten geplant.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Es kommt aufgrund von Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses zu weniger Staubbildung und der Entlastung von Siedlungsgebieten. Dadurch können Lärm- und CO ₂ -Emissionen reduziert und vormals betroffene Siedlungsgebiete entlastet werden. Zudem werden konfliktreiche Punkte im Straßennetz entschärft.	Die bekannten Engpässe im Kremser Straßennetz sind weiterhin für Staubbildung anfällig. Die Überlastung des Straßennetzes wirkt sich in den entsprechenden Bereichen auch negativ auf die Wohnqualität aus. An gewissen Kreuzungen und Knotenpunkten kommt es weiterhin regelmäßig zu Konflikten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

OZ12 Standortfaktoren in Betriebs- und Industriegebieten verbessern

Die Stadt Krems ist unter anderem aufgrund ihrer günstigen Lage und dem Anschluss an wichtige Verkehrswege zu Land, zu Wasser und auf der Schiene ein bedeutender Wirtschaftsstandort in Niederösterreich. Das ÖEK Krems 2040 baut auf diese Stärke auf und strebt eine Verbesserung der Standortfaktoren in den Betriebs- und Industriegebieten der Stadt an. Zur Weiterentwicklung der Betriebsgebiete in verkehrsgünstiger Lage (Z12.1) sind sowohl Abrundungen und Erweiterungen der Betriebsbaulandflächen als auch Umstrukturierungen zur Schaffung günstigerer Grundstückskonfigurationen vorgesehen. Im Sinne des OZ9 und des OZ10 setzt die Stadt Krems auch im Hinblick auf das Betriebs- und Industriegebiet auf die Attraktivierung des Umweltverbundes (Z12.2). Eine solche Attraktivierung kann unter anderem durch die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur und der Anbindung an den Bahnhof oder durch eine Taktverdichtung des Stadtbusses erreicht werden.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Ungünstig zugeschnittene Flächen in den Betriebs- und Industriegebieten werden durch Umstrukturierungen aktiviert. Zudem werden den Betrieben Flächenerweiterungs- und damit Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Die in den Betriebs- und Industriegebieten Beschäftigten können ihren Arbeitsplatz aufgrund von entsprechenden Maßnahmen vermehrt auch mit Angeboten des Umweltverbunds erreichen. Durch die Maßnahmen wird die Stadt Krems als Betriebs- und Industriestandort gestärkt.	Die Entwicklungsmöglichkeiten der in den Betriebs- und Industriegebieten angesiedelten Unternehmen sind eingeschränkt. Zudem bestehen weiterhin Flächen in diesen Gebieten, die aufgrund deren Konfiguration nicht effizient genutzt werden können. Mangels entsprechender Angebote ist die MIV-Abhängigkeit unter den in den Betriebs- und Industriegebieten Beschäftigten und Kund:innen weiterhin hoch.

OZ13 Ungenutzte Betriebsbaulandflächen aktivieren

Analog zu den angestrebten Verbesserungen in den bestehenden Betriebs- und Industriegebieten, sieht das ÖEK Krems 2040 auch eine Aktivierung von ungenutzten Betriebs- und Industriebaulandflächen vor. Allen voran gilt es die entsprechenden Baulandreserven, also unbebaute Flächen im Betriebs- und Industriegebiet, mobil zu machen (Z13.1) und einer betrieblichen Nutzung zuzuführen. Zudem gibt es eine Reihe von kleinteiligen Betriebsbaulandflächen, die von anderen Nutzungen umgeben sind, bei denen die Stadt Krems eine standortgerechte Verwertung beabsichtigt (Z13.2). Bei diesen kleinteiligen Strukturen soll geprüft werden, ob der Erhalt der Betriebsbaulandwidmung sinnvoll ist oder ob diese Standorte mit anderen Nutzungen effizienter oder besser genutzt werden könnten. Im Fall einer Zuführung dieser Flächen zu anderen Nutzungen (z.B. Wohnnutzung) ist die Verträglichkeit der gegebenenfalls aneinandergrenzenden Nutzungen sicherzustellen. Die Stadt Krems strebt mit dem ÖEK Krems 2040, vorausgesetzt es handelt sich um zueinander verträgliche Nutzungen, grundsätzlich die Förderung von multifunktionalen Standorten an (Z13.3). Potenzial sieht die Stadt Krems insbesondere zwischen den Funktionen Wohnen und Arbeiten (Betriebe, Gewerbe).

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
<p>Es kommt zur Mobilisierung der Baulandreserven im Betriebs- und Industriegebiet, wodurch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme bei Betriebsweiterungen eingegrenzt werden kann. Zudem wird die Anzahl an kleinteiligen Strukturen, die ineffizient genutzt werden, reduziert. Dabei kommt es auch zu einer Funktionsdurchmischung.</p>	<p>Die Baulandreserven im Betriebs- und Industriegebiet bleiben ungenutzt. Etwaige Erweiterungen sind auf Neu- bzw. Umwidmungen angewiesen, wodurch es gegebenenfalls zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Die Verwertung von kleinteiligen Betriebsbauflächen geht schleppend voran, da eine betriebliche Entwicklung teilweise schwer realisierbar ist und multifunktionalen Nutzungen nicht forciert werden.</p>

OZ14 Die Innenstadt beleben

Durch die vielfältigen Nutzungen, die in der Kremser Innenstadt anzutreffen sind, ist hier schon heute eine hohe Passant:innenfrequenz zu verzeichnen. Dadurch vermittelt die Innenstadt bereits ein gewisses Maß an Urbanität. Die Stadt Krems strebt eine weitere Belebung der Innenstadt an. In diesem Sinne gilt es die Vielfalt der Nutzungen in der Innenstadt weiter zu fördern (Z14.1). Begleitend sind zudem Maßnahmen vorgesehen, die die Belebung der Innenstadt aus mobilitätstechnischer Sicht begünstigen sowie Maßnahmen, die das Wohnen in der Innenstadt fördern, gleichzeitig aber die frequenzwirksamen Erdgeschoßzonen erhalten.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
<p>Die Innenstadt präsentiert sich als multifunktionaler Ort mit belebten Erdgeschoßzonen. Die Menschen kommen in die Innenstadt, um Erledigungen nachzugehen, um Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen oder um hier ihre Freizeit zu verbringen. Zudem bietet die Innenstadt Arbeitsplätze und Wohnraum und beheimatet öffentliche Einrichtungen.</p>	<p>Die Innenstadt ist aufgrund der bestehenden Nutzungsdichte und -vielfalt weiterhin ein hochfrequentierter Bereich. In den Erdgeschoßzonen sind allerdings auch Nutzungen anzutreffen, die nicht zur Belebung der Innenstadt beitragen. Die Anzahl der Menschen, die in der Innenstadt wohnen, stagniert mangels entsprechender Steuerungsmaßnahmen. Zudem kommt es zu keiner Ansiedlung neuer öffentlicher Einrichtungen in der Innenstadt.</p>

OZ15 Versorgung und Sicherheit des Siedlungsgebietes durch technische Infrastruktur sicherstellen

Die Verfügbarkeit und Versorgungssicherheit mit technischen Infrastrukturen sowie die Sicherheit des Siedlungsgebietes stellen Grundvoraussetzungen einer lebenswerten Stadt dar. Die Stadt Krems hat auch künftig den Anspruch in einer hohen Qualität für diese Grundvoraussetzungen zu sorgen. In diesem Sinne wird der Erhalt der Versorgungsqualität mit technischen Infrastrukturen sowie ein bedarfsgerechter Ausbau dieser Infrastrukturen, bspw. im Falle von Siedlungserweiterungen oder Nachverdichtungen, angestrebt (Z15.1). Zudem wird die Stadt Krems technische Maßnahmen zum Schutz des Siedlungsgebietes setzen (Z15.2), um insbesondere die von Wildbächen und Oberflächenwasser ausgehenden Gefahren zu verringern bzw. weitestgehend zu beseitigen.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
<p>Die technischen Infrastrukturen sind im gesamten Gemeindegebiet in hoher Qualität verfügbar. Das gilt sowohl für die bestehenden Siedlungsbereiche als auch für Siedlungserweiterungsgebiete. Es sind zudem verbesserte Schutzmechanismen im Hinblick auf die Gefahren durch Hochwasser vorhanden.</p>	<p>Die Maßnahmen im Hinblick auf die technischen Infrastrukturen beschränken sich auf das Notwendigste. Die Versorgungssicherheit ist dadurch zwar weiterhin gewährleistet, zusätzliche Maßnahmen bspw. im Sinne des Hochwasserschutzes werden allerdings nicht getroffen, was zu massiven Schäden durch Überflutungsergebnisse führen kann.</p>

OZ16 Krems als Kultur- und Eventstandort stärken

Die Stadt Krems zieht mit ihren Kulturangeboten und den zahlreichen in der Stadt stattfindenden Events Besucher:innen aus der gesamten Region an. Mit dem ÖEK Krems 2040 verfolgt die Stadt Krems nicht nur den Erhalt der bestehenden Kunst- und Kultureinrichtungen, sondern auch einen anlassbezogenen Ausbau dieser Angebote (Z16.1). Die entsprechenden Maßnahmen orientieren sich am KremserKulturPlan2030. Im Hinblick auf den Veranstaltungssektor plant die Stadt Krems Flächen für die Schaffung eines multifunktionalen Veranstaltungsstandortes in zentraler Lage zu sichern (Z16.2).

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Die Stadt Krems ist aufgrund des vielseitigen Angebotes und des dichten Veranstaltungskalenders das kulturelle Zentrum der Region. Kunst und Kultur nimmt für die Stadt eine identitätsstiftende Rolle ein. Das Angebot wird kontinuierlich und zeitgemäß weiterentwickelt. Zudem wird die Schaffung eines neuen Veranstaltungsstandortes durch die Sicherung entsprechender Flächen in zentraler Lage in die Wege geleitet.	Die Bedeutung der Kunst und Kultur in der Wahrnehmung der Bevölkerung und der Besucher:innen der Stadt stagniert. Die bestehenden Kunst- und Kultureinrichtungen werden zwar erhalten, der Weiterentwicklung des Angebotes oder der Schaffung neuer Veranstaltungsstandorte kommt allerdings nur eine geringfügige Bedeutung zu, weshalb Krems als Kultur- und Eventstandort an Attraktivität verliert.

OZ17 Versorgung der Bevölkerung mit sozialer Infrastruktur sichern

Analog zur technischen Infrastruktur (siehe OZ15) ist auch die Verfügbarkeit von sozialen Infrastrukturen Grundvoraussetzung einer lebenswerten Stadt. Dies ist im Hinblick auf alle Altersgruppen zutreffend. Die Stadt Krems strebt deshalb sowohl den Erhalt und die Verbesserung der Versorgungsqualität mit Kinderbetreuungseinrichtungen (Z17.1), als auch den Erhalt der vielfältigen Bildungsstandorte (Z17.2) oder den Erhalt und die Verbesserung der Versorgungsqualität mit Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen an (Z17.4). Bei all diesen Aspekten ist es wichtig, demografische sowie siedlungsstrukturelle Veränderungen regelmäßig zu evaluieren, um vorausschauend handeln und bedarfsorientiert Maßnahmen setzen zu können. Im Sinne der sozialen Inklusion und Vernetzung setzt die Stadt Krems zudem auf die Schaffung von Treffpunkten für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen (Z17.3). Wichtige Charakteristika solcher Treffpunkte sind unter anderem, dass diese konsumfrei und witterungsgeschützt sind.

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Menschen aller Generationen finden in der Stadt Krems die für sie relevanten sozialen Infrastrukturen in hoher Qualität vor. Das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen, Bildungsstandorten sowie Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gestaltet sich bedarfsgerecht. Zudem gibt es Orte, die gezielt alle Bevölkerungs- und Altersgruppen ansprechen und so die soziale Inklusion fördern.	Im Hinblick auf die sozialen Infrastrukturen werden lediglich reaktiv Maßnahmen zu deren Weiterentwicklung gesetzt. Dadurch kommt es gelegentlich zu Kapazitätsengpässen und Einbußen im Hinblick auf die Lebensqualität in der Stadt Krems. Mangels gezielter Angebote bleiben die unterschiedlichen Generationen weitestgehend unter sich.

7 Maßnahmen des ÖEK Krems 2040

7.1 Siedlungsentwicklung

M01 Öffentliche Einrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion erhalten und deren Ansiedlung fördern

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 1.1 Nahversorgung in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion sicherstellen
 - 1.2 Nutzungsvielfalt in den Stadtteilen Krems, Weinzierl, Stein sowie Und fördern
-

Die Stadt Krems verfolgt mit dieser Maßnahme einerseits den Erhalt von bestehenden öffentlichen Einrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion (siehe Kapitel 5.2 Funktionales Stadtmodell Krems 2040) sowie andererseits die Ansiedlung neuer öffentlicher Einrichtungen in ebendiesen Stadtteilen. Bewusste Standortentscheidungen der Stadt im Sinne dieser Maßnahme dienen der Stabilisierung, der Steigerung bzw. der Schaffung einer Passant:innenfrequenz, von der auch private Einrichtungen (wie Dienstleistungsbetriebe oder Geschäfte) profitieren und fördern somit die Nutzungsvielfalt. So wird beispielsweise durch den Erhalt oder die Ansiedlung eines Schulstandortes in einem Stadtteil mit Versorgungsfunktion die Frequenz durch Schüler:innen, Eltern und Lehrer:innen erhöht, da diese ggf. Erledigungen in dem Stadtteil vornehmen.

M02 Flächensicherung für Versorgungseinrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 1.1 Nahversorgung in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion sicherstellen
 - 1.2 Nutzungsvielfalt in den Stadtteilen Krems, Weinzierl, Stein sowie Und fördern
 - 2.1 Nutzungspotenziale im Gebäudebestand ausschöpfen
 - 17.3 Treffpunkte für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen fördern
-

In Stadtteilen mit Versorgungsfunktion (siehe Kapitel 5.2 Funktionales Stadtmodell Krems 2040) wird im Zuge von Widmungsänderungen künftig geprüft, ob die Sicherung von Flächen für Versorgungseinrichtungen erforderlich ist. Im Falle, dass eine entsprechende Flächensicherung (bspw. für Nahversorgungseinrichtungen, soziale Infrastrukturen oder öffentliche Einrichtungen) notwendig erscheint, werden Raumordnungsverträge mit der Vorgabe einer bestimmten Nutzung zum Einsatz kommen.

M03 Förderung frequenzstarker Nutzungen in Erdgeschoßzonen

SUP

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 1.1 Nahversorgung in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion sicherstellen
 - 1.2 Nutzungsvielfalt in den Stadtteilen Krems, Weinzierl, Stein sowie Und fördern
 - 2.1 Nutzungspotenziale im Gebäudebestand ausschöpfen
 - 14.1 Vielfalt der Nutzungen in der Innenstadt fördern
-

Die Umsetzung dieser Maßnahme wird durch den Einsatz des Widmungszusatzes „Geschäftsgebiet“ in den Widmungsarten Bauland-Kerngebiete (BK) bzw. Bauland-Kerngebiete für nachhaltige Bebauung (BKN) angestrebt. Die Festlegung dieses Widmungszusatzes im Bereich der Erdgeschoßzone dient der Ansiedlung von Nutzungen (wie Gaststätten, Geschäftsräume, Versammlungs- und Vergnügungstätten, Werkstätten, Räumlichkeiten für kulturelle oder soziale Zwecke, öffentliche Einrichtungen, etc.), die eine höhere

Passant:innenfrequenz und damit eine Belebung der Erdgeschoßzone fördern. Andere Erdgeschoßnutzungen (wie z.B. Wohnungen) wären mit der Festlegung des Widmungszusatzes „Geschäftsgebiet“ im Flächenwidmungsplan in den entsprechenden Bereichen nicht mehr zulässig. Der Widmungszusatz wird bewusst nur in jenen Teilen der Erdgeschoßzonen zum Einsatz kommen, die zum öffentlichen Raum hin ausgerichtet sind, und somit in jenen Bereichen, die für eine Wohnnutzung aufgrund der Einsehbarkeit und dem regen Treiben im öffentlichen Raum ohnehin unattraktiv sind. Eine Wohnnutzung wäre in den entsprechenden Bereichen dadurch nur mehr ab dem ersten Obergeschoß bzw. dem öffentlichen Raum abgewandten Bereich der Grundstücke zulässig.

Vertiefende Untersuchungen

Da derzeit noch keine konkreten Standorte für die Umsetzung dieser Maßnahme bekannt sind, beschränken sich die vertiefenden Untersuchungen, wie im Verfahrensschritt zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) festgelegt, auf die Abwägung allfälliger Varianten. Zudem erfolgt eine Abschätzung der Umweltauswirkungen auf den Natur- und Artenschutz.

Abwägung allfälliger Varianten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne diese Maßnahme? (Trendvariante)
Die Bereiche, in denen der Widmungszusatz „Geschäftsgebiet“ in den Erdgeschoßzonen festgelegt wird, werden zu zunehmend attraktiven urbanen Räumen. Die Attraktivität ist auf die geschaffene Multifunktionalität und die damit einhergehende Belebung der Erdgeschoßzonen zurückzuführen. Die Aufwertung der Straßenräume sowie ein Mix an verschiedenen Geschäftslokalen als Folge der belebten Erdgeschoßzonen kommt auch den Anrainer:innen, die in den Geschoßen darüber leben, zugute.	Die Erdgeschoßzonen in den entsprechenden Bereichen dienen mangels anderer Bestimmungen (weiterhin) in erster Linie dem Wohnen bzw. werden dafür umgenutzt. Die Bereiche tragen somit nicht zu einer Belebung des öffentlichen Raums bei. Zudem handelt es sich bei diesen Bereichen aufgrund der Lage im Erdgeschoß um keinen ausgesprochen attraktiven Wohnraum. Die Anrainer:innen müssen für alltägliche Erledigung mangels entsprechender Angebote längere Wege in Kauf nehmen.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz

Aufgrund der Art der gegenständlichen Maßnahme (Festlegung eines Widmungszusatzes „Geschäftsgebiet“ in BK oder BKN) ist mit keinen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu rechnen.

Durch die gegenständliche Maßnahme verändert sich die Ausgangslage für Auswirkungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 14 NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) nicht. Betreffend Artenschutz sei angemerkt, dass die voraussichtlich betroffenen Bereiche der gegenständlichen Maßnahme (keine konkreten Standorte; es wird aber davon ausgegangen, dass es sich um bereits bestehendes Bauland handelt) aufgrund des derzeitigen Zustands der Umwelt (vorwiegend bebautes Siedlungsgebiet), der Lage im geschlossenen Ortsgebiet und der vorhandenen Nutzung (Erdgeschoßzonen, Handel, Gewerbe, Wohnen) keine artenschutzfachliche Bedeutung aufweist.

M04 Schaffung eines Versorgungszentrums in Gneixendorf

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 1.1 Nahversorgung in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion sicherstellen
 - 17.3 Treffpunkte für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen fördern
-

Mit dieser Maßnahme strebt die Stadt Krems die Umsetzung eines Bauvorhabens in Gneixendorf an, bei dem die Nutzungen Wohnen und Versorgung (z.B. Handels- oder Dienstleistungseinrichtung, Gastronomie, soziale Infrastruktur) an einem Standort gebündelt werden. Für die Schaffung eines solchen Versorgungszentrums sind gegebenenfalls die folgenden Schritte erforderlich:

- 1. gezielte Standortsuche und Kontaktaufnahme mit Eigentümer:innen und Bauträgern

2. ggf. Erwerb von Grundstücken bzw. von Grundstücksteilen
3. Sicherung der Flächen durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan
4. Sicherstellung der Nutzungen durch einen Raumordnungsvertrag
5. ggf. Vergabe des Baurechts
6. Umsetzung des Bauvorhabens

Hintergrund dieser Maßnahme ist der Umstand, dass in Gneixendorf derzeit keine bzw. nur sehr wenige Versorgungseinrichtungen bei einer bereits hohen Bevölkerungsanzahl vorhanden sind (kleine Bäckerei, Kindergarten mit zwei Gruppen). Mit dem ÖEK Krems 2040 wird eine Siedlungsentwicklung inkl. einer allfällige Erweiterung des Baulandes in Gneixendorf angestrebt (siehe M14). Außerdem weist Gneixendorf einen hohen Anteil an Baulandreserven auf. Gemäß dem funktionalen Stadtmodell ist die stadtteilbezogene Versorgung in Gneixendorf ein Ziel des ÖEK Krems 2040 (siehe Kapitel 5.2). Die gegenständliche Maßnahme stellt einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels dar. Ein konkreter Standort wurde noch nicht festgelegt.

M05 Alternative Nahversorgungsangebote in dörflichen Katastralgemeinden

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 1.1 Nahversorgung in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion sicherstellen
-

Die Stadt Krems unterstützt Interessent:innen bei der Schaffung von alternativen Nahversorgungsangeboten (wie Containerlösungen mit Selbstbedienung) in Stadtteilen ohne Versorgungsfunktion (siehe Kapitel 5.2 Funktionales Stadtmodell Krems 2040). In der Umsetzung dieser Maßnahme kann die Stadt Krems Interessent:innen z.B. bei der Standortsuche sowie bei der Sicherstellung der verfügbaren Flächen unterstützen. Gegebenenfalls sind zur Schaffung von alternativen Nahversorgungsangeboten in Stadtteilen ohne Versorgungsfunktion weitere Arbeitsschritte, wie eine Bedarfserhebung oder die Prüfung der Rentabilität und sonstiger Betriebsvoraussetzungen, notwendig.

M06 Verfolgung einer aktiven Bodenpolitik

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 1.3 Rahmenbedingungen für kostengünstigen Wohnraum schaffen
 - 3.1 Vorrangig Standorte mit hoher Versorgungsqualität weiterentwickeln
 - 3.3 Siedlungserweiterung begrenzen
 - 3.4 Geeignete Siedlungsbereiche durch Nachverdichtung effizient nutzen
 - 3.5 Unproduktive Flächen im Siedlungsgebiet aktivieren
 - 12.1 Betriebsgebiete in verkehrsgünstiger Lage weiterentwickeln
 - 13.1 Unbebaute Flächen im Betriebs- und Industriegebiet aktivieren
 - 13.2 Kleinteilige Betriebsbaulandflächen standortgerecht verwerten
 - 13.3 Multifunktionale Nutzungen zwischen Arbeiten und Wohnen fördern
-

Zu einer aktiven Bodenpolitik, die von der Stadt Krems künftig stärker forciert wird, gehört der Ankauf von Grundstücken durch die Stadt, die Vergabe von Baurechten oder die Mobilisierung von Baulandreserven (bspw. durch den Abschluss von Raumordnungsverträgen bei Widmungsänderungen oder durch das aktive Zugehen auf private Eigentümer:innen). Zudem wird die Stadt bei jeglichen Neuwidmungen von Bauland sowie bei Widmungsänderungen in Bauland für Private ihr Mitspracherecht wahrnehmen.

M07 Ansiedlung öffentlicher Einrichtungen in der Innenstadt

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 2.1 Nutzungspotenziale im Gebäudebestand ausschöpfen
 - 14.1 Vielfalt der Nutzungen in der Innenstadt fördern
-

Die Stadt Krems strebt mit dieser Maßnahme den Erhalt, die Ansiedlung von öffentlichen Einrichtungen insbesondere der im Einflussbereich der Stadt stehenden Einrichtungen in der Innenstadt an. Gegebenenfalls kann mit dieser Maßnahme auch Leerständen entgegen gewirkt werden.

M08 Schaffung von Rahmenbedingungen für Nachverdichtung

SUP

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 2.1 Nutzungspotenziale im Gebäudebestand ausschöpfen
 - 3.1 Vorrangig Standorte mit hoher Versorgungsqualität weiterentwickeln
 - 3.4 Geeignete Siedlungsbereiche durch Nachverdichtung effizient nutzen
 - 3.5 Unproduktive Flächen im Siedlungsgebiet aktivieren
-

Die Stadt Krems verfolgt mit dieser Maßnahme einerseits die Weiterentwicklung bzw. Nachverdichtung von Standorten mit einer hohen Versorgungsqualität sowie andererseits die Aktivierung von unproduktiven Flächen im Siedlungsgebiet. Zudem dient die Maßnahme dem Ausschöpfen von Nutzungspotenzialen im Gebäudebestand.

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Eignung des Einsatzes der Widmungsarten Bauland-Wohngebiete für nachhaltige Bebauung (BWN) und Bauland-Kerngebiete für nachhaltige Bebauung (BKN), die mit der Novellierung des niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes im Jahr 2020 geschaffen wurden, zu prüfen. Diese Widmungsarten ermöglichen eine Bebauung mit einer Geschoßflächenzahl (GFZ) > 1. Im Sinne der Nachverdichtung werden diese Widmungsarten künftig in Bereichen mit hoher Versorgungsqualität und guter Erschließung durch den öffentlichen Nahverkehr und den nicht-motorisierten Verkehr zum Einsatz kommen.

Grundlage für die Definition von Bereichen, die sich grundsätzlich für eine Nachverdichtung eignen, sind die thematischen Teilkonzepte des ÖEK Krems 2040 (insbesondere das Siedlungskonzept, das Infrastruktur- und das Verkehrskonzept) sowie die mit dem funktionalen Stadtmodell Krems 2040 festgelegten Entwicklungsziele und -dynamiken der Stadtteile.

Das Siedlungsgebiet der Stadt Krems kann im Hinblick auf diese Maßnahme in drei Bereiche gegliedert werden (siehe Abbildung 22 bzw. Anhang 1 – Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040):

- In den im Entwurf zur Plandarstellung ausgewiesenen blauen Siedlungsbereichen (Bereich „keine Nachverdichtung angestrebt“) ist grundsätzlich keine Nachverdichtung gewünscht. Die zulässige GFZ ist für bereits bebaute sowie für noch unbebaute Bauplätze auf ≤ 1 beschränkt. Zudem wird in diesen Bereichen eine Beschränkung der zulässigen Wohnungen pro Grundstück in den Widmungsarten Bauland Wohngebiet (BW) und Bauland Kerngebiet (BK) geprüft (siehe M16).
- In den im Entwurf zur Plandarstellung ausgewiesenen orangen Siedlungsbereichen (Bereich „sanfte/moderate Nachverdichtung möglich“) ist eine sanfte/moderate Nachverdichtung zulässig. Das heißt, dass auf bereits bebauten Bauplätzen eine geringfügige Erhöhung der GFZ (Erhöhung der GFZ zur Schaffung höchstens eines zusätzlichen Geschoßes, bspw. für einen Dachgeschoßausbau) möglich ist. Auf noch unbebauten Bauplätzen (Stichtag wird das Datum des Gemeinderatsbeschlusses zum ÖEK Krems 2040 sein) ist die GFZ in den in orange dargestellten Siedlungsbereichen auf ≤ 1 beschränkt.

- In allen weiteren Siedlungsbereichen (hellgraue Bereiche „Nachverdichtung möglich“) ist auch eine deutliche Erhöhung der GFZ grundsätzlich möglich.

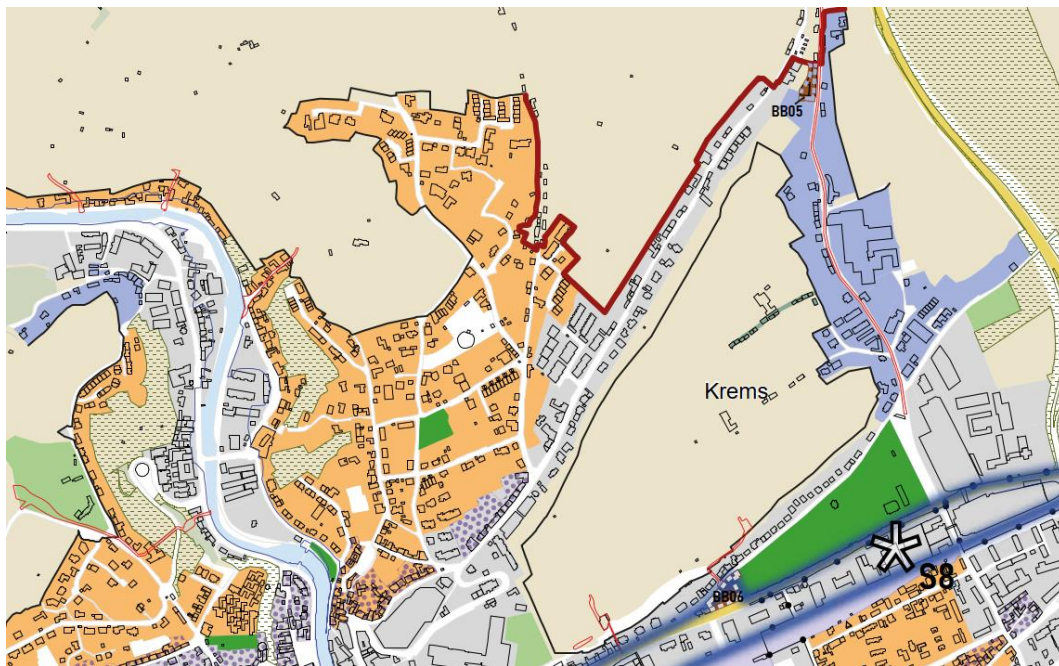


Abbildung 22: Ausschnitt aus der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 – blaue, orange und hellgraue Siedlungsbereiche in der KG Krems

Zur Beurteilung, ob eine Erhöhung der GFZ als geringfügig oder deutlich eingestuft werden kann, wurde eine Definition für eine geringfügige Erhöhung festgelegt. **Eine geringfügige Erhöhung der GFZ ist eine Erhöhung der Bruttogeschosßfläche bzw. in weiterer Folge der GFZ zur Schaffung höchstens eines zusätzlichen Geschosßes.** Diese Definition soll als Gedankenmodell zur Berechnung der Geschosßflächenzahl dienen (wie die GFZ tatsächlich erreicht wird, ist nicht erheblich – Beispiel: Zwischengeschosß).

Als Entscheidungshilfe für die Einordnung von Einzelfällen wurden vier Anwendungsfälle definiert:

- (1) Bestandserhaltung durch effizientere Nutzung
- (2) Neuerrichtung im Rahmen eines Bestandes
- (3) Neuerrichtung über den Rahmen eines allfälligen Bestandes
- (4) Stadtentwicklung mit hohen Dichten

Die vier Anwendungsfälle sind in der nachfolgenden Tabelle 5 im Detail erläutert. Unter „Bestand“ wird der vorhandene Gebäudebestand und dessen bestehendes Gebäudevolumen auf einem Bauplatz verstanden. Besondere Berücksichtigung in der Behandlung von Ansuchen finden Vorhaben, die innerhalb der sogenannten „sensiblen Siedlungsbereiche“ liegen (siehe Anhang 1 – Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040). Unter sensiblen Siedlungsbereichen wurden jene Siedlungsstrukturen erfasst, die als Ensemble bzw. als Einzelobjekt kulturhistorisch von besonderer Bedeutung sind. Auf diese gilt es im Zuge von Nachverdichtungen ein ausdrückliches Augenmerk zu legen.

Fall (1): Bestandserhaltung durch effizientere Nutzung	
Zweck	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der GFZ zur Erhaltung eines Gebäudebestandes bzw. zur effizienteren Nutzung eines Gebäudebestandes innerhalb des bestehenden Volumens
Beispiel	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau eines Dachgeschosßes – Schaffung eines zusätzlichen Geschosßes durch „geringfügige“ bauliche Veränderungen (= „geringfügige“ Erhöhung der Bruttogeschosßfläche)

Relevante Schritte bei der Umsetzung im FLWP	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung und Prüfung der Geringfügigkeit anhand einer Baumassenstudie in sensiblen Siedlungsbereichen: Prüfung Schutzgut Ortsbild und Schutzgut Kulturgüter gemäß SUP-Richtlinie; ggf. Abstimmung mit Gestaltungsbeirat (durch Stadt) und/oder BDA (durch Ansuchenden) außerhalb von sensiblen Siedlungsbereichen: keine vertiefende Prüfung hinsichtlich des Schutzgutes Ortsbild und Kulturgüter im Widmungsverfahren, wobei dies nicht die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild im Bauverfahren ersetzt (§ 56 NÖ Bauordnung 2014; LGBl. Nr. 9/2024)
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung als beschleunigtes Verfahren gemäß § 25a NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024)
Fall (2): Neuerrichtung im Rahmen eines Bestandes	
Zweck	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung der GFZ zur teilweisen Erhaltung und Neuerrichtung oder vollständigen Neuerrichtung im Rahmen eines Bestandes (bestehendes Gebäudevolumen)
Beispiel	<ul style="list-style-type: none"> Abbruch oder teilweiser Abbruch eines Gebäudes und Wiedererrichtung oder Zubau + „geringfügige“ Erhöhung der Bruttogeschoßfläche (vgl. Fall 1)
Relevante Schritte bei der Umsetzung im FLWP	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung und Prüfung der Geringfügigkeit anhand einer Baumassenstudie in sensiblen Siedlungsbereichen: Prüfung Schutzgut Ortsbild und Schutzgut Kulturgüter gemäß SUP-Richtlinie; ggf. Abstimmung mit Gestaltungsbeirat (durch Stadt) und/oder BDA (durch Ansuchenden) außerhalb von sensiblen Siedlungsbereichen: keine vertiefende Prüfung hinsichtlich des Schutzgutes Ortsbild und Kulturgüter im Widmungsverfahren, wobei dies nicht die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild im Bauverfahren ersetzt (§ 56 NÖ Bauordnung 2014; LGBl. Nr. 9/2024)
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung als beschleunigtes Verfahren gemäß § 25a NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024)
Fall (3): Neuerrichtung über den Rahmen eines allfälligen Bestandes	
Zweck	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung der GFZ zur teilweisen Erhaltung und Neuerrichtung oder vollständigen Neuerrichtung über den Rahmen eines Bestandes (bestehendes Gebäudevolumen) hinaus Errichtung eines Bauvorhabens auf einem bislang unbebauten Bauplatz mit einer GFZ > 1
Beispiel	<ul style="list-style-type: none"> Abbruch oder teilweiser Abbruch eines Gebäudes und Wiedererrichtung oder Zubau (z.B. Aufstockung) + „deutliche“ Erhöhung der Bruttogeschoßfläche über den Bestand Neubebauung eines unbebauten Bauplatzes (mit erforderlicher GFZ > 1)
Relevante Schritte bei der Umsetzung im FLWP	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung anhand einer Baumassenstudie, ob und in welchem Ausmaß die Geringfügigkeit der GFZ-Erhöhung überschritten wird Prüfung der Umweltauswirkungen (Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie) bzw. der Raumverträglichkeit in sensiblen Siedlungsbereichen: verpflichtende Vorlage der Baumassenstudie beim Gestaltungsbeirat der Stadt Krems Ergebnis: Stellungnahme mit Empfehlung zur Weiterbearbeitung <ul style="list-style-type: none"> Ergebnis 1: Zustimmung ggf. mit Auflagen → Weiterbearbeitung Widmungsverfahren oder Ergebnis 2: Empfehlung zur Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbes → Ausschuss empfiehlt Weiterbehandlung des Widmungsansuchens (ggf. Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs) für den Beschluss im Gemeinderat Umsetzung allfälliger Detailplanungen im FLWP sowie ggf. im BBPL und/oder in einem Raumordnungsvertrag
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung als Verfahren gemäß § 25 NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024)

Fall (4): Stadtentwicklung mit hohen Dichten	
Zweck	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung der GFZ zur Nachverdichtung mit hohen Dichten in im ÖEK Krems 2040 definierten Stadtentwicklungsgebieten (siehe Anhang 1 – Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040)
Beispiel	<ul style="list-style-type: none"> Neubebauung bzw. Veränderung des Bestandes mit dem Ziel, Gebäude für Wohnraum und andere Nutzungen mit hohen Dichten (GFZ > 1) zu schaffen - bezieht sich nicht auf Einzelobjekte, sondern auf umfangreichere Vorhaben (Umstrukturierung von Siedlungsbereichen)
Relevante Schritte bei der Umsetzung im FLWP	<ul style="list-style-type: none"> Erarbeitung eines städtebaulichen Leitbildes vor dem Widmungsverfahren – inkludiert nicht nur Bebauungsstruktur, sondern auch z.B. Verkehrs- und Freiraumthemen Sicherstellung der Umsetzung des Leitbildes im Flächenwidmungsplan (entsprechende Widmungen), ggf. in Teilbebauungsplänen (entsprechende Bebauungsbestimmungen) und Raumordnungsverträgen (z.B. Vorgabe bestimmter Nutzungen)
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung als Verfahren gemäß § 25 NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024)

Tabelle 5: Anwendungsfälle für geringfügige und deutliche Veränderungen der GFZ, Quelle: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Stand: März 2023

Die Anwendungsfälle (1) und (2) stellen eine geringfügige Veränderung der GFZ dar. Bei diesen Anwendungsfällen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine rasche Bearbeitung im Zuge von Änderungsverfahren möglich ist. Bei entsprechenden Änderungen des Flächenwidmungsplans wird bei diesen Fällen künftig daher die Umsetzung von beschleunigten Verfahren (gemäß § 25a NÖ ROG 2014; LGBl. Nr. 10/2024) angestrebt. Der Großteil der künftigen Ansuchen kann aller Voraussicht nach diesen beiden Anwendungsfällen zugeordnet werden.

Die Anwendungsfälle (3) und (4) stellen eine deutliche Veränderung der GFZ dar. Bei entsprechenden Änderungen des Flächenwidmungsplans ist, bedingt durch die Komplexität dieser Anwendungsfälle, davon auszugehen, dass Verfahren gemäß § 25 NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) durchzuführen sind. Fallweise werden zusätzlich vorgeschaltete qualitätssichernde Verfahren (z.B. städtebaulicher Wettbewerb) zum Einsatz kommen. Die Anwendungsfälle (3) und (4) werden voraussichtlich einen geringeren Anteil der künftigen Ansuchen ausmachen.

Zusammenfassend kann in Bezug auf die in der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 definierten Bereiche festgehalten werden, dass in den blau dargestellten Siedlungsbereichen (Bereich „keine Nachverdichtung angestrebt“) keiner der vier definierten Anwendungsfälle relevant ist (da dort keine Nachverdichtung gewünscht ist). In den orange dargestellten Siedlungsbereichen (Bereich „sanfte/moderate Nachverdichtung möglich“) können die Anwendungsfälle (1) und (2) auf bereits bebauten Bauplätzen geprüft werden (auf bislang un bebauten Bauplätzen bleibt die zulässige GFZ ≤ 1). Die definierten Fälle (3) und (4) sind in den orange dargestellten Siedlungsbereichen nicht zulässig. In den hellgrau dargestellten Baulandbereichen (Bereich „Nachverdichtung möglich“) sind die Anwendungsfälle (1), (2) und (3) umsetzbar, Fall (4) nur in ausgewiesenen Stadtentwicklungsgebieten (siehe Anhang 1 – Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040).

Nachverdichtung in Gefährdungsbereichen von Seveso-Betrieben

Einen Sonderfall stellen jene Siedlungsbereiche dar, die innerhalb der Gefährdungsbereiche von Seveso-Betrieben liegen („angemessener Sicherheitsabstand“). Die entsprechenden Siedlungsbereiche sind in der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 (siehe Anhang 1) gelb schraffiert dargestellt. Innerhalb dieser Sicherheitsabstände zu Seveso-Betrieben ist grundsätzlich keine Nachverdichtung beabsichtigt. Flächenwidmungsplanänderungen, durch die eine signifikante Verschlimmerung der Folgen eines schweren Unfalls ermöglicht wird, sind nicht zulässig. Darunter fallen beispielsweise auch Änderungen von Bauland Kerngebiet (BK) bzw. Bauland Wohngebiet (BW) in Bauland Kerngebiet für nachhaltige Bebauung (BKN) bzw. Bauland Wohngebiet für nachhaltige Bebauung (BWN). Sollte es in Zukunft

allerdings zu einer Anpassung der Sicherheitsabstände kommen, die zur Folge hat, dass die gegenständlichen Siedlungsbereiche (bzw. Teile dieser) nicht mehr innerhalb der Gefährdungsbereiche liegen, kann eine neuerliche Prüfung dieser Siedlungsbereiche auf die Eignung zur Nachverdichtung erfolgen.

Vertiefende Untersuchungen

Das Erfordernis von Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen hängt im Falle einer Widmungsänderung in BKN oder BWN stark vom Ausmaß der ermöglichten Veränderung der höchstzulässigen GFZ ab. Eine kleinräumige und geringfügige Erhöhung der GFZ erfordert womöglich keine weiteren Untersuchungen. Änderungen größeren Ausmaßes können umfassendere Untersuchungen nach sich ziehen. Diese Auswirkungen können auf der Betrachtungsebene des ÖEK Krems 2040 noch nicht abgeschätzt werden und sind daher im konkreten Widmungsfall zu prüfen. Sofern Umweltauswirkungen im Einzelfall auftreten, wird davon ausgegangen, dass diese vor allem auf den Lebensraum der Bevölkerung (Naturgefahren wie Hoch- und Hangwasser, die Verkehrssicherheit und Mobilität, diverse menschliche Nutzungen wie Wohn-, Erholungs-/Freizeitnutzungen, Gewerbe-/Industrie- oder Dienstleistungsbetriebe, soziale Einrichtungen), auf die biologische Vielfalt und Landschaft (Lebensräume, Fauna und Flora), auf abiotische Umweltfaktoren wie Boden, Luft und Klima sowie auf das Ortsbild möglich sind.

Die vertiefenden Untersuchungen beschränken sich auf Ebene des ÖEK Krems 2040, wie im Verfahrensschritt zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) festgelegt, auf die Abwägung allfälliger Varianten. Zudem erfolgt eine Abschätzung der Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz.

Abwägung allfälliger Varianten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne diese Maßnahme? (Trendvariante)
<p>In Folge der gegenständlichen Maßnahme kommt es, nach einer entsprechenden Prüfung, in dafür geeigneten Bereichen (hohe Versorgungsqualität, gute Erschließung mit dem ÖPNV und dem NMIV) zur Ausweisung der Widmungsarten BWN und BKN. Die höhere Siedlungsdichte leistet einen Beitrag zur Transformation in eine „Stadt der kurzen Wege“. Zudem wird die Nachverdichtung in dafür ungeeigneten Bereichen verhindert und besondere Siedlungsstrukturen (z.B. kleinteilige Bereiche mit hohem Durchgrünungsgrad oder historisch wertvolle Bereiche) können bewahrt werden.</p>	<p>Die Trendvariante ist von einer ungeordneten Siedlungsentwicklung geprägt. Mangels entsprechender Rahmenbedingungen hält die Entwicklung von Wohnraum gegebenenfalls nicht mit der Bevölkerungsentwicklung Schritt. Gleichzeitig kommt es zu Nachverdichtungen in dafür ungeeigneten Bereichen. Damit gehen negative Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf das Ortsbild, den Erhalt von besonderen Siedlungsstrukturen und die Mobilität einher. Zudem muss aufgrund von Nachverdichtung in ungeeigneten Lagen mit einem kostenintensiven Ausbau der Infrastruktur (z.B. Kanal, Wasserversorgung) gerechnet werden.</p>

Die nachfolgende Auflistung enthält eine Begründung betreffend die Einstufung der unterschiedlichen Siedlungsbereiche in die in der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 (siehe Anhang 1) definierten Kategorien (blaue, orange, hellgraue Siedlungsbereiche) hinsichtlich ihrer Eignung für Nachverdichtung:

- **Blaue Siedlungsbereiche (Bereich „keine Nachverdichtung angestrebt“)**
 - KG Scheibenhof:

periphere Lage abseits des Stadtzentrums, geringe Versorgungsqualität mit Gütern des täglichen Bedarfs und öffentlichem Verkehr, Erhalt der dörflichen Strukturen, Erhalt der noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen (ausschließlich Widmung Bauland Agrargebiete im Wohnbauland vorhanden), Lage im Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung
 - Im Alauntal / Spiegelweg, KG Egelsee:

periphere Lage abseits des Stadtzentrums, geringe Versorgungsqualität mit Gütern des täglichen Bedarfs und öffentlichem Verkehr, Wahrung des kleinteiligen

Charakters mit hohem Durchgrünungsgrad, begrenzte Erschließungsmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr (MIV)

- Alauntalweg / Am Rosenhügel / Im Alauntal / Knappenweg, KG Egelsee / KG Stein:
Lage am Siedlungsrand des Stadtgebietes, geringe Versorgungsqualität mit Gütern des täglichen Bedarfs und öffentlichem Verkehr, Wahrung des kleinteiligen Charakters mit hohem Durchgrünungsgrad, begrenzte Erschließungsmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr (MIV), negative Auswirkungen auf den Verkehrsablauf bei starker Nutzungsintensivierung (Konfliktpotenzial bei Ein- bzw. Abbiegevorgängen an den Grundstückszufahrten vorhanden, Überlastung Doppelkreisverkehrsanlage Zellerplatz ggf. möglich)
- Bründlgraben / Sandgrube / Weinzierlbergstraße / Rosenweg, KG Krems:
Vermeidung weiterer Nachverdichtung (bereits hohe Dichten im bestehenden Bauland vorhanden, trotz guter Versorgungssituation mit Gütern und Einrichtungen des täglichen Bedarfs keine weitere Intensivierung aufgrund örtlicher Gegebenheiten – Engstellen, schmale Grabenlage, Schattenlagen, keine besonders gute ÖV-Erschließung – angestrebt, negative Auswirkungen auf den Verkehrsablauf bei starker Nutzungsintensivierung (Überlastung Verkehrsknoten Bründlgraben-Wiener Straße-Hafenstraße, Konflikte Wohnnutzung - Lieferverkehr Weinbaubetriebe möglich)
- Ölkenweg, KG Rehberg:
periphere Lage abseits des Stadtzentrums, geringe Versorgungsqualität mit Gütern des täglichen Bedarfs und öffentlichem Verkehr, Wahrung des kleinteiligen Charakters mit hohem Durchgrünungsgrad, begrenzte Erschließungsmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr (MIV)
- Rehberger Kellergasse / Niglweg, KG Rehberg:
periphere Lage abseits des Stadtzentrums, geringe Versorgungsqualität mit Gütern des täglichen Bedarfs und öffentlichem Verkehr, Wahrung des kleinteiligen Charakters mit hohem Durchgrünungsgrad, begrenzte Erschließungsmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr (MIV)
- Limbergstraße / Eigelweg, KG Rehberg:
periphere Lage abseits des Stadtzentrums, geringe Versorgungsqualität mit Gütern des täglichen Bedarfs und öffentlichem Verkehr, Wahrung des kleinteiligen Charakters mit hohem Durchgrünungsgrad, begrenzte Erschließungsmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr (MIV), negative Auswirkungen auf den Verkehrsablauf bei starker Nutzungsintensivierung (Konfliktpotenzial bei Ein- bzw. Abbiegevorgängen an den Grundstückszufahrten möglich)
- Pfaffenbergweg / Altenburgweg (Förthofgraben), KG Stein:
periphere Lage abseits des Stadtzentrums, geringe Versorgungsqualität mit Gütern des täglichen Bedarfs und öffentlichem Verkehr, Wahrung des kleinteiligen Charakters mit hohem Durchgrünungsgrad, begrenzte Erschließungsmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr (MIV)
- westlicher Bereich der Reisperbachtalstraße, KG Stein:
periphere Lage abseits des Stadtzentrums, geringe Versorgungsqualität mit Gütern des täglichen Bedarfs und öffentlichem Verkehr, Wahrung des kleinteiligen Charakters mit hohem Durchgrünungsgrad, begrenzte Erschließungsmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr (MIV), schmale Grabenlage, Schattenlagen
- Steinspreng / Weinbergweg, KG Stein:
Lage am Siedlungsrand des Stadtgebietes, geringe Versorgungsqualität mit Gütern des täglichen Bedarfs und öffentlichem Verkehr, Wahrung des kleinteiligen

Charakters mit hohem Durchgrünungsgrad, begrenzte Erschließungsmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr (MIV)

- Mühlgasse / Am Katzensteig, KG Krems:

Lage am Siedlungsrand des Stadtgebietes, geringe Versorgungsqualität mit Gütern des täglichen Bedarfs und öffentlichem Verkehr, Wahrung des kleinteiligen Charakters mit hohem Durchgrünungsgrad, begrenzte Erschließungsmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr (MIV)

- Alt Rehberg / Kühbergweg, KG Rehberg:

periphere Lage abseits des Stadtzentrums, geringe Versorgungsqualität mit Gütern des täglichen Bedarfs und öffentlichem Verkehr, Wahrung des kleinteiligen Charakters mit hohem Durchgrünungsgrad, begrenzte Erschließungsmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr (MIV)

- Wolfsbergstraße, KG Angern:

periphere Lage abseits des Stadtzentrums, geringe Versorgungsqualität mit Gütern des täglichen Bedarfs und öffentlichem Verkehr, Wahrung des kleinteiligen Charakters mit hohem Durchgrünungsgrad, begrenzte Erschließungsmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr (MIV)

- **Bereich Lerchenfeld, KG Weinzierl bei Krems (gelb schraffierte Siedlungsbereiche gem. Plandarstellung ÖEK Krems 2040)**

Eine Nachverdichtung (Festlegung der Widmungsarten BWN/BKN) in diesem Siedlungsbereich ist aufgrund der Lage in Gefährdungsbereichen von Seveso-Betrieben und der damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (§ 14 Abs. 2 Z 13 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 10/2024) derzeit nicht möglich und daher alternativlos.

- **Orange Siedlungsbereiche (Bereich „sanfte/moderate Nachverdichtung möglich“)**

- Siedlungsgebiet Egelsee (mit Ausnahme der oben genannten Bereiche), KG Egelsee:

Erhalt der dörflichen/kleinteiligen Strukturen mit hohem Durchgrünungsgrad grundsätzlich vorrangig (dörflicher Charakter des Ortes soll erhalten werden), effizientere Nutzung des bestehenden Baulandes im geschlossenen Siedlungsgebiet soll ermöglicht werden (keine intensive Nachverdichtung beabsichtigt, sondern vorrangig zur Eigenentwicklung des Ortes), einzelne Versorgungseinrichtungen vorhanden (Kindergarten, Volksschule)

- Siedlungsgebiet Gneixendorf, KG Krems / KG Gneixendorf:

Erhalt der dörflichen/kleinteiligen Strukturen mit hohem Durchgrünungsgrad grundsätzlich vorrangig (dörflicher Charakter des Ortes soll erhalten werden), effizientere Nutzung des bestehenden Baulandes im geschlossenen Siedlungsgebiet soll ermöglicht werden (keine intensive Nachverdichtung beabsichtigt, sondern vorrangig zur Eigenentwicklung des Ortes), einzelne Versorgungseinrichtungen vorhanden (z.B. Kindergarten, kleine Bäckerei, Gastronomiebetriebe), Schwerpunkt Erweiterung gem. funktionalem Stadtmodell (siehe Kapitel 5.2)

- Siedlungsgebiet Rehberg (mit Ausnahme der oben genannten Bereiche), Ufergasse, KG Rehberg/KG Krems:

Erhalt der dörflichen/kleinteiligen Strukturen mit hohem Durchgrünungsgrad grundsätzlich vorrangig, effizientere Nutzung des bestehenden Baulandes im geschlossenen Siedlungsgebiet soll ermöglicht werden (keine intensive Nachverdichtung beabsichtigt, sondern vorrangig zur Strukturhaltung bzw. Eigenentwicklung des Ortes), Nähe zu Versorgungseinrichtungen gegeben (Nahversorger, Kindergarten, Volksschule)

- Siedlungsgebiet „Am Steindl“ / Mülkergasse / Langenloiser Straße, KG Krems:
Erhalt der kleinteiligen Strukturen mit hohem Durchgrünungsgrad grundsätzlich vorrangig, effizientere Nutzung des bestehenden Baulandes im geschlossenen Siedlungsgebiet soll ermöglicht werden (keine intensive Nachverdichtung beabsichtigt, sondern vorrangig zur Strukturhaltung), Nähe zu Versorgungseinrichtungen gegeben
- Siedlungsgebiet Kreuzberg / Wachtberg / nördliche Alauntalstraße / Stadtgraben / Am Katzensteig, KG Krems:
Erhalt der kleinteiligen Strukturen mit hohem Durchgrünungsgrad grundsätzlich vorrangig, effizientere Nutzung des bestehenden Baulandes im geschlossenen Siedlungsgebiet soll ermöglicht werden (keine intensive Nachverdichtung beabsichtigt, sondern vorrangig zur Strukturhaltung), Nähe zu Versorgungseinrichtungen gegeben
- Siedlungsgebiet Hohensteinstraße / Weinzierl / Mitterweg, KG Krems:
Erhalt der dörflichen/kleinteiligen Strukturen mit hohem Durchgrünungsgrad grundsätzlich vorrangig, effizientere Nutzung des bestehenden Baulandes im geschlossenen Siedlungsgebiet soll ermöglicht werden (keine intensive Nachverdichtung beabsichtigt, sondern vorrangig zur Strukturhaltung), Nähe zu Versorgungseinrichtungen gegeben
- Siedlungsgebiet Philosophensteig / Mazzettistraße / Alauntalstraße, KG Stein:
Erhalt der kleinteiligen Strukturen mit hohem Durchgrünungsgrad grundsätzlich vorrangig, effizientere Nutzung des bestehenden Baulandes im geschlossenen Siedlungsgebiet soll ermöglicht werden (keine intensive Nachverdichtung beabsichtigt, sondern vorrangig zur Strukturhaltung), Nähe zu Versorgungseinrichtungen gegeben
- Siedlungsgebiet Steiner Kellergasse / östlicher Bereich der Reisperbachtalstraße, KG Stein:
Erhalt der kleinteiligen Strukturen mit hohem Durchgrünungsgrad grundsätzlich vorrangig, effizientere Nutzung des bestehenden Baulandes im geschlossenen Siedlungsgebiet soll ermöglicht werden (keine intensive Nachverdichtung beabsichtigt, sondern vorrangig zur Strukturhaltung), Nähe zu Versorgungseinrichtungen gegeben (insb. Steiner Kellergasse)
- Siedlungsgebiet Brunnkirchen, KG Thallern:
Erhalt der dörflichen/kleinteiligen Strukturen mit hohem Durchgrünungsgrad grundsätzlich vorrangig (dörflicher Charakter des Ortes soll erhalten werden), effizientere Nutzung des bestehenden Baulandes im geschlossenen Siedlungsgebiet soll ermöglicht werden (keine intensive Nachverdichtung beabsichtigt, sondern vorrangig zur Eigenentwicklung des Ortes), einzelne Versorgungseinrichtungen vorhanden (Pflegeeinrichtung, Kindergarten)
- Siedlungsgebiet Thallern, KG Thallern:
Erhalt der dörflichen/kleinteiligen Strukturen mit hohem Durchgrünungsgrad grundsätzlich vorrangig (dörflicher Charakter des Ortes soll erhalten werden), effizientere Nutzung des bestehenden Baulandes im geschlossenen Siedlungsgebiet soll ermöglicht werden (keine intensive Nachverdichtung beabsichtigt, sondern vorrangig zur Eigenentwicklung des Ortes)
- Siedlungsgebiet Angern (mit Ausnahme des oben genannten Bereichs), KG Angern:
Erhalt der dörflichen/kleinteiligen Strukturen mit hohem Durchgrünungsgrad grundsätzlich vorrangig (dörflicher Charakter des Ortes soll erhalten werden), effizientere Nutzung des bestehenden Baulandes im geschlossenen Siedlungsgebiet soll

ermöglicht werden (keine intensive Nachverdichtung beabsichtigt, sondern vorrangig zur Eigenentwicklung des Ortes)

- Siedlungsgebiet Hollenburg (inkl. Siedlung Kleedorf), KG Hollenburg:

Erhalt der dörflichen/kleinteiligen Strukturen mit hohem Durchgrünungsgrad grundsätzlich vorrangig (dörflicher Charakter des Ortes soll erhalten werden), effizientere Nutzung des bestehenden Baulandes im geschlossenen Siedlungsgebiet soll ermöglicht werden (keine intensive Nachverdichtung beabsichtigt, sondern vorrangig zur Eigenentwicklung des Ortes)

- **Hellgraue Siedlungsbereiche (Bereich „Nachverdichtung möglich“)**

Diese Siedlungsbereiche charakterisieren sich grundsätzlich durch bereits dichtere Strukturen (z.B. historische Altstädte, Blockrandbebauung, mehrgeschoßige Bebauung, Sonderstrukturen mit großen Kubaturen – siehe auch Siedlungskonzept, Grundlagenkarte Siedlungsstruktur), eine gute Versorgungsqualität mit Gütern und Einrichtungen des täglichen Bedarfs (hohe Dichte an Einrichtungen) sowie eine gute Anbindung für den motorisierten Individualverkehr (MIV), öffentlichen Verkehr und Fuß- und Radverkehr (Nähe zu Hauptverkehrswegen, ÖV-Haltestellen, Radwegeverbindungen, kurze Wege zu Versorgungseinrichtungen). Die Abgrenzung dieses Bereiches umfasst im Wesentlichen den Kernsiedlungsbereich von Westen nach Osten bzw. ins Kremstal Richtung Norden.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz

Da derzeit keine konkreten Standorte für die gegenständliche Maßnahme bekannt sind, können die Auswirkungen von Widmungsmaßnahmen im Sinne dieser Maßnahme auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura-2000-Gebiete sowie auf die Schutzaspekte des Landschaftsschutzgebietes (siehe Kapitel 2.2, Tabelle 3) auf der Betrachtungsebene des ÖEK Krems 2040 nicht abgeschätzt werden und sind daher im konkreten Widmungsfall zu prüfen.

Durch die gegenständliche Maßnahme verändert sich die Ausgangslage für Auswirkungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 14 NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) nicht. Betreffend Artenschutz sei angemerkt, dass die voraussichtlich betroffenen Bereiche der gegenständlichen Maßnahme (keine konkreten Standorte; es wird aber davon ausgegangen, dass es sich um bereits bestehendes Bauland handelt) aufgrund des derzeitigen Zustands der Umwelt (vorwiegend bebautes Siedlungsgebiet), der Lage im geschlossenen Ortsgebiet und der vorhandenen Nutzung (Mischnutzungen, Handel, Büros, Wohnen) keine artenschutzfachliche Bedeutung aufweist.

M09 Qualitätssichernde Verfahren bei Widmungsänderungen in sensiblen Siedlungsbereichen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 2.2 Städtebauliche Qualität in sensiblen Siedlungsbereichen durch qualitätssichernde Verfahren verbessern
-

Bei Widmungsänderungen in oder innerhalb des Baulandes soll in sensiblen Siedlungsbereichen geprüft werden, ob für die Realisierung eines Bauvorhabens qualitätssichernde Verfahren vor der Änderung der Widmungsart umgesetzt werden müssen. Diese Maßnahme gilt nicht für Widmungsänderungen in Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung (BKN) oder Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung (BWN) – in diesen Fällen gelten jene Regeln, die unter M08 zum Thema Geschoßflächenzahl definiert wurden.

Relevante Schritte bei der Umsetzung im Flächenwidmungsplan:

- Verpflichtende Vorlage einer Baumassenstudie beim Gestaltungsbeirat
- Ergebnis: Stellungnahme mit Empfehlung zur Weiterbearbeitung

- Ergebnis 1: Zustimmung; ggf. mit Auflagen → Weiterbearbeitung Widmungsverfahren
- Ergebnis 2: Empfehlung zur Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbes → Ausschuss empfiehlt Weiterbehandlung des Widmungsansuchens (Entscheidung über die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs) für Beschluss im Gemeinderat
- Umsetzung allfälliger Detailplanungen im Flächenwidmungsplan, sowie ggf. im Bebauungsplan und/oder Raumordnungsverträgen

M10 Qualitätssichernde Verfahren bei Landmarks und für die Stadt wichtigen Bauplätzen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

2.3 Das Stadtbild angemessen weiterentwickeln

Analog zur M09 soll auch bei Widmungsänderungen im Bereich von Landmarks oder auf für die Stadt Krems wichtigen Bauplätzen geprüft werden, ob für die Realisierung eines Bauvorhabens qualitätssichernde Verfahren vor der Änderung der Widmungsart umgesetzt werden müssen.

Landmarks sind Bauwerke, die das Stadtbild bzw. ihre Umgebung durch ihr Volumen, ihre Höhe oder ihre Gestaltung erheblich beeinflussen bzw. die in ihrer Umgebung dominant sind. Als für die Stadt Krems wichtige Bauplätze sind Bauplätze zu verstehen, die aus städtebaulicher Sicht oder in Hinblick auf das Ortsbild relevant sind, die an strategisch wichtigen Orten in der Stadt liegen, die eine exponierte Lage aufweisen oder deren Umfeld stark frequentiert ist, die an wichtigen Sichtachsen oder Kreuzungspunkten situiert sind, oder die im Bereich der "Eingangstore" zur Stadt liegen.

Relevante Schritte bei der Umsetzung im Flächenwidmungsplan:

- Verpflichtende Vorlage einer Baumassenstudie beim Gestaltungsbeirat
- Ergebnis: Stellungnahme mit Empfehlung zur Weiterbearbeitung
 - Ergebnis 1: Zustimmung; ggf. mit Auflagen → Weiterbearbeitung Widmungsverfahren
 - Ergebnis 2: Empfehlung zur Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbes → Ausschuss empfiehlt Weiterbehandlung des Widmungsansuchens (Entscheidung über die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs) für Beschluss im Gemeinderat
- Umsetzung allfälliger Detailplanungen im Flächenwidmungsplan, sowie ggf. im Bebauungsplan und/oder Raumordnungsverträgen

M11 Keine Festlegung von Hochhauszonen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

2.3 Das Stadtbild angemessen weiterentwickeln

Im Sinne dieser Maßnahme wird die Stadt Krems davon absehen Hochhauszonen festzulegen. Gemäß § 16 Abs. 6 NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) ist die Errichtung von Hochhäusern (Gebäudehöhe > 25 m) außerhalb von Hochhauszonen grundsätzlich nicht zulässig. Dieses Verbot gilt allerdings nicht im Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet für Verwaltungsgebäude von dort zulässigen Betrieben. Im Hinblick auf die bestehenden Hochhäuser im Stadtgebiet von Krems hat diese Maßnahme keine unmittelbaren Auswirkungen, da diese über einen baurechtlichen Konsens verfügen und somit auch ohne Hochhauszone bestehen bleiben können. Sofern der baurechtliche

Konsens verloren geht, erlischt der Bestandsschutz. Die Errichtung von neuen Hochhäusern ist mangels Hochhauszonen nicht möglich.

M12 Erstellung von Teilbebauungsplänen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 2.2 Städtebauliche Qualität in sensiblen Siedlungsbereichen durch qualitätssichernde Verfahren verbessern
 - 2.3 Das Stadtbild angemessen weiterentwickeln
 - 3.2 Dörfliche und kleinteilige Siedlungsstrukturen erhalten
 - 8.1 Ein lebenswertes Stadtklima fördern
-

Die Erlassung eines Teilbebauungsplanes kann aus unterschiedlichen Gründen notwendig sein. Mögliche Anlässe sind bspw. die Umsetzung von Wettbewerbsergebnissen (siehe z.B. M09 oder M10), die Erhaltung besonderer Strukturen (z.B. in Bereichen mit alten, erhaltenswerten Dorfstrukturen) oder die Festlegung von Altortgebieten und Schutzzonen in historisch wertvollen Siedlungsbereichen.

Im Falle der Erlassung eines Teilbebauungsplanes sind in einem solchen gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 bis 3 NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) für das Bauland verpflichtend die Straßenfluchtlinien, die Bebauungsweise und die Bebauungshöhe oder die höchstzulässige Gebäudehöhe festzulegen. Alle weiteren Inhalte, die gemäß § 30 Abs. 2 NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) in einem Bebauungsplan festgelegt werden können, sind optional und je nach beabsichtigter Entwicklung festzulegen.

M13 Anpassung bestehender Teilbebauungspläne

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 2.2 Städtebauliche Qualität in sensiblen Siedlungsbereichen durch qualitätssichernde Verfahren verbessern
 - 2.3 Das Stadtbild angemessen weiterentwickeln
 - 3.1 Vorrangig Standorte mit hoher Versorgungsqualität weiterentwickeln
 - 3.2 Dörfliche und kleinteilige Siedlungsstrukturen erhalten
 - 3.4 Geeignete Siedlungsbereiche durch Nachverdichtung effizient nutzen
 - 4.4 Natürliche Retentionsräume fördern
 - 8.1 Ein lebenswertes Stadtklima fördern
-

Im Sinne dieser Maßnahme wird die Stadt Krems die Festlegungen in den bestehenden Teilbebauungsplänen prüfen und allfällige Anpassungen vornehmen. Anpassungen sind vor allem im Hinblick auf die folgenden Festlegungen denkbar:

- Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten (insbesondere Bebauungsdichte, Bebauungshöhe bzw. höchstzulässige Gebäudehöhe)
- Ausrichtung der Bebauungspläne auf Klimaresilienz (z.B. Festlegungen zum Thema Versickerung oder der Ableitung von Niederschlagswässern, Dach- oder Fassadenbegrünungen, Freihaltung von Flächen vor Bebauung, Festlegung von Freiflächen, Festlegungen hinsichtlich des Versiegelungsgrades)
- Schutz des Ortsbildes bzw. Bewahrung von Siedlungsstrukturen (z.B. Bebauungsdichte, Bebauungshöhe, Altortgebiete, Schutzzonen, Gestaltungsvorgaben hinsichtlich Dächer, Fassaden oder der Anordnung von Gebäude)

M14 Ausweisung von Wohnbauland

SUP

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 3.1 Vorrangig Standorte mit hoher Versorgungsqualität weiterentwickeln
- 3.3 Siedlungserweiterung begrenzen
- 3.4 Geeignete Siedlungsbereiche durch Nachverdichtung effizient nutzen
- 3.5 Unproduktive Flächen im Siedlungsgebiet aktivieren
- 13.3 Multifunktionale Nutzungen zwischen Arbeiten und Wohnen fördern

Die Ausweisung von Wohnbauland umfasst einerseits die Beschränkung von Siedlungserweiterungen auf bestimmte Siedlungsbereiche sowie andererseits die Ausweisung von Wohnbauland durch Widmungsänderungen von bestehenden Baulandflächen (z.B. Aktivierung unproduktiver Flächen im Siedlungsgebiet durch Umwidmung in Wohnbauland). Bei der Umsetzung dieser Maßnahme werden gegebenenfalls auch Instrumente einer aktiven Bodenpolitik (siehe M06) zur Anwendung kommen.

Zur Beschränkung von Siedlungserweiterungen auf bestimmte Siedlungsbereiche wurden sogenannte Potenzialflächen für die Erweiterung von Wohnbauland definiert (siehe Anhang 1 – Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040). Potenzialflächen stellen Bereiche dar, die aufgrund ihrer räumlichen Lage grundsätzlich für eine zukünftige Erweiterung von Wohnbauland geeignet wären und deren allfällige Entwicklung aufgrund ihrer räumlichen Lage mit den weiteren Zielen des ÖEK Krems 2040 vereinbar erscheint. Potenzialflächen sind somit als Optionen für eine Siedlungserweiterung zu verstehen. Ihre Grundverfügbarkeit ist dabei noch nicht sichergestellt.

Insgesamt sind im Stadtgebiet von Krems drei solcher Potenzialflächen für Wohnbaulanderweiterung definiert worden, die allesamt angrenzend an das Ortsgebiet von Gneixendorf (KG Krems) liegen. Gemäß dem funktionalen Stadtmodell ist Gneixendorf neben Egelsee, wo eine Siedlungserweiterung allerdings nur sehr langfristig angestrebt wird, der einzige Stadtteil in Krems, der für eine kurz- bis mittelfristige Siedlungserweiterung (10 bis 15 Jahre) in Frage kommt. Siedlungserweiterungen in anderen Stadtteilen sind aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten (z.B. naturräumliche Grenzen zwischen Donau und Weinbergen, bestehende Schutzgebietsfestlegungen, überörtliche Planungen, schlechte infrastrukturelle Voraussetzungen, Unsicherheiten im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Untergrundes) nicht oder nur stark eingeschränkt möglich. Gneixendorf, das den primären Standort für Siedlungserweiterungen darstellt, liegt unweit des Stadtzentrums, ist verkehrlich gut erschlossen (Landesstraße B37, Regional- und Stadtbuss), weist nur geringe Einschränkungen durch überörtliche Planungen (Siedlungsgrenzen) auf und verfügt über geeignete Flächen (siehe auch Kapitel 5.2). Detailliertere Angaben zur Auswahl der Potenzialflächen sind dem Abschnitt „Abwägung allfälliger Varianten“ zu entnehmen.

Der zweite Aspekt der Maßnahme umfasst die Prüfung der Umwidmung bestehender Baulandflächen in Wohnbauland bzw. eine andere Wohnbauland-Widmungsart. Dafür kommen bspw. Flächen, die sich aufgrund ihrer Lage besser für eine Wohnbaulandwidmung eignen als für die bestehende Nutzung, oder Flächen, die als Betriebsbauland oder Bauland-Sondergebiet gewidmet sind, aber nicht ihrer Widmung entsprechend genutzt werden, in Frage. Eine entsprechende Umwidmung betrifft demnach ausschließlich bereits bestehendes Bauland. Für diesen Aspekt der Maßnahme wurden keine konkreten Standorte festgelegt.

Vertiefende Untersuchungen

Wie im Verfahrensschritt zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) festgelegt, werden für die Beschränkung von Siedlungserweiterungen auf bestimmte Siedlungsbereiche (Potenzialflächen für die Erweiterung von Wohnbauland; PF01-WBL, PF02-WBL, PF03-WBL) vertiefende Überlegungen zu den möglichen Umweltauswirkungen dieser Maßnahme auf die Prüfgegenstände gemäß SUP-Richtlinie angestellt. Zudem erfolgt eine Abwägung allfälliger Varianten, eine Abschätzung der Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz, sowie für jene Prüfgegenstände, die aufgrund fehlender Informationen derzeit nicht

abschließend bewertet werden können, eine Darstellung der erforderlichen Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger nachfolgender Widmungsverfahren.

Für die Prüfung der Umwidmung bestehender Baulandflächen in Wohnbauland bzw. eine andere Wohnbauland-Widmungsart steht lediglich fest, dass ausschließlich bestehendes Bauland betroffen sein kann. Da allerdings weder die Standorte noch die bestehenden oder künftigen Nutzungen bekannt sind, ist eine Bewertung etwaiger Umweltauswirkungen auf Betrachtungsebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht möglich. Es wird aus denselben Gründen von einer Abwägung allfälliger Varianten abgesehen. Die Umweltauswirkungen sind im Falle einer entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplans im Einzelfall zu prüfen.

Abwägung allfälliger Varianten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne diese Maßnahme? (Trendvariante)
<p>Die Stadt Krems wird dem mit dem zur erwartenden Bevölkerungswachstum einhergehenden Bedarf nach neuem Wohnbauland mit Siedlungserweiterungen in Gneixendorf gerecht. Zuziehende Menschen, wie auch junge Menschen aus der Gemeinde, finden in Krems ausreichend Wohnraum bzw. verfügbares Bauland vor. Durch die Siedlungserweiterungen in Gneixendorf konnten Baulandneuwidmungen an weniger geeigneten Standorten (naturräumliche Gegebenheiten, Landschaftsbild, infrastrukturell schlecht erschlossene Bereiche, etc.) gemieden werden.</p>	<p>In der Trendvariante erfolgt die Ausweisung von Wohnbauland ohne klare Strategie. Trotz der eingeschränkten Möglichkeiten zur Ausweisung von Wohnbauland (naturräumliche Gegebenheiten, Schutzgebiete, etc.), kommt es über das Gemeindegebiet verstreut zu Siedlungserweiterungen. Diese Siedlungserweiterungen sind mit einem beträchtlichen Aufwand zur Schaffung geeigneter Versorgungsstrukturen (Infrastrukturen, wohnraumnahe Grün- und Freiräume, etc.) verbunden. Zudem verfügen die neuen Wohngebiete teilweise nicht über eine entsprechende verkehrliche Anbindung, was negative Auswirkungen auf die Mobilität nach sich zieht.</p>

Die Hintergründe der Lage der Potenzialflächen in Gneixendorf werden nachfolgend anhand eines Ausschnittes der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 (siehe Abbildung 23) erläutert.

Östlich von Gneixendorf verläuft mit der Landesstraße B37 eine übergeordnete Verkehrsachse, die vom Ortsgebiet aus über eine Anschlussstelle im Norden und Süden erreichbar ist. Eine Siedlungsentwicklung über die Landesstraße B37 in östliche Richtung hinaus wird zum Erhalt eines kompakten Siedlungskörpers nicht angestrebt. Der geplante Neubau der Anschlussstelle Gneixendorf-Süd an die Landesstraße B37 stellt südlich von Gneixendorf einen Ausschlussgrund für eine Siedlungserweiterung in diese Richtung dar. Zudem verlaufen südöstlich bzw. südwestlich von Gneixendorf der Martalgraben bzw. der Bründlgraben, Siedlungserweiterungen werden hier aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht angestrebt.

Westlich von Gneixendorf ist eine Kleingartensiedlung situiert. Außerdem befinden sich im Westen des Ortes gem. ÖEK Krems 2040 ein langfristiges Siedlungserweiterungsgebiet, mögliche Erweiterungsflächen für die Kleingartensiedlung sowie potenzielle Flächen für eine allfällige Umfahrung des Ortsgebietes von Gneixendorf. Aufgrund dieser Festlegungen im ÖEK werden in diesem Bereich keine kurz- bis mittelfristigen Potenzialflächen ausgewiesen. Nördlich von Gneixendorf sind Probleme im Hinblick auf die infrastrukturelle Erschließung (insbesondere Kanal und Wasser) bekannt. Diese infrastrukturellen Schwierigkeiten bedingen die lokalen Siedlungsgrenzen, die entlang des nördlichen Randes des bestehenden Siedlungskörpers von Gneixendorf vorgesehen sind. Zudem wird kein weiteres Heranrücken des Baulandes an die Gemeindegrenzen angestrebt.

Die Standorte der drei vorgesehenen Potenzialflächen (PF01-WBL, PF02-WBL, PF03-WBL) zeichnen sich durch ihre Lage im Siedlungsverband aus. Die PF01-WBL liegt am östlichen Rand von Gneixendorf im Bereich des Grenggrabens. Die PF02-WBL liegt am Alten Graben, gegenüber der Kleingartensiedlung. Die PF03-WBL befindet sich östlich der Flieglerinstraße. Eine Wohnbaulandentwicklung im Bereich der Potenzialflächen würde eine Schließung des Siedlungskörpers darstellen und zu dessen Kompaktheit beitragen. Die westlich von Gneixendorf gelegene Potenzialfläche PF05-LFO stellt eine sehr langfristige Option für

eine mögliche Wohnbaulandentwicklung dar, die derzeit nicht detaillierter abgegrenzt werden soll.

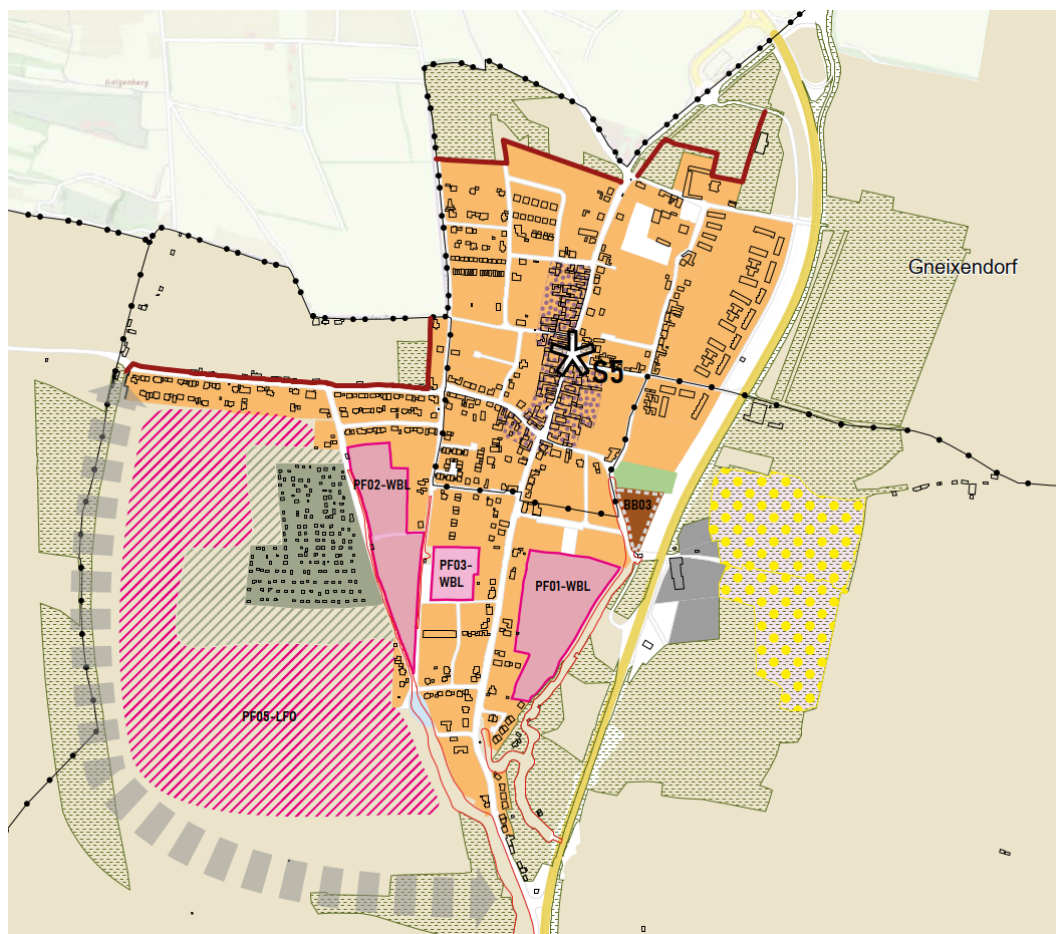


Abbildung 23: Ausschnitt aus der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 – Gneixendorf

Vertiefende Überlegungen zu möglichen Umweltauswirkungen auf SUP-Prüfgegenstände

Im Hinblick auf den Prüfgegenstand Landwirtschaft ist festzuhalten, dass es sich bei den drei Potenzialflächen in Gneixendorf im Bestand um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Weinbau) mit hochwertigen Böden (laut Finanzbodenschätzung) handelt. Es besteht somit ein Interessenskonflikt zwischen der Siedlungsentwicklung und der Landwirtschaft. Obwohl der Schutz der landwirtschaftlichen Böden ebenso wie die geordnete Siedlungsentwicklung Zielsetzungen des ÖEK Krems 2040 darstellen, überwiegen auf den ausgewiesenen Potenzialflächen die Interessen der Siedlungsentwicklung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen würde auf diesen Flächen zugunsten der Siedlungsentwicklung in Kauf genommen werden, um Flächen entwickeln zu können, die im Siedlungsverband liegen und über gute infrastrukturelle Voraussetzungen verfügen. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass der Schutz der landwirtschaftlichen Böden und der Kulturlandschaft durch die Maßnahmen des ÖEK Krems 2040 auf anderen Flächen verstärkt wird.

Darstellung erforderlicher Untersuchungen im Zuge allfälliger Widmungsverfahren

Einige Prüfgegenstände bzw. Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie konnten bei der Prüfung der Standorte der Potenzialflächen aufgrund derzeit fehlender bzw. nicht verfügbarer Informationen nicht abschließend bewertet werden. Nachfolgend werden die erforderlichen Prüfungen und Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger zukünftiger Widmungsverfahren für die entsprechenden Prüfgegenstände bzw. Schutzgüter dargestellt (siehe auch Anhang 3 bzw. Anhang 1 – Blatt 2 der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040).

Im Falle einer Wohnbaulandentwicklung auf einer der Potenzialflächen in Gneixendorf sind im Zuge der entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplans Detailuntersuchungen hinsichtlich der Grundwasserspiegellage sowie der Tragfähigkeit des Untergrundes durchzuführen. Zudem bedarf es bei allen drei Potenzialflächen im Zuge eines allfälligen Widmungsverfahrens aufgrund der Nähe zu bzw. der teilweisen Überlagerung mit gelben bzw. roten Wildbachgefahrenzonen entsprechenden Konsultationen. Auf der Potenzialfläche PF01-WBL sind im Bereich des Grabens vereinzelt gelbe und orange Gefahrenbereiche gem. geogener Gefahrenhinweiskarte (Rutschprozesse) zu finden. Laut Stellungnahme des geologischen Dienstes der Abteilung Allgemeiner Baudienst des Amtes der NÖ Landesregierung vom 08.01.2024 (siehe Anhang 6) sind aus fachlicher Sicht im Sinne der Gefahrenhinweiskarte keine genaueren Untersuchungen für die eine allfällige Wohnbaulandwidmung erforderlich. Zur Oberkante der zum Martalgraben abfallenden Böschung ist allerdings ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten. Die Stellungnahme ist im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung zu berücksichtigen. Darüber hinaus liegen für die Potenzialflächen in Gneixendorf hinsichtlich der naturräumlichen Voraussetzungen keine Gegebenheiten vor, die eine allfällige Wohnbaulandentwicklung der Fläche grundsätzlich ausschließen.

Potenzielle Nutzungseinschränkungen oder -konflikte ergeben sich bei den Potenzialflächen in Gneixendorf durch die Lage im Nahbereich der Landesstraße B37. Laut lärminfo.at ist bei allen drei Potenzialflächen eine erhöhte Betroffenheit durch Lärm gegeben, weshalb im Zuge einer allfälligen Wohnbaulandentwicklung vertiefende Untersuchungen im Hinblick auf die Lärmsituation anzustellen sind. Zudem befinden sich im Bereich der Potenzialflächen einzelne Hausgärten und Kellergebäude. Diese Sachgüter stehen grundsätzlich nicht im Konflikt mit der zu erwartenden Nutzung (Wohnbauland). Der Erhalt dieser Sachgüter ist im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung zu prüfen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass im Falle eines etwaigen Verlusts der Sachgüter im Zuge einer Entwicklung der Fläche dieser bewusst in Kauf genommen wird, weshalb die Auswirkungen als nicht erheblich negativ angesehen werden können. Im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen sei angemerkt, dass es auf den drei Potenzialflächen derzeit keine relevanten Infrastruktureinrichtungen gibt. Da im Siedlungsbereich der Katastralgemeinden Krems und Gneixendorf Kapazitätsengpässe im Kanalsystem (Abwasser) bekannt sind, sind bei einer allfälligen Wohnbaulandentwicklung der Flächen entsprechende vertiefende Prüfungen erforderlich. Aufgrund der randlich verlaufenden Gräben ist bei den Potenzialflächen PF01-WBL und PF02-WBL im Zuge allfälliger Widmungsänderungen eine detaillierte Prüfung der verkehrlichen Erschließbarkeit über die jeweiligen Gräben erforderlich.

Sonstige Nutzungseinschränkungen oder -konflikte können bei den drei Potenzialflächen in Gneixendorf (PF01-WBL, PF02-WBL, PF03-WBL) gegenwärtig ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz

Im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz ist festzuhalten, dass alle drei Potenzialflächen in Gneixendorf im direkten Nahbereich zum FFH- und VS-Gebiet Kamp- und Kremstal liegen. Die Fläche PF01-WBL liegt innerhalb des FFH- und VS-Gebietes. Die Auswirkungen allfälliger Widmungsmaßnahmen im Bereich der Potenzialflächen (PF01-WBL, PF02-WBL, PF03-WBL) auf die betroffenen Schutzgebiete werden in der nachfolgenden Tabelle 6 anhand der Erhaltungsziele erläutert.

Im Zuge einer allfälligen Wohnbaulandentwicklung sind im Rahmen des Widmungsverfahrens jedenfalls artenschutzrechtliche Prüfungen anzustellen.

VS-Gebiet Kamp- und Kremstal	
Erhaltungsziele	Auswirkungen der M14
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen und naturnahen Wäldern mit hohem Laubwaldanteil.	keine Waldflächen auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang Kamp und Krems sowie ihrer Nebengewässer.	keine Auwälder auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen, standortheimischen Waldbeständen (sowohl in Au-, Hang- als auch Plateauwäldern) mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum sowie Totholzanteil.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte.	keine entsprechenden Bestände auf PF01, PF02 und PF03; östlich der PF01 verläuft der kleine Grenchgraben. Es sind keine Ausstrahlwirkungen auf den Graben zu erwarten, zumal dieser von Neophyten (Akazien) geprägt ist.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Offenland, also der offenen und auch überwiegend von Weingärten dominierten Kulturlandschaft (v.a. entlang des unteren Kamp- und Kremstales).	Weinbauflächen auf PF01, PF02 und PF03 vorhanden; Lage aber innerhalb oder angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet und bereits stark anthropogen geprägte Bereiche (Kleingartensiedlung, Wohngebiete, Landesstraße B37)
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter (im Teilraum Horner Becken und benachbarte Ackerbaulandschaften).	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten, Rainen und Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen.	Entsprechende Bestände auf den Flächen PF01, PF02 und PF03 vorhanden, jedoch nur ein Teil von PF01 innerhalb des VS-Gebietes. Keine Ausstrahl- und Auswirkung zu erwarten, da relativ kleine Flächen innerhalb bzw. in der Nähe des Siedlungsgebietes.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen Feldlandschaften mit eingestreuten Sonderstandorten, wie (Halb-)Trockenrasen, mageren Wiesen und zahlreichen Strukturelementen wie Einzelbäume, Heckenzüge, Böschungen und Raine.	Entsprechende Bestände kleinflächig auf den Flächen PF01, PF02 und PF03 vorhanden, jedoch alle außerhalb des VS-Gebietes. Keine Ausstrahlwirkung zu erwarten, da relativ kleine Flächen innerhalb bzw. in der Nähe des Siedlungsgebietes.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Magerwiesen und (Halb-)Trockenrasen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an weitgehend unverbauten und strukturreichen Flussuferabschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Fluss- bzw. Bachtallandschaften mit ursprünglichem Abflussregime und weiten, offen gehaltenen Überflutungsräumen (Feuchtwiesen, Feuchtbrachen).	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen.	keine entsprechenden Felsformationen auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03

FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal	
Erhaltungsziele	Auswirkungen der M14
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, stehenden Gewässern.	keine stehenden Gewässer auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik.	keine Gewässer auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik.	keine Gewässer auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an natürlichem und naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten, Rainen und Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen.	Entsprechende Bestände auf den Flächen PF01, PF02 und PF03 vorhanden, jedoch nur ein Teil von PF01 innerhalb des FFH-Gebietes. Keine Ausstrahl- und Auswirkung zu erwarten, da relativ kleine Flächen innerhalb bzw. in der Nähe des Siedlungsgebietes.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen feuchten Hochstauden- und Hochgrasfluren.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an mageren Flachland-Mähwiesen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Halbtrockenrasen, Trockenrasen und sonstigen niedrigwüchsigen offenen Rasen, Böschungen, Rainen, unbefestigten Feldwegen etc.	Entsprechende Bestände (v.a. unbefestigte Feldwege) kleinflächig auf den Flächen PF01, PF02 und PF03 vorhanden, jedoch nur ein Teil von PF01 innerhalb des FFH-Gebietes. Keine Ausstrahl- und Auswirkung zu erwarten, da relativ kleine Flächen innerhalb bzw. in der Nähe des Siedlungsgebietes.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an störungsfreien, steinigen Felsabhängen mit Felsspaltvegetation und nicht touristisch erschlossenen Höhlen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil.	keine Waldbestände auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an alten, totholzreichen Laubbaumbeständen.	keine alten, totholzreichen Laubbaumbestände im relevanten Ausmaß auf PF01, PF02 und PF03

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essenzielles Teilhabitat des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer.	keine dementsprechenden Altbäumbestände auf PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF01, PF02 und PF03

Tabelle 6: Auswirkungen der Maßnahme M14 auf die betroffenen Schutzgebiete

Da keine konkreten Standorte für die Prüfung der Umwidmung bestehender Baulandflächen in Wohnbauland bzw. eine andere Wohnbauland-Widmungsart bekannt sind, können die Auswirkungen von Widmungsmaßnahmen im Sinne dieser Maßnahme auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura-2000-Gebiete (siehe Kapitel 2.2, Tabelle 3) sowie auf den Artenschutz auf der Betrachtungsebene des ÖEK Krems 2040 nicht abgeschätzt werden und sind daher im konkreten Widmungsfall zu prüfen.

M15 Sicherung von Flächen für Grün- und Freiräume

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 3.1 Vorrangig Standorte mit hoher Versorgungsqualität weiterentwickeln
- 3.4 Geeignete Siedlungsbereiche durch Nachverdichtung effizient nutzen
- 4.1 Biodiversität im Siedlungsgebiet erhöhen
- 4.4 Natürliche Retentionsräume fördern
- 5.1 Dichtes Netz an öffentlichen Grün- und Freiräumen schaffen
- 8.1 Ein lebenswertes Stadtklima fördern

Im Sinne der Umsetzung dieser Maßnahme strebt die Stadt Krems einerseits die Schaffung öffentlicher Grün- und Freiräume sowie andererseits die Sicherung von Grün- und Freiräumen auf privaten Flächen an. Auf privaten Flächen kann die Sicherung von Grün- und Freiräumen bspw. durch die Festlegung einer entsprechenden Widmungsart im Flächenwidmungsplan, durch Festlegungen in Bebauungsplänen (z.B. Baufluchtlinien, Freiflächen) oder durch Raumordnungsverträge erfolgen. Im Hinblick auf die Schaffung öffentlicher Grün- und Freiräume ist außerdem ein Ankauf von entsprechenden Flächen durch die Stadt denkbar. Auch in diesem Fall sind gegebenenfalls entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan notwendig.

M16 Prüfung einer Beschränkung von Wohneinheiten

SUP

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 3.2 Dörfliche und kleinteilige Siedlungsstrukturen erhalten

Diese Maßnahme dient dem Erhalt von dörflichen Siedlungsstrukturen (bspw. landwirtschaftlich geprägte Siedlungsbereiche mit gut erhaltenen Hofstrukturen) sowie von kleinteiligen Siedlungsstrukturen mit hohem Durchgrünungsgrad (Siedlungsbereiche mit geringer Dichte und niedrigen Gebäudehöhen, ggf. in dezentralen Lagen). Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Prüfung der Beschränkung der Anzahl der zulässigen Wohnungen pro Grundstück vorgesehen. In den Widmungsarten Bauland Wohngebiet (BW) und Bauland Kerngebiet (BK) können zur Sicherung des strukturellen Charakters eines Siedlungsbereiches zulässige Wohnungen pro Grundstück im Flächenwidmungsplan festgelegt werden (BW: Beschränkung auf max. zwei oder drei Wohnungen pro Grundstück; BK: Beschränkung auf max. sechs bis zwanzig Wohnungen pro Grundstück). Durch solch eine Beschränkung

wird die Errichtung von großen Wohnbauprojekten mit vielen Wohnungen in Siedlungsbereichen mit kleinteiligen Strukturen oder in dezentraler Lage verhindert. Dadurch können kleinteilige Strukturen erhalten und zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. die Erhöhung von Verkehrsflächen oder der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung, verhindert werden.

Für diese Maßnahme kommen primär die in der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 (siehe Anhang 1) ausgewiesenen blauen Siedlungsbereiche in Frage. In diesen Siedlungsbereichen ist grundsätzlich keine Nachverdichtung angestrebt. Die zulässige GFZ ist für bereits bebaute sowie für noch unbebaute Bauplätze auf ≤ 1 beschränkt (siehe M08; Stichwort wird der Tag des Gemeinderatsbeschlusses zum ÖEK Krems 2040). Zur Bewahrung besonderer Siedlungsstrukturen kann die Maßnahme zukünftig in Einzelfällen gegebenenfalls auch abseits dieser definierten Bereiche erforderlich werden. Die Maßnahme betrifft allerdings jedenfalls ausschließlich bereits gewidmetes Bauland.

Vertiefende Untersuchungen

Da sich die Maßnahme ausschließlich auf bereits gewidmetes Bauland bezieht, das durch eine allfällige weitere Beschränkung der maximal zulässigen Wohnungen pro Grundstück eine Reduktion der Nutzungsintensität erfährt, sind ausgehend von dieser Maßnahme keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die vertiefenden Untersuchungen beschränken sich, wie im Verfahrensschritt zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) festgelegt, auf die Abwägung allfälliger Varianten. Zudem erfolgt eine Abschätzung der Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz.

Abwägung allfälliger Varianten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne diese Maßnahme? (Trendvariante)
Die Beschränkung der Anzahl der zulässigen Wohnungen pro Grundstück in dahingehend geprüften Bereichen sichert den Erhalt der kleinteiligen Siedlungsstrukturen. Der dörfliche Charakter von landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereichen wird dadurch bewahrt. Die Intensivierung der Wohnnutzung wird durch diese Maßnahme bewusst auf dafür geeignete Siedlungsbereiche (Versorgungsqualität Güter des täglichen Bedarfs, öffentlicher Verkehr) gelenkt.	Durch das Ausschöpfen bestehender Potenziale werden große Wohnbauprojekte in dörflichen Stadtteilen und dezentraler Lage realisiert. Darunter leidet nicht nur das charakteristische dörfliche bzw. kleinteilige Erscheinungsbild dieser Stadtteile. Auch technische Infrastrukturen stoßen fallweise an ihre Grenzen, was kostenintensive Adaptierungen zur Folge haben kann. Zudem gehen mit dieser Entwicklung negative Auswirkungen im Bereich der Mobilität einher.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz

Einige der von der gegenständlichen Maßnahme betroffenen, im ÖEK Krems 2040 bereits verortbaren Siedlungsbereiche, überlagern sich mit Europaschutzgebieten bzw. dem Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung. Aufgrund der Art der Maßnahme (Reduzierung der Nutzungsintensität im bereits bestehenden Bauland) wird von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die betroffenen Europaschutzgebiete und das Landschaftsschutzgebiet ausgegangen. Die Maßnahme wird als verträglich mit den Erhaltungszielen der betroffenen Europaschutzgebiete angesehen und lässt keine Beeinträchtigungen der Schutzaspekte des Landschaftsschutzgebietes erwarten (siehe Kapitel 2.2, Tabelle 3).

Durch die gegenständliche Maßnahme verändert sich die Ausgangslage für Auswirkungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 14 NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) nicht. Betreffend Artenschutz sei angemerkt, dass die voraussichtlich betroffenen Bereiche der gegenständlichen Maßnahme (keine konkreten Standorte; es ist allerdings ausschließlich bereits bestehendes Bauland betroffen) aufgrund des derzeitigen Zustands der Umwelt (vorwiegend bebautes Siedlungsgebiet), der Lage im geschlossenen Ortsgebiet und der vorhandenen Nutzung (insb. Wohnen) keine artenschutzfachliche Bedeutung aufweisen. Zudem kommt es gegebenenfalls lediglich zu einer Reduzierung der Nutzungsintensität im bereits bestehenden Bauland.

M17 Festlegung lokaler Siedlungsgrenzen

SUP

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

3.3 Siedlungserweiterung begrenzen

6.1 Hohe Qualität der Landschaft schützen

Im Zuge dieser Maßnahme werden neben den bestehenden Siedlungsgrenzen laut Regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-2) zusätzlich lokale Siedlungsgrenzen auf Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ausgewiesen. Die Festlegung lokaler Siedlungsgrenzen dient der Beschränkung von Siedlungserweiterungen und dem Schutz des Landschaftsraumes, allen voran des Erholungswertes der Landschaft und des Landschaftsbildes. Das gilt insbesondere für die lokale Siedlungsgrenze, die am nordöstlichen Rand des zentralen Siedlungsraumes in der KG Krems vorgesehen ist (Bereich Langenloiser Straße, Rosenweg, Bründlgraben, Holzgasse; siehe Abbildung 24 bzw. Anhang 1 – Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040). Diese lokale Siedlungsgrenze stellt eine Fortführung der überörtlichen Siedlungsgrenze laut Regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-2) dar.

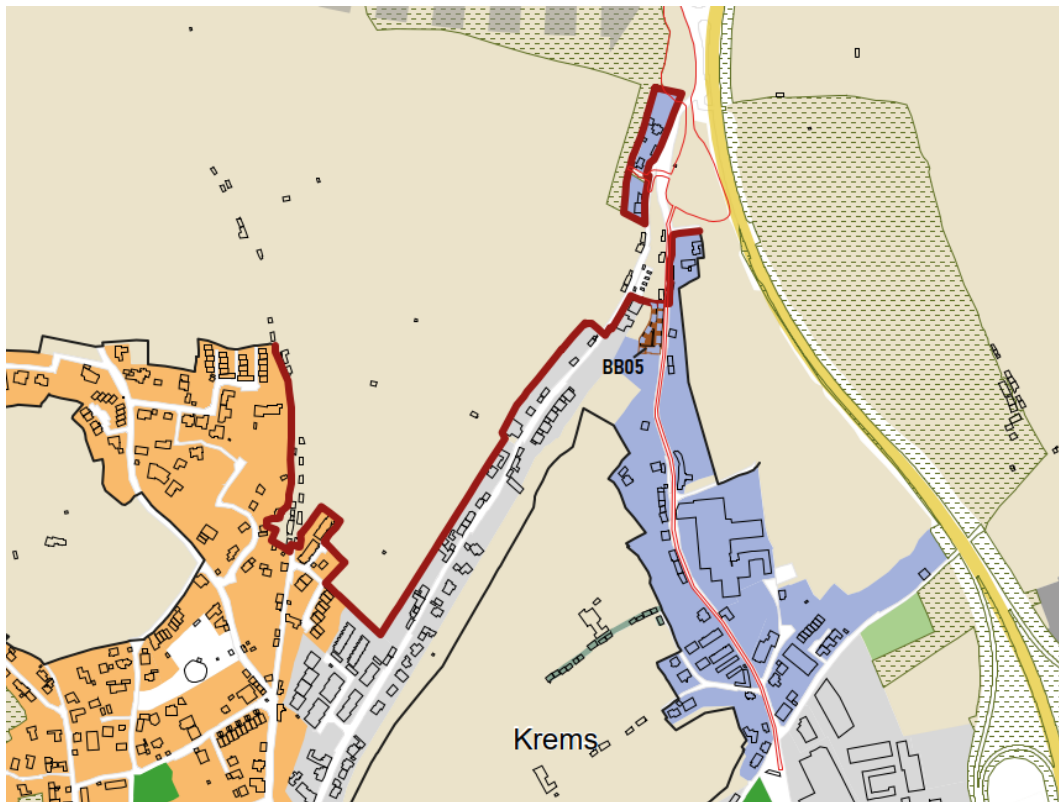


Abbildung 24: Ausschnitt aus der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 – lokale Siedlungsgrenzen in der KG Krems

Mit einer weiteren lokalen Siedlungsgrenze am nördlichen Rand von Gneixendorf (siehe Anhang 1 – Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040) wird etwaigen Schwierigkeiten im Hinblick auf künftige Infrastrukturmaßnahmen (Errichtung von Verkehrsflächen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) vorgebeugt. Die für eine Siedlungserweiterung notwendigen Infrastrukturmaßnahmen wären entlang des nördlichen Siedlungsrandes von Gneixendorf sehr kostenintensiv, weshalb hier keine Siedlungserweiterung erfolgen soll.

Vertiefende Untersuchungen

Da die Festlegung von lokalen Siedlungsgrenzen auf Ebene des ÖEK Krems 2040 keine Widmungsänderungen im Flächenwidmungsplan nach sich zieht, beschränken sich die vertiefenden Untersuchungen, wie im Verfahrensschritt zur Abgrenzung des

Untersuchungsrahmens (Scoping) festgelegt, auf die Abwägung allfälliger Varianten. Zudem erfolgt eine Abschätzung der Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz.

Abwägung allfälliger Varianten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne diese Maßnahme? (Trendvariante)
<p>Durch die Umsetzung dieser Maßnahme werden Siedlungserweiterungen über die Festlegungen des regionalen Raumordnungsprogrammes hinausgehend beschränkt. Durch die Beschränkung von Siedlungserweiterungen in den entsprechenden Bereichen wird das Landschaftsbild gewahrt und Schwierigkeiten im Hinblick auf künftige Infrastrukturmaßnahmen vorgebeugt.</p>	<p>In der Trendvariante beschränken sich die in der Stadt Krems festgelegten Siedlungsgrenzen auf jene aus dem regionalen Raumordnungsprogramm. Siedlungserweiterungen nördlich des zentralen Siedlungsraumes sowie nördlich von Gneixendorf sind dadurch denkbar. Entsprechende Siedlungserweiterungen haben potenziell negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. sind für die Stadt Krems mit hohen infrastrukturellen Kosten verbunden.</p>

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz

Einige der im ÖEK Krems 2040 ausgewiesenen lokalen Siedlungsgrenzen überlagern sich mit Europaschutzgebieten. Aufgrund der Art der Maßnahme (Begrenzung der Siedlungserweiterung und dadurch Schutz der hohen Qualität der Landschaft) wird von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete ausgegangen. Die Maßnahme wird als verträglich mit den Erhaltungszielen der Managementpläne der Europaschutzgebiete (siehe Kapitel 2.2, Tabelle 3) angesehen und lässt allenfalls positive Auswirkungen erwarten.

Aufgrund der Wirkung von Siedlungsgrenzen (Beschränkung der Siedlungserweiterung) ist auch im Hinblick auf den Artenschutz allenfalls mit positiven Auswirkungen zu rechnen. Durch die gegenständliche Maßnahme verändert sich die Ausgangslage im Hinblick auf Auswirkungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 14 NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) nicht.

M18	Langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung	SUP
------------	--	------------

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

3.3 Siedlungserweiterung begrenzen

Durch diese Maßnahme werden zukünftige Siedlungserweiterungen auf geeignete Bereiche im Stadtgebiet beschränkt und gleichzeitig Siedlungserweiterungen außerhalb dieser definierten Bereiche verhindert. In diesem Sinne werden Bereiche, die sich potenziell für zukünftige Siedlungserweiterungen eignen, als Grünland Freihaltefläche mit der Zusatzbezeichnung „Siedlungsentwicklung“ (Gfrei-S) gewidmet. Durch diese Festlegung können die entsprechenden Flächen langfristig und auch über den Geltungszeitraum des ÖEK Krems 2040 hinaus (länger als 10-15 Jahre) von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Die beiden für diese Maßnahme vorgesehenen Flächen (siehe Anhang 1 – Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040) sind als sehr langfristige Optionen für die Siedlungsentwicklung zu verstehen. Die gegenständlichen Flächen sind aufgrund ihrer Lage grundsätzlich für eine künftige Siedlungserweiterung geeignet. Da alternative Standorte im Gemeindegebiet nur sehr eingeschränkt verfügbar sind, gilt es die gegenständlichen Flächen jetzt schon von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die sogenannten langfristigen Potenzialflächen liegen westlich von Gneixendorf (PF05-LFO) bzw. am östlichen Siedlungsrand von Egelsee (PF06-LFO). Die langfristige Potenzialfläche in Gneixendorf grenzt teilweise an bestehendes Bauland sowie an das Umfeld einer Kleingartensiedlung an. Die Kleingartensiedlung soll grundsätzlich erhalten bleiben und ist von der langfristigen Potenzialfläche unberührt. Entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten (PF05-LFO) sollen für die Kleingartensiedlung berücksichtigt werden. Die langfristige Potenzialfläche in Egelsee (PF06-LFO) grenzt nördlich, westlich und südlich an bestehendes Bauland an.

Vertiefende Untersuchungen

Wie im Verfahrensschritt zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) festgelegt, erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes, neben vertiefenden Überlegungen zu möglichen Umweltauswirkungen, eine Abwägung allfälliger Varianten sowie für jene Prüfgegenstände, die aufgrund fehlender bzw. nicht verfügbarer Informationen derzeit nicht abschließend bewertet werden können, eine Darstellung der erforderlichen Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger nachfolgender Widmungsverfahren (siehe auch Anhang 4 bzw. Anhang 1 – Blatt 2 der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040). Dabei ist zu erwähnen, dass die Widmungsänderung in Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung (Gfrei-S) zur Freihaltung der Flächen vor sonstigen Nutzungen grundsätzlich keine erheblich negativen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Auswirkungen wären vor allem im Fall einer darauffolgenden Widmungsänderung in Wohnbauland zu erwarten. Aufgrund des sehr langfristigen Zeithorizontes dieser Maßnahme ist festzuhalten, dass es im Falle einer Wohnbaulandwidmung der gegenständlichen Flächen aller Voraussicht nach einer erneuten bzw. vertiefenden Prüfung der Umweltauswirkungen bedarf.

Abwägung allfälliger Varianten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne diese Maßnahme? (Trendvariante)
<p>Die Potenzialflächen in Gneixendorf (siehe M14) wurden einer Wohnbaulandwidmung zugeführt. Die Stadt Krems verfügt dank der langfristigen Potenzialflächen weiterhin über Optionen, um einem etwaigen Bedarf nach neuem Wohnbauland gerecht zu werden. Die langfristigen Potenzialflächen wurden von jeglicher Bebauung freigehalten und stehen für eine allfällige Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung. Alternative Standorte, die für eine Wohnbaulandentwicklung schlechter geeignet sind, kommen dadurch gar nicht erst in Frage.</p>	<p>Dem mit dem Bevölkerungswachstum einhergehenden Bedarf nach neuem Wohnbauland wird ohne klare Strategie begegnet. Dadurch ist es über das gesamte Gemeindegebiet verstreut zu Siedlungserweiterungen gekommen. Anderwärtige Nutzungen wurde im Bereich der langfristigen Potenzialflächen nicht verhindert, wodurch diese womöglich nicht mehr für eine Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung stehen. Die Stadt Krems muss mit etwaigen Siedlungserweiterungen daher auf andere, ggf. schlechter geeignete Flächen, ausweichen.</p>

Vertiefende Überlegungen zu möglichen Umweltauswirkungen auf SUP-Prüfgegenstände

Im Hinblick auf den Prüfgegenstand Landwirtschaft ist festzuhalten, dass es sich bei den beiden langfristigen Potenzialflächen (PF05-LFO, PF06-LFO) im Bestand um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Weinbau, Ackerbau, Wiesen) handelt. Die Potenzialfläche PF05-LFO verfügt laut Finanzbodenschätzung über hochwertige Böden. Die Böden der Potenzialfläche PF06-LFO sind hingegen geringwertig. Es besteht aufgrund des potenziellen Verlustes landwirtschaftlicher Produktionsflächen bei beiden Flächen ein Interessenskonflikt zwischen der Siedlungsentwicklung und der Landwirtschaft. Obwohl der Schutz der landwirtschaftlichen Böden ebenso wie die geordnete Siedlungsentwicklung Zielsetzungen des ÖEK Krems 2040 darstellen, überwiegen auf den beiden gegenständlichen Potenzialflächen langfristig die Interessen der Siedlungsentwicklung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen würde auf diesen Flächen zugunsten der Siedlungsentwicklung in Kauf genommen werden, um Flächen entwickeln zu können, die im Anschluss an einen bestehenden Siedlungskörper liegen und über gute infrastrukturelle Voraussetzungen verfügen. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass der Schutz der landwirtschaftlichen Böden und der Kulturlandschaft durch die Maßnahmen des ÖEK Krems 2040 auf anderen Flächen verstärkt wird.

Darstellung erforderlicher Untersuchungen im Zuge allfälliger Widmungsverfahren

Einige Prüfgegenstände bzw. Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie konnten bei der Prüfung der Standorte der Potenzialflächen nicht abschließend bewertet werden. Nachfolgend werden die erforderlichen Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger zukünftiger Widmungsverfahren (insbesondere für Widmungsänderungen in Wohnbauland) für die entsprechenden Prüfgegenstände bzw. Schutzgüter dargestellt (siehe auch Anhang 4 bzw. Anhang 1 – Blatt 2 der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040).

Im Falle einer Wohnbaulandentwicklung auf einer der langfristigen Potenzialflächen (PF05-LFO, PF06-LFO) sind im Zuge der entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplans

Detailuntersuchungen hinsichtlich der Grundwasserspiegellage sowie der Tragfähigkeit des Untergrundes durchzuführen. Auf der langfristigen Potenzialfläche in der KG Krems (PF05-LFO) ist ein Fließweg mit einem großen Einzugsbereich (bis 100 ha) zu finden. Im Falle einer späteren Baulandwidmung sind entsprechende Konsultationen durchzuführen, um die Hangwassersituation auf der gegenständlichen Fläche im Detail abzuklären. Zudem sind auf der gegenständlichen Fläche vereinzelt gelbe Gefahrenbereiche in der geogenen Gefahrenhinweiskarte (Rutschprozesse) ausgewiesen. Laut Stellungnahme des geologischen Dienstes der Abteilung Allgemeiner Baudienst des Amtes der NÖ Landesregierung vom 08.01.2024 (siehe Anhang 6) sind aus fachlicher Sicht im Sinne der Gefahrenhinweiskarte keine genaueren Untersuchungen für die geplante Widmung erforderlich. Zum Bründlgraben südlich des Hauses Alter Graben 7 ist gemessen von der Grabenböschungsoberkante allerdings ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. In der Stellungnahme wird außerdem auf die Erosions- und Sackungsempfindlichkeit von Löß bei starker Wasserzufuhr hingewiesen. Die Stellungnahme ist im Zuge einer allfälligen späteren Wohnbaulandentwicklung auf der gegenständlichen Fläche zu berücksichtigen. Darüber hinaus liegen für die langfristigen Potenzialflächen hinsichtlich der naturräumlichen Voraussetzungen keine Gegebenheiten vor, die eine allfällige spätere Wohnbaulandentwicklung der Fläche grundsätzlich ausschließen.

Potenzielle Nutzungseinschränkungen oder -konflikte ergeben sich bei den langfristigen Potenzialflächen unter anderem im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft. Im Zuge einer allfälligen späteren Wohnbaulandentwicklung der gegenständlichen Flächen wären Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft je nach Festlegung der Widmung im Zuge der entsprechenden Widmungsverfahren näher zu untersuchen. Bei der Potenzialfläche PF06-LFO ist in diesem Zusammenhang außerdem der Umstand, dass diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung liegt, zu beachten. Die verkehrliche Erschließbarkeit der beiden langfristigen Potenzialflächen erscheint grundsätzlich möglich. Die konkrete Erschließung der Flächen kann allerdings erst im Falle einer Wohnbaulandentwicklung festgelegt werden und ist in den entsprechenden Widmungsverfahren zu prüfen.

Angrenzend an die Potenzialfläche PF05-LFO in der KG Krems befindet sich eine Kleingartensiedlung. Diese Erholungs- und Freizeitnutzung ist im Zuge einer allfälligen späteren Wohnbaulandentwicklung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Pufferfläche rund um die Kleingartensiedlung für allfällige Erweiterungsmöglichkeiten ist im ÖEK Krems 2040 festgelegt. Zudem ist im Bereich der Grundstücke Nr. 1474/1, 1474/2 und 1474/6, alle KG Krems, ein Bodendenkmal im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht. Im Falle einer allfälligen späteren Wohnbaulandentwicklung der Fläche sind diesbezüglich entsprechende Konsultationen im Widmungsverfahren durchzuführen.

Auf der Potenzialfläche PF06-LFO in der KG Egelsee gibt es im östlichen Bereich der Fläche laut Waldentwicklungsplan eine kleine Waldfläche mit Wohlfahrtsfunktion. Allfällige erhebliche Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind im Zuge allfälliger späterer Widmungsverfahren zur Ausweisung von Wohnbauland zu behandeln. Zudem befindet sich auf der gegenständlichen Fläche ein erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb). Im Zuge einer allfälligen späteren Wohnbaulandentwicklung der Fläche ist davon auszugehen, dass das Gebäude bestehen bleiben kann, weshalb die Auswirkungen als nicht erheblich negativ angesehen werden können. Das erhaltenswertes Gebäude im Grünland hat in einem entsprechenden Widmungsverfahren Berücksichtigung zu finden. Die Potenzialfläche PF06-LFO liegt innerhalb der Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbe Wachau. Im Falle einer allfälligen späteren Wohnbaulandentwicklung der Fläche sind diesbezüglich entsprechende Konsultationen im Widmungsverfahren durchzuführen.

Sonstige Nutzungseinschränkungen oder -konflikte können bei den langfristigen Potenzialflächen (PF05-LFO, PF06-LFO) gegenwärtig ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz

Im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz ist festzuhalten, dass die langfristigen Potenzialflächen (PF05-LFO, PF06-LFO) im unmittelbaren Nahbereich des FFH- und VS-Gebiets Kamp- und Kremstal liegen. Lediglich äußerst kleine Teilflächen könnten am Rand in die Potenzialflächen ragen. Die Potenzialfläche PF06 liegt zusätzlich im Nahbereich zum FFH-

Gebiet Wachau. Die Auswirkungen allfälliger späterer Widmungsmaßnahmen im Sinne einer Wohnbaulandentwicklung auf die betroffenen Schutzgebiete werden in der nachfolgenden Tabelle 7 anhand der Erhaltungsziele bzw. der Schutzaspekte erläutert.

Im Zuge einer allfälligen Wohnbaulandentwicklung sind im Rahmen des Widmungsverfahrens jedenfalls artenschutzrechtliche Prüfungen anzustellen.

VS-Gebiet Kamp- und Kremstal	
Erhaltungsziele	Auswirkungen der M18
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen und naturnahen Wäldern mit hohem Laubwaldanteil.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang Kamp und Krems sowie ihrer Nebengewässer.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen, standortheimischen Waldbeständen (sowohl in Au-, Hang- als auch Plateauwäldern) mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum sowie Totholzanteil.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Offenland, also der offenen und auch überwiegend von Weingärten dominierten Kulturlandschaft (v.a. entlang des unteren Kamp- und Kremstales).	Weinbauflächen auf PF05 und PF06 vorhanden; Lage weitgehend außerhalb des VS-Gebietes, kleinflächige Überlagerungen haben keine erheblichen Auswirkungen. Es werden keine Ausstrahlwirkungen vermutet, da die Potenzialfläche an bestehendes Siedlungsgebiet anschließt.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter (im Teilraum Horner Becken und benachbarte Ackerbaulandschaften).	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten, Rainen und Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen.	Weinbauflächen mit Strukturen auf PF05 und PF06 vorhanden; Lage weitgehend außerhalb des VS-Gebietes, kleinflächige Überlagerungen haben keine erheblichen Auswirkungen. Es werden keine Ausstrahlwirkungen vermutet, da die Potenzialfläche an bestehendes Siedlungsgebiet anschließt.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen Feldlandschaften mit eingestreuten Sonderstandorten, wie (Halb-)Trockenrasen, mageren Wiesen und zahlreichen Strukturelementen wie Einzelbäume, Heckenzüge, Böschungen und Raine.	Strukturreiche Feldlandschaften auf PF05 und PF06 vorhanden; Lage weitgehend außerhalb des VS-Gebietes, kleinflächige Überlagerungen haben keine erheblichen Auswirkungen. Es werden keine Ausstrahlwirkungen vermutet, da die Potenzialfläche an bestehendes Siedlungsgebiet anschließt.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Magerwiesen und (Halb-)Trockenrasen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an weitgehend unverbauten und strukturreichen Flussuferabschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Fluss- bzw. Bachtallandschaften mit ursprünglichem Abflussregime und weiten, offen gehaltenen Überflutungsräumen (Feuchtwiesen, Feuchtbrachen).	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06

FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal

Erhaltungsziele	Auswirkungen der M18
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, stehenden Gewässern.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an natürlichem und naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten, Rainen und Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen.	Weinbauflächen auf PF05 und PF06 vorhanden; Lage jedoch außerhalb des FFH-Gebietes. Es werden keine Ausstrahlungswirkungen vermutet, da die Potenzialfläche an bestehendes Siedlungsgebiet anschließt.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen feuchten Hochstauden- und Hochgrasfluren.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an mageren Flachland-Mähwiesen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Halbtrockenrasen, Trockenrasen und sonstigen niedrigwüchsigen offenen Rasen, Böschungen, Rainen, unbefestigten Feldwegen etc.	Entsprechende Bestände (v.a. unbefestigte Feldwege) kleinflächig auf den Flächen PF05 und PF06 vorhanden, jedoch keine Flächen des FFH-Gebietes betroffen. Keine Ausstrahlungswirkung zu erwarten, da die

	Potenzialfläche an bestehendes Siedlungsgebiet anschließt.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an störungsfreien, steinigem Felsabhängen mit Felsspaltenvegetation und nicht touristisch erschlossenen Höhlen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an alten, totholzreichen Laubbaumbeständen.	keine alten, totholzreichen Laubbaumbestände im relevanten Ausmaß auf PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essenzielles Teilhabitat des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF05 und PF06
FFH-Gebiet Wachau	
Erhaltungsziele	Auswirkungen der M18
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, stehenden Gewässern.	keine Gewässer auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik.	keine Gewässer auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik.	keine Gewässer auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an freier Fließstrecke der Donau.	keine Gewässer auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an trockenen Heiden.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Formationen von Wacholder (<i>Juniperus communis</i>) auf Kalkheiden und -rasen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an natürlichem und naturnahem trockenen Grasland und dessen Verbuschungsstadien.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen feuchten Hochstauden- und Hochgrasfluren.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an mageren Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten wie Trockenrasen, mageren Wiesen, Trockensteinmauern und zahlreichen Einzelbäumen, Rainen sowie kleinen Brachen.	Weinbauflächen auf PF06 vorhanden; Lage jedoch außerhalb des FFH-Gebietes. Es werden keine Ausstrahlwirkungen vermutet, da die Potenzialfläche an bestehendes

	Siedlungsgebiet anschließt.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an störungsfreien, steinigen Felsabhängen mit Felsspaltenvegetation und nicht touristisch erschlossenen Höhlen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil, insbesondere mit alten, totholzreichen Eichenbeständen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essenzielles Teilhabitat des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an ungestörten und unbeeinträchtigtigen Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Vorkommensstandorten des Böhmisches Kranzenzians.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF06
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an besiedelten Lebensräumen des Huchens.	keine Gewässer auf oder angrenzend an PF06
Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung	
Schutzaspekte (gemäß § 8 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 41/2023)	Auswirkungen der M18
Landschaftsbild	Im Zuge einer allfälligen späteren Wohnbauandentwicklung der gegenständlichen Flächen wären Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft im Zuge der entsprechenden Widmungsverfahren zu untersuchen.
Erholungswert der Landschaft	
ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum	
Schönheit oder Eigenart der Landschaft	
Charakter des betroffenen Landschaftsraumes	

Tabelle 7: Auswirkungen der Maßnahme M18 auf die betroffenen Schutzgebiete

M19	Abrundung von Bauland	SUP
Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)		
3.3 Siedlungserweiterung begrenzen		

Im Sinne dieser Maßnahme sind räumlich sinnvolle Abrundungen des Baulandes im Bedarfsfall weiterhin möglich (z.B. Schließung von Baulandlücken, Arrondierungen des Baulandes zur effizienteren Nutzung und qualitativen Verbesserung des Siedlungsgebietes). Die Abrundung von Bauland umfasst ausschließlich kleinräumige Umwidmungen. Größere Erweiterungen des Wohn- bzw. Betriebsbaulandes zur Schaffung neuer Siedlungsbereiche sind von dieser Maßnahme nicht abgedeckt, da solche Erweiterungen nur im Bereich der dafür vorgesehenen Flächen zulässig sind (siehe Anhang 1 – Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 bzw. M14, M18 und M65).

Vertiefende Untersuchungen

Da für die Baulandabrundungen derzeit weder Standorte noch künftige Nutzungen bekannt sind, können noch keine konkreten Festlegungen auf der Ebene des Flächenwidmungsplans abgeleitet und keine Varianten abgewogen werden. Aufgrund des anzunehmenden geringen Ausmaßes der Baulandabrundungen ist nur von geringfügigen Umweltauswirkungen auszugehen, die im Einzelfall im Zuge des jeweiligen Änderungsverfahrens des Flächenwidmungsplans zu untersuchen sind. Dies gilt auch für die Abschätzung möglicher

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Europaschutzgebiete, die Schutzaspekte des Landschaftsschutzgebiets Wachau und Umgebung (siehe Kapitel 2.2, Tabelle 3) sowie den Artenschutz.

7.1.1 Zusammenfassung Siedlungsentwicklung

Maßnahmen		
M01	Öffentliche Einrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion erhalten und deren Ansiedlung fördern	
M02	Flächensicherung für Versorgungseinrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion	
M03	Förderung frequenzstarker Nutzungen in Erdgeschoßzonen	SUP
M04	Schaffung eines Versorgungszentrums in Gneixendorf	
M05	Alternative Nahversorgungsangebote in dörflichen Katastralgemeinden	
M06	Verfolgung einer aktiven Bodenpolitik	
M07	Ansiedlung öffentlicher Einrichtungen in der Innenstadt	
M08	Schaffung von Rahmenbedingungen für Nachverdichtung	SUP
M09	Qualitätssichernde Verfahren bei Widmungsänderungen in sensiblen Siedlungsbereichen	
M10	Qualitätssichernde Verfahren bei Landmarks und für die Stadt wichtigen Bauplätzen	
M11	Keine Festlegung von Hochhauszonen	
M12	Erstellung von Teilbebauungsplänen	
M13	Anpassung bestehender Teilbebauungspläne	
M14	Ausweisung von Wohnbauland	SUP
M15	Sicherung von Flächen für Grün- und Freiräume	
M16	Prüfung einer Beschränkung von Wohneinheiten	SUP
M17	Festlegung lokaler Siedlungsgrenzen	SUP
M18	Langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung	SUP
M19	Abrundung von Bauland	SUP

7.2 Landschaft, Grün- und Freiräume

M20 Erhöhung der Biodiversität im Siedlungsgebiet

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

4.1 Biodiversität im Siedlungsgebiet erhöhen

Die Stadt Krems strebt zur Verbesserung der Grünraumvernetzung und der naturräumlichen Funktion von Grün- und Freiräumen die Erhöhung der Biodiversität im Siedlungsgebiet an. Zur Umsetzung dieser Maßnahme kommen unterschiedliche Aspekte zum Tragen:

- Sicherung von Grünflächen im Flächenwidmungsplan sowie durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan (z.B. Freiflächen und deren Ausgestaltung, Vorschreibung von Dach- bzw. Fassadenbegrünungen)
- Schaffung eines Grünraumnetzes mit kurzen Abständen zwischen den einzelnen Grünflächen bzw. Grünelementen (z.B. Blühwiesen, Bäume, Sträucher, Beete, Wiesen, etc.)
- Anlegen einer Wissenssammlung zum Thema Grünraumvernetzung als Ausgangspunkt; ggf. anschließende Erarbeitung von Maßnahmen und Umsetzungsvorschlägen für das Stadtgebiet
- Erhalt von Grünräumen, die das Siedlungsgebiet umgeben (z.B. Landersdorfer Arm, Grünachse und Auwälder entlang der Donau)

M21 Forcierung einer klimaresilienten Bebauungsplanung

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 4.1 Biodiversität im Siedlungsgebiet erhöhen
 - 4.4 Natürliche Retentionsräume fördern
 - 8.1 Ein lebenswertes Stadtklima fördern
-

Die Forcierung einer klimaresilienten Bebauungsplanung betrifft sowohl die Erstellung neuer (siehe M12) als auch die Überarbeitung bestehender Bebauungspläne (siehe M13). Unter anderem leisten Festlegungen zur Sicherstellung eines gewissen Durchgrünungsgrades bzw. zum Erhalt von Versickerungsflächen einen Beitrag zu einer klimaresilienten Gestaltung des Siedlungsgebietes. Von den gemäß § 30 Abs. 2 NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) möglichen Inhalten eines Bebauungsplanes eignen sich insbesondere die folgenden Festlegungen:

- Baufluchtlinien
- Festlegung von Freiflächen und deren Ausgestaltung
- Vorschreibung von Dach- bzw. Fassadenbegrünungen oder der Begrünung von betrieblichen und privaten Abstellanlagen
- Festlegung von Zonen, in denen die Sammlung von Niederschlagswässern in dafür geeigneten Behältern (Zisternen) zu erfolgen hat
- Festlegung von Flächen, die für die Versickerung von Niederschlagswasser vorzusehen sind (in einem prozentuellen Ausmaß der Grundfläche inklusive der Oberflächenbeschaffenheit der gegenständlichen Flächen)

Die Umsetzbarkeit dieser Festlegungen soll im Zuge künftiger Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Bebauungsplänen geprüft werden.

M22 Umgestaltung öffentlicher Räume

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 4.1 Biodiversität im Siedlungsgebiet erhöhen
 - 4.4 Natürliche Retentionsräume fördern
 - 5.2 Nutzungsmöglichkeiten und Attraktivität der öffentlichen Grün- und Freiräume verbessern
 - 8.1 Ein lebenswertes Stadtklima fördern
-

Im Zuge dieser Maßnahme wird geprüft, ob es bei öffentlichen Räumen und stadteigenen Flächen Umgestaltungsbedarf im Hinblick auf die nachfolgenden Aspekte gibt:

- Förderung bzw. Erhöhung der Biodiversität (siehe M20)
- Beschattung bzw. Kühlung (bspw. durch Wasserelemente)
- Versickerungsfähigkeit
- Aufenthaltsqualität
- Gestaltung und Pflege von öffentlichen Grün- bzw. Freiräumen durch die Bevölkerung (z.B. durch das Stadtgartenamt begleitetes Urban Gardening)

M23	Freihaltung wertvoller Grünräume vor Bebauung und sonstigen Fremdnutzungen	SUP
------------	---	------------

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 4.2 Hochwertige landwirtschaftliche Flächen vor anderen Nutzungen schützen
- 4.3 Naturschutzfachlich relevante Flächen erhalten
- 6.1 Hohe Qualität der Landschaft schützen

Mit dieser Maßnahme will die Stadt Krems wertvolle Grünräume schützen und die Qualität der Landschaft als Erholungsraum sichern. Konkret wird bei hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen und landschaftsbildrelevanten Bereichen im Gemeindegebiet geprüft, ob auf den entsprechenden Flächen im Sinne dieser Maßnahme und zum Schutz vor anderen Nutzungen die Widmungsart Grünland Freihaltefläche (Gfrei) festgelegt wird. Etwaige künftige Gfrei-Festlegungen erfolgen unter Berücksichtigung des vorhandenen Gebäudebestandes, damit Gebäude im Grünland (z.B. Weingartenhütten, landwirtschaftliche Gebäude) im Sinne der Bestandssicherung von der Gfrei-Widmung ausgenommen werden können. Prioritäre landschaftsbildrelevante Bereiche im Gemeindegebiet, die unter anderem für die Umsetzung dieser Maßnahme von Bedeutung sind, sind in der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 (siehe Anhang 1) als „sensible Landschaftsbereiche“ dargestellt.

Vertiefende Untersuchungen

Aufgrund des Schutzes der entsprechenden Flächen vor jeglicher Bebauung, die mit der Widmungsart Grünland Freihaltefläche einhergeht, entfaltet die Maßnahme allenfalls positive Umweltauswirkungen (insb. hinsichtlich des Landschaftsbildes). Zudem wird gegebenenfalls die Landwirtschaft von der gegenständlichen Maßnahme beeinflusst, da auf den entsprechenden Flächen zwar die Errichtung landwirtschaftlich genutzter Gebäude nicht mehr zulässig ist, dafür aber die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens und dessen Produktionsfunktion langfristig gesichert werden. Wie im Verfahrensschritt zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) festgelegt, beschränken sich die vertiefenden Untersuchungen auf die Abwägung allfälliger Varianten. Zudem erfolgt eine Abschätzung der Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz.

Abwägung allfälliger Varianten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne diese Maßnahme? (Trendvariante)
Hochwertige landwirtschaftliche Flächen und besonders landschaftsbildrelevante Bereiche wurden durch diese Maßnahme vor jeglicher Bebauung geschützt. Aufgrund der Versickerungskapazität von unverbauten Grünräumen ist diese Maßnahme als Beitrag zur Klimawandelanpassung zu verstehen. Zudem kommt die Maßnahme dem Erhalt der Kremser Kulturlandschaft zugute.	Mangels entsprechender Schutzmechanismen geraten die offenen Landschaftsräume zunehmend unter Druck. Allen voran kommt es zur Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Auch Siedlungserweiterungen sind am Rand der offenen Landschaftsräume nicht auszuschließen. Das charakteristische Landschaftsbild leidet unter den Entwicklungen. Zudem geht mit den Entwicklungen ein zusätzlicher Bodenverbrauch einher.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz

Einige der im ÖEK Krems 2040 ausgewiesenen sensiblen Landschaftsbereiche überlagern sich mit Europaschutzgebieten bzw. dem Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung. Aufgrund der Art der Maßnahme (Prüfung der Festlegung der Widmungsart Grünland-Freihalteflächen zum Schutz der wertvollen Grünräume und des Landschaftsbildes) wird von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete oder das Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung ausgegangen. Die Maßnahme wird als verträglich mit den Erhaltungszielen der Managementpläne der Europaschutzgebiete sowie den Schutzaspekten des Landschaftsschutzgebietes angesehen (siehe Kapitel 2.2, Tabelle 3) und lässt allenfalls positive Auswirkungen erwarten.

Aufgrund der Wirkung der Widmung Gfrei (Freihaltung der Flächen vor jeglicher Bebauung) ist auch im Hinblick auf den Artenschutz allenfalls mit positiven Auswirkungen zu rechnen.

M24 Sicherung naturschutzfachlich relevanter Flächen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

4.1 Biodiversität im Siedlungsgebiet erhöhen

4.3 Naturschutzfachlich relevante Flächen erhalten

Wenn bei einem Vorhaben eine naturschutzfachlich relevante Fläche festgestellt wird, wird im Sinne dieser Maßnahme geprüft, ob neben den naturschutzfachlichen Vorgaben (gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 41/2023) eine zusätzliche Sicherung der entsprechenden Fläche im Rahmen der Flächenwidmung sinnvoll ist. Durch die Festlegung von bestimmten Widmungsarten kann die Flächenwidmungsplanung einen Beitrag zum Naturschutz leisten. Insbesondere kommen in diesem Zusammenhang die Widmungsarten Grünland Grüngürtel sowie Grünland Ödland/Ökofläche in Frage.

M25 Sicherung von Hochwasserabflussbereichen

SUP

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

4.4 Natürliche Retentionsräume fördern

Die gegenständliche Maßnahme dient dem Erhalt bzw. der Verbesserung von natürlichen Retentionsräumen, die bei Hochwasserereignissen überflutet werden können und somit den Wasserstand im betroffenen Gewässer absenken. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt über die Ausweisung von Freihalteflächen (Gfrei) mit der Zusatzbezeichnung „Retentionsfläche“. Die Stadt Krems kommt mit dieser Maßnahme einem Gebot des NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) nach. Gemäß § 15 Abs. 7 NÖ ROG 2014 sind zusammenhängende und unbebaute Flächen entlang von Fließgewässern, die von einem 30-jährlichen Hochwasser überflutet werden oder für die rote Zonen in Gefahrenzonenplanungen ausgewiesen sind, als Gfrei-Retentionsfläche zu widmen.

Vertiefende Untersuchungen

Durch die Ausweisung der Widmungsart Gfrei-Retentionsfläche werden die entsprechenden Flächen von jeglicher Bebauung freigehalten. Es sind daher allenfalls positive Umweltauswirkungen zu erwarten (insbesondere hinsichtlich des Prüfgegenstandes Hochwasser). Da die Stadt Krems mit der gegenständlichen Maßnahme dem Widmungsgebot gemäß § 15 Abs. 7 NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) nachkommt, ist diese Maßnahme alternativlos. Von einer Abwägung allfälliger Alternativen wird daher abgesehen. Es erfolgt ausschließlich eine Abschätzung der Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz

Einige der von der gegenständlichen Maßnahme betroffenen Flächen, die von einem 30-jährlichen Hochwasser überflutet werden oder für die rote Zonen in

Gefahrenzonenplanungen ausgewiesen sind, überlagern sich mit Europaschutzgebieten. Aufgrund der Art der Maßnahme (Widmung in Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche) wird von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die Europaschutzgebiete ausgegangen. Die Maßnahme wird als verträglich mit den Erhaltungszielen der Managementpläne der Europaschutzgebiete (siehe Kapitel 2.2, Tabelle 3) angesehen und lässt allenfalls positive Auswirkungen erwarten. Auswirkungen auf die Schutzaspekte des Landschaftsschutzgebietes Wachau und Umgebung (siehe Kapitel 2.2, Tabelle 3) sind aufgrund der Art der Maßnahme (Festlegung der Widmung Grünland Freihaltefläche-Retentionsfläche) nicht zu erwarten.

Aufgrund der Wirkung der Widmung Gfrei-Retentionsfläche (Freihaltung der Flächen vor jeglicher Bebauung) ist auch im Hinblick auf den Artenschutz allenfalls mit positiven Auswirkungen zu rechnen.

M26 Rückbau von versiegelten Flächen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 4.4 Natürliche Retentionsräume fördern
 - 8.1 Ein lebenswertes Stadtklima fördern
-

Durch den Rückbau versiegelter Flächen bzw. die Entsiegelung von Flächen will die Stadt Krems einen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität, zur Reduzierung von Hitzeinseln sowie zur Verbesserung der Versickerungsfähigkeit leisten. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Erstellung eines Entsiegelungsplans vorgesehen. Ein solcher kann bspw. methodische Hinweise (Sammlung aus Studien und Leitfäden zum Thema Entsiegelung) und eine Sammlung an Vorzeigeprojekten enthalten. Zudem wird die Stadt Krems konkrete Flächen im öffentlichen Raum bzw. stadteigene Flächen identifizieren, die sich für eine Entsiegelung eignen würden. Dabei können gegebenenfalls auch private Flächen miteinbezogen werden. In weiterer Folge wäre im Sinne dieser Maßnahme eine Information der betroffenen Eigentümer:innen sowie die Einrichtung einer Förderung zum Rückbau von versiegelten Flächen denkbar.

M27 Schaffung öffentlicher Grünräume für die Stadtteile Weinzierl und Landersdorf/Lerchenfeld

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 4.1 Biodiversität im Siedlungsgebiet erhöhen
 - 5.1 Dichtes Netz an öffentlichen Grün- und Freiräumen schaffen
 - 8.1 Ein lebenswertes Stadtklima fördern
-

Die Stadtteile Weinzierl und Landersdorf/Lerchenfeld sind im Hinblick auf wohnungsnaher öffentliche Grünräume derzeit unterversorgt (siehe Grundlagenkarte „Wohnungsnaher Grün- und Freiräume“ zum Landschaftskonzept). Im Gegensatz zu anderen Stadtteilen, die zwar auch keine flächendeckende Versorgung mit wohnungsnahen öffentlichen Grünräumen haben, sich dafür aber durch kleinteilige Strukturen mit hohem Durchgrünungsgrad (hauptsächlich private Gärten) kennzeichnen, sind in Weinzierl bzw. Landersdorf/Lerchenfeld viele Wohnungen ohne private Freiflächen und verhältnismäßig wenige halböffentliche Freiräume vorzufinden (große Wohnhausanlagen).

Zur Verbesserung der Versorgungssituation für die in diesen Stadtteilen lebende Bevölkerung ist die Schaffung eines öffentlichen Grünraums in einer entsprechenden Größe und mit einer qualitätsvollen Ausstattung vorgesehen. Der Grünraum hat mindestens den Qualitätsanforderungen eines sogenannten Wohngebietsgrüns zu entsprechen (siehe Landschaftskonzept). Die Fläche sollte dabei zumindest zwischen 2.000 und 10.000 m² betragen, Aufenthaltsbereiche und Aktivitätsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sollten durch großflächige Freiflächen oder Spielplätze als Mindestausstattung gegeben sein. Die Stadt Krems

wird zur Absicherung dieser Maßnahme nach der Identifikation eines geeigneten Standortes die entsprechenden Flächen gegebenenfalls ankaufen und deren geplante Nutzung durch die Festlegung einer entsprechenden Widmungsart im Flächenwidmungsplan sicherstellen.

M28 Schaffung öffentlicher Grünräume für den Stadtteil Gneixendorf

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 4.1 Biodiversität im Siedlungsgebiet erhöhen
 - 5.1 Dichtes Netz an öffentlichen Grün- und Freiräumen schaffen
 - 8.1 Ein lebenswertes Stadtklima fördern
-

Der Stadtteil Gneixendorf ist im Hinblick auf wohnungsnaher öffentliche Grünräume derzeit unterversorgt (siehe Grundlagenkarte „Wohnungsnaher Grün- und Freiräume“ zum Landschaftskonzept). Zwar ist in Gneixendorf ein hoher Anteil an privaten Grünräumen (bspw. in Form von Hausgärten) zu verzeichnen, aufgrund der dynamischen Entwicklung von Gneixendorf und der allfälligen künftigen Siedlungserweiterungen ergibt sich dennoch ein absehbarer Bedarf für qualitätsvolle öffentliche Grünräume in Gneixendorf. Dementsprechend ist die Schaffung eines öffentlichen Grünraums in einer entsprechenden Größe und mit einer qualitätsvollen Ausstattung zur Versorgung der in diesem Stadtteil lebenden Bevölkerung vorgesehen. Der Grünraum hat mindestens den Qualitätsanforderungen eines sogenannten Wohngebietsgrüns zu entsprechen (siehe Landschaftskonzept). Die Fläche sollte dabei zumindest zwischen 2.000 und 10.000 m² betragen, Aufenthaltsbereiche und Aktivitätsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sollten durch großflächige Freiflächen oder Spielplätze als Mindestausstattung gegeben sein. Die Stadt Krems wird zur Absicherung dieser Maßnahme nach der Identifikation eines geeigneten Standortes die entsprechenden Flächen gegebenenfalls ankaufen und deren geplante Nutzung durch die Festlegung einer entsprechenden Widmungsart im Flächenwidmungsplan sicherstellen.

M29 Erhalt bestehender Grünräume

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 5.1 Dichtes Netz an öffentlichen Grün- und Freiräumen schaffen
 - 8.1 Ein lebenswertes Stadtklima fördern
-

Zur Sicherstellung einer qualitätsvollen Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Grün- und Freiräumen gilt es die bestehenden Grünräume im Stadtgebiet zu erhalten. Die bestehenden Grünräume werden zur Umsetzung dieser Maßnahme in zwei Kategorien unterteilt. Die beiden Kategorien regeln, wie bei allfällig beabsichtigten Nutzungsänderungen vorzugehen ist.

- Kategorie A: Grünräume dieser Kategorie sind im Hinblick auf Qualität und Quantität zu erhalten. Zukünftige Nutzungsänderungen (z.B. zur Schaffung von Wohnungen oder öffentlichen Einrichtungen) sowie Einschränkungen der konsumfreien Nutzbarkeit der Fläche (z.B. für gastronomische Nutzungen) sind nicht zulässig.
- Kategorie B: Bei Grünräumen dieser Kategorie kann geprüft werden, ob die Fläche bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für Nutzungen, die im öffentlichen Interesse stehen, verändert werden kann. In diesem Fall sind Ersatzflächen zu schaffen oder Qualitätsverbesserungen an der bestehenden Fläche vorzunehmen.

M30 Schaffung von Pocketparks

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 4.1 Biodiversität im Siedlungsgebiet erhöhen
 - 5.1 Dichtes Netz an öffentlichen Grün- und Freiräumen schaffen
 - 8.1 Ein lebenswertes Stadtklima fördern
-

Die Stadt Krems strebt die Schaffung von sogenannten Pocketparks an. Zur kurzfristigen Umsetzung ist ein Ideenwettbewerb mit Bürger:innenbeteiligung, bspw. zur Umgestaltung einer stadteigenen Fläche, angedacht. Für die Umsetzung eines solchen Wettbewerbs können die folgenden Schritte relevant sein:

- Definition von Kriterien für den Ideenwettbewerb seitens der Stadt (z.B. Größe der Fläche, Ausstattung, sonstige Rahmenbedingungen wie die Berücksichtigung von etwaigen Einbauten)
- Prämierung der besten Ideen (z.B. durch eine Jury mit Beteiligung der Stadt) und Umsetzung der Ideen gemeinsam mit der Stadt (fachliche Betreuung zur Gestaltung, gemeinsames Herrichten der Fläche, Coaching für Pflege)
- gegebenenfalls mit einem Sonderpreis für Schulen: Gestaltung eines Pocketparks auf schuleigenen Flächen

Für diese Maßnahme sind weitere Umsetzungsmöglichkeiten vorgesehen, die anlassbezogen zum Einsatz kommen können:

- bei Bauvorhaben: Sicherung von Grünflächen durch Raumordnungsverträge oder durch Vorgaben im Bebauungsplan (z.B. Freiflächen und deren Ausgestaltung)
 - in Stadtentwicklungsgebieten: Grünraumversorgung und -gestaltung als Teil des städtebaulichen Leitbildes
 - Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen für verdrängte Nutzungen
-

M31 Gestaltung von Grünräumen für alle Generationen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 5.2 Nutzungsmöglichkeiten und Attraktivität der öffentlichen Grün- und Freiräume verbessern
 - 17.3 Treffpunkte für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen fördern
-

Im Zuge dieser Maßnahme werden öffentliche Grünräume im Stadtgebiet hinsichtlich ihrer Ausstattung und der Verfügbarkeit von Angeboten für alle Generationen evaluiert. Aufgrund der Ergebnisse dieser Evaluation werden in der Folge bedarfsorientiert entsprechende Angebote geschaffen.

M32 Pflege und Instandhaltung bestehender öffentlicher Grünräume

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 5.2 Nutzungsmöglichkeiten und Attraktivität der öffentlichen Grün- und Freiräume verbessern
-

Zur Sicherstellung der hohen Qualität der öffentlichen Grün- und Freiräume in der Stadt Krems soll die Notwendigkeit von (zusätzlichen) Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen geprüft werden. Zusätzliche Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen können insbesondere dann notwendig werden, wenn Grün- bzw. Freiräume stark frequentiert sind und/oder auch von anderen Nutzungen wie Veranstaltungen beansprucht werden. Die Prüfung von (zusätzlichen) Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Stadtgartenamt.

M33 Nutzungskonzept Stadtpark

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 5.2 Nutzungsmöglichkeiten und Attraktivität der öffentlichen Grün- und Freiräume verbessern
-

Der Stadtpark ist der prominenteste Grünraum in der Innenstadt. Aufgrund vieler Veranstaltungen, die über das Jahr (z.B. Wachauer Volksfest, Wachauamarathon, Fasching, Schulschluss) stattfinden, sowie der alltäglichen Nutzung als Erholungsraum ist er einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt. Zur Begegnung dieses Nutzungsdruckes wird die Stadt Krems ein Nutzungskonzept für den Stadtpark erarbeiten, das sowohl die Pflegemaßnahmen für die Grünflächen als auch die im Stadtpark stattfindenden Veranstaltungen miteinbezieht. Im Zuge der Erstellung des Nutzungskonzepts wird auch eine Vereinfachung der Zuständigkeiten im Magistrat angestrebt.

M34 Nutzungskonzept Donaulände

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 5.2 Nutzungsmöglichkeiten und Attraktivität der öffentlichen Grün- und Freiräume verbessern
 - 6.2 Erreichbarkeit und Nutzungsqualität der Naherholungsräume erhalten und verbessern
-

Analog zum Nutzungskonzept für den Stadtpark wird auch für die Donaulände ein Nutzungskonzept erstellt. Sie stellt einen wichtigen Erholungsraum für die Bevölkerung, aber auch für den Tourismus dar. Bei der Erstellung eines solchen Nutzungskonzeptes für die Donaulände stehen Fragen, welche Nutzungen die Achse zukünftig weiter aufwerten können, wie stadteigene Flächen entlang der Donau genutzt werden können (z.B. Infrastruktur wie ein öffentliches WC, Angebote für alle Generationen, etc.) und wie die Zugänglichkeit zur Donau bzw. zur Donaulände verbessert werden kann, im Vordergrund. Im Zuge der Erstellung des Nutzungskonzepts muss eine Abstimmung mit der viadonau aufgrund der Eigentumsverhältnisse zu Nutzungsmöglichkeiten erfolgen.

M35 Siedlungsbegrenzungen des Baulandes zur umgebenden Landschaft

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 3.3 Siedlungserweiterung begrenzen
 - 6.1 Hohe Qualität der Landschaft schützen
-

Die Stadt Krems wird im Zuge von Siedlungserweiterungen (bspw. Wohnbaulanderweiterungen in Gneixendorf oder Betriebsbaulanderweiterungen im Bereich der Wiener Straße) sowie bei Umstrukturierungen von Baulandflächen prüfen, ob aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes zur Abgrenzung des Siedlungsbereiches hin zur offenen Landschaft Grüngürtel festgelegt werden und wie entsprechende Grüngürtel gegebenenfalls auszugestalten sind.

7.2.1 Zusammenfassung Landschaft, Grün- und Freiräume

Maßnahmen

- M20 Erhöhung der Biodiversität im Siedlungsgebiet
 - M21 Forcierung einer klimaresilienten Bebauungsplanung
-

M22	Umgestaltung öffentlicher Räume	
M23	Freihaltung wertvoller Grünräume vor Bebauung und sonstigen Fremdnutzungen	SUP
M24	Sicherung naturschutzfachlich relevanter Flächen	
M25	Sicherung von Hochwasserabflussbereichen	SUP
M26	Rückbau von versiegelten Flächen	
M27	Schaffung öffentlicher Grünräume für die Stadtteile Weinzierl und Landersdorf/Lerchenfeld	
M28	Schaffung öffentlicher Grünräume für den Stadtteil Gneixendorf	
M29	Erhalt bestehender Grünräume	
M30	Schaffung von Pocketparks	
M31	Gestaltung von Grünräumen für alle Generationen	
M32	Pflege und Instandhaltung bestehender öffentlicher Grünräume	
M33	Nutzungskonzept Stadtpark	
M34	Nutzungskonzept Donaulände	
M35	Siedlungsbegrenzungen des Baulandes zur umgebenden Landschaft	

7.3 Energie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung

M36	Sicherung von Flächen für die Nutzung von Solarenergie	SUP
Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)		
7.1 Rahmenbedingungen für die Nutzung von Solarenergie schaffen		

Das übergeordnete Ziel dieser Maßnahme ist es, den Beitrag der Stadt Krems zur Energieautarkie zu stärken und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern. Konkret sollen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Solarenergie in Form von PV-Freiflächenanlagen und auf Dächern geschaffen werden.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme wurde das Gemeindegebiet im Hinblick auf Flächen, die sich für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen potenziell eignen, geprüft. Gleichzeitig wurden Flächen identifiziert, auf denen eine Nutzung für PV-Freiflächenanlagen (und damit die Festlegung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen/Gpv) zukünftig ausgeschlossen ist. Die Ausschlusskriterien (siehe Kapitel 2.3) wurden unter Bedachtnahme auf die rechtlichen Rahmenbedingungen (insb. NÖ ROG 2014) und den Leitfaden des Landes Niederösterreich zur Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen im Flächenwidmungsplan (vgl. Amt der NÖ Landesregierung, 2023) definiert (siehe Energie- und Klimakonzept).

Bei allen Flächen, bei denen keine Ausschlusskriterien zutreffen, ist die Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen grundsätzlich denkbar. Dabei sind die im bereits genannten Leitfaden des Landes Niederösterreich definierten Planungstypen (siehe Kapitel 2.3) zu beachten.

Für die Strategie, die die Stadt Krems im Hinblick auf die Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen verfolgt, sind insbesondere die Flächen des Typs E (Widmungen auf vorbelasteten Flächen außerhalb der sekROP-Zonen) relevant. Die Stadt Krems wird für die Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen künftig einen Fokus auf diese Flächen legen. Das ist auf die folgenden Umstände zurückzuführen: Es gibt

in der Stadt Krems keine Flächen, die den Planungstypen A (von der NÖ Landesregierung verordnete Zonen gemäß dem Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ), B (Altlasten, Deponien und Bergbaugebiete gemäß der Definition des NÖ sekROP PV) oder D (Widmungen auf künstlich geschaffenen, stehenden Gewässern) zuzuordnen sind. Die Entwicklung von Flächen des Typs C (Widmungen > 2 ha zur Eigenversorgung eines bestehenden Betriebes) hängt stark von der Erfüllung der für diese Planungsflächen entsprechenden Voraussetzungen sowie vom Interesse der Betriebe an der Realisierung einer PV-Anlage ab. Es mangelt der Stadt Krems bei Flächen des Typs C somit an Steuerungshebeln. Einerseits wird die Stadt Krems den Fokus auf Flächen des Typs E legen, weil sie bei diesen Flächen zum Teil entsprechende Steuerungsmöglichkeiten hat. Andererseits handelt es sich bei Flächen des Typs E um vorbelastete Flächen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr in Frage kommen. Dementsprechend sind die Nutzungsmöglichkeiten auf diesen Flächen ohnehin eingeschränkt.

Flächen des Typs F (Widmungen auf sonstigen Flächen im unbebauten Freiland) liegen großteils nicht im Einflussbereich der Stadt Krems. Diese Flächen werden aus diesem Grund und weil bei diesen Flächen keine Vorbelastung vorliegt, nicht prioritär behandelt. Die Prüfung der Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen auf diesen Flächen ist aber grundsätzlich möglich. Sie sind als sogenannte Prüfflächen in der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 (siehe Anhang 1) dargestellt.

Vertiefende Untersuchungen

Wie im Verfahrensschritt zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) festgelegt, kommt es im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen zu einer Abwägung allfälliger Varianten sowie zu einer Darstellung erforderlicher Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger Widmungsverfahren. Zudem erfolgt eine Abschätzung der Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz.

Abwägung allfälliger Varianten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne diese Maßnahme? (Trendvariante)
Die Stadt Krems hat nach einer entsprechenden Prüfung Flächen, die sich für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen eignen, der Widmungsart Grünland Photovoltaikanlagen zugeführt. Die Stadt Krems fördert damit den Ausbau der erneuerbaren Energie und leistet einen Beitrag zur Energieautarkie. Gleichzeitig werden nur Flächen für PV-Freiflächenanlagen herangezogen, die sich am besten dafür eignen.	In der Trendvariante kommt es vor dem Hintergrund der bestehenden Schutzgebietsfestlegungen sowie mangels einer strategischen Entscheidungsgrundlage zur Ausweisung der Widmungsart Grünland Photovoltaikanlagen (siehe entsprechenden Leitfaden des Landes NÖ) nicht zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Die Stadt Krems kann ihre Abhängigkeit von Energieimporten dadurch nicht reduzieren.

Wie in Kapitel 2.3 bzw. im Energie- und Klimakonzept dargestellt, wurde im Hinblick auf die Standorte der Prüfflächen eine Alternativenprüfung in Form einer Flächenabschichtung durchgeführt. Dabei wurden neben den Prüfflächen insb. auch Ausschlussflächen für die Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen definiert.

Darstellung erforderlicher Untersuchungen im Zuge allfälliger Widmungsverfahren

Aufgrund der gegenständlichen Maßnahme lassen sich zwar bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet, in denen die Umsetzung der Widmung Gpv zukünftig denkbar ist, aber noch keine konkreten Festlegungen und Standorte auf der Ebene des Flächenwidmungsplans ableiten, weshalb mögliche erheblich negative Umweltauswirkungen derzeit nicht im Detail geprüft werden können und weitergehende Einzelfallprüfungen im Rahmen allfälliger Widmungsverfahren notwendig sind.

Die erforderlichen Untersuchungen im Zuge allfälliger Widmungsverfahren sind vom jeweiligen Planungstyp (siehe Kapitel 2.3) einer zu prüfenden Fläche abhängig. Der inhaltliche Untersuchungsumfang, also die zu prüfenden Themen im Widmungsverfahren, ist für die unterschiedlichen Typen an Planungsvorhaben im bereits genannten Leitfaden (vgl. Amt der NÖ Landesregierung, 2023) im Detail dargestellt.

Die in der Plandarstellung zum Örtlichen Entwicklungskonzept definierten „sensiblen Landschaftsbereiche“ (siehe auch Anhang 1 – Teilkarte Landschaft am Blatt 2 der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040) umfassen besonders landschaftsbildrelevante, größere zusammenhängende Weinbauflächen im Gemeindegebiet. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Flächen für die Produktions- und Erholungsfunktion des Landschaftsraumes hat die Prüfung der Umsetzung der Widmungsart Gpv in diesen Bereichen mit einer entsprechenden Interessensabwägung stattzufinden, die die Bedeutung dieser sensiblen Landschaftsbereiche besonders beachtet.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz

Einige der im ÖEK Krems 2040 definierten Prüfflächen überlagern sich mit bzw. liegen im Nahbereich von Europaschutzgebieten. Die Auswirkungen einer dieser Maßnahmen entsprechenden Widmungsänderung auf die betroffenen Schutzgebiete werden in der nachfolgenden Tabelle 8 anhand der Erhaltungsziele erläutert.

Im Zuge einer dieser Maßnahmen entsprechenden Widmungsänderung sind im Rahmen des Widmungsverfahrens jedenfalls artenschutzrechtliche Prüfungen anzustellen.

VS-Gebiet Kamp- und Kremstal	
Erhaltungsziele	Auswirkungen der M36
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen und naturnahen Wäldern mit hohem Laubwaldanteil.	keine Auswirkungen, weil Wälder als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang Kamp und Krems sowie ihrer Nebengewässer.	keine Auswirkungen, weil Wälder als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen, standortheimischen Waldbeständen (sowohl in Au-, Hang- als auch Plateauwäldern) mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum sowie Totholzanteil.	keine Auswirkungen, weil Wälder als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte.	keine Auswirkungen, weil Wälder als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Offenland, also der offenen und auch überwiegend von Weingärten dominierten Kulturlandschaft (v.a. entlang des unteren Kamp- und Kremstales).	Offenland und Weingärten können ein potenzieller Standort für PV-Anlagen sein. PV-Freiflächenanlagen sind jedoch mit einer Größe von 2 ha beschränkt. Der Verlust von 2 ha Offenland und Weinbaugebieten ist im Großraum Krems nicht signifikant, da dieser Lebensraum in einem ausreichenden Ausmaß erhalten bleibt.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter (im Teilraum Horner Becken und benachbarte Ackerbaulandschaften).	Keine Auswirkungen, da in der Umgebung von Krems keine weitläufigen Offenlandschaften mit Steppencharakter vorhanden sind.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten, Rainen und Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen.	Strukturreiche Weingärten können ein potenzieller Standort für PV-Anlagen sein. PV-Freiflächenanlagen sind jedoch mit einer Größe von 2 ha beschränkt. Der Verlust von 2 ha strukturreichen

	Weinbaugebieten ist im Großraum Krems nicht signifikant, da dieser Lebensraum in einem ausreichenden Ausmaß erhalten bleibt.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen Feldlandschaften mit eingestreuten Sonderstandorten, wie (Halb-)Trockenrasen, mageren Wiesen und zahlreichen Strukturelementen wie Einzelbäume, Heckenzüge, Böschungen und Raine.	Strukturreiche Feldlandschaften können ein potenzieller Standort für PV-Anlagen sein. PV-Freiflächenanlagen sind jedoch mit einer Größe von 2 ha beschränkt. Der Verlust von 2 ha strukturreichen Feldlandschaften ist im Großraum Krems nicht signifikant, da dieser Lebensraum in einem ausreichenden Ausmaß erhalten bleibt. In einem Ökologiekonzept für die PV-Freiflächenanlage können teilweise diese wertvollen Strukturelemente gesichert oder wiederhergestellt werden.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Magerwiesen und (Halb-)Trockenrasen.	Magerwiesen und Halbtrockenrasen können ein potenzieller Standort für PV-Anlagen sein. PV-Freiflächenanlagen sind jedoch mit einer Größe von 2 ha beschränkt. Der Verlust von 2 ha Magerwiesen und Halbtrockenrasen ist im Großraum Krems nicht signifikant, da dieser Lebensraum in einem ausreichenden Ausmaß erhalten bleibt. In einem Ökologiekonzept für die PV-Freiflächenanlage können teilweise diese wertvollen Strukturelemente gesichert bzw. wiederhergestellt werden.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an weitgehend unverbauten und strukturreichen Flussuferabschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik.	keine Auswirkungen, weil (naturnahe) Gewässer als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Fluss- bzw. Bachtallandschaften mit ursprünglichem Abflussregime und weiten, offen gehaltenen Überflutungsräumen (Feuchtwiesen, Feuchtrachen).	keine Auswirkungen, weil (naturnahe) Gewässer als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen.	Felsformationen kommen aus wirtschaftlichen Gründen für PV-Freiflächenanlagen nicht in Frage.
FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal	
Erhaltungsziele	Auswirkungen der M36
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, stehenden Gewässern.	keine Auswirkungen, weil (naturnahe) Gewässer als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik.	keine Auswirkungen, weil (naturnahe) Gewässer als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik.	keine Auswirkungen, weil (naturnahe) Gewässer als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an natürlichem und naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien.	Naturnahes Grasland mit Verbuschungen können ein potenzieller Standort für PV-Anlagen sein. PV-Freiflächenanlagen sind jedoch mit einer Größe von 2 ha beschränkt. Der Verlust von 2 ha natürlichem Grasland ist im Großraum Krems nicht signifikant, da dieser Lebensraum in einem ausreichenden Ausmaß erhalten bleibt. In einem Ökologiekonzept für die PV-Freiflächenanlage kann teilweise naturnahes Grasland gesichert bzw. wiederhergestellt werden.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter.	Keine Auswirkungen, da in der Umgebung von Krems keine weitläufigen Offenlandschaften mit Steppencharakter vorhanden sind.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten, Rainen und Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen.	Strukturreiche Weingärten können ein potenzieller Standort für PV-Anlagen sein. PV-Freiflächenanlagen sind jedoch mit einer Größe von 2 ha beschränkt. Der Verlust von 2 ha strukturreichen Weinbaugebieten ist im Großraum Krems nicht signifikant, da dieser Lebensraum in einem ausreichenden Ausmaß erhalten bleibt.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen feuchten Hochstauden- und Hochgrasfluren.	Keine Auswirkungen, da feuchte Hochstauden- und Hochgrasfluren auf den Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen nicht vorkommen.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an mageren Flachland-Mähwiesen.	Magere Flachlandmähwiesen können ein potenzieller Standort für PV-Anlagen sein. PV-Freiflächenanlagen sind jedoch mit einer Größe von 2 ha beschränkt. Der Verlust von 2 ha Mähwiesen ist im Großraum Krems nicht signifikant, da dieser Lebensraum in einem ausreichenden Ausmaß erhalten bleibt. In einem Ökologiekonzept für die PV-

	Freiflächenanlage kann teilweise naturnahes Grasland gesichert bzw. wiederhergestellt werden.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Halbtrockenrasen, Trockenrasen und sonstigen niedrigwüchsigen offenen Rasen, Böschungen, Rainen, unbefestigten Feldwegen etc.	Lebensräume wie Halbtrockenrasen, Trockenrasen, sonstige niedrigwüchsige offene Rasen, etc. stellen potenziell Standorte für PV-Anlagen dar. PV-Freiflächenanlagen sind jedoch mit einer Größe von 2 ha beschränkt. Der Verlust von 2 ha dieser Lebensräume ist im Großraum Krems nicht signifikant, da dieser Lebensraum in einem ausreichenden Ausmaß erhalten bleibt. In einem Ökologiekonzept für die PV-Freiflächenanlage kann teilweise naturnahes und trockenes Grasland gesichert bzw. wiederhergestellt werden
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an störungsfreien, steinigen Felsabhängen mit Felsspaltenvegetation und nicht touristisch erschlossenen Höhlen.	Felsabhänge kommen aus wirtschaftlichen Gründen für PV-Freiflächenanlagen nicht in Frage
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil.	keine Auswirkungen, weil Wälder als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an alten, totholzreichen Laubbaumbeständen.	Da Waldflächen als Potenzialstandorte für PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen sind, können potenziell nur einzelne Laubbäume betroffen sein. Diese einzelnen Bäume auf einer maximal 2 ha großen Fläche, sind nicht relevant für die Erreichung des Erhaltungsziels.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essenzielles Teilhabitat des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer.	keine Auswirkungen, weil Wälder als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse.	keine Auswirkungen, weil solche Bestände nicht auf den Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen vorkommen
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien.	keine Auswirkungen, weil (naturnahe) Gewässer als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
VS-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen	
Erhaltungsziele	Auswirkungen der M36
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an gebietstypischem Mosaik aus Waldbeständen, Augewässern und Offenlandlebensräumen.	keine Auswirkungen, weil solche Bestände nicht auf den Potenzialflächen für

	PV-Freiflächenanlagen vorkommen
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an störungsfreien Waldbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen.	keine Auswirkungen, weil Wälder als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an alt- und totholzreichen Waldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung.	keine Auswirkungen, weil Wälder als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen und störungsfreien Altwässern und Schilfbeständen.	keine Auswirkungen, weil (naturnahe) Gewässer als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Gewässerabschnitten mit einer naturnahen Fließgewässerdynamik und einer entsprechenden Dynamik der Uferzonen.	keine Auswirkungen, weil (naturnahe) Gewässer als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an extensiv bewirtschafteten Auwiesen, Heißländen und Dämmen.	keine Auswirkungen, weil solche Bestände nicht auf den Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen vorkommen
FFH-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen	
Erhaltungsziele	Auswirkungen der M36
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, stehenden Gewässern.	keine Auswirkungen, weil (naturnahe) Gewässer als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an flachen, sonnenexponierten, fischfreien oder -armen Stillgewässern.	keine Auswirkungen, weil (naturnahe) Gewässer als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik.	keine Auswirkungen, weil (naturnahe) Gewässer als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik.	keine Auswirkungen, weil (naturnahe) Gewässer als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien.	Naturnahes Grasland mit Verbuschungen können ein potenzieller Standort für PV-Anlagen sein. PV-Freiflächenanlagen sind jedoch mit einer Größe von 2 ha beschränkt. Der Verlust von 2 ha natürlichem Grasland ist im Großraum Krems nicht signifikant, da dieser Lebensraum in einem ausreichenden Ausmaß erhalten bleibt. In einem Ökologiekonzept für die PV-Freiflächenanlage kann teilweise naturnahes Grasland gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen feuchten Hochstauden- und Hochgrasfluren.	Keine Auswirkungen, da feuchte Hochstauden- und Hochgrasfluren auf den Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen nicht vorkommen.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an mageren Flachland-Mähwiesen.	Magere Flachlandmähwiesen können ein potenzieller Standort für PV-Anlagen sein. PV-Freiflächenanlagen sind jedoch mit einer Größe von 2 ha beschränkt. Der Verlust von 2 ha Mähwiesen ist im Großraum Krems nicht signifikant, da dieser Lebensraum in einem ausreichenden Ausmaß erhalten bleibt. In einem Ökologiekonzept für die PV-Freiflächenanlage kann teilweise naturnahes Grasland gesichert bzw. wiederhergestellt werden.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, strukturreichen Auenwaldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil.	keine Auswirkungen, weil Wälder als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien.	keine Auswirkungen, weil (naturnahe) Gewässer als Ausschlusskriterium für PV-Freiflächenanlagen definiert sind
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Vorkommensstandorten der Sumpfgladiole.	keine Auswirkungen, keine Feuchtflecken und Moore auf den Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen vorkommen

Tabelle 8: Auswirkungen der Maßnahme M36 auf die betroffenen Schutzgebiete

M37 „Masterplan Photovoltaik“

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

7.1 Rahmenbedingungen für die Nutzung von Solarenergie schaffen

Neben Freiflächenanlagen gilt es im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien auch Photovoltaikanlagen innerhalb des Siedlungsgebietes umzusetzen. Seitens der Stadt Krems ist die Erstellung eines entsprechenden Masterplans vorgesehen. Im Rahmen des Masterplans wird aufbauend auf bestehenden Erhebungen der Stadt Krems (Potenzialanalyse städtischer Gebäude) die Errichtung von PV-Anlagen auf stadteigenen Gebäuden und Flächen geprüft. Zudem werden in Abstimmung mit dem Land NÖ Möglichkeiten zur Umsetzung von PV-Anlagen an Lärmschutzwänden evaluiert. Für private Eigentümer:innen und Bauwerber:innen sind Informationsleistungen vorgesehen. Dazu gehört unter anderem auch eine Potenzialanalyse von Flächen in Privateigentum.

M38 CO₂-neutrale Versorgung der Stadt mit Wärmeenergie

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

7.2 CO₂-neutrale Versorgung mit Wärmeenergie fördern

Die Stadt Krems strebt eine CO₂-neutrale Versorgung der Stadt mit Wärmeenergie an. Zur Umsetzung dieser Maßnahme wird in einem ersten Schritt ein Konzept erstellt, bei dem Alternativen zur Versorgung mit Wärmeenergie aus Gas ermittelt und aufgezeigt werden (z.B. Prüfung des Nahwärme- oder Fernwärmepotenzials bei Siedlungserweiterungen bzw. innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes). Innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes sind entsprechende Maßnahmen insbesondere im Zuge von Nachverdichtungen denkbar.

7.3.1 Zusammenfassung Energie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Maßnahmen	
M36	Sicherung von Flächen für die Nutzung von Solarenergie SUP
M37	„Masterplan Photovoltaik“
M38	CO ₂ -neutrale Versorgung der Stadt mit Wärmeenergie

7.4 Mobilität und Verkehr

M39	Definition von Fußgänger:innenhauptachsen
	Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)
	9.1 Netz für die aktive Mobilität verdichten

Die Fußgänger:innenhauptachsen bilden das Rückgrat des Fußwegenetzes und basieren auf Wunschlinien, die die wichtigsten Points of Interest (POIs), wie Bildungseinrichtungen, lokale Zentren, Plätze, uvm. miteinander verbinden.

Die Hauptachsen bestehen aus zwei Längsachsen und mehreren Querachsen. Die zentrale Längsachse übernimmt eine wichtige Rolle in der Verteilung des Fußverkehrs für Schul-, Berufs- und Freizeitwege, die Querachsen verbinden wichtige Points of Interest, wie Bildungseinrichtungen, Sporteinrichtungen oder den Bahnhof und sind an die zentrale Hauptachse angeschlossen (siehe auch Anhang 1 – Teilkarte Mobilität am Blatt 2 der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040):

- Zentrale Hauptachse West-Ost: Kunstmeile - Altstadt - Wiener Straße (bis Kreuzungsbereich Landesstraße B37 bzw. Unterführung Landersdorf)
- Querachse Donau Universität - Schifffahrtszentrum
- Querachse Kreuzberg - Sportmeile
- Querachse Südtiroler Platz - Utzstraße - Donauufer
- Querachse Altstadt - Bahnhof - Mitterau
- Querachse Wiener Straße - Universitätsklinikum
- Freizeitachse Donauufer (Mauterner Brücke bis Mitteraupark)

M40	Schaffen von qualitativ hochwertigen Fußgänger:innenhauptachsen
	Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)
	9.3 Öffentliche Räume für die aktive Mobilität attraktiv gestalten

Aufgrund ihrer Größe und Dichte eignet sich die Stadt Krems sehr gut, um viele Wege zu Fuß zurückzulegen. Bereits jetzt werden gemäß Zählungen 22 % aller Wege zu Fuß zurückgelegt. Um diesen Anteil zu stärken ist es wichtig linienförmige und flächige Barrieren, wie die Bahntrasse, die Landesstraße B3, das Bahnhofsareal oder den Kremsfluss, abzubauen und qualitative sowie attraktive Fußgänger:innenachsen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen direkte Verbindungen, hoher Gehkomfort durch breite und benutzbare Gehsteige und Wege entlang von verkehrsberuhigten Zonen, Verkehrssicherheit und hohe Umfeldqualität.

Um qualitativ hochwertige Fußgänger:innenhauptachsen zu schaffen sind folgende Qualitätskriterien nach Möglichkeit umzusetzen. Die Empfehlungen liegen dabei über RVS-Niveau (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen):

- Mindestbreite für Gehsteige: 2,5 m
- Geschäftsstraßen außerhalb der Fußgänger:innenzone: 3,5 m
- Mindestbreite Schutzwege: 4,0 m
- Gehsteigvorziehungen bei Querungen
- Durchgezogene Gehsteige
- Absenkung der Bordsteine an Übergängen
- Taktile und akustische Leitsysteme
- Attraktive Gestaltung, Beschattung, Wasser, Grünelemente

M41 Attraktivierung von Plätzen für den Fuß- und Radverkehr

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 9.3 Öffentliche Räume für die aktive Mobilität attraktiv gestalten
- 14.1 Vielfalt der Nutzungen in der Innenstadt fördern

Die Attraktivierung von Plätzen für den Fuß- und Radverkehr ist entscheidend, um städtische Räume sicherer, lebenswerter und zugänglicher zu gestalten. Es erfordert eine ganzheitliche Planung und Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinschaft. Durch die Schaffung lebenswerter öffentlicher Räume können Städte die Lebensqualität ihrer Bewohner:innen verbessern und den öffentlichen Raum zu einem Ort der Begegnung und des Austauschs machen. Gleichzeitig sind Plätze eine Art Aushängeschild der Stadt.

In der Stadt Krems befinden sich zahlreiche zentrale Plätze, die teils historischen Charakter aufweisen. Die meisten sind stark Kfz-dominiert und werden vorwiegend für das Abstellen von Pkw genutzt.

Die Gestaltung von Plätzen soll sich demnach vor allem an den umliegenden Nutzungen und den Bedürfnissen der Nutzenden orientieren. Im ÖEK Krems 2040 sollen Qualitätskriterien für die Gestaltung von Plätzen festgelegt werden. Diese sind nach Möglichkeit umzusetzen:

- Barrierefreie und fußgänger:innenfreundliche Gestaltung
- Sitzgelegenheiten
- Beschattung und Kühlung (durch Wasser und Grünelemente)
- Belebung durch aktive Nutzungen in den Erdgeschoßzonen
- Öffentliche Verkehrsmittel in unmittelbarer Umgebung
- Schaffung von Fahrradabstellplätzen

M42 Verkehrssichere Aufenthaltsbereiche vor Betreuungs- und Bildungseinrichtungen schaffen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

9.2 Aktive Mobilität (verkehrs-)sicher gestalten

17.1 Versorgungsqualität mit Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten und verbessern

17.2 Bildungsstandorte erhalten

Krems weist eine überdurchschnittlich hohe Dichte an Bildungseinrichtungen auf, von der Elementarbildung bis hin zur universitären Ausbildung. Damit ist Krems über die Landesgrenzen hinaus als Bildungsstandort attraktiv. Rund 14.000 Studierende und 6.300 Schüler:innen werden in Krems ausgebildet. Darüber hinaus absolvieren über 400 Jugendliche eine Lehrlingsausbildung in einem Kremser Unternehmen. Gerade jene Kinder im Kindergarten und Volksschulalter zählen zu den vulnerablen Gruppen, wenn es um die Verkehrssicherheit geht. Im Umfeld von Schulen, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen ist mit erhöhtem Fußverkehrsaufkommen sowie Konflikten zwischen Verkehrsteilnehmer:innen zu rechnen, das den Bedarf einer verkehrssicheren und verkehrsberuhigten Gestaltung erfordert.

Um verkehrssichere Aufenthaltsbereiche vor Betreuungs- und Bildungseinrichtungen bestmöglich umzusetzen, sind folgende Qualitätskriterien anzuwenden:

- Genügend Aufenthaltsfläche vor dem Eingang
- Sicherheitseinrichtungen vor Eingängen, wo wenig Aufenthaltsfläche vorhanden bzw. eine Erweiterung nicht möglich ist
- Ausbau von Anlagen für den Fuß- und Radverkehr
- Verkehrsberuhigte Zone im unmittelbaren Schulumfeld
- Halte- und Parkverbot unmittelbar vor den Zugängen zu den Betreuungs- und Bildungseinrichtungen
- Schutzwege und sichere Querungsmöglichkeiten
- Gute Sichtweiten
- Bodenmarkierungen, Piktogramme, Aufpflasterungen, Fahrbahnanhebungen, Gehsteigvorziehungen, Fahrbahnversatz
- Elternhaltestellen abseits des direkten Schulumfelds

Ergänzend dazu ist eine Aufklärung der Eltern über sichere Verkehrspraktiken und die Bedeutung der Einhaltung von Verkehrsregeln sinnvoll.

M43 Herstellung eines durchgängigen fußläufigen Erschließungsnetzes

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

9.1 Netz für die aktive Mobilität verdichten

Die Herstellung eines durchgängigen fußläufigen Erschließungsnetzes ist entscheidend, um die Fußgänger:innenfreundlichkeit einer Umgebung zu verbessern und die Sicherheit sowie die Attraktivität des öffentlichen Raums zu fördern. Es erfordert eine umfassende Planung, die die verschiedenen Bedürfnisse der Nutzenden berücksichtigt.

Das Erschließungsnetz stellt, neben den Fußgänger:innenhauptachsen und -querachsen, die dritte Stufe in der Hierarchie des Fußwegenetzes dar und umfasst die kleinräumige Erschließung innerhalb der Stadt- und Ortsteile für Fußgänger:innen. Es übernimmt die flächige Erschließung innerhalb und zwischen den Wohnvierteln sowie von den Wohnvierteln zu den Fußverkehrshauptachsen. Das Erschließungsnetz weist dabei eine geringere Fußgänger:innenfrequenz als die Haupt- und Querachsen auf.

Die Herstellung des Erschließungsnetzes kann durch die Schaffung von Gehsteigen und Fußgänger:innenübergängen, Unter- und Überführungen sowie der Vermeidung von Umwegen erreicht werden. Auch eine Integration von Grünflächen und begrünten Gehwegen eignet sich, um eine angenehme Umgebung zu schaffen. Die Schaffung von Plätzen und Aufenthaltsbereichen entlang der Wege kann soziale Interaktionen fördern. Wichtig sind die regelmäßige Instandhaltung und Pflege der Fußwege, um eine sichere und saubere Umgebung zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist die Sicherstellung von Durchgängen bei größeren Wohnbauprojekten mittels Verträge zu regeln. Die Vorgaben der RVS sind dabei anzuwenden.

M44 Herstellen eines zusammenhängenden, durchgängigen Hauptradwegenetzes

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 9.1 Netz für die aktive Mobilität verdichten
 - 6.2 Erreichbarkeit und Nutzungsqualität der Naherholungsräume erhalten und verbessern
 - 12.2 Umweltverbund im Betriebs- und Industriegebiet attraktivieren
-

Derzeit verlaufen folgende Hauptradrouten durch das Stadtgebiet, die sowohl für den Radtourismus, als auch den Alltagsradverkehr wichtige Verbindungen darstellen (siehe auch Anhang 1 – Teilkarte Mobilität am Blatt 2 der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040):

- Donauradweg Süd (Eurovelo 6) – Verbindung von Krems und Krems Süd
- Donauradweg Nord (Eurovelo 6) – West-Ost Verbindung durch Krems
- Kamp-Thaya-March-Radweg (Eurovelo 8) – West-Ost Verbindung entlang der Wiener Straße
- Kremstalradweg (Teil des Waldviertel-(Rad)wegs) – Nord-Süd Verbindung ins Zentrum von Krems

Im innerstädtischen Gebiet sowie entlang der Donau sind die Radverbindungen großteils baulich getrennt vom Kfz-Verkehr ausgeführt. Außerhalb der dicht bebauten Gebiete verlaufen die Radrouten vor allem auf der Fahrbahn im Kfz-Mischverkehr.

Zur Schaffung eines zusammenhängenden und durchgängigen Hauptradwegenetzes sollen umwegfreie, verkehrssichere und qualitativ hochwertige Hauptverbindungen im ÖEK Krems 2040 festgelegt werden.

Diese dienen vor allem der Verbindung wichtiger Quell- und Zielpunkte, sowie der Lenkung des Radverkehrs im gesamten Stadtgebiet:

- West-Ost / Donauradweg Nord: Förthof - Stein – Wachaubrücke (Ringstraße)
- West-Ost / Donauradweg Süd: ab der Landesstraße B37 in östliche Richtung
- West-Ost / Weinviertelradweg und KTM-Radroute: Wachaubrücke – Wiener Straße – Landersdorfer Straße – Rohrendorf
- West-Ost / Donauradweg Nord: Wachaubrücke – Rechte Kreamszeile – An der Schütt
- Nord-Süd / Kremstalradweg: Rehberg – Wachaubrücke
- West-Ost: Klomsersteg – Klomserstraße – Hafensstraße – Lerchenfeld
- Nord-Süd: Verbindung Krems Nord – Krems Süd / Mautern über die Donau (Eisenbahnbrücke, B37 Brücke, Mauterner Brücke)

Zur verbesserten Anbindung von Krems Süd soll eine neue Hauptachse über die Eisenbahnbrücke geschaffen werden. Diese schließt über die Heinemannstraße an die West-Ost Hauptachse in der Ringstraße an. Die Ausgestaltung dieser neuen Hauptachse ist eng

verknüpft mit der neuen MIV-Verbindung in der Utzstraße und den damit verbundenen Änderungen im Bereich Heinemannstraße / Strandbadstraße

- Ost-West: Krems Süd - Furth - Mautern
- Nord-Süd: Verbindung Egelsee - Stadtzentrum (z.B. über Alauntal und Ziegelofengasse)
- Nord-Süd: Verbindung Gneixendorf - Stadtzentrum (z.B. über Alter Graben, Alte Stratzinger Straße)

M45 Führung des Radverkehrs auf dem Hauptradwegenetz im Trennprinzip unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

9.2 Aktive Mobilität (verkehrs-)sicher gestalten

Das Hauptradwegenetz besteht aus den wichtigsten Radverbindungen innerhalb des Stadtgebietes. Es verbindet wichtige POI und Stadtteile und wickelt damit ein größeres Radverkehrsaufkommen als andere Netzelemente ab. Neben einem größeren Radverkehrsaufkommen ist auch mit höheren Geschwindigkeiten und verschiedensten Nutzer:innengruppen zu rechnen.

Um das Hauptradwegenetz dahingehend möglichst attraktiv und sicher zu gestalten, soll dieses hauptsächlich nach dem Trennprinzip (d.h. Radweg oder Radfahrstreifen) gestaltet werden. Bei einem geringen Verkehrsaufkommen durch den motorisierten Individualverkehr oder einem hohen Anteil nicht-motorisierter Verkehrsteilnehmer:innen kann die Umsetzung anderer Netzelemente, wie Radfahren im Mischverkehr in 30 km/h-Zonen, Fahrradstraßen, Begegnungszonen und dgl. in Erwägung gezogen werden.

M46 Festlegung eines Erschließungsnetzes für den Radverkehr

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

9.1 Netz für die aktive Mobilität verdichten

Das Erschließungsnetz ermöglicht eine flächige Erschließung und stellt Verbindungen zum Hauptradwegenetz dar. Es werden nachrangige Quell- und Zielpunkte an das Hauptradwegenetz angeschlossen, Verbindungen zwischen den Stadtteilen geschaffen und Lückenschlüsse erreicht. Das Erschließungsnetz erfüllt somit gleichzeitig eine Sammelfunktion.

Die Routen können sowohl nach dem Trennprinzip als auch im Mischprinzip gestaltet werden. Im Mischprinzip sollen zusätzliche Kenntlichmachungen, wie Beschilderungen, Bodenmarkierungen oder ähnliches die Orientierung erleichtern.

Innerhalb der Ortsteile Egelsee, Gneixendorf, Hollenburg, Brunnkirchen, Thallern, Angern und Kleedorf (Ortsteil der KG Hollenburg) ist im Radverkehrskonzept kein Erschließungsnetz eingezeichnet, da die Radverbindungen durch Radfahren im Mischverkehr (Tempo 30 km/h) auf der Fahrbahn bereitgestellt werden.

M47 Schaffen direkter Verbindungen für den Radverkehr

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

9.1 Netz für die aktive Mobilität verdichten

6.2 Erreichbarkeit und Nutzungsqualität der Naherholungsräume erhalten und verbessern

14.1 Vielfalt der Nutzungen in der Innenstadt fördern

Radfahren geschieht durch Muskelkraft und bedingt daher eine hohe Umwegsensibilität. Direkte Radwege ermöglichen es Radfahrer:innen, schnell und effizient von A nach B zu gelangen, ohne unnötige Umwege oder Unterbrechungen. Kurze und direkte Verbindungen minimieren die Reisezeit und machen das Radfahren im Vergleich zu anderen Verkehrsmitteln wettbewerbsfähiger. Vor allem im innerstädtischen Bereich sollen zu wichtigen Quell- und Zielpunkten möglichst direkte Verbindungen angeboten werden. Dies fördert die Attraktivität des Radverkehrs als schnelles Fortbewegungsmittel.

Während in Neubaugebieten solche Verbindungen bereits mitgedacht werden, kann im bereits bebauten Gebiet, vor allem im innerstädtischen Bereich, durch bauliche oder ordnungspolitische Maßnahmen eine hohe Qualität erzielt werden.

Direkte Verbindungen können zum Beispiel durch folgende Maßnahmen geschaffen werden:

- Über- und Unterführungen („Stein an die Donau“) zur Überwindung linearer Barrieren wie Bahn- oder Verkehrsstrassen, Flüsse
- Direkte Verbindungen zu viel frequentierten Punkten wie Einkaufszentren, Bildungseinrichtungen, Bahnhof
- Vermeidung von Umwegen z.B. durch Radfahren gegen die Einbahn, Begegnungszonen sowie Querungsmöglichkeiten durch die Fußgängerzone (Erreichbarkeit der Innenstadt)
- Radabstellanlagen an den Zugängen zur Fußgängerzone
- Schaffung und Adaptierung von Querungsmöglichkeiten

M48 Verbesserung der Orientierung für den Radverkehr

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

9.3 Öffentliche Räume für die aktive Mobilität attraktiv gestalten

Eine gute Orientierung für Radfahrer:innen ist maßgebend für ein vorausschauendes und sicheres Verkehrsverhalten.

Durch eine durchgängige Beschilderung (zu den wichtigsten POI und entlang der Radrouten) und durch Informationstafeln und Übersichtspläne an wichtigen Knotenpunkten wird allen Radfahrer:innen mit oder ohne Ortskenntnissen ermöglicht, sich schnell und einfach zurechtzufinden. An relevanten Orten (Bahnhöfen, Stadt-/Ortszentrum, Stadt-/Ortseinfahrten etc.) sind „Infopoints“ (Informationstafeln) mit einem Lageplan inkl. Radrouten und anderen wichtigen Informationen für Radfahrer:innen sinnvoll.

Diese Wegweisung ist einheitlich zu gestalten und gut leserlich entlang der Radroute anzubringen, um eine einfache Orientierung zu gewährleisten.

Eine lückenlose Kennzeichnung durch Bodenmarkierungen, wie z.B. Richtungspfeile und Fahrradpiktogramme, hilft ebenfalls bei der Orientierung. Außerdem wird dadurch die Verkehrssicherheit der Radfahrenden erhöht und die Interaktion der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer:innen wird übersichtlicher und besser.

Bodenmarkierungen wie Sharrows verbessern nachweislich die Fahrlinien von Radfahrer:innen sowie Kfz-Lenker:innen und sind vor allem dort anzuwenden, wo der Straßenraum für eine getrennte Führung nicht ausreicht und keine Alternativrouten möglich sind.

M49 Sicherstellen eines hohen Komforts für den Radverkehr

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

9.3 Öffentliche Räume für die aktive Mobilität attraktiv gestalten

Die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Fahrradinfrastruktur kann zu einem hohen Fahrkomfort für alle Fahrradtypen sowie einer aktiven Förderung des Radverkehrs beitragen.

Ein hoher Fahrkomfort kann z.B. durch ausreichende Radwegbreiten, keine bis geringe Wartezeiten an Querungen durch entsprechende Ampelschaltungen, die laufende Sanierung der Oberflächen oder einem ständigen Winterdienst sichergestellt werden.

E-Bikes ermöglichen sowohl das komfortable Erreichen höher gelegener Stadtteile wie beispielsweise Gneixendorf oder Egelsee, als auch das Zurücklegen größerer Distanzen, was beispielsweise die Attraktivität der vorgeschlagenen Anbindung von Krems Süd an den Bahnhof Krems über die Eisenbahnbrücke deutlich erhöht. Bei der Herstellung einer qualitativ hochwertigen Radinfrastruktur sind daher auch die speziellen Anforderungen für E-Bikes, Lastenräder, Räder mit Anhängern und ähnlichem zu berücksichtigen:

- Fahrt mit höheren Geschwindigkeiten
- Zurücklegen größerer Distanzen sowie Steigungen möglich
- Erhöhter Breiten- und Längenbedarf

Für eine aktive Förderung des Radverkehrs ist auch eine Ausstattung mit begleitender Radinfrastruktur vonnöten. Dazu gehören unter anderem:

- Sichere (überdachte) Abstellanlagen
- E-Ladestationen
- Radservice-Stationen
- Beschilderung, Infopoints

Die Errichtung von Abstellanlagen sollte an allen wichtigen Punkten in einer guten Ausführungsqualität in Abhängigkeit der Verweildauer der Benutzer:innen vorgesehen werden. Servicestationen (ausgerüstet mit Luftpumpe, Fahrradheber und Werkzeug) sind an relevanten Standorten (Bahnhöfe, Ortszentrum etc.), an denen kleine Gebrechen des Fahrrads leicht selbst behoben werden können, zu errichten.

Die Bereitstellung eines hohen Komforts für den Radverkehr ist sowohl bei Radinfrastrukturneuplanungen als auch bei Sanierungen und Instandhaltungen zu berücksichtigen.

M50 Erhöhung der Verkehrssicherheit für die aktive Mobilität

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

9.2 Aktive Mobilität (verkehrs-)sicher gestalten

11.2 Verkehrssicherheit erhöhen

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit für die aktive Mobilität ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Unfallprävention, sondern auch ein Schritt in Richtung nachhaltigerer, gesünderer und gleichberechtigter Mobilitätssysteme. Es fördert eine Verkehrskultur, die die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer:innen berücksichtigt und die Vorteile aktiver Fortbewegungsmittel hervorhebt. Dies ist besonders wichtig, um Gleichberechtigung im Verkehr zu fördern und sicherzustellen, dass alle Menschen, unabhängig von ihrem Verkehrsmittel, sicher am Verkehr teilnehmen können.

Eine verbesserte Verkehrssicherheit reduziert das Risiko von Unfällen und Verletzungen für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen. Dies ist besonders wichtig, da diese Verkehrsteilnehmer:innen im Vergleich zu Verkehrsteilnehmer:innen in motorisierten Fahrzeugen anfälliger für Verletzungen sind. Wenn sich Menschen im Straßenverkehr sicherer fühlen, sind sie eher bereit, alternative Verkehrsmittel wie das Gehen oder Radfahren zu wählen. Dies trägt zur Förderung einer nachhaltigen und gesunden Mobilität bei.

Ein sicherer Raum für aktive Mobilität trägt zu einer positiven Stadtgestaltung bei. Fußgänger:innen- und fahrradfreundliche Infrastrukturen können die Lebensqualität in Städten

verbessern, indem sie zu einer angenehmen Umgebung beitragen, die zum Flanieren und Verweilen einlädt.

Durch vorausschauende Stadtplanung sowie bauliche und ordnungspolitische Maßnahmen gilt es Fußgänger:innen und Radfahrer:innen bei der Ausübung der aktiven Mobilität zu beschützen und zu fördern.

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann u.a. durch folgende Maßnahmen erzielt werden:

- Ausreichend breite Radwege inklusive genügend Abstand zur Fahrbahn oder parkenden Kfz
- Adaptierung von Kreuzungsbereichen
- Schaffen von sicheren Übergängen
- Vermeidung und Adaptierung von Engstellen
- Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion des MIV
- Verbesserung von Sichtachsen

Bei der Planung der Infrastruktur sind die entsprechenden Einsatzkriterien gemäß gültiger RVS zu berücksichtigen:

- Anpassung an die Fähigkeiten der Nutzer:innengruppen
- Anpassung an den Straßentyp, die höchstzulässigen Geschwindigkeiten und der Verkehrsstärke des Kfz-Verkehrs
- Sichere Gestaltung von Knotenpunkten
- Sichere Führung des Fußverkehrs
- Optimierte Situierung von ÖV-Haltestellen
- Entschärfung von Problem- und Engstellen

M51 Bewusstseinsbildung für die aktive Mobilität

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 9.1 Netz für die aktive Mobilität verdichten
 - 9.2 Aktive Mobilität (verkehrs-)sicher gestalten
 - 9.3 Öffentliche Räume für die aktive Mobilität attraktiv gestalten
-

Bewusstseinsbildende Maßnahmen tragen dazu bei, positive Einstellungen und Verhaltensweisen im Zusammenhang mit aktiver Mobilität zu fördern. Sie können die Grundlage für eine kulturelle Veränderung im Hinblick auf die Wahl von Verkehrsmitteln legen und eine nachhaltige und gesunde Mobilität unterstützen.

Durch bewusstseinsbildende Maßnahmen kann die Bevölkerung auf die gesundheitlichen Vorteile der aktiven Mobilität, wie etwa das Gehen und Radfahren, aufmerksam gemacht werden. Ein bewusstes Verständnis für die positiven Auswirkungen auf die physische Gesundheit kann Menschen dazu motivieren, diese Fortbewegungsmittel in ihren Alltag zu integrieren. Zudem kann das Bewusstsein für die Umweltauswirkungen von verschiedenen Verkehrsmitteln geschärft werden. Aktive Mobilität ist umweltfreundlich, da sie keine Emissionen verursacht. Dies kann dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu stärken und Menschen zu ermutigen, umweltfreundliche Fortbewegungsmittel zu wählen.

Bewusstseinsbildende Maßnahmen können auch auf die Sicherheitsaspekte der aktiven Mobilität abzielen. Dies kann beispielsweise die Information über sichere Verhaltensweisen im Straßenverkehr für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen beinhalten.

Bewusstseinsbildende Maßnahmen können z.B. sein:

- **Kampagnen:**
Die Hervorhebung der positiven Effekte der aktiven Mobilität (z.B. gesundheitliche Aspekte, Reduktion der CO₂-Emissionen, Verkehrssicherheit) im Zuge entsprechender Kampagnen, kann dazu beigetragen werden die aktive Mobilität zu fördern. Weiters kann eine „Rücksichtskampagne“ durchgeführt werden, um das respektvolle Miteinander im Verkehr und die Einhaltung von Regeln, z.B. rechtzeitiges Anhalten vor Schutzwegen und Radfahrer:innenüberfahrten, zu verstärken.
- **Infoveranstaltungen:**
Im Rahmen von Infoevents, z.B. bei der Eröffnung eines neuen Radweges, können die Vorteile des Radfahrens hervorgehoben und damit die positiven Effekte des Ausbaus des Radwegenetzes verstärkt werden.
- **Broschüren:**
Durch die Bereitstellung von Broschüren z.B. zu den Themen Verkehrssicherheit, Transporträder, Kindertransport mit dem Fahrrad, etc. und einer Radwegkarte (inkl. Infos über POI) kann zusätzlich Information verbreitet werden.
- **Leihräder:**
Durch die Bereitstellung von Leihrädern zu günstigen Tarifen kann das Radfahren spontan in den Alltag integriert werden.

M52 Erweiterung und Schaffung von Begegnungszonen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 9.2 Aktive Mobilität (verkehrs-)sicher gestalten
 - 11.2 Verkehrssicherheit erhöhen
 - 11.3 Entlastung von Siedlungsgebieten schaffen
-

Begegnungszonen gemäß § 76c StVO (idgF.) sind Straßen, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger:innen bestimmt ist und ermöglichen eine gleichberechtigte Nutzung der Verkehrsfläche durch alle Verkehrsteilnehmer:innen. Eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h (oder 30 km/h in Ausnahmefällen) erhöht die Aufenthaltsqualität für die angrenzenden Nutzungen, indem sie zu einer Verkehrsberuhigung beitragen und die Lärmbelastung verringern.

Die Schaffung oder Erweiterung von Begegnungszonen kann eine Entschärfung von Konfliktpunkten, die Stärkung der aktiven Mobilität sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit zur Folge haben. Begegnungszonen tragen zur Gestaltung des Stadtraums bei und steigern die Qualität von Straßen und öffentlichen Plätzen. Durch die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten entstehen attraktive Orte für Menschen.

Die Gestaltung von Begegnungszonen kann auch darauf abzielen, den Raum barrierefrei zu gestalten, um Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eine leichtere Teilnahme am Verkehrsgeschehen zu ermöglichen.

Begegnungszonen sind vor allem dort sinnvoll, wo mit hohem Fußverkehrsaufkommen zu rechnen ist, z.B. in der Nähe von POI, Schulen- und Bildungseinrichtungen. Bei Begegnungszonen ist die Gestaltung auf die angrenzenden Nutzungen und die örtlichen Gegebenheiten (Platz, enge Gasse, etc.) abzustimmen.

Bei der Neuplanung, Instandhaltung und Sanierung von Straßenzügen ist künftig eine Erweiterung oder Schaffung von Begegnungszonen zur Förderung aktiver Mobilität zu prüfen.

M53 Schaffen neuer Verbindungen für den MIV unter Bedacht auf Fuß- und Radverkehr

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 11.1 Verkehrsfluss verbessern
 - 11.2 Verkehrssicherheit erhöhen
 - 11.3 Entlastung von Siedlungsgebieten schaffen
-

Der motorisierte Individualverkehr (MIV) hat mit 44 % der Wege den größten Anteil am Modal Split in Krems an der Donau. Besonders Wege zur Arbeit und dienstliche bzw. geschäftliche Wege, sowie das Begleiten (Bringen/Holen) von anderen Personen werden vorrangig mit dem Pkw erledigt. Auch zahlreiche Aus- und Einpendler:innen nutzen den Pkw, um ihre Arbeitsstätten zu erreichen.

Im ÖEK Krems 2040 sollen Bereiche festgelegt werden, die der Schaffung direkter Anbindungen an wichtige Quell- und Zielpunkte, der Verringerung von Umwegfahrten und der Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Straßenzügen und Knotenpunkten für den motorisierten Individualverkehr (MIV) dienen. Dies können z.B. sein:

- Umfahrung Gneixendorf
- Anbindung Fidelio-Straße an die AST Gneixendorf Nord
- Utzstraße / Österreichhallen
- Wiener Straße / Mitterweg
- Reitenhaslachergasse / Hafestraße bis Landersdorfer Straße entlang der Landesstraße B37

Dadurch kann eine Verringerung des Durchgangsverkehrs, eine Verringerung der Lärmbelastung der Anrainer:innen, eine Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie eine Attraktivierung von Straßenzügen für die aktive Mobilität erreicht werden. Die Notwendigkeit sowie mögliche Optimierung von Verbindungen für den Fuß- und Radverkehr soll im Zuge dessen mitbedacht werden.

M54 Verkehrssichere Gestaltung von Kreuzungen und Knotenpunkten

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 9.2 Aktive Mobilität (verkehrs-)sicher gestalten
 - 11.1 Verkehrsfluss verbessern
 - 11.2 Verkehrssicherheit erhöhen
 - 11.3 Entlastung von Siedlungsgebieten schaffen
-

Die verkehrssichere Gestaltung von Kreuzungen und Knotenpunkten ist entscheidend, um Unfälle zu vermeiden und einen reibungslosen Verkehrsfluss zu gewährleisten. Es erfordert eine umfassende Planung, die die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer:innen berücksichtigt und auf klaren Regeln basiert.

Im ÖEK Krems 2040 sollen Standorte zur Errichtung neuer Knotenpunkte und Kreuzungen sowie zur Entschärfung und verkehrssicheren Adaptierung bestehender Knotenpunkte und Kreuzungen für den MIV festgelegt werden. Dadurch können Siedlungsgebiete sowie bestehende stark frequentierte Knotenpunkte verkehrlich entlastet und Umwege reduziert werden.

Dies können z.B. sein:

- Kreisverkehr an der Schütt / Dr.-Franz-Wilhelm-Straße
- Adaptierung Kreuzung Rechte Kremszeile / Hafestraße
- Adaptierung Kreuzung Weinzierl / Landersdorfer Straße / Lößgasse

Die benötigten Flächen sollen nach Ausarbeitung von Projektunterlagen im Flächenwidmungsplan vorgesehen werden.

M55 Prüfen einer Umfahrung Gneixendorf

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 11.1 Verkehrsfluss verbessern
 - 11.3 Entlastung von Siedlungsgebieten schaffen
-

Gemäß Verkehrszählungen der Stadt Krems, des Landes NÖ sowie der komobile GmbH ist auf der Gneixendorfer Hauptstraße eine Zunahme des Durchzugsverkehrs aus/ins Kremstal, sowie nach Stratzing/Dross/Lengenfeld/Langenlois festzustellen. Der Anteil des Durchzugsverkehrs auf der Gneixendorfer Hauptstraße in der Relation Kremstal – Landesstraße B37, AST Gneixendorf Süd betrug 2018 16 % gemessen am Aufkommen in der Gneixendorfer Hauptstraße.

Zur Entlastung der Wohn- und Siedlungsgebiete sowie zur Bündelung des Verkehrs auf den Hauptachsen soll eine Umfahrung Gneixendorf, im Bereich von der Landesstraße 7080 zur Landesstraße B37, AST Gneixendorf Süd, geprüft werden. Bei der Planung soll die Entwicklung der künftigen Verkehrsbelastungen sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis untersucht werden.

M56 Taktverdichtung des Stadtbusverkehrs prüfen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 10.1 Öffentliche Verkehrsverbindungen optimieren
-

Der Stadtbusverkehr spielt eine zentrale Rolle im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und erfüllt eine Vielzahl von wichtigen Funktionen. Der Stadtbusverkehr ermöglicht die Teilnahme an der Mobilität für Menschen, die kein eigenes Kfz besitzen oder aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind, private Fahrzeuge zu nutzen. Busse können eine effiziente Möglichkeit bieten, den Verkehr in städtischen Gebieten zu entlasten. Durch die Bündelung von Passagieren auf einer gemeinsamen Route tragen Stadtbusse dazu bei, die Anzahl der Einzelfahrzeuge auf den Straßen zu reduzieren, was Staus und Umweltauswirkungen verringern kann. Im Vergleich zu individuellen Fahrzeugen nutzen Busse den zur Verfügung stehenden Raum effizienter, da sie viele Passagiere aufnehmen können und der Stellplatzbedarf nicht gegeben ist. Dies ist insbesondere in dicht besiedelten städtischen Gebieten wichtig, in denen der Raum begrenzt ist. Er fördert den Zugang zu Bildung, Arbeit und anderen wirtschaftlichen Aktivitäten, indem er Menschen zu ihren Zielen bringt.

Bei Veränderungen der Bevölkerungsdichte, der Verkehrsbedingungen sowie der Nachfrage soll eine Anpassung des öffentlichen Verkehrs an die sich wandelnden Bedürfnisse der Stadt erfolgen. Aufgrund dessen soll eine Taktverdichtung des Stadtbusverkehrs geprüft werden.

Eine Taktverdichtung des Stadtbusverkehrs kann durch die Erhöhung der Kurse oder die Verlängerung der Betriebszeiten erreicht und durch die Erschließung bisher nicht oder nur in eine Fahrtrichtung erschlossener Wohngebiete unterstützt werden. Diese Maßnahmen fördern die Nutzung des Umweltverbundes maßgeblich und tragen zu einer Steigerung der Fahrgastzahlen bei.

Die Berücksichtigung von Abfahrtszeiten der Regionalbusse und Zugsverbindungen am Bahnhof Krems kann bei einer Taktverdichtung die Umsteigezeiten sowie die Gesamtfahrzeit für eine Strecke effektiv verkürzen und das Zurücklegen der ersten bzw. der letzten Meile mit dem Stadtbusverkehr attraktiver machen.

M57 Attraktivieren der Anbindung der Stadtteile Egelsee, Thallern, Brunnkirchen, Angern und Hollenburg an die Altstadt und den Bahnhof über den Umweltverbund

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

10.1 Öffentliche Verkehrsverbindungen optimieren

Um eine attraktive Anbindung der Stadtteile Egelsee, Thallern, Angern, Brunnkirchen und Hollenburg an die Altstadt und den Bahnhof Krems über den Umweltverbund zu schaffen, sollen Verbesserungen im Regional- und Stadtbusverkehr sowie bei alternativen Mobilitätsformen (E-Bike, Anrufsammeltaxi) geprüft werden.

Die Stadtteile Thallern, Angern und Hollenburg südlich der Donau sind öffentlich derzeit über zwei Regionalbuslinien (446 und 479) angebunden. Beide Linien verbinden die Stadtteile mit dem Zentrum von Krems und führen in die entgegengesetzte Richtung nach Sieghartskirchen bzw. Traismauer. Tagsüber ist damit eine stündliche Verbindung in Richtung Krems gegeben. Die Linie 487 in Richtung Furth / Göttweig ermöglicht lediglich einmal täglich eine Verbindung zum Bahnhof Furth und damit einen Anschluss an die Bahnstrecke Krems / St. Pölten.

Ähnliches gilt für den Stadtteil Egelsee, der tagsüber stündlich über die Regionalbuslinie 701 an die Innenstadt angebunden ist.

Verbesserungen im Regional- und Stadtbusverkehr können durch eine Erhöhung der Busfrequenzen, einer Optimierung der Fahrpläne, Barrierefreiheit, der Verwendung moderner Fahrzeuge und Technologien, der Integration von Fahrradabstellplätzen an Busstationen und in Bussen sowie eine Tarifintegration erreicht werden.

Die Anbindung dieser Stadtteile über alternative Mobilitätsformen kann durch die Förderung des Radverkehrs mittels des Ausbaues von Radwegen und -infrastruktur, der Bereitstellung von Car- und Ridesharing-Diensten sowie Mikro-ÖV-Angeboten z.B. Anrufsammeltaxis verbessert werden.

M58 Schaffen einer direkten Ost-West-Verbindung im öffentlichen Verkehr

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

10.2 Öffentliches Verkehrsnetz ausbauen

Die Verbindung von Förthof entlang der Landesstraße B3 bzw. der Steiner Donaulände über die Ringstraße, Wachaustraße und Wiener Straße bis nach Landersdorf stellt bereits die zentrale Ost-West-Hauptachse für den Fuß- und Radverkehr sowie den motorisierten Individualverkehr dar. Sie verbindet innerstädtische Siedlungsgebiete mit lokalen Zentren, Freizeiteinrichtungen, Geschäftszentren und soziale Einrichtungen.

Entlang dieser Achse verläuft die Franz-Josefs-Bahnstrecke ab dem Bahnhof Krems in Richtung Wien sowie in Abschnitten die Linien diverser Regional- und Stadtbuslinien.

Aufgrund ihrer zentralen Verbindungsfunktion soll diese Achse künftig auch für den öffentlichen Verkehr als Hauptverbindung von Ost nach West gestärkt werden. Dies kann durch die Schaffung einer direkten öffentlichen Verkehrsanbindung in Form einer Stadtbahn, einer weiteren Stadtbus-Linie oder eines E-Bus als Rückgrat der aktiven Mobilität im Stadtgebiet erreicht werden.

Wichtig ist eine Einbettung in das bestehende ÖV-Netz durch eine Verknüpfung der Stadt-, Regional- und E-Bus-Linien an strategischen Knotenpunkten.

Eine Stadtbahn als zentrales höherrangiges Verbindungselement könnte dabei auf den bestehenden Schienen der Wachau- und Franz-Josefs-Bahn zwischen Förthof und Landersdorf mit bis zu 8 innerstädtischen Stationen verkehren.

Bei der Einrichtung der Stadtbahn sind die Standorte für Haltestellen frühzeitig zu prüfen. In weiterer Folge sind dafür:

- Flächen für Haltestellen bzw. multimodale Knotenpunkte zu sichern

- Neue Ein-, Aus- und Umstiegsunkte zu schaffen
- Wetterfeste Wartemöglichkeiten zu errichten

M59 Einbindung der Umlandgemeinden in das Stadtbussystem prüfen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

10.2 Öffentliches Verkehrsnetz ausbauen

Die Stadt Krems ist sowohl im Erwerbstätigen- als auch im Ausbildungssektor als Einpendler:innengemeinde zu kategorisieren und fungiert als überregionales Zentrum. Um den Einpendler:innen die Nutzung des Umweltverbundes für ihre Arbeits- und Ausbildungswege zu erleichtern, ist die Einbindung der Nachbargemeinden bei der Linienführung des Stadtbussystems ein zentraler Faktor.

Eine Einbindung der Umlandgemeinden in das Stadtbussystem, z.B. mittels Verlängerung des Stadtbusses über die Donaubrücke nach Mautern oder im Osten in Richtung Rohrendorf, kann die Attraktivität von Krems als Ausbildungs- und Arbeitsstandort weiter erhöhen. Gleichzeitig können durch den Umstieg der Einpendler:innen auf den Umweltverbund Flächen des motorisierten (ruhenden) Verkehrs zugunsten anderer Verkehrsteilnehmer:innen oder Freiflächen umgenutzt werden.

Bei der Integration der Nachbargemeinden in das Stadtbussystem ist neben der Linienführung auch auf ein integriertes Ticketing-System, optimierte, auf die Nutzer:innen abgestimmte Fahrpläne sowie eine angepasste Frequenz zu achten.

M60 Aufwertung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

10.3 Umsteigeknoten attraktivieren

Die Aufwertung von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs ist entscheidend, um die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs zu steigern und die Kund:innenzufriedenheit zu verbessern. Sie ist daher nicht nur eine Investition in die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs, sondern auch eine Möglichkeit, die Lebensqualität in städtischen Gebieten zu verbessern und die Akzeptanz des öffentlichen Nahverkehrs zu steigern. Eine gut gestaltete Haltestelle schafft nicht nur einen funktionalen Raum, sondern auch eine positive Erfahrung für die Fahrgäste.

Qualitätsverbessernde Maßnahmen bei Haltestellen für den öffentlichen Verkehr tragen maßgeblich zur Sicherheit, Akzeptanz und Qualität des öffentlichen Verkehrs bei und können z.B. erreicht werden durch:

- eine verbesserte Barrierefreiheit (leichterer Zugang für mobilitätseingeschränkte Personen, taktile Leitsysteme)
- Einrichtung wetterfester Wartemöglichkeiten mit ausreichend Sitzgelegenheiten
- attraktive Architektur und ansprechendes Design
- klare Beschilderung mit Fahrplänen und Informationen über Ankunftszeiten
- Installation von digitalen Anzeigetafeln für Echtzeitinformationen
- ausreichende Beleuchtung für die Sicherheit der Fahrgäste
- Überwachungskameras und Notrufsysteme zur Erhöhung der Sicherheit

- Förderung von Fußgängerzonen rund um Haltestellen inklusive sicherer fußläufiger Zugangsmöglichkeiten
- diebstahlsichere und wetterfeste Rad-Abstellanlagen für eine multimodale Mobilität
- Schaffung von natürlichen Schattenbereichen

M61 Errichtung und Erweiterung von Park&Ride- und Park&Drive-Anlagen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

10.3 Umsteigeknoten attraktivieren

11.3 Entlastung von Siedlungsgebieten schaffen

Aufgrund der historischen Siedlungskerne der Kremser Stadtteile sind Stellplätze in diesen Bereichen stark limitiert. Die vorhandenen Stellplätze weisen vor allem in den Innenstadtbereichen eine starke Auslastung auf. In der Vergangenheit wurden durch die Verordnung von gebührenpflichtigen Parkzonen bereits Verbesserungen zur Nutzung des Parkraums vorgenommen.

Um den innerstädtischen motorisierten Verkehr künftiger noch besser leiten und die innerstädtischen Parkflächen managen zu können, soll ein Parkkonzept zur Flächensicherung für die Errichtung und Erweiterung von Park&Ride- (P&R) und Park&Drive-Anlagen (P&D) erstellt werden.

Die Errichtung und Erweiterung von Park&Ride- und Park&Drive-Anlagen bietet zahlreiche Vorteile für Innenstädte und deren Bewohner:innen. Neben einer Verkehrsreduktion in der Innenstadt kann auch eine Verminderung der Verkehrsüberlastung, eine Reduzierung von Luftverschmutzung und Emissionen, sowie eine Entlastung des innerstädtischen Parkraums erzielt werden. Reduzierter Verkehr und weniger Parkplatzsuchverkehr können zu einem attraktiveren Stadtbild und einer verbesserten Lebensqualität der Bewohner:innen beitragen.

Im Rahmen des Parkkonzeptes soll die Errichtung und Erweiterung von Park&Ride- und Park&Drive-Anlagen insbesondere am Stadtrand geprüft und entsprechende Flächen gesichert werden. Wichtig dabei ist die Verknüpfung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der aktiven Mobilität in Form von multimodalen Knotenpunkten.

M62 Intermodale Umsteigeknoten schaffen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

10.3 Umsteigeknoten attraktivieren

Intermodale Umsteigeknoten tragen dazu bei, die Gesamtmobilität zu verbessern, den öffentlichen Verkehr zu stärken und städtische Regionen nachhaltiger zu gestalten. Auch als Verkehrsdrehscheiben oder Mobilitätsknoten bekannt, bieten sie eine Vielzahl von Vorteilen durch die Integration verschiedener Verkehrsträger. Sie ermöglichen eine nahtlose Verbindung zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Fahrrad, Kfz), Zeitersparungen für Pendler:innen, eine reduzierte Verkehrsbelastung in den Innenstädten, Flexibilität für Reisende und die Förderung öffentlicher Verkehrsmittel.

Bei der Sicherung von Flächen für die Errichtung und Erweiterung von Park&Ride- und Park&Drive-Anlagen (vgl. M61) im Rahmen des Parkkonzeptes ist auf die Schaffung intermodaler Umsteigeknoten zum öffentlichen Verkehr zu achten. Diese bieten Autofahrenden, vor allem Pendler:innen, die Möglichkeit, flexibel zwischen dem eigenen Auto, öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Rad- und Fußverkehr zu wählen. Zudem kann eine Förderung von Fahrgemeinschaften erreicht werden, die eine kostengünstige und soziale Alternative für

den täglichen Pendelverkehr darstellen. Sie fördern eine effiziente Nutzung von Fahrzeugen, reduzieren Verkehrsaufkommen und tragen zur Verringerung von CO₂-Emissionen bei.

Die Ausstattung von intermodalen Umsteigeknoten ist dabei entscheidend, um eine effiziente, bequeme und sichere Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel zu ermöglichen. Neben überdachten Wartebereichen mit ausreichend Sitzmöglichkeiten, Informationstafeln und -anzeigen, Echtzeitinformationen, barrierefreien Zugänge sind auch Fahrradabstellanlagen, E-Ladestationen, Car-Sharing-Plätze und Fahrscheinverkaufsstellen essentiell für die Akzeptanz durch die Nutzer:innen. Die genaue Ausstattung hängt von den spezifischen Bedürfnissen der Umgebung und der künftigen Nutzer:innen ab.

Intermodale Umsteigeknoten tragen dazu bei, die Gesamtmobilität zu verbessern, den öffentlichen Verkehr zu stärken und städtische Regionen nachhaltiger zu gestalten.

M63 Fahrradmitnahme im ÖV ermöglichen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

9.1 Netz für die aktive Mobilität verdichten

10.1 Öffentliche Verkehrsverbindungen optimieren

Die Förderung der Fahrradmitnahme im ÖV trägt dazu bei, nachhaltige Mobilität zu unterstützen, den öffentlichen Verkehr attraktiver zu machen und die Erreichbarkeit für die Fahrgäste zu verbessern. Sie schafft eine integrierte Mobilitätslösung, die sowohl die Flexibilität als auch die Nachhaltigkeit des Verkehrs verbessert. Dies trägt dazu bei, eine umweltfreundliche und effiziente urbane Mobilität zu fördern. Dabei ist es wichtig, die Bedürfnisse der Radfahrer:innen zu berücksichtigen.

Die Erreichbarkeit höher gelegener oder weiter entfernter Stadtteile von Krems, wie Egelsee, Gneixendorf oder Krems Süd, ist mit dem Fahrrad derzeit nur durch Überwindung großer Steigungen oder Umwege zu bewältigen.

Durch die Fahrradmitnahme in den öffentlichen Verkehrsmitteln kann die Erreichbarkeit dieser Stadtteile mit dem Fahrrad gestärkt werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit den ÖV-Betreibern vonnöten.

M64 Mobility Points bei neuen Wohnbauprojekten vorsehen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

9.1 Netz für die aktive Mobilität verdichten

9.3 Öffentliche Räume für die aktive Mobilität attraktiv gestalten

Mobility Points sind Orte, an denen vielseitige Mobilitätsangebote zu finden sind. Sie erleichtern den Umstieg von einem Verkehrsmittel zu einem anderen und fördern so die intermodale Mobilität. Im Fokus stehen dabei die Angebote des Umweltverbundes, aber auch innovative Angebote im Hinblick auf den MIV können in Mobility Points integriert werden. An Mobility Points sind bspw. Car- und Bike-Sharing-Angebote, Fahrradabstellanlagen, E-Bike-Ladestationen sowie Fahrradservicestationen mit Luftpumpen und Werkzeug zu finden.

Mobility Points gilt es an Orte zu schaffen, wo potenziell eine große Anzahl an Verkehrsteilnehmer:innen erreicht werden kann. Das heißt einerseits im Bereich wichtiger Umsteigeknoten (siehe M62) sowie andererseits in dicht besiedelten Wohngebieten, wobei die Nähe zu ÖV-Haltstellen im Sinne der intermodalen Mobilität anzustreben ist. Bei größeren Wohnbauvorhaben wird die Stadt Krems die Errichtung von Mobility Point durch raumordnungsrechtliche Instrumente wie Raumordnungsverträge einfordern. Im Sinne der Kontinuität und der Schaffung zeitgemäßer Angebote strebt die Stadt Krems die Entwicklung einheitlicher Vorgaben für die begleitende Mobilitätsinfrastruktur bei neuen Wohnbauprojekten an. Diese

Vorgaben werden sich an den aktuellen Entwicklung bspw. im Bereich der Sharing-Angebote sowie an den Mobilitätsbedürfnissen der potenziellen Nutzer:innen orientieren.

7.4.1 Zusammenfassung Mobilität und Verkehr

Maßnahmen	
M39	Definition von Fußgänger:innenhauptachsen
M40	Schaffen von qualitativ hochwertigen Fußgänger:innenhauptachsen
M41	Attraktivierung von Plätzen für den Fuß- und Radverkehr
M42	Verkehrssichere Aufenthaltsbereiche vor Betreuungs- und Bildungseinrichtungen schaffen
M43	Herstellung eines durchgängigen fußläufigen Erschließungsnetzes
M44	Herstellen eines zusammenhängenden, durchgängigen Hauptradwegenetzes
M45	Führung des Radverkehrs auf dem Hauptradwegenetz im Trennprinzip unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens
M46	Festlegung eines Erschließungsnetzes für den Radverkehr
M47	Schaffen direkter Verbindungen für den Radverkehr
M48	Verbesserung der Orientierung für den Radverkehr
M49	Sicherstellen eines hohen Komforts für den Radverkehr
M50	Erhöhung der Verkehrssicherheit für die aktive Mobilität
M51	Bewusstseinsbildung für die aktive Mobilität
M52	Erweiterung und Schaffung von Begegnungszonen
M53	Schaffen neuer Verbindungen für den MIV unter Bedacht auf Fuß- und Radverkehr
M54	Verkehrssichere Gestaltung von Kreuzungen und Knotenpunkten
M55	Prüfen einer Umfahrung Gneixendorf
M56	Taktverdichtung des Stadtbusverkehrs prüfen
M57	Attraktivieren der Anbindung der Stadtteile Egelsee, Thallern, Brunnkirchen, Angern und Hollenburg an die Altstadt und den Bahnhof über den Umweltverbund
M58	Schaffen einer direkten Ost-West-Verbindung im öffentlichen Verkehr
M59	Einbindung der Umlandgemeinden in das Stadtbussystem prüfen
M60	Aufwertung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs
M61	Errichtung und Erweiterung von Park&Ride und Park&Drive-Anlagen
M62	Intermodale Umsteigeknoten schaffen
M63	Fahrradmitnahme im ÖV ermöglichen
M64	Mobility Points bei neuen Wohnbauprojekten vorsehen

7.5 Wirtschaft und Betriebe

M65	Erweiterung des Betriebsbaulandes Wiener Straße (östlich B37)	SUP
Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)		
3.3 Siedlungserweiterung begrenzen		
12.1 Betriebsgebiete in verkehrsgünstiger Lage weiterentwickeln		

Mit der Maßnahme M65 wird für die Neuwidmung von Betriebsbauland vorgesorgt. Die Stadt Krems strebt die Erweiterung des Betriebsgebietes an der Wiener Straße, östlich der Landesstraße B37 an.

Die Potenzialfläche für die Erweiterung von Betriebsbauland grenzt direkt an das bereits gewidmete Bauland-Betriebsgebiet an. Bei der Tiefe der Potenzialfläche wird die Baulandtiefe des bestehenden Betriebsgebietes berücksichtigt. Dadurch wird ein gewisser Abstand zur nördlich gelegenen Kellergasse eingehalten. In Richtung Osten wird die Potenzialfläche durch das Brunnenschutzgebiet Landersdorf begrenzt.

Der Standort verfügt über eine verkehrsgünstige Lage und kann über die Wiener Straße (Landesstraße B35) an die Landesstraße B37 angeschlossen werden. Zukünftig ist weiters der Anschluss des Areals an den öffentlichen Verkehr vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme M67 soll erforderlichenfalls die Ausweisung der Widmungsart Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet geprüft werden.

Vertiefende Untersuchungen

Wie im Verfahrensschritt zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) festgelegt, werden im Rahmen des Umweltberichtes vertiefende Überlegungen zu den möglichen Umweltauswirkungen dieser Maßnahme auf die Prüfgegenstände gemäß SUP-Richtlinie angestellt. Zudem erfolgt eine Abwägung allfälliger Varianten, eine Abschätzung der Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz, sowie für jene Prüfgegenstände, die aufgrund fehlender Informationen derzeit nicht abschließend bewertet werden können, eine Darstellung der erforderlichen Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger nachfolgender Widmungsverfahren.

Abwägung allfälliger Varianten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne diese Maßnahme? (Trendvariante)
Durch die gegenständliche Maßnahme kommt es zur Weiterentwicklung eines Betriebsgebietes in verkehrsgünstiger Lage. Die Maßnahme ist als Beitrag zur Aufwertung der Kremser Standortfaktoren zu verstehen. Gleichzeitig wird durch die Maßnahme Betriebsbaulanderweiterungen an weniger gut geeigneten Standorten (bspw. abseits von bestehenden Betriebsgebieten, Standorte im Nahbereich von Wohnbauland oder mit ungünstigen naturräumlichen Voraussetzungen, etc.) vorgebeugt.	In der Trendvariante werden Betriebsbaulanderweiterungen ohne klare Strategie behandelt. Als Resultat dieser Vorgehensweise kann gegebenenfalls keine Betriebsbaulanderweiterung umgesetzt werden. Andernfalls ist denkbar, dass eine Betriebsbaulanderweiterung an einem weniger gut geeigneten Standort erfolgt. Die Ergebnisse widersprechen dem Anspruch der Aufwertung der Kremser Standortfaktoren bzw. der Konzentration von betrieblichen sowie industriellen Nutzungen im Bereich des bestehenden Betriebs- und Industriegebietes.

Die Hintergründe zur konkreten Lage der Potenzialfläche (PF04-BBL) sind nachfolgend zusammengfasst. Es gibt zahlreiche Gründe, die gegen einen Standort einer solchen Potenzialfläche abseits des bestehenden Betriebs- und Industriegebietes sprechen. So sind Siedlungsgebiete in den anderen Stadtteilen oftmals durch Siedlungsgrenzen beschränkt und/oder verfügen nicht über die entsprechenden Infrastrukturen, die für eine künftige Betriebsbaulandentwicklung notwendig sind. Zudem gibt es naturräumliche Gegebenheiten, wie die bestehenden Weinterrassen, die Schutzgebietsfestlegungen oder die fragwürdige Tragfähigkeit des Untergrundes südlich der Donau, die im Widerspruch zu einer Potenzialfläche für Betriebsbaulandentwicklung stehen. Für die Lage im Anschluss an das

bestehende Betriebs- und Industriegebiet spricht hingegen die verkehrsgünstige Lage sowie die vorhandenen Infrastrukturen, die ggf. nur erweitert werden müssen.

Innerhalb des Betriebs- und Industriegebietes ist die Lage damit zu begründen, dass es ansonsten keine vergleichbaren verfügbaren Flächen gibt. Das bestehende Betriebs- und Industriegebiet ist durch die Gemeindegrenze, durch die Donau sowie Auwälder und durch bestehende Siedlungs- bzw. Wohngebiete begrenzt. Eine Betriebsbaulandentwicklung ist somit nur nördlichen des bestehenden Betriebs- und Industriegebietes denkbar.

Vertiefende Überlegungen zu möglichen Umweltauswirkungen auf SUP-Prüfgegenstände

Im Hinblick auf den Prüfgegenstand Landwirtschaft ist festzuhalten, dass es sich bei der gegenständlichen Potenzialfläche (PF04-BBL) im Bestand um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Weinbau) mit hochwertigen Böden (laut Finanzbodenschätzung) handelt. Es besteht somit ein Interessenskonflikt zwischen der Betriebsbaulandentwicklung und der Landwirtschaft. Obwohl der Schutz der landwirtschaftlichen Böden ebenso wie die Verbesserung der Standortfaktoren im Betriebs- und Industriegebiet Zielsetzungen des ÖEK Krems 2040 darstellen, überwiegt auf der gegenständlichen Potenzialfläche das Interesse an der Weiterentwicklung eines Betriebsgebietes in verkehrsgünstiger Lage. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen würde auf diesen Flächen zugunsten der Betriebsbaulandentwicklung in Kauf genommen werden, um Flächen entwickeln zu können, die im Anschluss an bestehendes Betriebsbauland liegen und dementsprechend über gute infrastrukturelle Voraussetzungen verfügen. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass der Schutz der landwirtschaftlichen Böden und der Kulturlandschaft durch die Maßnahmen des ÖEK Krems 2040 auf anderen Flächen verstärkt wird.

Im Hinblick auf den Bodenverbrauch wurde im Verfahrensschritt zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) festgehalten, dass aufgrund der allfälligen Betriebsbaulandentwicklung auf der gegenständlichen Potenzialfläche mit einem erhöhten Bodenverbrauch zu rechnen ist. Grundsätzlich fällt der Flächenbedarf bei betrieblichen Nutzungen höher aus als bspw. bei Wohnbauland. Durch die Lage der gegenständlichen Potenzialfläche angrenzend an bestehendes Betriebsbauland und in verkehrsgünstiger Lage kann der Bodenverbrauch im Zusammenhang mit der Herstellung der notwendigen Infrastrukturen minimiert werden. Darüber hinaus wäre die Errichtung von Bauwerken für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft auf der gegenständlichen Fläche aufgrund der bestehenden Widmung (Widmungsart Grünland Land- und Forstwirtschaft) gemäß § 20 Abs. 2 Z 1a NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) derzeit grundsätzlich zulässig. Aufgrund dieser Umstände können die Auswirkungen einer allfälligen Betriebsbaulandentwicklung auf der gegenständlichen Potenzialfläche auf den Prüfgegenstand Boden als nicht erheblich negativ angesehen werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass der Schutz von unverbauten Böden durch andere Maßnahmen des ÖEK Krems 2040 gleichzeitig verstärkt wird (siehe z.B. M12, M13, M21, M23).

Darstellung erforderlicher Untersuchungen im Zuge allfälliger Widmungsverfahren

Einige Prüfgegenstände bzw. Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie konnten bei der Prüfung der Standorte der Potenzialflächen nicht abschließend bewertet werden. Nachfolgend werden die erforderlichen Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger zukünftiger Widmungsverfahren für die entsprechenden Prüfgegenstände bzw. Schutzgüter dargestellt (siehe auch Anhang 4 bzw. Anhang 1 – Blatt 2 der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040).

Im Falle einer Betriebsbaulandentwicklung auf der gegenständlichen Potenzialfläche (PF04-BBL) sind im Zuge der entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplans Detailuntersuchungen hinsichtlich der Grundwasserspiegellage sowie der Tragfähigkeit des Untergrundes durchzuführen. Über die gegenständliche Fläche verlaufen mehrere Hangwasser-Fließwege mit mittelgroßen Einzugsbereichen (> 10 ha) sowie ein Fließweg mit einem großen Einzugsbereich (126 ha). Im Zuge eines allfälligen Widmungsverfahrens zur Ausweisung von Betriebsbauland ist eine Prüfung der Hangwassersituation erforderlich. Zudem ist östlich an die gegenständliche Potenzialfläche angrenzend ein Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Im Zuge einer allfälligen Betriebsbaulandentwicklung ist eine Konsultation durchzuführen, um zu prüfen, ob durch eine Betriebsbaulandwidmung erheblich negative

Auswirkungen auf das Brunnenschutzgebiet entstehen können. Darüber hinaus liegen für die gegenständliche Potenzialfläche (PF04-BBL) hinsichtlich der naturräumlichen Voraussetzungen keine Gegebenheiten vor, die eine allfällige Betriebsbaulandentwicklung auf der Fläche grundsätzlich ausschließen.

Potenzielle Nutzungseinschränkungen oder -konflikte ergeben sich bei der gegenständlichen Potenzialfläche unter anderem im Hinblick auf den Prüfgegenstand Mobilität. Im Falle einer Betriebsbaulandentwicklung auf der gegenständlichen Fläche ist eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht auszuschließen. Erheblich negative Auswirkungen auf die Mobilität sind trotz der begünstigten Lage im Nahbereich von hochrangigen Verkehrswegen (Landesstraße B37) nicht von vornherein auszuschließen. Die Auswirkungen einer allfälligen Betriebsbaulandentwicklung auf die Mobilität und auf die Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsknoten sind im Zuge einer entsprechenden Widmungsänderung zu prüfen. Zudem ist im Hinblick auf die konkrete Erschließung der gegenständlichen Potenzialfläche im Rahmen eines entsprechenden Widmungsverfahrens eine Prüfung der Verkehrssicherheit erforderlich.

Im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen sei angemerkt, dass es auf der gegenständlichen Potenzialfläche derzeit keine relevanten Infrastruktureinrichtungen gibt. Da im Bereich des Betriebsgebietes östlich der Landesstraße B37 Kapazitätsengpässe im Kanalsystem (Abwasser) bekannt sind, ist bei einer allfälligen Betriebsbaulandentwicklung auf der gegenständlichen Fläche eine entsprechende Prüfung und gegebenenfalls eine Adaptierung der Abwasserentsorgung erforderlich.

Unmittelbar an die gegenständliche Potenzialfläche angrenzend sind drei Altstandorte ausgewiesen. Im Falle einer Betriebsbaulandentwicklung sind entsprechende Konsultationen im Widmungsverfahren durchzuführen.

Im Hinblick auf die bestehenden Nutzungen im Nahbereich ist insbesondere das südöstlich der gegenständlichen Potenzialfläche gelegene Wohnbauland relevant. Aufgrund des geringen Abstandes und der zu erwartenden Nutzung der Potenzialfläche (Betriebsbauland) sind etwaige Auswirkungen auf die Wohnnutzung im Zuge eines entsprechenden Widmungsverfahrens zu prüfen. Dabei sind insbesondere mögliche Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Geruchsbelastung, Erschütterungen, Licht), die aufgrund einer betrieblichen Nutzung entstehen können, zu berücksichtigen. Zudem befindet sich auf der gegenständlichen Potenzialfläche selbst ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude (Lager-/Produktionshalle eines Weinguts). Im Zuge einer allfälligen Betriebsbaulandentwicklung auf der gegenständlichen Fläche ist davon auszugehen, dass das landwirtschaftlich genutzte Gebäude bestehen bleiben kann, weshalb die Auswirkungen auf den Prüfgegenstand Sachgüter als nicht erheblich negativ angesehen werden können. Eine entsprechende Berücksichtigung ist im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung zu prüfen.

Sonstige Nutzungseinschränkungen oder -konflikte können bei der gegenständlichen Potenzialfläche (PF04-BBL) gegenwärtig ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz

Im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz ist festzuhalten, dass die gegenständliche Potenzialfläche im Nahbereich des FFH- und VS-Gebiets Kamp- und Kremstal liegt. Die Auswirkungen allfälliger Widmungsmaßnahmen im Bereich der gegenständlichen Potenzialfläche (PF04-BBL) auf die betroffenen Schutzgebiete werden in der nachfolgenden Tabelle 9 anhand der Erhaltungsziele erläutert. Da die Potenzialfläche nicht innerhalb der genannten Schutzgebiete liegt, handelt es sich nachfolgend um eine Abschätzung der Ausstrahlungswirkung.

Im Zuge einer allfälligen Betriebsbaulandentwicklung sind im Rahmen des Widmungsverfahrens jedenfalls artenschutzrechtliche Prüfungen anzustellen.

VS-Gebiet Kamp- und Kremstal	
Erhaltungsziele	Auswirkungen der M65
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen und naturnahen Wäldern mit hohem Laubwaldanteil.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang Kamp und Krems sowie ihrer Nebengewässer.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen, standortheimischen Waldbeständen (sowohl in Au-, Hang- als auch Plateauwäldern) mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum sowie Totholzanteil.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Offenland, also der offenen und auch überwiegend von Weingärten dominierten Kulturlandschaft (v.a. entlang des unteren Kamp- und Kremstales).	Weinbauflächen auf PF04 vorhanden; Lage außerhalb des VS-Gebietes. Es werden keine Ausstrahlwirkungen vermutet, da die Potenzialfläche an bestehendes Betriebsgebiet anschließt.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter (im Teilraum Horner Becken und benachbarte Ackerbau Landschaften).	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten, Rainen und Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen.	Weinbauflächen auf PF04 vorhanden; Lage außerhalb des VS-Gebietes. Es werden keine Ausstrahlwirkungen vermutet, da die Potenzialfläche an bestehendes Betriebsgebiet anschließt.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen Feldlandschaften mit eingestreuten Sonderstandorten, wie (Halb-)Trockenrasen, mageren Wiesen und zahlreichen Strukturelementen wie Einzelbäume, Heckenzüge, Böschungen und Raine.	Einzelne Strukturen wie beispielsweise Einzelbäume sind auf PF04 vorhanden, die Lage ist jedoch außerhalb des VS-Gebietes. Es werden keine Ausstrahlwirkungen vermutet, da die Potenzialfläche an bestehendes Betriebsgebiet anschließt.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Magerwiesen und (Halb-)Trockenrasen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an weitgehend unverbauten und strukturreichen Flussuferabschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Fluss- bzw. Bachtallandschaften mit ursprünglichem Abflussregime und weiten, offen gehaltenen Überflutungsräumen (Feuchtwiesen, Feuchtbrachen).	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal	
Erhaltungsziele	Auswirkungen der M65
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, stehenden Gewässern.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an natürlichem und naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten, Rainen und Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen.	Weinbauflächen auf PF04 vorhanden; Lage außerhalb des FFH-Gebietes. Es werden keine Ausstrahlungswirkungen vermutet, da die Potenzialfläche an bestehendes Betriebsgebiet anschließt.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen feuchten Hochstauden- und Hochgrasfluren.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an mageren Flachland-Mähwiesen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Halbtrockenrasen, Trockenrasen und sonstigen niedrigwüchsigen offenen Rasen, Böschungen, Rainen, unbefestigten Feldwegen etc.	Einzelne Strukturen wie beispielsweise unbefestigte Feldwege sind auf PF04 vorhanden, die Lage ist jedoch außerhalb des FFH-Gebietes. Es werden keine Ausstrahlungswirkungen vermutet, da die Potenzialfläche an bestehendes Betriebsgebiet anschließt.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an störungsfreien, steinigen Felsabhängen mit Felsspaltvegetation und nicht touristisch erschlossenen Höhlen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an alten, totholzreichen Laubbaumbeständen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essenzielles Teilhabitat des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die PF04

Tabelle 9: Auswirkungen der Maßnahme M65 auf die betroffenen Schutzgebiete

M66 Attraktivierung des bestehenden Betriebsbaulandes Wiener Straße (östliche B37)

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

3.5 Unproduktive Flächen im Siedlungsgebiet aktivieren

12.1 Betriebsgebiete in verkehrsgünstiger Lage weiterentwickeln

Das gewidmete Bauland-Betriebsgebiet an der Wiener Straße (östlich B37) ist aufgrund der kleinteiligen Grundstücksstruktur und der geringen Baulandtiefe nicht attraktiv nutzbar. Die Stadt Krems strebt die Attraktivierung des Betriebsbaulandes und die Verbesserung der Ausnutzbarkeit an. Dies wird durch die Vergrößerung der Baulandtiefe in Richtung Norden erreicht (siehe Maßnahme M65). Weiters kann durch Umstrukturierung und Verbesserung der Grundstücksconfiguration (aktive Bodenpolitik, Grundtausch etc.) die Nutzbarkeit des bereits gewidmeten Bauland-Betriebsgebietes verbessert werden. Die Grundstücksstruktur wird an die spezifischen Anforderungen der Unternehmen angepasst.

M67 Prüfung der Widmung von Betriebsbauland mit mehr als 100 Fahrten pro ha

SUP

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

12.1 Betriebsgebiete in verkehrsgünstiger Lage weiterentwickeln

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 und Z 11 des NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) sind für Betriebsbauland mit mehr als 100 Fahrten von mehrspurigen Kraftfahrzeugen pro Tag und ha Baulandfläche die Widmungsarten Bauland-verkehrsbeschränkte Betriebsgebiete (BVB) und Bauland-verkehrsbeschränkte Industriegebiete (BVI) vorgesehen. Bei diesen Widmungsarten ist die Anzahl der maximal zulässigen Fahrten pro Hektar Baulandfläche und Tag anzugeben. Die Übergangsbestimmungen gemäß § 53 Abs.15 NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) sehen gewissen Ausnahmen vor:

- *Für Bauvorhaben auf Grundstücksflächen bis maximal 1 ha bleibt die Anzahl der Fahrten von mehrspurigen Kraftfahrzeugen pro ha Baulandfläche und Tag gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 und 4 außer Betracht.*
- *Die am 22. Oktober 2020 in den Widmungsarten Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Industriegebiet baubehördlich bewilligten Betriebe dürfen Änderungen und Erweiterungen der betrieblichen Bauwerke vornehmen, ohne dass dafür eine der Widmungsarten gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 oder 11 erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Wiedererrichtung von Bauwerken sowie für Bauvorhaben auf einem benachbarten Grundstück, das zum Stichtag die Widmung Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Industriegebiet hatte, soweit ein betrieblicher Zusammenhang zwischen dem Bauvorhaben und einer am Stichtag rechtmäßig bestehenden Nutzung nachgewiesen wird.*

Aufgrund der Bestimmungen ist die Entwicklung der bestehenden Betriebe abgesichert und derzeit keine großflächige Änderung der Flächenwidmung hinsichtlich der zulässigen Fahrten im Gewerbegebiet von Krems erforderlich.

Die Stadt Krems wird im Anlassfall (z.B. Neuansiedelung von Betrieben) oder bei Neuwidmungen (siehe auch Maßnahme M65) die Festlegung der zulässigen Fahrten im Betriebsbauland prüfen. Standortspezifische Untersuchungen werden im Anlassfall im Rahmen entsprechender Widmungsverfahren durchgeführt.

Vertiefende Untersuchungen

Da derzeit weder Betriebsbaulandflächen für die Änderung der Widmungsart in Bauland-verkehrsbeschränkte Betriebsgebiete (BVB) bzw. Bauland-verkehrsbeschränkte Industriegebiete (BVI), noch für etwaige Abrundungen oder kleinräumige Erweiterungen von bestehenden Betriebsgebieten Widmungserfordernisse bekannt sind, können keine konkreten Festlegungen auf der Ebene des Flächenwidmungsplans abgeleitet werden. Aus diesem

Grund beschränken sich die vertiefenden Untersuchungen zur gegenständlichen Maßnahme, wie im Verfahrensschritt zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) festgelegt, auf die Abwägung allfälliger Varianten. Zudem erfolgt eine Abschätzung der Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz.

Abwägung allfälliger Varianten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne diese Maßnahme? (Trendvariante)
<p>Durch diese Maßnahme lässt die Stadt Krems nach einer entsprechenden Prüfung in dafür geeigneten Betriebsgebieten gezielt mehr als 100 Fahrten von mehrspurigen Kraftfahrzeugen pro ha Baulandfläche und Tag im Jahresmittel zu. Die Maßnahme ist als Beitrag zur Verbesserung der Kremser Standortfaktoren und damit zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes zu verstehen. Außerdem trägt die Maßnahmen zu grundlegenden Zielen, wie einer geordneten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, bei.</p>	<p>Bei Nicht-Umsetzung dieser Maßnahme sind die Betriebs- und Industriegebiete auf 100 Fahrten von mehrspurigen Kraftfahrzeugen pro ha Baulandfläche und Tag im Jahresmittel beschränkt. Die Stadt Krems verzichtet damit auf ein Instrument in der Entwicklung der Betriebs- und Industriegebiete. Die Beschränkung auf 100 Fahrten von mehrspurigen Kraftfahrzeugen pro ha Baulandfläche und Tag ist im Hinblick auf die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes nachteilig zu bewerten.</p>

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz

Einige der im Gemeindegebiet vorhandenen Flächen, die als Betriebsbauland gewidmet sind, überlagern sich mit Europaschutzgebieten. Aufgrund der Art der Maßnahme (allfällige Festlegung eines Widmungszusatzes im bestehenden Betriebsbauland: Festlegung der maximal zulässigen Fahrten pro Tag und ha; keine Nutzungsänderung oder Erweiterung der Standorte) wird von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete ausgegangen. Die Maßnahme wird als verträglich mit den Erhaltungszielen der Managementpläne der Europaschutzgebiete (siehe Kapitel 2.2, Tabelle 3) angesehen.

Im Zuge einer allfälligen Festlegung eines Widmungszusatzes im bestehenden Betriebsbauland (BVB bzw. BVI) sind im Rahmen des Widmungsverfahrens jedenfalls artenschutzrechtliche Prüfungen anzustellen.

M68 Anschluss des Betriebs- und Industriegebietes für den Fuß- und Radverkehr verbessern

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

9 Aktive Mobilität fördern

12.2 Umweltverbund im Betriebs- und Industriegebiet attraktivieren

Die Betriebsstandorte im Osten von Krems sowie an der Wiener Straße (östlich der Landesstraße B37) werden durch die Verbesserung der Anbindung und Erreichbarkeit im Fuß- und Radverkehr infrastrukturell aufgewertet. Die Verbesserung der Infrastruktur für den Fuß- und Radverkehr erhöht die Sicherheit und den Komfort für den nichtmotorisierten Verkehr (siehe auch Kapitel 7.4) und schafft eine nachhaltige Mobilitätsoption für Kund:innen und Mitarbeiter:innen.

M69 Anschluss des Betriebs- und Industriegebietes mit dem öffentlichen Verkehr verbessern

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

10 Den öffentlichen Verkehr attraktivieren

12.2 Umweltverbund im Betriebs- und Industriegebiet attraktivieren

Die Betriebsstandorte im Osten von Krems sowie an der Wiener Straße (östlich der Landesstraße B37) werden durch die Verbesserung der Anbindung und Erreichbarkeit im öffentlichen Verkehr infrastrukturell aufgewertet. Durch Taktverdichtung des Stadtbusses und der

Berücksichtigung eines attraktiven Anschlusses an den Umsteigeknoten Bahnhof samt wichtiger Umsteigerelationen wird eine nachhaltige Mobilitätsoption für Kund:innen und Mitarbeiter:innen geschaffen.

M70 Aktivierung der Bauland-Industriegebiet Flächen Krems Ost prüfen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 11 Straßennetz optimieren
 - 13.1 Unbebaute Flächen im Betriebs- und Industriegebiet aktivieren
 - 15.1 Versorgungsqualität mit technischer Infrastruktur erhalten und bedarfsgerecht ausbauen
-

An der östlichen Gemeindegrenze von Krems, südlich der Stockerauer Schnellstraße (S5) befindet sich eine rund 18 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Flächenwidmungsplan der Stadt Krems seit 1975 als Bauland-Industriegebiet gewidmet ist. Die Fläche entspricht nicht den heutigen Anforderungen an ein Bauland-Industriegebiet, hat keinen Anschluss an technische Infrastruktur und ist daher derzeit nicht entsprechend der Flächenwidmung verwertbar.

Die Stadt Krems strebt die Aktivierung der großflächigen Reserveflächen an. Hierfür wird in einem ersten Schritt die Prüfung der zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten durchgeführt. Wesentliche Punkte dabei sind die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit der Erschließung des Areals (Anschluss an die technische Infrastruktur) und die Prüfung von alternativen Nutzungsmöglichkeiten der Flächen (z.B. Betriebsgebiet, Rückwidmung etc.). Zur Absicherung der Aktivierung der Flächen ist eine den Ergebnissen der Prüfung entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplans vorgesehen.

M71 Aktivierung unbebauter Betriebsbaulandflächen in geeigneter Lage

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 3.5 Unproduktive Flächen im Siedlungsgebiet aktivieren
 - 13.1 Unbebaute Flächen im Betriebs- und Industriegebiet aktivieren
-

In der Stadt Krems sind mit Stand der 61. Änderung des Flächenwidmungsplans (Rechtskraft: 7. Juni 2023) rund 66,53 ha (26,24 %) des Betriebsbaulandes (Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Industriegebiet) unbebaut. Die Stadt Krems strebt die Aktivierung der Betriebsbaulandflächen in geeigneter Lage an. Zur Reduktion des Flächenverbrauchs soll der Entwicklung dieser Flächen der Vorrang vor Neuwidmungen gegeben werden. Die weiteren Reserveflächen werden auf ihre Baulandeignung geprüft und erforderlichenfalls umgewidmet (siehe Maßnahme M72).

Ein Schwerpunkt liegt auf der Verwertung von Flächen im Eigentum der Stadt Krems. Mögliche Hindernisse der Entwicklung der Flächen werden identifiziert und die Nutzung attraktiviert. Bei gewidmeten Flächen in geeigneter Lage, die sich nicht im Eigentum der Stadt Krems befinden, wird durch aktive Bodenpolitik eine Verwertung unterstützt.

M72 Einzelstandorte auf Eignung als Betriebsbaulandflächen prüfen

SUP

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 3.1 Vorrangig Standorte mit hoher Versorgungsqualität weiterentwickeln
 - 3.4 Geeignete Siedlungsbereiche durch Nachverdichtung effizient nutzen
 - 3.5 Unproduktive Flächen im Siedlungsgebiet aktivieren
 - 13.2 Kleinteilige Betriebsbaulandflächen standortgerecht verwerten
-

In der Stadt Krems gibt es eine Reihe von Betriebsbaulandflächen, die nicht in größere Betriebsgebiete eingebettet sind. Teilweise handelt es sich bei diesen Flächen um Baulandreserven, also unbebaute Baulandflächen. Die sogenannten Einzelstandorte Betriebsbaulandflächen (BB01 bis BB11; siehe Anhang 1 – Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040) liegen unter anderem auch in unmittelbarer Nachbarschaft zu schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohnnutzung). Im Zuge der gegenständlichen Maßnahme wird die Stadt Krems diese Einzelstandorte dahingehend prüfen, ob diese sich aufgrund ihrer Lage, Größe und den umgebenden Nutzungen eignen auch in Zukunft als Betriebsbauland genutzt zu werden, oder ob Potenzial für andere Nutzungen (z.B. Wohnbauland) vorhanden ist.

Bei Flächen, die eine entsprechende Eignung als Betriebsstandort aufweisen, soll die bestehende Betriebsbaulandwidmung erhalten werden. Wenn aufgrund der Prüfung festgestellt wird, dass die gegenständliche Fläche für eine andere Baulandwidmungsart besser geeignet ist, wird mittel- bis langfristig eine Entwicklung der Fläche angestrebt. Dabei werden insbesondere Widmungsarten in Erwägung gezogen, die eine Wohnnutzung ermöglichen. Gegebenenfalls kann eine verträgliche Nutzung der Flächen bei einem Verbleib im Betriebsbauland auch durch eine Einschränkung der Emissionen erreicht werden.

Die Einzelstandorte sind in den folgenden Bereichen der Stadt Krems zu finden (siehe auch Anhang 1 – Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040):

- BB01: KG Rehberg, Rehberger Hauptstraße/Stratzingbachgasse
- BB02: KG Rehberg, Rehberger Hauptstraße
- BB03: KG Krems, Feldgasse/Landesstraße B37
- BB04: KG Krems, Kremstalstraße
- BB05: KG Krems, Bründlgraben
- BB06: KG Krems, Wiener Straße/Sigleithenstraße
- BB07: KG Krems, Wachaustraße/Winzergasse
- BB08: KG Stein, Undstraße/Kasernstraße
- BB09: KG Stein, Undstraße/Ringstraße
- BB10: KG Stein, Ferdinand-Porsche-Straße/Doktor-Franz-Riel-Promenade
- BB11: KG Angern, Alte Schmiedgasse/Fladnitzweg

Vertiefende Untersuchungen

Wie im Verfahrensschritt zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) festgelegt, erfolgt für diese Maßnahme eine Abwägung allfälliger Varianten, eine Abschätzung der Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz, sowie für jene Prüfgegenstände, die aufgrund fehlender Informationen derzeit nicht abschließend bewertet werden können, eine Darstellung der erforderlichen Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger nachfolgender Widmungsverfahren (siehe Anhang 5).

Abwägung allfälliger Varianten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne diese Maßnahme? (Trendvariante)
Durch die Umsetzung dieser Maßnahme werden Betriebsbaulandflächen, die nicht in größere Betriebsgebiete eingebettet sind und die sich aufgrund ihrer Lage, Größe und den umgebenden Nutzungen ggf. nicht mehr für eine betriebliche Nutzung eignen, dem Wohnbauland zugeführt. Das trägt zur Schaffung von Wohnraum, zur Konfliktvermeidung und zur effizienten Nutzung der bestehenden Baulandflächen bei.	In der Trendvariante werden die Einzelstandorte, die als Betriebsbauland gewidmet sind, im Betriebsbauland belassen. Die Flächen werden künftig entweder weiterhin betrieblich genutzt, wodurch es zu Konflikten mit anderen Nutzungen (z.B. Wohnnutzung) kommen kann, oder die Flächen werden nicht ihrer Betriebsbaulandwidmung entsprechend genutzt, was eine ineffiziente Nutzung des bestehenden Baulandes darstellen würde.

Darstellung erforderlicher Untersuchungen im Zuge allfälliger Widmungsverfahren

Einige Prüfgegenstände bzw. Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie konnten bei der Prüfung der Einzelstandorte nicht abschließend bewertet werden. Nachfolgend werden die erforderlichen Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger zukünftiger Widmungsverfahren für die entsprechenden Prüfgegenstände bzw. Schutzgüter dargestellt (siehe Anhang 5).

Im Falle einer dieser Maßnahme entsprechenden Widmungsänderung im Bereich der Einzelstandorte BB01 bis BB06 sowie BB11 sind im Zuge der entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplans Detailuntersuchungen hinsichtlich der Grundwasserspiegellage durchzuführen. Beim Einzelstandort BB11 sind zudem Detailuntersuchungen hinsichtlich der Tragfähigkeit des Untergrundes durchzuführen.

Vertiefende Untersuchungen aufgrund einer Hochwassergefährdung sind bei den Einzelstandorten BB01 und BB02 erforderlich. Auf diesen Flächen sind großflächig Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30 & HQ100) ausgewiesen. Rote und gelbe Gefahrenzonen (Wildbach) sind im Bereich der Einzelstandorte BB01, BB03, BB05, BB06, BB08, BB09 und BB11 zu finden. Bei einer dieser Maßnahme entsprechenden Widmungsänderung im Bereich der genannten Einzelstandorte ist im Rahmen des Widmungsverfahrens eine Prüfung der Gefahrensituation erforderlich. Von Hangwässern sind die Einzelstandorte BB01 und BB11 betroffen. Über diese beiden Flächen verlaufen Fließwege mit großen Einzugsbereichen (> 100 ha bzw. bis 100 ha), die im Rahmen eines allfälligen Widmungsverfahrens genauer zu prüfen sind.

Darüber hinaus liegen für die gegenständliche Einzelstandorte BB01 bis BB11 hinsichtlich der naturräumlichen Voraussetzungen keine Gegebenheiten vor, die eine dieser Maßnahme entsprechende Widmungsänderung im Bereich der Einzelstandorte grundsätzlich ausschließen.

Potenzielle Nutzungseinschränkungen oder -konflikte ergeben sich bei den Einzelstandorten unter anderem im Hinblick auf den Prüfgegenstand Altlasten. Bei den Einzelstandorten BB01, BB04 bis BB07, BB10 sowie BB11 sind im Zusammenhang mit Altstandorten Konsultationen durchzuführen. Bei den Einzelstandorten BB01, BB04 bis BB07 sowie BB10 kommt es zu einer Überlagerung mit einem oder mehreren Altstandorten. Beim Einzelstandort BB11 ist westlich angrenzend ein Altstandort ausgewiesen.

Im Hinblick auf die Lärmsituation sind bei den Einzelstandorten BB03 sowie BB06 bis BB10 im Zuge allfälliger Widmungsänderungen vertiefende Untersuchungen anzustellen. Das ist auf die Lage dieser Einzelstandorte im Nahbereich von übergeordneten Straßen oder Bahntrassen sowie den Umstand, dass es sich bei der zu erwartenden Nutzung um eine lärmsensible Nutzung handelt, zurückzuführen.

Im Zuge allfälliger Widmungsänderungen im Bereich der Einzelstandorte (BB01 bis BB11) sind Auswirkungen auf den Prüfgegenstand Gewerbe- und Industriebetriebe zu erwarten. Da mit dieser Maßnahme die Identifizierung von Einzelstandorten, die sich aufgrund ihrer Lage, Größe und den umgebenden Nutzungen besser für eine andere Nutzung (z.B. Wohnbauland) eignen würden, angestrebt wird, ist davon auszugehen, dass der Verlust der gewerblichen Nutzung im Sinne einer Interessensabwägung bewusst in Kauf genommen werden würde. Die Prüfung, ob sich Einzelstandorte besser für eine anderwärtige Nutzung eignen würden, ist in der Umsetzung dieser Maßnahme vorgesehen.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz

Im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz ist festzuhalten, dass die Einzelstandorte BB01 bis BB07, BB09 sowie BB11 im bzw. im Nahbereich des FFH- und VS-Gebiets Kamp- und Kremstal liegen. Da es sich bei den gegenständlichen Einzelstandorten (BB01 bis BB11) um bereits gewidmetes Bauland handelt, kommt es bei allfälligen Widmungsänderungen im Sinne dieser Maßnahme (Umwidmung von Betriebsbauland in Wohnbauland) zu keiner Veränderung der Ausgangslage im Hinblick auf die Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete. Einige der Einzelstandorte werden widmungskonform als Betriebsbauland genutzt (BB06, teilweise BB07, BB08 und BB10). Die weiteren Einzelstandorte werden hingegen

anderwärtig genutzt. So handelt es bei den Einzelstandorten im Bestand bspw. um Brachflächen oder Leerstände (teilweise BB01, BB04, BB05, teilweise BB07), kleinere Weinanbauflächen angrenzend an das Siedlungsgebiet (BB03, BB11) oder privat genutzte Gärten (teilweise BB01, BB02 und BB09). Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete zu erwarten.

Im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung sind im Rahmen des Widmungsverfahrens jedenfalls artenschutzrechtliche Prüfungen anzustellen.

M73	Multifunktionale Nutzungen (Wohnen/Arbeiten/Betriebe/Gewerbe) durch entsprechende Widmungsfestlegungen fördern	SUP
Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)		
1.2 Nutzungsvielfalt in den Stadtteilen Krems, Weinzierl, Stein sowie Und fördern		
3.1 Vorrangig Standorte mit hoher Versorgungsqualität weiterentwickeln		
3.4 Geeignete Siedlungsbereiche durch Nachverdichtung effizient nutzen		
13.3 Multifunktionale Nutzungen zwischen Arbeiten und Wohnen fördern		

Multifunktionale Standorte, die Wohnen, Arbeiten, Betriebe und Gewerbe vereinen, können durch eine verträgliche Durchmischung erreicht werden und zur effizienten Verwertung des städtischen Raums sowie zur Erhöhung der Lebensqualität beitragen. Der Fokus der Maßnahme liegt auf dem Siedlungsbereich östlich der Landesstraße B37 (zwischen der Wiener Straße, der Landersdorfer Straße und der Lerchenfelder Straße; siehe auch Schlüsselmaßnahme S1). Der Siedlungsbereich weist bereits eine hohe Versorgungsqualität und Anzahl an Arbeitsplätzen auf. Durch die Schaffung von Wohnraum und langfristige Nachverdichtung wird ein Nutzungsmix zwischen Wohnen und Arbeiten erreicht.

Um Nachverdichtung zu ermöglichen und Nutzungskonflikte zu vermeiden wird im gegenständlichen Bereich die Umwidmung des Betriebsbaulandes (in Bauland-Kerngebiet, Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung, Bauland-Wohngebiet oder Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung), oder eine Einschränkung der Emissionen geprüft.

Die Maßnahme wird durch aktive Bodenpolitik (bspw. durch den Abschluss von Raumordnungsverträgen bei Widmungsänderungen oder durch das aktive Zugehen auf private Eigentümer:innen) von der Stadt Krems unterstützt.

Vertiefende Untersuchungen

Wie im Verfahrensschritt zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) festgelegt, erfolgt für diese Maßnahme eine Abwägung allfälliger Varianten, eine Abschätzung der Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz, sowie für jene Prüfgegenstände, die aufgrund fehlender Informationen derzeit nicht abschließend bewertet werden können, eine Darstellung der erforderlichen Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger nachfolgender Widmungsverfahren (siehe Anhang 5).

Abwägung allfälliger Varianten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne diese Maßnahme? (Trendvariante)
Durch die Umsetzung dieser Maßnahme wird zwischen dem Stadtzentrum und dem Betriebsgebiet in verkehrs- und versorgungsgünstiger Lage ein multifunktionales Quartier geschaffen. Die in diesem Quartier lebenden Menschen sind gut an das Stadtzentrum angebunden und finden in ihrem Wohnumfeld Angebote des täglichen und nicht-täglichen Bedarfs sowie Arbeitsplätze vor. Die Schaffung eines solchen multifunktionalen Stadtquartiers trägt zur effizienten Nutzung des bestehenden Baulandes bei.	In der Trendvariante kommt es nicht zur Förderung von multifunktionalen Nutzungen und zu keinen entsprechenden Widmungsfestlegungen. Der gegenständliche Bereich erfährt, aufgrund der dort bestehenden konflikträchtigen Nutzungen, keine Nachverdichtung. In der Folge orientiert sich die Siedlungsentwicklung tendenziell an die Siedlungsränder. Das ist im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Boden negativ zu bewerten.

Darstellung erforderlicher Untersuchungen im Zuge allfälliger Widmungsverfahren

Einige Prüfgegenstände bzw. Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie konnten bei der Prüfung des gegenständlichen Bereichs (siehe Anhang 1 – Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 - Bereich Schlüsselmaßnahme S1) nicht abschließend bewertet werden. Nachfolgend werden die erforderlichen Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger zukünftiger Widmungsverfahren für die entsprechenden Prüfgegenstände bzw. Schutzgüter dargestellt (siehe Anhang 5).

Im Falle einer dieser Maßnahme entsprechenden Widmungsänderung im gegenständlichen Bereich sind im Zuge der entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplans Detailuntersuchungen hinsichtlich der Hangwassersituation durchzuführen, da es unter anderem zur Überlagerung mit Fließwegen mit großen Einzugsbereichen (> 100 ha) kommt. Darüber hinaus liegen für den gegenständlichen Bereich hinsichtlich der naturräumlichen Voraussetzungen keine Gegebenheiten vor, die eine dieser Maßnahme entsprechende Widmungsänderung grundsätzlich ausschließen.

Potenzielle Nutzungseinschränkungen oder -konflikte ergeben sich unter anderem im Hinblick auf den Prüfgegenstand Altlasten. Da im gegenständlichen Bereich zahlreiche Altstandorte ausgewiesen sind, sind im Falle einer dieser Maßnahme entsprechenden Widmungsänderung Konsultationen im Zusammenhang mit diesen Altstandorten durchzuführen.

Im Hinblick auf die Lärmsituation ist festzuhalten, dass der gegenständliche Bereich an der Landesstraße B37 und an der Trasse der Franz-Josefs-Bahn liegt. Zudem verläuft eine weitere Bahntrasse (Anschlussbahn Kremser Hafen und Gleisanlage Voestalpine) durch den Bereich der Schlüsselmaßnahme S1. Es ist somit von einer erhöhten Betroffenheit durch Lärm auszugehen. Bei den zu erwartenden Nutzungen handelt es sich auch um lärmsensible Nutzungen (z.B. Wohnen). Die ebenso zu erwartenden betrieblichen Nutzungen stellen eine mögliche Lärmquelle dar. Im Zuge allfälliger Widmungsänderungsverfahren sind vertiefende Untersuchungen im Hinblick auf die Lärmsituation erforderlich.

Der gegenständliche Bereich liegt innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers und ist (abgesehen von einer Parkfläche und einem Grüngürtel) im Bestand bereits als Bauland gewidmet. Im Falle einer Umwidmung innerhalb der Baulandwidmungsarten (z.B. BB in BK, BKN, BW oder BWN) sind hinsichtlich Luftschadstoffe, Erschütterungen und Licht keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Nutzungen im Umfeld sind Immissionen, die bspw. eine Wohnnutzung beeinträchtigen können, denkbar. Im Zuge allfälliger Widmungsänderungsverfahren sind vertiefende Untersuchungen in diesem Zusammenhang erforderlich.

Die im gegenständlichen Bereich bestehenden Widmungsfestlegungen stellen gegebenenfalls einen Nutzungskonflikt dar. Im näheren Umfeld sind im Bestand die Widmungsarten Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Industriegebiet zu finden. Durch eine allfällige Widmungsänderung könnten die gewerblichen bzw. industriellen Nutzungen gegebenenfalls beeinträchtigt werden. Da mit dieser Maßnahme multifunktionale Standorte mit einer verträglichen Nutzungsdurchmischung geschaffen werden sollen und dabei gegebenenfalls auch die Einschränkung von Emissionen zum Einsatz kommen soll, ist davon auszugehen, dass die Einschränkung einer gewerblichen oder industriellen Nutzung zugunsten der Schaffung eines multifunktionalen Standortes im Sinne einer Interessensabwägung bewusst in Kauf genommen werden würde.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz

Im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz ist festzuhalten, dass sich der von der gegenständlichen Maßnahme betroffene Bereich im bestehenden Siedlungsgebiet befindet und sich nicht mit Europaschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten überlagert. Da der Bereich auch Grünlandflächen umfasst, können erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. Fauna und Flora bei einer dieser Maßnahme entsprechenden Widmungsänderung nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung sind im Rahmen des Widmungsverfahrens jedenfalls artenschutzrechtliche Prüfungen anzustellen.

M74 Wohnnutzungen in der Innenstadt fördern und unterstützen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 1.2 Nutzungsvielfalt in den Stadtteilen Krems, Weinzierl, Stein sowie Und fördern
- 2.1 Nutzungspotenziale im Gebäudebestand ausschöpfen
- 2.3 Das Stadtbild angemessen weiterentwickeln
- 3.1 Vorrangig Standorte mit hoher Versorgungsqualität weiterentwickeln
- 14.1 Vielfalt der Nutzungen in der Innenstadt fördern

Die Förderung der Wohnnutzung in der Innenstadt ist ein zentrales Instrument zur Belebung und Attraktivitätssteigerung des Stadtzentrums. Hierzu wird die Stadt Krems die Rahmenbedingungen für die Wohnnutzung im historischen Baubestand (bspw. Sanierung, Ausbau ungenutzter Dachgeschoße) in enger Abstimmung mit dem Denkmalschutz (Bundesdenkmalamt) verbessern.

Dies erfolgt durch die Prüfung und allfällige Anpassung der zulässigen Geschoßflächenzahl im Flächenwidmungsplan. Die Vorgehensweise zur Veränderung der Geschoßflächenzahl in sensiblen Siedlungsgebieten wird anhand der Maßnahme M08 umgesetzt.

7.5.1 Zusammenfassung Wirtschaft und Betriebe

Maßnahmen		
M65	Erweiterung des Betriebsbaulandes Wiener Straße (östlich B37)	SUP
M66	Attraktivierung des bestehenden Betriebsbaulandes Wiener Straße (östliche B37)	
M67	Prüfung der Widmung von Betriebsbauland mit mehr als 100 Fahrten pro ha	SUP
M68	Anschluss des Betriebs- und Industriegebietes für den Fuß- und Radverkehr verbessern	
M69	Anschluss des Betriebs- und Industriegebietes mit dem öffentlichen Verkehr verbessern	
M70	Aktivierung der Bauland-Industriegebiet Flächen Krems Ost prüfen	
M71	Aktivierung unbebauter Betriebsbaulandflächen in geeigneter Lage	
M72	Einzelstandorte auf Eignung als Betriebsbaulandflächen prüfen	SUP
M73	Multifunktionale Nutzungen (Wohnen/Arbeiten/Betriebe/Gewerbe) durch entsprechende Widmungsfestlegungen fördern	SUP
M74	Wohnnutzungen in der Innenstadt fördern und unterstützen	

7.6 Soziale und technische Infrastruktur

M75 Bedarfsgerechter Ausbau der technischen Infrastruktur		SUP
Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)		
15.1	Versorgungsqualität mit technischer Infrastruktur erhalten und bedarfsgerecht ausbauen	

Die Maßnahme M75 wurde im Zuge der Bearbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes weiter konkretisiert und untergliedert sich in die Teilmaßnahmen M75a – Allgemeiner Ausbau der technischen Infrastruktur und M75b – Sicherung eines funktionsfähigen Feuerwehrstandortes.

M75a – Allgemeiner Ausbau der technischen Infrastruktur

Der bedarfsgerechte Ausbau der technischen Infrastruktur ist wesentlich, um den Anforderungen an Leistung und Kapazität gerecht zu werden. Die Wasserver- und Abwasserentsorgung ist für das bestehende Siedlungsgebiet derzeit ausreichend ausgebaut. Bei der Erweiterung und Verdichtung von Baulandflächen wird die Ausstattung und Qualität der technischen Infrastruktur geprüft und mitgeplant. Eine an den Ausbau der technischen Infrastruktur angepasste Entwicklung kann außerdem durch die schrittweise Ausweisung von Bauland oder durch die Widmung von Aufschließungszonen erreicht werden.

M75b – Sicherung eines funktionsfähigen Feuerwehrstandortes

Um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, wird seitens der Stadt Krems die Sicherung eines funktionsfähigen Feuerwehrstandortes angestrebt. Beim bestehenden Feuerwehrstandort in der Katastralgemeinde Krems im Nahbereich der Auffahrt auf die Donau Straße (B3) ist, vor dem Hintergrund der umfassenden Aufgaben der Feuerwehr, bereits absehbar, dass dieser räumlich an seine Grenzen stoßen wird. Im Sinne der vorausschauenden Planung und zur Vorbeugung etwaiger Beeinträchtigungen der feuerwehrlichen Leistungen gilt es, Flächen für eine Erweiterung des bestehenden Feuerwehrstandortes abzusichern.

Die Stadt Krems prüft die Erweiterung des bestehenden Feuerwehrstandortes in der KG Krems und die erforderliche Umwidmung in Bauland-Sondergebiet mit der Zusatzbezeichnung Feuerwehr.

Vertiefende Untersuchungen

Die vertiefenden Untersuchungen betreffen ausschließlich die Sicherung eines funktionsfähigen Feuerwehrstandortes (M75b). Wie im Verfahrensschritt zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) festgelegt, erfolgt für diese Maßnahme eine Abwägung allfälliger Varianten, eine Abschätzung der Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz, sowie für jene Prüfgegenstände, die aufgrund fehlender Informationen derzeit nicht abschließend bewertet werden können, eine Darstellung der erforderlichen Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger nachfolgender Widmungsverfahren (siehe Anhang 5).

Abwägung allfälliger Varianten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne diese Maßnahme? (Trendvariante)
<p>Durch die Umsetzung dieser Maßnahme wird die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in einer entsprechenden Qualität sichergestellt. Die Erweiterung am bestehenden Standort ist unter anderem mit der guten Anbindung an die B3 zu begründen. Bei einer Erweiterung bzw. einem Neubau an einem anderen Standort wäre, neben den immensen finanziellen Aufwendungen auch mit organisatorischen Nachteilen, wie z.B. tendenziell mit einer erhöhten Fahrtzeit bei Einsätzen, zu rechnen.</p>	<p>In der Trendvariante stößt der bestehende Feuerwehrstandort an seine Leistungsgrenzen. Die hohe Qualität der feuerwehrlichen Leistungen ist dadurch nicht mehr gewährleistet. Im Ernstfall kann ein solcher Qualitätsverlust mit erheblichen Folgen für den Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung verbunden sein.</p>

Darstellung erforderlicher Untersuchungen im Zuge allfälliger Widmungsverfahren

Einige Prüfgegenstände bzw. Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie konnten bei der Prüfung der gegenständlichen Fläche nicht abschließend bewertet werden. Nachfolgend werden die erforderlichen Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger zukünftiger Widmungsverfahren für die entsprechenden Prüfgegenstände bzw. Schutzgüter dargestellt (siehe Anhang 5).

Im Falle einer dieser Maßnahme entsprechenden Baulanderweiterung sind im Zuge der entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplans Detailuntersuchungen hinsichtlich der Grundwasserspiegellage sowie der Tragfähigkeit des Untergrundes durchzuführen. Der Grundwasser-Hochstand auf der gegenständlichen Fläche liegt bei < 2 m.

Im Hinblick auf Oberflächenwässer ist die geringe Distanz zur Donau gegebenenfalls relevant. Die Donau verläuft etwa 100 m südlich der gegenständlichen Fläche. Im Zuge eines allfälligen Widmungsverfahrens zur Ausweisung von Bauland sind vertiefende Untersuchungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf Oberflächenwässer erforderlich.

Darüber hinaus liegen für die gegenständliche Fläche hinsichtlich der naturräumlichen Voraussetzungen keine Gegebenheiten vor, die eine dieser Maßnahme entsprechende Widmungsänderung grundsätzlich ausschließen.

Potenzielle Nutzungseinschränkungen oder -konflikte ergeben sich unter anderem im Hinblick auf den Prüfgegenstand Altlasten. Westlich der gegenständlichen Fläche ist eine Altablagerung ausgewiesen. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang entsprechende Konsultationen durchzuführen. Da die gegenständliche Fläche als Forst (FO) kenntlich gemacht ist, sind im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens außerdem vertiefende Untersuchungen im Hinblick auf diesen potenziellen Nutzungskonflikt durchzuführen.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz

Im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz ist festzuhalten, dass die gegenständliche Fläche im Nahbereich des VS-Gebietes Tullnerfelder Donau-Auen liegt. Die Auswirkungen einer Widmungsänderung im Sinne der Sicherung eines funktionsfähigen Feuerwehrstandortes (M75b) auf die betroffenen Schutzgebiete werden in der nachfolgenden Tabelle 10 anhand der Erhaltungsziele erläutert.

Im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung sind im Rahmen des Widmungsverfahrens jedenfalls artenschutzrechtliche Prüfungen anzustellen.

VS-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen	
Erhaltungsziele	Auswirkungen der M75b
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an gebietstypischem Mosaik aus Waldbeständen, Augewässern und Offenlandlebensräumen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die Widmungsfläche
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an störungsfreien Waldbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen.	Auch wenn die Widmungsfläche bestockt ist, ist sie aufgrund der Störungen (Feuerwehr, B3, Übungsplatz) als Horstplatz für Großgreifvögel ungeeignet. Es finden sich keine mächtigen Altbäume auf der Widmungsfläche.
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an alt- und totholzreichen Waldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die Widmungsfläche; kleinflächiger Waldbestand weist vielfach Neophyten auf (v.a. Akazie)
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen und störungsfreien Altwässern und Schilfbeständen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die Widmungsfläche
Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an Gewässerabschnitten mit einer naturnahen Fließgewässerdynamik und einer entsprechenden Dynamik der Uferzonen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die Widmungsfläche

Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an extensiv bewirtschafteten Auwiesen, Heißländern und Dämmen.	keine entsprechenden Bestände auf oder angrenzend an die Widmungsfläche
---	---

Tabelle 10: Auswirkungen der Maßnahme M75b auf die betroffenen Schutzgebiete

M76 Qualität der bestehenden technischen Infrastruktur erhalten

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 15.1 Versorgungsqualität mit technischer Infrastruktur erhalten und bedarfsgerecht ausbauen
-

Das Siedlungsgebiet ist derzeit überwiegend gut mit technischer Infrastruktur versorgt. Die gute Qualität der technischen Infrastruktur wird durch die erforderlichen Wartungsarbeiten sowie das laufende Setzen von Maßnahmen in allen Bereichen der technischen Infrastruktur weiterhin gewährleistet.

Im Falle größerer Nachverdichtungen im bestehenden Siedlungsgebiet wird die Stadt Krems erforderliche Ausbaumaßnahmen setzen, um Überlastungen der technischen Infrastruktur zu vermeiden.

M77 Schutz vor Gefahren durch Wildbäche und Oberflächenwässer ausbauen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 4.4 Natürliche Retentionsräume fördern
 - 15.2 Siedlungsgebiete durch technische Maßnahmen vor Naturgefahren schützen
-

Der Gefahrenzonenplan wurde vom forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenerverbauung im Jahr 2018 überarbeitet. Darauf aufbauend wurden von der Stadt Krems Bausperren für die gelben und roten Gefahrenbereiche verordnet.

Zum Schutz der Siedlungsgebiete wird die Untersuchung und Planung von möglichen technischen Schutzbauten sowie deren Umsetzung von der Stadt Krems durchgeführt. Erforderliche Retentionsflächen werden gesichert und freigehalten (siehe Maßnahme M25).

M78 Rahmenbedingungen für den Erhalt und Ausbau von Kultureinrichtungen schaffen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 1.2 Nutzungsvielfalt in den Stadtteilen Krems, Weinzierl, Stein sowie Und fördern
 - 16.1 Kunst- und Kultureinrichtungen erhalten und ausbauen
-

Die KremserKulturstudie2030 gibt den Rahmen für die kulturelle Entwicklung der Stadt Krems vor. Um die kulturelle Vielfalt und den Zugang zu Kultur zu fördern, wird die Stadt Krems im Anlassfall die raumordnungsfachlichen Rahmenbedingungen (Flächenwidmung, Bebauungsplan) an den bestehenden oder auch an neuen Standorten für Kultureinrichtungen prüfen.

Die Maßnahme wird durch aktive Bodenpolitik (bspw. durch den Abschluss von Raumordnungsverträgen bei Widmungsänderungen oder durch das aktive Zugehen auf private Eigentümer:innen) unterstützt.

M79 Standortprüfung Veranstaltungszentrum und Sicherung der Flächen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

16.2 Multifunktionale Veranstaltungsstandorte in zentraler Lage sichern

In der Stadt Krems besteht der Bedarf an einem neuen Veranstaltungszentrum. In einem ersten Schritt wird in einer Arbeitsgruppe die Dimension und Ausrichtung des Veranstaltungszentrums festgelegt. Danach werden mögliche Standorte geprüft und die Alternativen betrachtet. Im Bedarfsfall werden aufbauend auf diesen Grundlagen die raumordnungsfachlichen Rahmenbedingungen (Flächenwidmung, Bebauungsplan) geprüft, um mögliche Standorte und die Umsetzung des Veranstaltungszentrums abzusichern.

Die Maßnahme wird durch aktive Bodenpolitik (bspw. durch den Abschluss von Raumordnungsverträgen bei Widmungsänderungen oder durch das aktive Zugehen auf private Eigentümer:innen) unterstützt.

M80 Standortprüfung für Veranstaltungen im Freien und Sicherung der Flächen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

16.2 Multifunktionale Veranstaltungsstandorte in zentraler Lage sichern

Derzeit werden brachliegende Baulandflächen im Stadtgebiet als Zwischennutzung für Veranstaltungen im Freien (z.B. Zirkus) genutzt. Da es sich hierbei um eine Zwischennutzung handelt, ist der dauerhafte Bestand nicht gesichert. Die Stadt Krems wird als Ergänzung zum Veranstaltungszentrum Flächen für Veranstaltungen im Freien dauerhaft sichern und mit erforderlicher Infrastruktur ausstatten.

In einem ersten Schritt werden in einer Arbeitsgruppe mögliche Standorte erarbeitet. Im Bedarfsfall werden die raumordnungsfachlichen Rahmenbedingungen (Flächenwidmung, Bebauungsplan) geprüft, um mögliche Standorte abzusichern.

Die Maßnahme wird durch aktive Bodenpolitik (bspw. durch den Abschluss von Raumordnungsverträgen bei Widmungsänderungen oder durch das aktive Zugehen auf private Eigentümer:innen) unterstützt.

M81 Flächensicherung für Aus- und Neubau von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

17.1 Versorgungsqualität mit Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten und verbessern

17.2 Bildungsstandorte erhalten

Im Bedarfsfall werden, im Sinne der Bildungsstrategie der Stadt Krems und dem Schulentwicklungsprogramm des Bundes, Flächen für erforderliche Bildungseinrichtungen gesichert. Die Stadt Krems wird die raumordnungsfachlichen Rahmenbedingungen (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) prüfen, um mögliche Standorte für den Aus- und Neubau von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen abzusichern.

Die Maßnahme wird durch aktive Bodenpolitik (bspw. durch den Abschluss von Raumordnungsverträgen bei Widmungsänderungen oder durch das aktive Zugehen auf private Eigentümer:innen) unterstützt.

M82 Flächensicherung für Aus- und Neubau von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Bezug zu den Zielen (siehe Kapitel 6)

- 17.4 Versorgungsqualität mit Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen erhalten und verbessern
-

Im Bedarfsfall werden von der Stadt Krems Flächen für erforderliche Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gesichert. Die Stadt Krems wird die raumordnungsfachlichen Rahmenbedingungen (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) prüfen, um mögliche Standorte für den Aus- und Neubau von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen abzusichern.

Die Maßnahme wird durch aktive Bodenpolitik (bspw. durch den Abschluss von Raumordnungsverträgen bei Widmungsänderungen oder durch das aktive Zugehen auf private Eigentümer:innen) unterstützt.

7.6.1 Zusammenfassung Soziale und technische Infrastruktur

Maßnahmen		
M75	Bedarfsgerechter Ausbau der technischen Infrastruktur	SUP
M76	Qualität der bestehenden technischen Infrastruktur erhalten	
M77	Schutz vor Gefahren durch Wildbäche und Oberflächenwässer ausbauen	
M78	Rahmenbedingungen für den Erhalt und Ausbau von Kultureinrichtungen schaffen	
M79	Standortprüfung Veranstaltungszentrum und Sicherung der Flächen	
M80	Standortprüfung für Veranstaltungen im Freien und Sicherung der Flächen	
M81	Flächensicherung für Aus- und Neubau von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen	
M82	Flächensicherung für Aus- und Neubau von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	

8 Schlüsselmaßnahmen

Ergänzend zu den genannten Maßnahmen wurden sogenannte Schlüsselmaßnahmen definiert. Schlüsselmaßnahmen leisten einen Beitrag zur Erreichung mehrerer Ziele. Sie sind keine eigenständigen Maßnahmen, sondern vielmehr Maßnahmenbündel, die sich aus unterschiedlichen Maßnahmen (siehe Kapitel 7) zusammensetzen. Schlüsselmaßnahmen umfassen inhaltlich mehrere thematische Schwerpunkte, sodass sich eine Reihe von zukünftigen Projekten, Aktionen und Maßnahmen auf einzelne Schlüsselmaßnahmen beziehen und damit in Verbindung gebracht werden können. Die Schlüsselmaßnahmen tragen in diesem Sinne in der Kommunikation dazu bei, das ÖEK Krems 2040 und damit verbundenen Maßnahmen insbesondere für die Bevölkerung sichtbar und greifbar zu machen. Die folgenden acht Schlüsselmaßnahmen (S1 bis S8) wurden definiert und sind in der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 entsprechend gekennzeichnet (siehe Anhang 1).

8.1 „Working City“

- Betroffener Siedlungsbereich östlich der Landesstraße B37 (zwischen der Wiener Straße, dem Stadtteil Weinzierl, der Landersdorfer Straße und der Lerchenfelder Straße)
- Bestehende Voraussetzungen: Hohe Versorgungsqualität, soziale Infrastruktur, Arbeitsplätze vorhanden
- Beabsichtigte Entwicklung: Umstrukturierung der Flächen in dem Siedlungsbereich hin zu einem Nutzungsmix zwischen Wohnen und Arbeiten (Gewerbe), Schaffung von Wohnraum durch langfristige Nachverdichtung, Bereitstellung von öffentlichen Grünräumen und wohnungsnaher Mobilität

relevante Maßnahmen	
M01	Öffentliche Einrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion erhalten und deren Ansiedlung fördern
M02	Flächensicherung für Versorgungseinrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion
M06	Verfolgung einer aktiven Bodenpolitik
M08	Schaffung von Rahmenbedingungen für Nachverdichtung
M13	Anpassung bestehender Teilbebauungspläne
M14	Ausweisung von Wohnbauland
M15	Sicherung von Flächen für Grün- und Freiräume
M22	Umgestaltung öffentlicher Räume
M27	Schaffung öffentlicher Grünräume für die Stadtteile Weinzierl und Landersdorf/Lerchenfeld
M30	Schaffung von Pocketparks
M31	Gestaltung von Grünräumen für alle Generationen
M44	Herstellen eines zusammenhängenden, durchgängigen Hauptradwegenetzes
M64	Mobility Points bei neuen Wohnbauprojekten vorsehen
M73	Multifunktionale Nutzungen (Wohnen/Arbeiten/Betriebe/Gewerbe) durch entsprechende Widmungsfestlegungen fördern

8.2 „Grünes Netz Krems“

- Beabsichtigte Entwicklung: Schaffung eines „grünen“ Netzes über das gesamte Stadtgebiet - „Grünes“ Rückgrat der Stadt, bestehend aus Achsen und Grünräumen (sowohl innerstädtisch als auch rund um das Siedlungsgebiet)
- Vernetzung der Erholungsräume und Siedlungsgebiete, ökologische und klimatische Funktionen
- Berücksichtigung von Grünraum-, Mobilitäts- und Siedlungsentwicklungsthemen

relevante Maßnahmen

M15	Sicherung von Flächen für Grün- und Freiräume
M20	Erhöhung der Biodiversität im Siedlungsgebiet
M22	Umgestaltung öffentlicher Räume
M26	Rückbau von versiegelten Flächen
M27	Schaffung öffentlicher Grünräume für die Stadtteile Weinzierl und Landersdorf/Lerchenfeld
M28	Schaffung öffentlicher Grünräume für den Stadtteil Gneixendorf
M29	Erhalt bestehender Grünräume
M30	Schaffung von Pocketparks
M31	Gestaltung von Grünräumen für alle Generationen
M32	Pflege und Instandhaltung bestehender öffentlicher Grünräume
M33	Nutzungskonzept Stadtpark
M41	Attraktivierung von Plätzen für den Fuß- und Radverkehr
M43	Herstellung eines durchgängigen fußläufigen Erschließungsnetzes
M44	Herstellen eines zusammenhängenden, durchgängigen Hauptradwegenetzes

8.3 „Krems an die Donau“

- Verbesserung der Vernetzung des Siedlungsraumes mit dem Freizeit- und Naherholungsraum Donau

relevante Maßnahmen

M34	Nutzungskonzept Donaulände
M39	Definition von Fußgänger:innenhauptachsen
M40	Schaffen von qualitativ hochwertigen Fußgänger:innenhauptachsen
M43	Herstellung eines durchgängigen fußläufigen Erschließungsnetzes
M44	Herstellen eines zusammenhängenden, durchgängigen Hauptradwegenetzes
M46	Festlegung eines Erschließungsnetzes für den Radverkehr
M47	Schaffen direkter Verbindungen für den Radverkehr

8.4 „Schutz wertvoller Grünräume“

- Schutz wertvoller Grün- und Landschaftsräume, wie z.B. landschaftsbildrelevanter, landwirtschaftlich bedeutsamer oder naturschutzfachlich relevanter Flächen

relevante Maßnahmen

M17	Festlegung lokaler Siedlungsgrenzen
M23	Freihaltung wertvoller Grünräume vor Bebauung und sonstigen Fremdnutzungen
M24	Sicherung naturschutzfachlich relevanter Flächen
M25	Sicherung von Hochwasserabflussbereichen
M35	Siedlungsbegrenzungen des Baulandes zur umgebenden Landschaft

8.5 „Dorfentwicklung Gneixendorf“

- Gneixendorf ist aufgrund der räumlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten ein Entwicklungsschwerpunkt der Stadt
- Beabsichtigte Entwicklung: Ziel ist die Entwicklung zu einem „in sich funktionierenden“ Stadtteil durch den Ausbau bzw. die Verbesserung der Nahversorgung, der sozialen und technischen Infrastruktur sowie die Schaffung öffentlicher Grün- und Freiräume und entsprechender Mobilitätslösungen unter Einbeziehung der Bevölkerung (begleitender Prozess zur Stärkung der Identität)

relevante Maßnahmen

M01	Öffentliche Einrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion erhalten und deren Ansiedlung fördern
M02	Flächensicherung für Versorgungseinrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion
M04	Schaffung eines Versorgungszentrums in Gneixendorf
M06	Verfolgung einer aktiven Bodenpolitik
M08	Schaffung von Rahmenbedingungen für Nachverdichtung
M14	Ausweisung von Wohnbauland
M15	Sicherung von Flächen für Grün- und Freiräume
M17	Festlegung lokaler Siedlungsgrenzen
M18	Langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung
M28	Schaffung öffentlicher Grünräume für den Stadtteil Gneixendorf
M31	Gestaltung von Grünräumen für alle Generationen
M55	Prüfen einer Umfahrung Gneixendorf
M64	Mobility Points bei neuen Wohnbauprojekten vorsehen
M75	Bedarfsgerechter Ausbau der technischen Infrastruktur

8.6 „Vielfältige Innenstadt“

- Erhalt der Nutzungsvielfalt und Stärkung der Lebensqualität in der Innenstadt, Innenstadt als mittelalterliches Stadtzentrum mit überregionaler Bedeutung stärken

relevante Maßnahmen

M01	Öffentliche Einrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion erhalten und deren Ansiedlung fördern
M02	Flächensicherung für Versorgungseinrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion
M03	Förderung frequenzstarker Nutzungen in Erdgeschoßzonen
M07	Ansiedlung öffentlicher Einrichtungen in der Innenstadt
M08	Schaffung von Rahmenbedingungen für Nachverdichtung
M09	Qualitätssichernde Verfahren bei Widmungsänderungen in sensiblen Siedlungsbereichen
M22	Umgestaltung öffentlicher Räume
M26	Rückbau von versiegelten Flächen
M29	Erhalt bestehender Grünräume
M33	Nutzungskonzept Stadtpark
M39	Definition von Fußgänger:innenhauptachsen
M41	Attraktivierung von Plätzen für den Fuß- und Radverkehr
M47	Schaffen direkter Verbindungen für den Radverkehr
M74	Wohnnutzungen in der Innenstadt fördern und unterstützen

8.7 „Reorganisation Umfeld Frachtenbahnhof - Stadion“

- Bestehende Voraussetzungen: sehr gute Lage und Anbindung des Siedlungsbereiches an das Stadtzentrum, hohe Versorgungsqualität
- Beabsichtigte Entwicklung: Nutzung und Konversion des Potenzialraumes im Bereich des Frachtenbahnhofes bis zum Stadion (z.B. Schwerpunkt Wohnbau mit entsprechender Nahversorgung und Grünräumen sowie Mischnutzungen)
 - angestrebter Nutzungsmix, unter anderem aus (leistbarem) Wohnen, Büronutzungen, Versorgungseinrichtungen (Nahversorgung, medizinische Versorgung), Beherbergung
 - Schaffung einer Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr in Richtung Stadtzentrum
 - Umstrukturierung der Anbindung für den motorisierten Individualverkehr
 - Schaffung von Grün- und Freiräumen
 - gegebenenfalls Festlegung einer Zentrumszone

relevante Maßnahmen

M02	Flächensicherung für Versorgungseinrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion
-----	--

M06	Verfolgung einer aktiven Bodenpolitik
M08	Schaffung von Rahmenbedingungen für Nachverdichtung
M10	Qualitätssichernde Verfahren bei Landmarks und für die Stadt wichtigen Bau- plätzen
M14	Ausweisung von Wohnbauland
M15	Sicherung von Flächen für Grün- und Freiräume
M22	Umgestaltung öffentlicher Räume
M39	Definition von Fußgänger:innenhauptachsen
M64	Mobility Points bei neuen Wohnbauprojekten vorsehen

8.8 Umstrukturierung Wiener Straße

- Beabsichtigte Entwicklung: Attraktivierung der Achse Wiener Straße als Verbindung wichtiger Versorgungszentren (Innenstadt, Alex/Mariandl), Erhalt der Nutzungsdurchmischung mit Stärkung der Wohnfunktion

relevante Maßnahmen

M02	Flächensicherung für Versorgungseinrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion
M03	Förderung frequenzstarker Nutzungen in Erdgeschoßzonen
M06	Verfolgung einer aktiven Bodenpolitik
M08	Schaffung von Rahmenbedingungen für Nachverdichtung
M10	Qualitätssichernde Verfahren bei Landmarks und für die Stadt wichtigen Bau- plätzen
M14	Ausweisung von Wohnbauland
M15	Sicherung von Flächen für Grün- und Freiräume
M22	Umgestaltung öffentlicher Räume
M30	Schaffung von Pocketparks
M64	Mobility Points bei neuen Wohnbauprojekten vorsehen

9 Nicht-technische Zusammenfassung

Zur Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen des **Örtlichen Entwicklungskonzeptes Krems 2040 (ÖEK Krems 2040)** ist im Rahmen des Ordnungsverfahrens die Durchführung einer sogenannten Strategischen Umweltprüfung (SUP) vorgesehen. Der hierzu ausgearbeitete Umweltbericht ist Teil des Erläuterungsberichts und liegt den ergänzenden Unterlagen zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei.

Die wesentlichen Fragen, die im Umweltbericht beantwortet werden müssen, sind:

- Welche Ziele und Maßnahmen sind für die Umsetzung vorgesehen?
- Auf welchen Grundlagen wurden diese Ziele und Maßnahmen formuliert?
- Welche positiven und gegebenenfalls negativen, insbesondere erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt können erwartet werden? Sind bei zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung vorgesehen?
- Welche Alternativen hätte es dazu gegeben und wie wären deren Auswirkungen einzuschätzen gewesen?

Welche Schutzgüter bei der Untersuchung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind, ergibt sich aus den Vorgaben der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme).

9.1 Strategische Ebene der Vision Krems 2030, des funktionalen Stadtmodells sowie der Oberziele des ÖEK Krems 2040

Die Vision Krems 2030 (siehe Kapitel 4.1) sowie das funktionale Stadtmodell und die Oberziele des ÖEK Krems 2040 (siehe Kapitel 5.2 und 6) bilden den wesentlichen strategischen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung von Krems. Diese strategischen Zielsetzungen waren das zentrale Produkt der Ideen- und Konzeptionsphase des ÖEK Krems 2040 (siehe Kapitel 1.3.2). Die Erarbeitung erfolgte in einem intensiven Austausch zwischen Politik, Verwaltung, Fachplaner:innen sowie der Bevölkerung.

„Lebenswerteste Kleinstadt im gesamten Donauraum und führende Bildungs- und Kulturstadt von europäischer Bedeutung“ - so soll Krems in den kommenden Jahren weiterentwickelt werden. Die Stadt will sich noch fokussierter als Bildungs- und Kulturstadt von nationaler und internationaler Bedeutung und als Stadt höchster Lebensqualität positionieren. Eine integrierte Stadtentwicklung, attraktive Lebensbedingungen im gesamten Stadtgebiet, qualitätsvolles Wachstum, die Minimierung des Ressourcenverbrauchs, das Bekenntnis zur gelebten Baukultur und die aktive Einbeziehung der Bürger:innen sind nur einige der Schwerpunkte, mit denen sich die Stadtentwicklung in Zukunft beschäftigen wird.

Das Örtliche Entwicklungskonzept Krems 2040 soll ein wesentlicher Eckpfeiler zur Erreichung dieser Vision sein. Die übergeordnete Vision Krems 2030 wird durch das ÖEK Krems 2040, insbesondere durch das funktionale Stadtmodell, das grundsätzliche Entwicklungsrichtungen für die Stadtteile festlegt, sowie die Oberziele konkretisiert. Sie decken die gesamte inhaltliche Bandbreite der Bearbeitung, von der Siedlungs- und Grünraumentwicklung, den Entwicklungen in Wirtschaft, Mobilität und Klimaschutz bis hin zur Infrastruktur ab. Daher wird eine Alternativenprüfung auf Ebene des funktionalen Stadtmodells und der Oberziele sinnvoller erachtet als auf Ebene der Vision Krems 2030.

Das funktionale Stadtmodell trifft Aussagen über die zukünftig angestrebten Strukturen und Funktionen der unterschiedlichen Stadtteile. Dabei kommt siedlungsstrukturellen sowie versorgungstechnischen Aspekten eine besondere Bedeutung zu. Die definierten Entwicklungsdynamiken „Erweiterung“, „Verdichtung“ und „Strukturerhaltung“ beschreiben je Stadtteil die grundsätzlich angestrebten Entwicklungstendenzen. So wird für den Stadtteil Gneixendorf eine Erweiterungsmöglichkeit bei gleichzeitigem Strukturerhalt und der Verbesserung der Versorgungssituation angestrebt. Die Stadtteile Scheibenhof, Egelsee,

Brunnkirchen, Angern/Thallern und Hollenburg sollen in ihrer ländlichen Struktur erhalten werden, die Wohnnutzung steht hier im Vordergrund. Die weiteren Stadtteile weisen eher eine städtisch geprägte Struktur und eine gute bzw. sehr gute Versorgungssituation (mit Ausnahme des Stadtteils Am Steindl) auf, die zukünftig erhalten werden soll. Im Stadtteil Landersdorf/Lerchenfeld möchte die Stadt verstärkt auf Verdichtung des Siedlungsbereiches setzen, in allen anderen städtischen Stadtteilen steht eher der Strukturerehalt bei weniger intensiver Verdichtung im Vordergrund.

Ohne die im funktionalen Stadtmodell festgelegten Entwicklungsdynamiken und -ziele für die Stadtteile und das Auseinandersetzen mit den unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten könnte das ÖEK Krems 2040 seine Wirkung nicht mit derselben Treffsicherheit entfalten. Eine geordnete Stadtentwicklung, die Intentionen zur Stärkung der Stadtteile mit Versorgungsfunktion bei gleichzeitiger Berücksichtigung der bestehenden Strukturen sowie die Entwicklung von Gneixendorf zu einem Stadtteil mit Versorgungsfunktion, in dem künftig noch Siedlungserweiterungen stattfinden können, wären dadurch gefährdet. Auch eine gezielte Bewahrung des Charakters der eher ländlich geprägten Stadtteile mit vorwiegender Wohnfunktion könnte nicht sichergestellt werden. Beispielhafte Resultate und nicht erstrebenswerte Begleiteffekte einer Entwicklung ohne das ÖEK Krems 2040 wären:

- unkoordinierte Baulandentwicklung in allen Stadtteilen und damit einhergehend die Zunahme des Bodenverbrauchs durch die vorherrschenden flächenintensiven Bauungstypologien, ein Anstieg der Infrastrukturkosten für die Stadt (sowohl bei sozialer, als auch technischer Infrastruktur) sowie ein weiterer Anstieg der Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr
- das Ansiedeln von Betrieben an dafür ungeeigneten Standorten, bspw. aufgrund der Störungswirkung gegenüber anderen sensiblen Nutzungen, aufgrund etwaiger schützenswerter hochwertiger Böden oder aufgrund der fehlenden Anbindung an das hochrangige Straßennetz
- die Entwicklung von ortsuntypischen Wohnbauprojekten in dörflich bzw. landwirtschaftlich geprägten Stadtteilen und die damit einhergehende Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Verlust des strukturellen Charakters der Orte

Auf Ebene der Oberziele stehen sich folgende Planungsalternativen gegenüber:

OZ1: Hohe Siedlungsqualität in allen Stadtteilen weiter ausbauen

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Der Großteil der Bevölkerung der unterschiedlichen Stadtteile von Krems kann den wichtigsten täglichen Erledigungen im unmittelbaren Wohnumfeld nachkommen. Für den nicht-täglichen Bedarf steht der städtische Zentralraum mit einem facettenreichen Angebot zur Verfügung. Durch den Einsatz von Instrumenten der aktiven Bodenpolitik sorgt die Stadt Krems in allen Stadtteilen für die Verfügbarkeit von leistbarem Wohnraum.	Aufgrund der fehlenden Steuerung seitens der Stadt hinkt die Versorgungssituation der Siedlungsentwicklung hinterher. Die Bevölkerung von unterversorgten Stadtteilen ist auf die Angebote anderer Stadtteile angewiesen, wodurch zusätzliche Wege entstehen. Zudem steigen die Preise für Wohnraum, weil die Entwicklung weitestgehend dem Markt überlassen wird.

OZ2: Die unverwechselbare Identität der Stadt erhalten und weiterentwickeln

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Zusätzlich zu den bestehenden Schutzfestlegungen (Denkmalschutz, Schutzzonen, Altortgebiete) wird von der Stadt Krems insbesondere im Bereich der sensiblen Siedlungsbereiche die Verträglichkeit mit dem umgebenden Gebäudebestand eingefordert, wodurch die Identität der Stadt und das Stadtbild erhalten wird. In sensiblen Bereichen fordert die Stadt Krems ihr Mitspracherecht und eine gewisse städtebauliche	Entwicklungspotenziale im Bereich der historischen Altstädte werden unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenbedingungen (Denkmalschutz, Schutzzonen, Altortgebiete) ausgeschöpft. In Bereichen, die über keinerlei Schutzstatus verfügen, wird Projektentwicklern weitestgehend freie Hand gegeben. Darunter leidet gegebenenfalls das Kremser Stadtbild.

Qualität, z.B. durch die Durchführung von kooperativen Verfahren, ein.

OZ3: Geordnete Siedlungsentwicklung forcieren

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Die Stadt steuert die Siedlungsentwicklung proaktiv und setzt den Rahmen für künftige Siedlungserweiterungen bzw. Nachverdichtungen. Dadurch können Einsparungen bzw. ein effizienterer Einsatz von Infrastrukturkosten realisiert werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung eingegrenzt sowie kurze Wege gefördert.	Die Siedlungsentwicklung verläuft weitestgehend unkontrolliert, wodurch unvorteilhaften Entwicklungen (z.B. Nachverdichtungen in dafür ungeeigneten Bereichen, lineare Siedlungserweiterungen) kein Einhalt geboten wird. Die Stadt handelt reaktiv statt proaktiv.

OZ4: Wertvolle Grünräume schützen

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Die Natur- und Kulturlandschaft der Stadt Krems wird in ihrem Bestand geschützt. Dadurch werden hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna und die landwirtschaftliche Produktion erhalten. Durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen wird zudem die Biodiversität gesteigert und die Gefahr, die von Hochwasser- bzw. Hangwasserereignissen ausgehen kann, reduziert.	Traditionell landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie wertvolle Grünräume für Fauna und Flora drohen aufgrund des Nutzungsdrucks verloren zu gehen. Es kommt gegebenenfalls zu einer Inanspruchnahme dieser Flächen durch andere Nutzungen. Damit geht ein Verlust der Grün- bzw. Freiraumfunktionen einher. Die durch Weingartenterrassen geprägte Kulturlandschaft wird zunehmend verdrängt.

OZ5: Hochwertige Versorgung mit öffentlichen Grün- und Freiräumen im Wohnumfeld weiter ausbauen

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Der Großteil der Bevölkerung der unterschiedlichen Stadtteile von Krems findet im unmittelbaren Wohnumfeld einen öffentlichen Grün- oder Freiraum. Die Grün- und Freiräume sind attraktiv gestaltet und verfügen über Angebote für alle Altersgruppen.	Aufgrund der fehlenden Steuerung seitens der Stadt hinkt die Grün- und Freiraumversorgung der Siedlungsentwicklung hinterher. Es gibt Stadtteile, die mit öffentlichen Grün- oder Freiräumen unterversorgt sind. Davon sind insbesondere Stadtteile betroffen, die einen Bevölkerungszuwachs erfahren.

OZ6: Qualität der Landschaft als Erholungsraum sichern

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von sensiblen Landschaftsteilen durch Siedlungserweiterungen oder sonstige Fremdnutzungen. Der Erhalt des Landschaftsbildes kommt sowohl der Kremser Bevölkerung als auch den Besucher:innen der Stadt zugute. Zudem sind die Erholungsräume aufgrund entsprechender Maßnahmen nunmehr besser zu erreichen.	Siedlungserweiterungen und sonstige Fremdnutzungen nehmen abseits der überörtlichen Siedlungsgrenzen (laut Regionalem Raumordnungsprogramm) gegebenenfalls auch den offenen Landschaftsraum in Anspruch. Das kann zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft führen.

OZ7: Wichtige Beiträge zur Energieautarkie leisten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Die Stadt Krems verbessert die Rahmenbedingungen zur Schaffung von Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen und geht auf den Dächern von kommunalen Gebäuden mit gutem Beispiel voran. Zudem wird der Anteil der Wärmeenergie aus Gas zugunsten der Fernwärme reduziert. Beide Aspekte tragen dazu bei, dass die	Mangels entsprechender Rahmenbedingungen seitens der Stadt Krems geht der Ausbau der erneuerbaren Energien schleppend voran. Die Stadt Krems ist weiterhin stark von Energieimporten abhängig und ist dem Risiko von Preisschwankungen ausgesetzt.

Abhängigkeit der Stadt Krems von Energieimporten nunmehr geringer ausfällt. Zudem leistet die Stadt dadurch einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030.

OZ8: Die Stadt klimafit gestalten

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
<p>Eine Reihe von Orten, die anfällig dafür sind, sich im Sommer aufzuheizen, werden umgestaltet und mit zusätzlichen Grün- und Wasserelementen ausgestattet. Diese Angebote bieten Möglichkeiten sich bei Bedarf abzukühlen und auszuruhen. Dadurch sind diese Orte trotz des absehbaren Temperaturanstiegs weiterhin nutzbar. Mit raumordnungsrechtlichen Instrumenten (z.B. Raumordnungsverträgen oder Bebauungsplänen) werden entsprechende Rahmenbedingungen dafür geschaffen.</p>	<p>Die stark versiegelten Bereiche der Stadt Krems heizen sich insbesondere in den Sommermonaten zunehmend auf. Mangels Kühlungs- und Beschattungsangeboten sind die entsprechenden Orte zu gewissen Jahres- und Tageszeiten kaum mehr nutzbar.</p>

OZ9: Aktive Mobilität fördern

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
<p>Die Stadt Krems schließt Lücken im Fuß- und Radverkehrsnetz und setzt Maßnahmen zur Minimierung von Umwegen. Dadurch sowie aufgrund von gestalterischen und Verkehrssicherheitsmaßnahmen steigt die Akzeptanz und Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs in der Kremser Bevölkerung und folglich der Anteil dieser Mobilitätsformen am Modal Split. Das wirkt sich zudem positiv auf die CO₂-Emissionen aus dem Verkehrssektor und den Bodenverbrauch durch den ruhenden Verkehr aus.</p>	<p>Fußgänger:innen und Radfahrer:innen sehen sich in der Stadt Krems mit unterschiedlichen Barrieren konfrontiert: lange Ampelwartezeiten, nicht ausreichend Radabstellanlagen, geringe Wegebreiten und Lücken im Fuß- bzw. Radverkehrsnetz. Zudem vermitteln die Infrastrukturen kein Sicherheitsgefühl, weshalb tendenziell eher das Auto genutzt wird, um von A nach B zu kommen. Der öffentliche Raum wird weiterhin vom motorisierten ruhenden und fließenden Verkehr dominiert.</p>

OZ10: Den öffentlichen Verkehr attraktivieren

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
<p>Immer mehr Orte sind gut und schnell mit dem ÖPNV erreichbar. Das ist nicht nur positiv für die Kremser Bevölkerung, sondern auch für Einpendelnde aus anderen Gemeinden. Zudem gestaltet sich das Umsteigen innerhalb und auf andere Verkehrsmittel aufgrund von entsprechenden Maßnahmen komfortabler. Es kommt zu einem Anstieg des ÖPNV-Anteils am Modal Split.</p>	<p>Der Status Quo im Hinblick auf den ÖPNV bleibt unverändert. Insbesondere die Ost-West-Verbindung durch das Stadtgebiet sowie die Verbindungen aus den Umlandgemeinden lassen zu wünschen übrig. Zudem kommt es bei Umsteigeknoten gegebenenfalls zu längeren Wartezeiten, wodurch tendenziell eher das eigene Auto verwendet wird, um von A nach B zu kommen.</p>

OZ11: Straßennetz optimieren

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
<p>Es kommt aufgrund von Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses zu weniger Staubildung und der Entlastung von Siedlungsgebieten. Dadurch können Lärm- und CO₂-Emissionen reduziert und vormals betroffene Siedlungsgebiete entlastet werden. Zudem werden konfliktreiche Punkte im Straßennetz entschärft.</p>	<p>Die bekannten Engpässe im Kremser Straßennetz sind weiterhin für Staubildung anfällig. Die Überlastung des Straßennetzes wirkt sich in den entsprechenden Bereichen auch negativ auf die Wohnqualität aus. An gewissen Kreuzungen und Knotenpunkten kommt es weiterhin regelmäßig zu Konflikten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.</p>

OZ12: Standortfaktoren in Betriebs- und Industriegebieten verbessern

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
<p>Ungünstig zugeschnittene Flächen in den Betriebs- und Industriegebieten werden durch Umstrukturierungen aktiviert. Zudem werden den Betrieben Flächenerweiterungs- und damit Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Die in den Betriebs- und Industriegebieten Beschäftigten können ihren Arbeitsplatz aufgrund von entsprechenden Maßnahmen vermehrt auch mit Angeboten des Umweltverbands erreichen. Durch die Maßnahmen wird die Stadt Krems als Betriebs- und Industriestandort gestärkt.</p>	<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der in den Betriebs- und Industriegebieten angesiedelten Unternehmen sind eingeschränkt. Zudem bestehen weiterhin Flächen in diesen Gebieten, die aufgrund deren Konfiguration nicht effizient genutzt werden können. Mangels entsprechender Angebote ist die MIV-Abhängigkeit unter den in den Betriebs- und Industriegebieten Beschäftigten und Kund:innen weiterhin hoch.</p>

OZ13: Ungenutzte Betriebsbaulandflächen aktivieren

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
<p>Es kommt zur Mobilisierung der Baulandreserven im Betriebs- und Industriegebiet, wodurch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme bei Betriebsweiterungen eingegrenzt werden kann. Zudem wird die Anzahl an kleinteiligen Strukturen, die ineffizient genutzt werden, reduziert. Dabei kommt es auch zu einer Funktionsdurchmischung.</p>	<p>Die Baulandreserven im Betriebs- und Industriebauland bleiben ungenutzt. Etwaige Erweiterungen sind auf Neu- bzw. Umwidmungen angewiesen, wodurch es gegebenenfalls zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Die Verwertung von kleinteiligen Betriebsbaulandflächen geht schleppend voran, da eine betriebliche Entwicklung teilweise schwer realisierbar ist und multifunktionalen Nutzungen nicht forciert werden.</p>

OZ14: Die Innenstadt beleben

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
<p>Die Innenstadt präsentiert sich als multifunktionaler Ort mit belebten Erdgeschoßzonen. Die Menschen kommen in die Innenstadt, um Erledigungen nachzugehen, um Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen oder um hier ihre Freizeit zu verbringen. Zudem bietet die Innenstadt Arbeitsplätze und Wohnraum und beheimatet öffentliche Einrichtungen.</p>	<p>Die Innenstadt ist aufgrund der bestehenden Nutzungsdichte und -vielfalt weiterhin ein hochfrequentierter Bereich. In den Erdgeschoßzonen sind allerdings auch Nutzungen anzutreffen, die nicht zur Belebung der Innenstadt beitragen. Die Anzahl der Menschen, die in der Innenstadt wohnen, stagniert mangels entsprechender Steuerungsmaßnahmen. Zudem kommt es zu keiner Ansiedlung neuer öffentlicher Einrichtungen in der Innenstadt.</p>

OZ15: Versorgung und Sicherheit des Siedlungsgebietes durch technische Infrastruktur sicherstellen

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
<p>Die technischen Infrastrukturen sind im gesamten Gemeindegebiet in hoher Qualität verfügbar. Das gilt sowohl für die bestehenden Siedlungsbereiche als auch für Siedlungserweiterungsgebiete. Es sind zudem verbesserte Schutzmechanismen im Hinblick auf die Gefahren durch Hochwasser vorhanden.</p>	<p>Die Maßnahmen im Hinblick auf die technischen Infrastrukturen beschränken sich auf das Notwendigste. Die Versorgungssicherheit ist dadurch zwar weiterhin gewährleistet, zusätzliche Maßnahmen bspw. im Sinne des Hochwasserschutzes werden allerdings nicht getroffen, was zu massiven Schäden durch Überflutungsergebnisse führen kann.</p>

OZ16: Krems als Kultur- und Eventstandort stärken

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
<p>Die Stadt Krems ist aufgrund des vielseitigen Angebotes und des dichten Veranstaltungskalenders das kulturelle Zentrum der Region. Kunst und Kultur nimmt für die Stadt eine</p>	<p>Die Bedeutung der Kunst und Kultur in der Wahrnehmung der Bevölkerung und der Besucher:innen der Stadt stagniert. Die bestehenden Kunst- und Kultureinrichtungen werden zwar</p>

identitätsstiftende Rolle ein. Das Angebot wird kontinuierlich und zeitgemäß weiterentwickelt. Zudem wird die Schaffung eines neuen Veranstaltungsstandortes durch die Sicherung entsprechender Flächen in zentraler Lage in die Wege geleitet.	erhalten, der Weiterentwicklung des Angebotes oder der Schaffung neuer Veranstaltungsstandorte kommt allerdings nur eine geringfügige Bedeutung zu, weshalb Krems als Kultur- und Eventstandort an Attraktivität verliert.
---	--

OZ17: Versorgung der Bevölkerung mit sozialer Infrastruktur sichern

Umsetzung des ÖEK Krems 2040	Was geschieht ohne dieses Oberziel? (Trendvariante)
Menschen aller Generationen finden in der Stadt Krems die für sie relevanten sozialen Infrastrukturen in hoher Qualität vor. Das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen, Bildungsstandorten sowie Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gestaltet sich bedarfsgerecht. Zudem gibt es Orte, die gezielt alle Bevölkerungs- und Altersgruppen ansprechen und so die soziale Inklusion fördern.	Im Hinblick auf die sozialen Infrastrukturen werden lediglich reaktiv Maßnahmen zu deren Weiterentwicklung gesetzt. Dadurch kommt es gelegentlich zu Kapazitätsengpässen und Einbußen im Hinblick auf die Lebensqualität in der Stadt Krems. Mangels gezielter Angebote bleiben die unterschiedlichen Generationen weitestgehend unter sich.

9.2 Operative Ebene der Maßnahmen

Die vertiefenden Überlegungen zu den SUP-relevanten Maßnahmen des örtlichen Entwicklungskonzepts kommen zu dem Ergebnis, dass

- auf Betrachtungsebene des ÖEK Krems 2040 und zu derzeitigem Wissensstand von den vorgesehenen Maßnahmen überwiegend neutrale bis positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der SUP-Richtlinie zu erwarten sind.
- auf Betrachtungsebene des ÖEK Krems 2040 und zu derzeitigem Wissensstand durch keine der vorgesehenen Maßnahmen erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter der SUP-Richtlinie zu erwarten sind.
- bei den SUP-relevanten Maßnahmen M8, M14, M18, M36, M65, M67, M72, M73 und M75 bezüglich mehrerer Prüfgegenstände im Falle einer Widmungsänderung gegebenenfalls noch Untersuchungen anzustellen sind. Dies hängt von der konkreten Ausgestaltung, also der inhaltlichen und räumlichen Präzisierung der jeweiligen Maßnahme ab. Auf Basis der allfällig anzustellenden Untersuchungen sind erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung allfälliger negativer Auswirkungen auf den jeweiligen Prüfgegenstand zu definieren, wodurch eine Umsetzung der Maßnahmen jedenfalls möglich ist. M17 zieht keine weiteren Untersuchungen auf Ebene des Flächenwidmungsplans nach sich, da die lokalen Siedlungsgrenzen auf Ebene des ÖEK Krems 2040 festgelegt sind und allenfalls positive Auswirkungen mit sich bringen (Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden). Die Überlegungen im Rahmen des Umweltberichtes beschränkten sich bei dieser Maßnahme daher nur auf die Abwägung allfälliger Varianten. Auch bei den Maßnahmen M3, M16, M19, M23 und M25 werden allenfalls neutrale bis positive Umweltauswirkungen erwartet und allfällige Varianten abgewogen, wobei die Maßnahme M25 aufgrund eines im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (LGBl. Nr. 10/2024) festgelegten Widmungsgebotes (Festlegung Gfrei-Retentionsfläche für zusammenhängende und unbebaute Flächen entlang von Fließgewässern, die von einem 30-jährlichen Hochwasser überflutet werden oder für die rote Zonen in Gefahrenzonenplanungen ausgewiesen sind.) als alternativlos betrachtet werden kann. Bei Maßnahme M19 sind zum derzeitigen Zeitpunkt weder Standorte noch Widmungserfordernisse bekannt, da es sich aber nur um die Möglichkeit zur kleinräumigen Abrundung von Bauland handelt, wird mit eher geringen Umweltauswirkungen zu rechnen sein, die im Einzelfall bei der Widmungsänderung geprüft werden müssen.

10 Entwurf Verordnungstext

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau beschließt, nach Erörterung der während der öffentlichen Auflage vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ eingelangten Stellungnahmen, in der Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende

VERORDNUNG

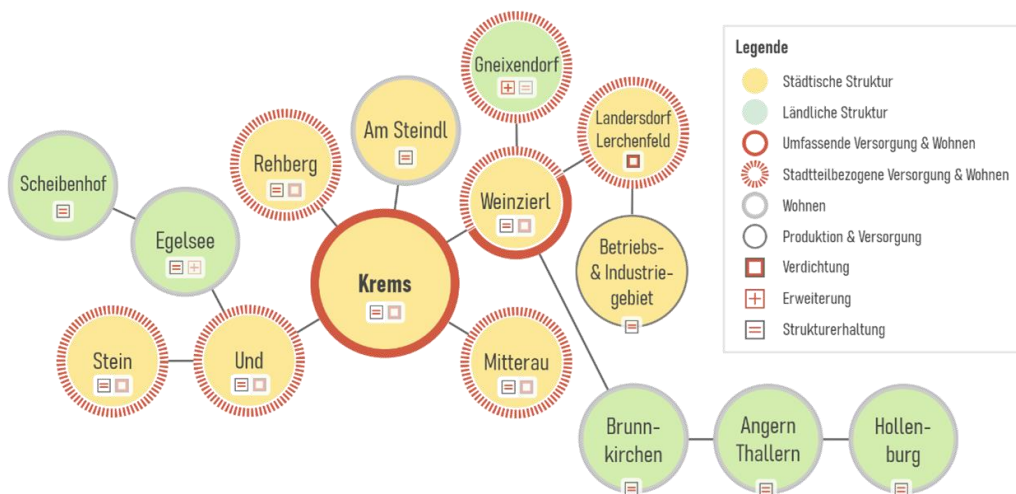
§ 1 Inhalt

Auf Grundlage des § 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2024 wird für die Stadt Krems an der Donau erstmalig ein örtliches Entwicklungskonzept (als Teil des örtlichen Raumordnungsprogramms) unter der Bezeichnung **Örtliches Entwicklungskonzept Krems 2040 (ÖEK Krems 2040)** aufgestellt.

§ 2 Öffentliche Einsichtnahme

Die Plandarstellung des **Örtlichen Entwicklungskonzeptes Krems 2040 (ÖEK Krems 2040)**, verfasst von der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH unter der Zahl KS-Ste-200/18/5-2025, die mit einem Hinweis auf diesen Verordnungstext versehen ist, liegt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Funktionales Stadtmodell



(1) Stadtteile mit städtischer Struktur:

- Stadtteile: Stein (inkl. Förthof, Reisperbachtal), Und (inkl. südlicher Bereich Alauntal), Krems, Weinzierl (inkl. Stadtteil Wiener Straße), Mitterau, Rehberg, Am Steindl, Landersdorf/Lerchenfeld, Betriebs- und Industriegebiet
- Entwicklungsziele: Erhalt und Weiterentwicklung städtischer Strukturen (Siedlungsstruktur sowie Netz an Grün- und Freiräumen) und des Stadtbildes, insbesondere der städtebaulichen Qualität in sensiblen Siedlungsbereichen, effiziente Nutzung geeigneter und gut versorgter Standorte durch Nachverdichtung, geordnete Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung besonderer Siedlungsstrukturen (z.B. historische Siedlungsbereiche)

(2) Stadtteile mit ländlicher Struktur:

- Stadtteile: Scheibenhof, Egelsee (inkl. nördlicher Bereich Alauntal), Gneixendorf, Brunnkirchen, Angern/Thallern, Hollenburg (inkl. Siedlungsbereich Kleedorf)

- Entwicklungsziele: Erhalt und Weiterentwicklung der ländlichen Strukturen, insbesondere der dörflichen und kleinteiligen Siedlungsstrukturen mit hohem Durchgrünungsgrad; Konzentration der Entwicklung auf maßvolle Bestands- und Innenentwicklung - Fokus auf Eigenentwicklung der Stadtteile (Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf eine allfällige Abrundung von Bauland, Anstreben einer sanften/moderaten Nachverdichtung in geeigneten Siedlungsbereichen und ggf. Beschränkung der Anzahl an zulässigen Wohnungen pro Grundstück in dezentralen Lagen)

Ausnahme Entwicklung Gneixendorf, Egelsee: Stadtteile, in denen aufgrund der räumlichen Lage und Gegebenheiten zukünftig (langfristige) Siedlungserweiterungen denkbar sind, trotzdem soll hinsichtlich der zukünftigen Bebauungsstruktur (v.a. Höhen, Dichten) der bestehende dörfliche/ländliche Charakter Berücksichtigung finden

(3) Umfassende Versorgung:

- Stadtteile: Krems, teilweise Weinzierl (inkl. Stadtteil Wiener Straße)
- Entwicklungsziele: Stärkung der Funktion der Stadtteile Krems und Weinzierl (insb. Bereich Wiener Straße, EKZ Nord) in ihrer Bedeutung für die Gesamtstadt und die Region, Förderung der Nutzungsvielfalt, Belebung der Innenstadt, Schaffung eines dichten Netzes an qualitativ hochwertigen öffentlichen Grün- und Freiräumen

(4) Stadtteilbezogene Versorgung:

- Stadtteile: Stein (inkl. Förthof, Reisperbachtal), Und (inkl. südlicher Bereich Alauntal), Mitterau, Rehberg, teilweise Weinzierl, Landersdorf/Lerchenfeld, Gneixendorf
- Entwicklungsziele: lokale Versorgungsfunktionen in jenen Stadtteilen erhalten, die bereits heute eine gute lokale Grundversorgung für die dort lebende Bevölkerung aufweisen (insb. mit Nahversorgungsangeboten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, aber auch öffentlichen Grün- und Freiräumen), Förderung der Nutzungsvielfalt;
Entwicklung Gneixendorf: lokale Versorgungsfunktion aufbauen (insbesondere durch die Schaffung von Nahversorgungsmöglichkeiten und Bildungs-/Betreuungseinrichtungen), Stärkung der Versorgungsfunktion des Ortes, Attraktivierung als Wohnstandort

(5) Wohnen:

- Stadtteile: Scheibenhof, Egelsee (inkl. nördlicher Bereich Alauntal), Brunnkirchen, Angern/Thallern, Hollenburg (inkl. Siedlungsbereich Kleedorf), Am Steindl (nur Wohnfunktion); Stein (inkl. Förthof, Reisperbachtal), Und (inkl. südlicher Bereich Alauntal), Krems, Weinzierl, Rehberg, Mitterau, Lerchenfeld/Landersdorf, Gneixendorf (Versorgungsfunktion und Wohnfunktion)
- Entwicklungsziele: Wohnfunktion im Bereich des Stadtzentrums erhalten, Wohnfunktion in städtischen Stadtteilen mit Versorgungsfunktion stärken, Wohnfunktion entsprechend den bestehenden Strukturen in Stadtteilen, die nur diese Funktion aufweisen, erhalten (Hauptfunktion als Wohnstandort)

(6) Produktion und Versorgung:

- Stadtteile: Betriebs- & Industriegebiet
- Entwicklungsziele: Erhalt und Stärkung des Wirtschaftsstandortes, Erhalt der Versorgungsfunktion des Gewerbegebietes Krems Ost, Verbesserung der Standortfaktoren

(7) Entwicklungsdynamik Verdichtung:

- Stadtteile: Landersdorf/Lerchenfeld (primär), Krems (sekundär), Weinzierl (inkl. Stadtteil Wiener Straße) (sekundär), Mitterau (sekundär), Rehberg (sekundär), Und (sekundär), Stein (sekundär)

(8) Entwicklungsdynamik Erweiterung:

- Stadtteile: Gneixendorf (primär), Egelsee (sekundär)

(9) Entwicklungsdynamik Strukturerhaltung:

- Stadtteile: Scheibenhof (primär), Egelsee (primär), Stein (primär), Und (primär), Rehberg (primär), Am Steindl (primär), Krems (primär), Weinzierl inkl. Stadtteil Wiener Straße (primär), Mitterau (primär), Betriebs- & Industriegebiet (primär), Brunnkirchen (primär), Angern/Thallern (primär), Hollenburg (primär), Gneixendorf (sekundär)

§ 4 Oberziele und Ziele

(1) Hohe Siedlungsqualität in allen Stadtteilen weiter ausbauen (OZ1)

1. Nahversorgung in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion sicherstellen (Z1.1)
2. Nutzungsvielfalt in den Stadtteilen Krems, Weinzierl, Stein sowie Und fördern (Z1.2)
3. Rahmenbedingungen für kostengünstigen Wohnraum schaffen (Z1.3)

(2) Die unverwechselbare Identität der Stadt erhalten und weiterentwickeln (OZ2)

1. Nutzungspotenziale im Gebäudebestand ausschöpfen (Z2.1)
2. Städtebauliche Qualität in sensiblen Siedlungsbereichen durch qualitätssichernde Verfahren verbessern (Z2.2)
3. Das Stadtbild angemessen weiterentwickeln (Z2.3)

(3) Geordnete Siedlungsentwicklung forcieren (OZ3)

1. Vorrangig Standorte mit hoher Versorgungsqualität weiterentwickeln (Z3.1)
2. Dörfliche und kleinteilige Siedlungsstrukturen erhalten (Z3.2)
3. Siedlungserweiterung begrenzen (Z3.3)
4. Geeignete Siedlungsbereiche durch Nachverdichtung effizient nutzen (Z3.4)
5. Unproduktive Flächen im Siedlungsgebiet aktivieren (Z3.5)

(4) Wertvolle Grünräume schützen (OZ4)

1. Biodiversität im Siedlungsgebiet erhöhen (Z4.1)
2. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen vor anderen Nutzungen schützen (Z4.2)
3. Naturschutzfachlich relevante Flächen erhalten (Z4.3)
4. Natürliche Retentionsräume fördern (Z4.4)

(5) Hochwertige Versorgung mit öffentlichen Grün- und Freiräumen im Wohnumfeld weiter ausbauen (OZ5)

1. Dichtes Netz an öffentlichen Grün- und Freiräumen schaffen (Z5.1)
2. Nutzungsmöglichkeiten und Attraktivität der öffentlichen Grün- und Freiräume verbessern (Z5.2)

(6) Qualität der Landschaft als Erholungsraum sichern (OZ6)

1. Hohe Qualität der Landschaft schützen (Z6.1)
2. Erreichbarkeit und Nutzungsqualität der Naherholungsräume erhalten und verbessern (Z6.2)

(7) Wichtige Beiträge zur Energieautarkie leisten (OZ7)

1. Rahmenbedingungen für die Nutzung von Solarenergie schaffen (Z7.1)
2. CO₂-neutrale Versorgung mit Wärmeenergie fördern (Z7.2)

(8) Die Stadt klimafit gestalten (OZ8)

1. Ein lebenswertes Stadtklima fördern (Z8.1)

(9) Aktive Mobilität fördern (OZ9)

1. Netz für die aktive Mobilität verdichten (Z9.1)
2. Aktive Mobilität (verkehrs-)sicher gestalten (Z9.2)
3. Öffentliche Räume für die aktive Mobilität attraktiv gestalten (Z9.3)

(10) Den öffentlichen Verkehr attraktivieren (OZ10)

1. Öffentliche Verkehrsverbindungen optimieren (Z10.1)

2. Öffentliches Verkehrsnetz ausbauen (Z10.2)
3. Umsteigeknoten attraktivieren (Z10.3)

(11) Straßennetz optimieren (OZ11)

1. Verkehrsfluss verbessern (Z11.1)
2. Verkehrssicherheit erhöhen (Z11.2)
3. Entlastung von Siedlungsgebieten schaffen (Z11.3)

(12) Standortfaktoren in Betriebs- und Industriegebieten verbessern (OZ12)

1. Betriebsgebiete in verkehrsgünstiger Lage weiterentwickeln (Z12.1)
2. Umweltverbund im Betriebs- und Industriegebiet attraktivieren (Z12.2)

(13) Ungenutzte Betriebsbaulandflächen aktivieren (OZ13)

1. Unbebaute Flächen im Betriebs- und Industriegebiet aktivieren (Z13.1)
2. Kleinteilige Betriebsbaulandflächen standortgerecht verwerten (Z13.2)
3. Multifunktionale Nutzungen zwischen Arbeiten und Wohnen fördern (Z13.3)

(14) Die Innenstadt beleben (OZ14)

1. Vielfalt der Nutzungen in der Innenstadt fördern (Z14.1)

(15) Versorgung und Sicherheit des Siedlungsgebietes durch technische Infrastruktur sicherstellen (OZ15)

1. Versorgungsqualität mit technischer Infrastruktur erhalten und bedarfsgerecht ausbauen (Z15.1)
2. Siedlungsgebiete durch technische Maßnahmen vor Naturgefahren schützen (Z15.2)

(16) Krems als Kultur- und Eventstandort stärken (OZ16)

1. Kunst- und Kultureinrichtungen erhalten und ausbauen (Z16.1)
2. Multifunktionale Veranstaltungsstandorte in zentraler Lage sichern (Z16.2)

(17) Versorgung der Bevölkerung mit sozialer Infrastruktur sichern (OZ17)

1. Versorgungsqualität mit Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten und verbessern (Z17.1)
2. Bildungsstandorte erhalten (Z17.2)
3. Treffpunkte für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen fördern (Z17.3)
4. Versorgungsqualität mit Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen erhalten und verbessern (Z17.4)

§ 5 Maßnahmen

- M01 Öffentliche Einrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion erhalten und deren Ansiedlung fördern
- M02 Flächensicherung für Versorgungseinrichtungen in Stadtteilen mit Versorgungsfunktion
- M03 Förderung frequenzstarker Nutzungen in Erdgeschoßzonen
- M04 Schaffung eines Versorgungszentrums in Gneixendorf
- M05 Alternative Nahversorgungsangebote in dörflichen Katastralgemeinden
- M06 Verfolgung einer aktiven Bodenpolitik
- M07 Ansiedlung öffentlicher Einrichtungen in der Innenstadt
- M08 Schaffung von Rahmenbedingungen für Nachverdichtung
- Für die in der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 (PZ: KS-Ste-200/18/5-2025) blau dargestellten Siedlungsbereiche gilt:
 - zulässige Geschoßflächenzahl ≤ 1 für zum Stichtag XX.XX.2025 bereits mit einem Hauptgebäude bebaute Bauplätze
 - zulässige Geschoßflächenzahl ≤ 1 für zum Stichtag XX.XX.2025 unbebaute Bauplätze

- Prüfung der Beschränkung zulässiger Wohnungen pro Grundstück in Bauland Wohngebiete bzw. Bauland Kerngebiete
 - Für die in der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 (PZ: KS-Ste-200/18/5-2025) orange dargestellten Siedlungsbereiche gilt:
 - zulässige Geschoßflächenzahl ≤ 1 für zum Stichtag XX.XX.2025 unbebaute Bauplätze
 - Geschoßflächenzahl > 1 für zum Stichtag XX.XX.2025 bereits mit einem Hauptgebäude bebaute Bauplätze zulässig, sofern es sich um eine geringfügige Erhöhung der GFZ handelt
- M09 Qualitätssichernde Verfahren bei Widmungsänderungen in sensiblen Siedlungsbereichen
- M10 Qualitätssichernde Verfahren bei Landmarks und für die Stadt wichtigen Bauplätzen
- M11 Keine Festlegung von Hochhauszonen
- M12 Erstellung von Teilbebauungsplänen
- M13 Anpassung bestehender Teilbebauungspläne
- M14 Ausweisung von Wohnbauland
- M15 Sicherung von Flächen für Grün- und Freiräume
- M16 Prüfung einer Beschränkung von Wohneinheiten
- M17 Festlegung lokaler Siedlungsgrenzen
- M18 Langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung
- M19 Abrundung von Bauland
- M20 Erhöhung der Biodiversität im Siedlungsgebiet
- M21 Forcierung einer klimaresilienten Bebauungsplanung
- M22 Umgestaltung öffentlicher Räume
- M23 Freihaltung wertvoller Grünräume vor Bebauung und sonstigen Fremdnutzungen
- M24 Sicherung naturschutzfachlich relevanter Flächen
- M25 Sicherung von Hochwasserabflussbereichen
- M26 Rückbau von versiegelten Flächen
- M27 Schaffung öffentlicher Grünräume für die Stadtteile Weinzierl und Landersdorf/Lerchenfeld
- M28 Schaffung öffentlicher Grünräume für den Stadtteil Gneixendorf
- M29 Erhalt bestehender Grünräume
- Für die in der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 (PZ: KS-Ste-200/18/5-2025) als Kategorie A dargestellten Grün- und Freiräume gilt:
 - Erhalt der Grünfläche in Qualität und Quantität - Nutzungsänderungen und Einschränkungen für die konsumfreie Nutzbarkeit der Fläche sind unzulässig
 - Für die in der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 (PZ: KS-Ste-200/18/5-2025) als Kategorie B dargestellten Grün- und Freiräume gilt:
 - Nutzungsänderungen sind ausschließlich für Nutzungen, die im öffentlichen Interesse stehen, zulässig
 - Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung von Ersatzflächen oder Qualitätsverbesserungen) bei Nutzungsänderungen erforderlich
- M30 Schaffung von Pocketparks
- M31 Gestaltung von Grünräumen für alle Generationen
- M32 Pflege und Instandhaltung bestehender öffentlicher Grünräume
- M33 Nutzungskonzept Stadtpark

- M34 Nutzungskonzept Donaulände
- M35 Siedlungsbegrenzungen des Baulandes zur umgebenden Landschaft
- M36 Sicherung von Flächen für die Nutzung von Solarenergie
 - Bei landwirtschaftlichen Böden mit einer Wertzahl (Wertzahl 2 lt. Finanzbodenschätzung) von 1 bis 70 ist die Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv) nur unter Vorlage eines Konzeptes im Sinne des § 4 Abs. 1 NÖ SekROP PV (LGBl. Nr. 94/2022) möglich. Die Umsetzung eines solchen Konzeptes ist mittels eines Raumordnungsvertrages sicherzustellen.
 - Bei landwirtschaftlichen Böden mit einer Wertzahl (Wertzahl 2 lt. Finanzbodenschätzung) von 71 bis 100 ist die Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv) unzulässig.
- M37 "Masterplan Photovoltaik"
- M38 CO2-neutrale Versorgung der Stadt mit Wärmeenergie
- M39 Definition von Fußgänger:innenhauptachsen
- M40 Schaffen von qualitativ hochwertigen Fußgänger:innenhauptachsen
- M41 Attraktivierung von Plätzen für den Fuß- und Radverkehr
- M42 Verkehrssichere Aufenthaltsbereiche vor Betreuungs- und Bildungseinrichtungen schaffen
- M43 Herstellung eines durchgängigen fußläufigen Erschließungsnetzes
- M44 Herstellen eines zusammenhängenden, durchgängigen Hauptradwegenetzes
- M45 Führung des Radverkehrs auf dem Hauptradwegenetz im Trennprinzip unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens
- M46 Festlegung eines Erschließungsnetzes für den Radverkehr
- M47 Schaffen direkter Verbindungen für den Radverkehr
- M48 Verbesserung der Orientierung für den Radverkehr
- M49 Sicherstellen eines hohen Komforts für den Radverkehr
- M50 Erhöhung der Verkehrssicherheit für die aktive Mobilität
- M51 Bewusstseinsbildung für die aktive Mobilität
- M52 Erweiterung und Schaffung von Begegnungszonen
- M53 Schaffen neuer Verbindungen für den MIV unter Bedacht auf Fuß- und Radverkehr
- M54 Verkehrssichere Gestaltung von Kreuzungen und Knotenpunkten
- M55 Prüfen einer Umfahrung Gneixendorf
- M56 Taktverdichtung des Stadtbusverkehrs prüfen
- M57 Attraktivieren der Anbindung der Stadtteile Egelsee, Thallern, Brunnkirchen, Angern und Hollenburg an die Altstadt und den Bahnhof über den Umweltverbund
- M58 Schaffen einer direkten Ost-West-Verbindung im öffentlichen Verkehr
- M59 Einbindung der Umlandgemeinden in das Stadtbussystem prüfen
- M60 Aufwertung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs
- M61 Errichtung und Erweiterung von Park&Ride und Park&Drive-Anlagen
- M62 Intermodale Umsteigeknoten schaffen
- M63 Fahrradmitnahme im ÖV ermöglichen
- M64 Mobility Points bei neuen Wohnbauprojekten vorsehen
- M65 Erweiterung des Betriebsbaulandes Wiener Straße (östlich B37)
- M66 Attraktivierung des bestehenden Betriebsbaulandes Wiener Straße (östliche B37)
- M67 Prüfung der Widmung von Betriebsbauland mit mehr als 100 Fahrten pro ha

- M68 Anschluss des Betriebs- und Industriegebietes für den Fuß- und Radverkehr verbessern
- M69 Anschluss des Betriebs- und Industriegebietes mit dem öffentlichen Verkehr verbessern
- M70 Aktivierung der Bauland-Industriegebiet Flächen Krems Ost prüfen
- M71 Aktivierung unbebauter Betriebsbaulandflächen in geeigneter Lage
- M72 Einzelstandorte auf Eignung als Betriebsbaulandflächen prüfen
- M73 Multifunktionale Nutzungen (Wohnen/Arbeiten/Betriebe/Gewerbe) durch entsprechende Widmungsfestlegungen fördern
- M74 Wohnnutzungen in der Innenstadt fördern und unterstützen
- M75 Bedarfsgerechter Ausbau der technischen Infrastruktur
 - M75a Allgemeiner Ausbau der technischen Infrastruktur
 - M75b Sicherung eines funktionsfähigen Feuerwehrstandortes
- M76 Qualität der bestehenden technischen Infrastruktur erhalten
- M77 Schutz vor Gefahren durch Wildbäche und Oberflächenwässer ausbauen
- M78 Rahmenbedingungen für den Erhalt und Ausbau von Kultureinrichtungen schaffen
- M79 Standortprüfung Veranstaltungszentrum und Sicherung der Flächen
- M80 Standortprüfung für Veranstaltungen im Freien und Sicherung der Flächen
- M81 Flächensicherung für Aus- und Neubau von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen
- M82 Flächensicherung für Aus- und Neubau von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

§ 6 Genehmigung

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2024, mit Bescheid vom XX. XXXXXX 2025, RU1-R-xxxxxxx genehmigt.

§ 7 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2023, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag, das ist der TT.MM.JJJJ, in Kraft.

Krems an der Donau, am XX.XX.XXXX

Der Bürgermeister

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

Abbildung 1: Projektgruppe, Expert:innen und Politik bei der Zukunftskonferenz im März 2022. Quelle: Magistrat der Stadt Krems, März 2022	3
Abbildung 2: Ausschnitt der Priorisierung der Ziele in der Steuerungsgruppe. Quelle: Magistrat der Stadt Krems, Jänner 2023	4
Abbildung 3: relative Bevölkerungsentwicklung der Stadt Krems an der Donau und des Landes Niederösterreich von 2013 bis 2023 (Stichtag: 1. Jänner des jeweiligen Jahres); Quelle: Statistik Austria, 2023; eigene Darstellung	12
Abbildung 4: Bevölkerungsstrukturprognose bis 2050 laut ÖROK-Bevölkerungsprognose 2021 – Vergleich mit dem Land Niederösterreich und Regionen; Quelle: ÖROK, 2022; eigene Darstellung.....	13
Abbildung 5: Luftbild und Schwarzplan eines Beispiels für den Siedlungsstrukturtyp „Historische Altstadt“ (KG Krems, Obere/ Untere Landstraße); Quelle: Luftbild laut NÖ Atlas, Schwarzplan laut digitaler Katastralmappe	14
Abbildung 6: Flächenbilanz gemäß § 13 Abs. 5 NÖ ROG 2014; Stand: 18.07.2023; Quelle: Magistrat der Stadt Krems an der Donau	15
Abbildung 7: Potenziale für Nachverdichtung in der Stadt Krems an der Donau; Kartengrundlage: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 2023; eigene Darstellung, Dezember 2024	17
Abbildung 8: Krems an der Donau, Quelle: www.basemap.at (Stadt Wien und Österreichische Länder bzw. Ämter der Landesregierung, 2016), eigene Bearbeitung	18
Abbildung 9: Wohnungsnahe Grün- und Freiräume (Puffer 200 Meter), eigene Darstellung, 2024.....	19
Abbildung 10: Zentrum der Katastralgemeinde Stein inklusive der angrenzenden Weinterrassen und Natursteinmauern; Quelle: Krems Tourismus GmbH, 2018	20
Abbildung 11: Lage der Natura-2000-Gebiete (Europaschutzgebiete); Datenquellen: Amt der NÖ Landesregierung, digitale Katastralmappe; eigene Bearbeitung; Stand: April 2024	21
Abbildung 12: Überflutungsflächen HQ 30 in der Stadt Krems an der Donau; Quelle: NÖ Atlas; Stand: August 2023.....	26
Abbildung 13: Überflutungsflächen HQ 100 in der Stadt Krems an der Donau; Quelle: NÖ Atlas; Stand: August 2023.....	26
Abbildung 14: Überlagerung aller Ausschlussflächen für die Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen; eigene Darstellung, 2024	30
Abbildung 15: Vorgehensweise der Stadt Krems im Hinblick auf die Bedachtnahme auf die Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden; eigene Darstellung, 2024.....	31
Abbildung 16: Lage der gering- (hellrot), mittel- (hellorange) und hochwertigen (hellgrün) Böden in der Stadt Krems; eigene Darstellung, 2024; basierend auf den Daten der Bodenschätzung 2022	32
Abbildung 17: Planungsgrundsätze des ÖEK Krems 2040. Quelle: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, November 2023.	37
Abbildung 18: Stadtteile von Krems. Quelle: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, November 2022	41
Abbildung 19: Schichten der Stadt – Modell zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Funktionen und der Versorgungsfunktion der Stadtteile von Krems. Quelle: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, November 2022.	41
Abbildung 20: Bereiche für die tägliche Versorgung in der Stadt Krems an der Donau (exemplarische Darstellung). Kartengrundlage: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 2023 und basemap.at, 2023. Bearbeitung: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, November 2023.	42
Abbildung 21: Funktionales Stadtmodell Krems 2040. Quelle: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Dezember 2024.	44

Abbildung 22: Ausschnitt aus der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 – blaue, orange und hellgraue Siedlungsbereiche in der KG Krems63
Abbildung 23: Ausschnitt aus der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 – Gneixendorf .75
Abbildung 24: Ausschnitt aus der Plandarstellung zum ÖEK Krems 2040 – lokale Siedlungsgrenzen in der KG Krems81

Tabellen

Tabelle 1: Pflichtinhalte des Umweltberichts, Quelle: eigene Darstellung, Dezember 2024 7
Tabelle 2: Schutzgüter und deren Kategorisierung gemäß SUP-Richtlinie 10
Tabelle 3: Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete und Schutzaspekte des Landschaftsschutzgebietes Wachau und Umgebung, eigene Darstellung, 202424
Tabelle 4: Ausschlussflächen für die Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen, Stand: November 202430
Tabelle 5: Anwendungsfälle für geringfügige und deutliche Veränderungen der GFZ, Quelle: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Stand: März 202365
Tabelle 6: Auswirkungen der Maßnahme M14 auf die betroffenen Schutzgebiete79
Tabelle 7: Auswirkungen der Maßnahme M18 auf die betroffenen Schutzgebiete88
Tabelle 8: Auswirkungen der Maßnahme M36 auf die betroffenen Schutzgebiete 104
Tabelle 9: Auswirkungen der Maßnahme M65 auf die betroffenen Schutzgebiete 125
Tabelle 10: Auswirkungen der Maßnahme M75b auf die betroffenen Schutzgebiete 136

Anhang

- Anhang 1: Entwurf Plandarstellung Entwicklungskonzept (ÖEK Krems 2040), Stand: öffentliche Auflage, Jänner 2025
- Anhang 2a: Bürger:innenumfrage ÖEK – Auswertung (Online-)Umfrage, Ergebnisprotokoll Zukunftskonferenz Krems 2022
- Anhang 2b: Empfehlungen der Projektgruppe zum ÖEK Krems, Stand: September 2022
- Anhang 3: Matrix Bewertung SUP-Prüfgegenstände/Schutzgüter zu Potenzialflächen für Wohnbaulandentwicklung (siehe M14)
- Anhang 4: Matrix Bewertung SUP-Prüfgegenstände/Schutzgüter zu Potenzialflächen für Betriebsbaulandentwicklung (siehe M65) und langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungserweiterung (siehe M18)
- Anhang 5: Matrix Bewertung SUP-Prüfgegenstände/Schutzgüter zu M72, M73 und M75b
- Anhang 6: Stellungnahme Geologischer Dienst, Abteilung Allgemeiner Baudienst, Amt der NÖ Landesregierung, 08.01.2024 (zu M14, M18 und M65)

Bürger*innen-Umfrage zum **Örtliches** **E**ntwicklungskonzept **K**rems

Auswertung der (Online-)Umfrage

2030 ist Krems die lebenswerteste Kleinstadt im gesamten Donauraum – diese Vision hat sich die Stadt Krems in ihrem Leitbild gegeben. Nun soll diese Vision mit dem **Örtlichen Entwicklungskonzept** umgesetzt werden.

Das „**Örtliche Entwicklungskonzept**“ enthält die Ziele für die längerfristige Planung der Gemeinde und ist der große Rahmen für spätere detailliertere Planungen. Es geht dabei um Themen wie Siedlungsentwicklung, Mobilität, Grünraum, Infrastruktur und Klimaschutz. Dabei dienen die zehn Grundsätze der Strategie Krems 2030 als roter Faden. Aktuelle Informationen zum **Örtlichen Entwicklungskonzept** finden Sie auf der Website der Stadt Krems unter www.krems2030.at

Kremserinnen und Kremser sind eingeladen an der Erstellung des **Örtlichen Entwicklungskonzepts** mitzuwirken. Eine Gelegenheit dazu ist die Teilnahme an dieser **Umfrage**, eine weitere ist die Teilnahme an einer **Zukunftskonferenz**, die für das Frühjahr 2022 geplant ist.

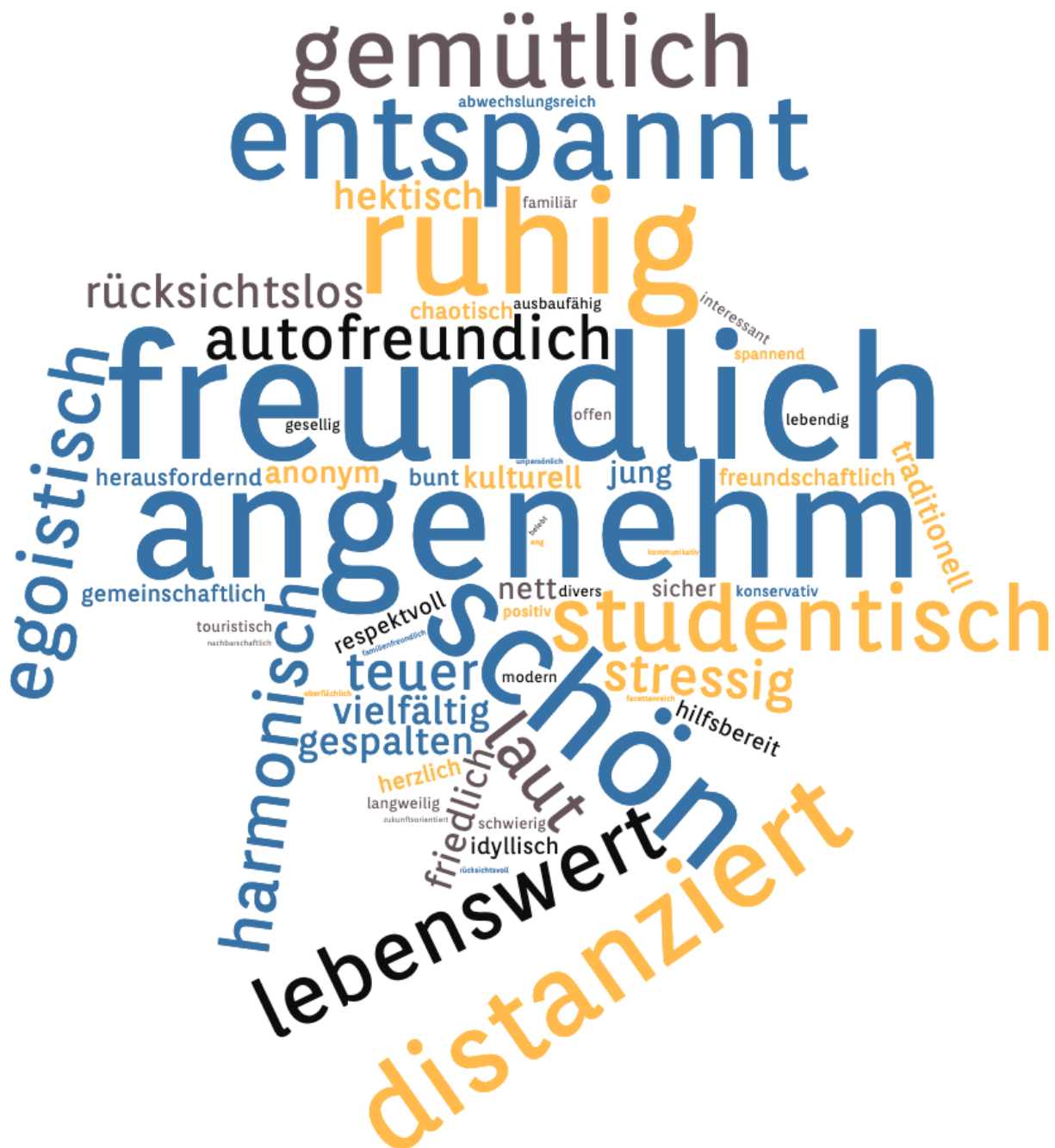


1.) Wie erleben Sie aktuell das Zusammenleben in Krems?

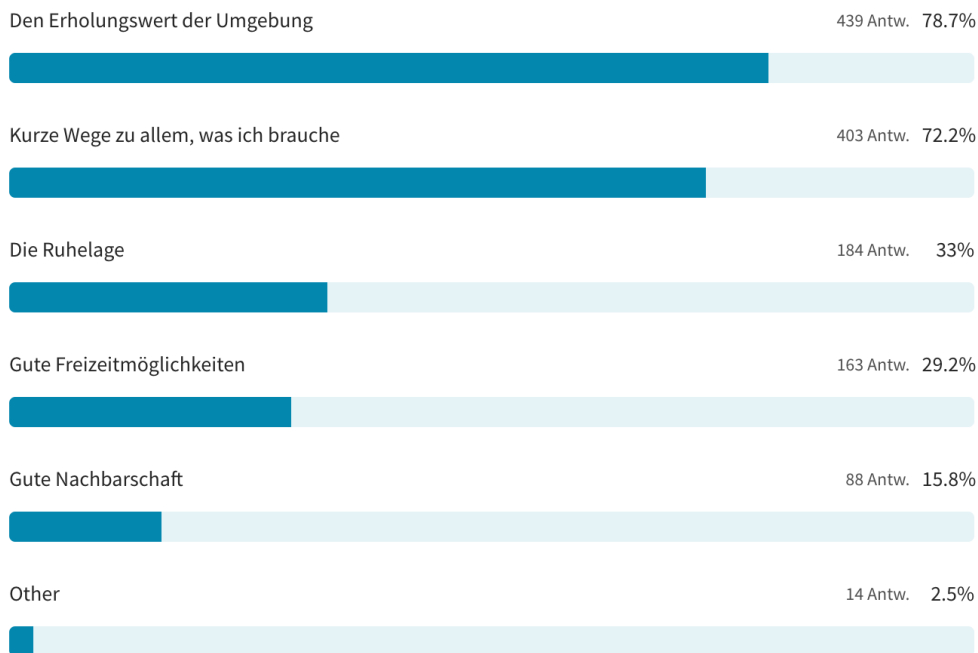
Bei dieser Frage konnten drei Eigenschaftsworte genannt werden, die das aktuelle Zusammenleben in Krems beschreiben.

Die folgende Wortwolke veranschaulicht die Antworten der befragten Personen auf einen Blick – die am größten dargestellten Wörter wurden am häufigsten genannt, wie zB das Wort „freundlich“ mit 53 und das Wort „angenehm“ mit 37 Nennungen.

In der Wortwolke sind alle Wörter angeführt, die mehr als einmal genannt wurden. Um ein möglichst anschauliches und klares Bild zu erhalten, wurden manche Antworten vereinheitlicht und zusammengefasst.



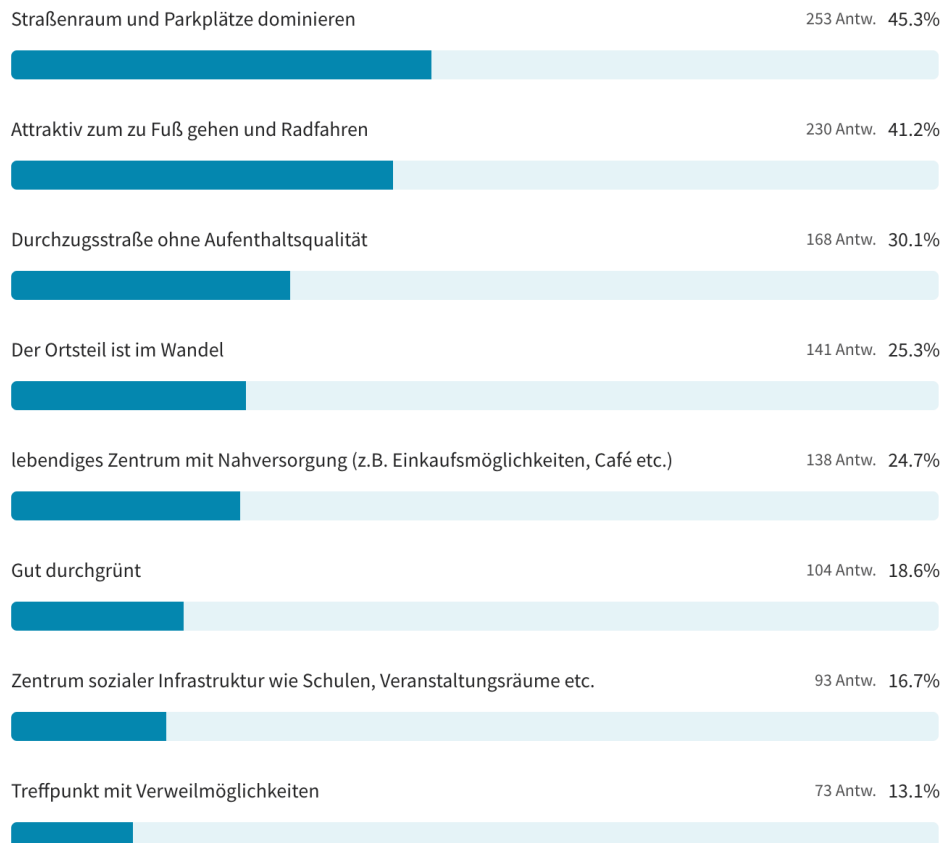
2.) Was schätzen Sie an Krems als Wohn-, Arbeits- und Bildungsstandort?



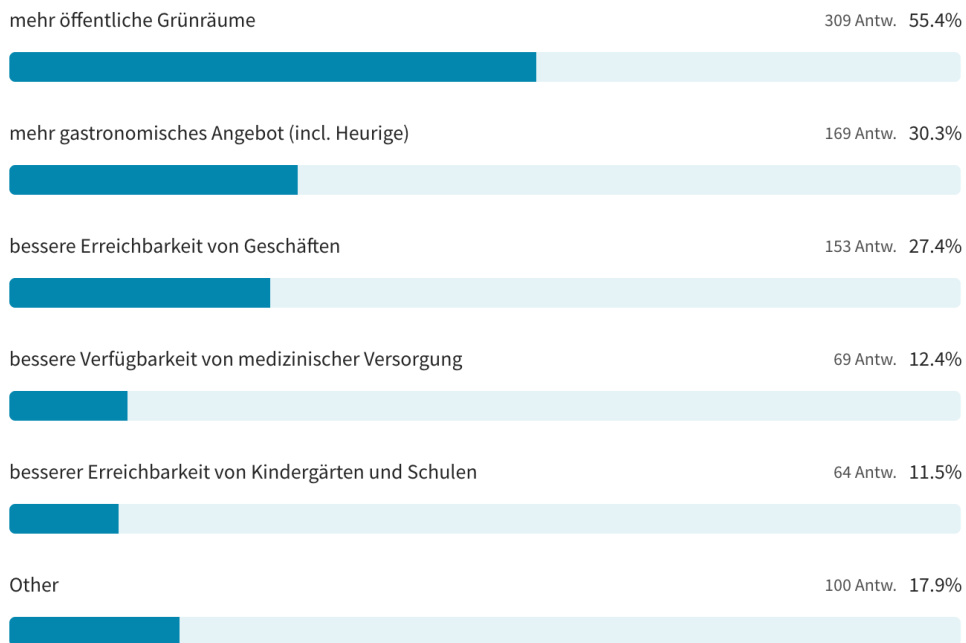
Other:

- >> Bildungsmöglichkeiten, Industrie
- >> kleinstadtcharakter, Natur
- >> Das Kulturangebot, die vielen Museen
- >> Vereinstätigkeiten
- >> Schöne Landschaft
- >> familienfreundlich, das gute Wetter
- >> gute Anbindung

3.) Wie erleben Sie Ihren Ortsteil im Alltag?



4.) Was müsste in Zukunft verändert werden, um Ihren Ortsteil attraktiver zu machen?



Other:

- >> Leerstände in der Innenstadt vermieten, mehr Geschäfte in der Innenstadt
- >> Verkehrskonzept für die Innenstadt entwickeln, Einbahnen für Radfahrer*innen öffnen
- >> Individualverkehr einschränken, Ausbau öffentlicher Raum, Grünraum
- >> Weg von Luxuswohnungen und Luxushotels hin zu leistbarem Wohnbau
- >> Parkplatzproblem angehen, Parken nur für Anrainer*innen
- >> kürzere Wege durch mehr Infrastruktur (Geschäfte, Ärzt*innen, Gasthäuser...)
- >> Ausbau der Fuß und Radwege, Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes

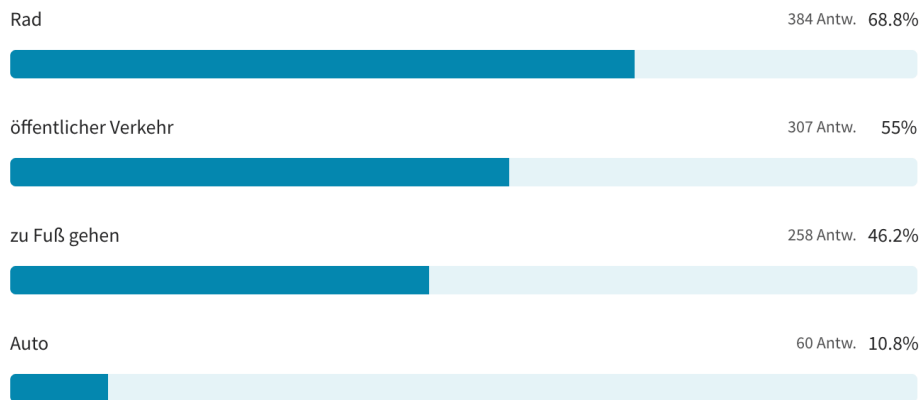
5.) Eine Frage zur Mobilität in Krems: Wie schätzen Sie Krems aktuell ein?

Krems ist eine...

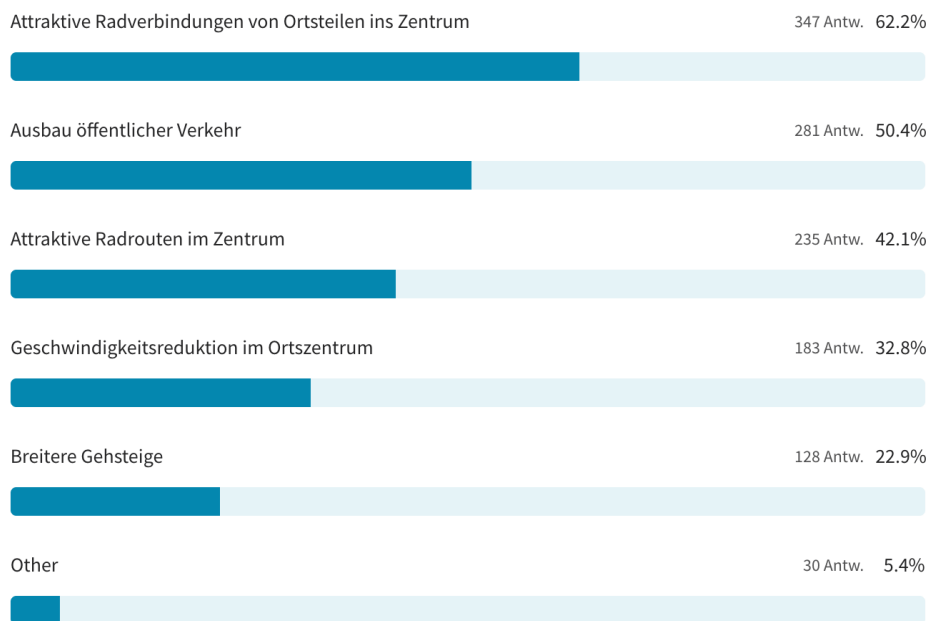
(Skala von 1 = „trifft voll zu“ bis 6 = „trifft gar nicht zu“)

	1	2	3	4	5	6
... FußgängerInnen-Gemeinde	12.3%	27.5%	26.5%	18%	10.4%	5.3%
... RadfahrerInnen-Gemeinde	10%	24.3%	28.1%	18.3%	12.3%	7%
... Öffi-FahrerInnen-Gemeinde	4.4%	12.8%	23.3%	23.7%	20.6%	15.3%
... AutofahrerInnen-Gemeinde	49%	28.7%	10.2%	5.5%	3.9%	2.8%

6.) Auf welche Verkehrsart sollte zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität in Krems künftig besonders gesetzt werden?



7.) Was müsste verändert werden, damit Sie öfter auf umweltfreundliche Verkehrsarten wie Radfahren, zu Fuß gehen oder Busfahren umsteigen?

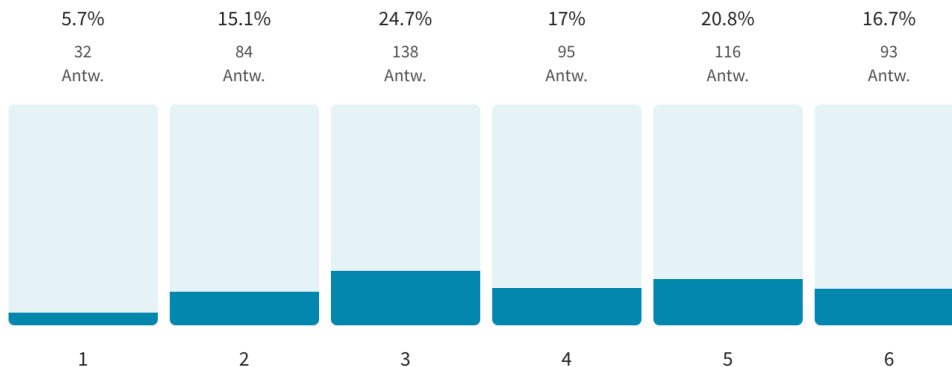


Other:

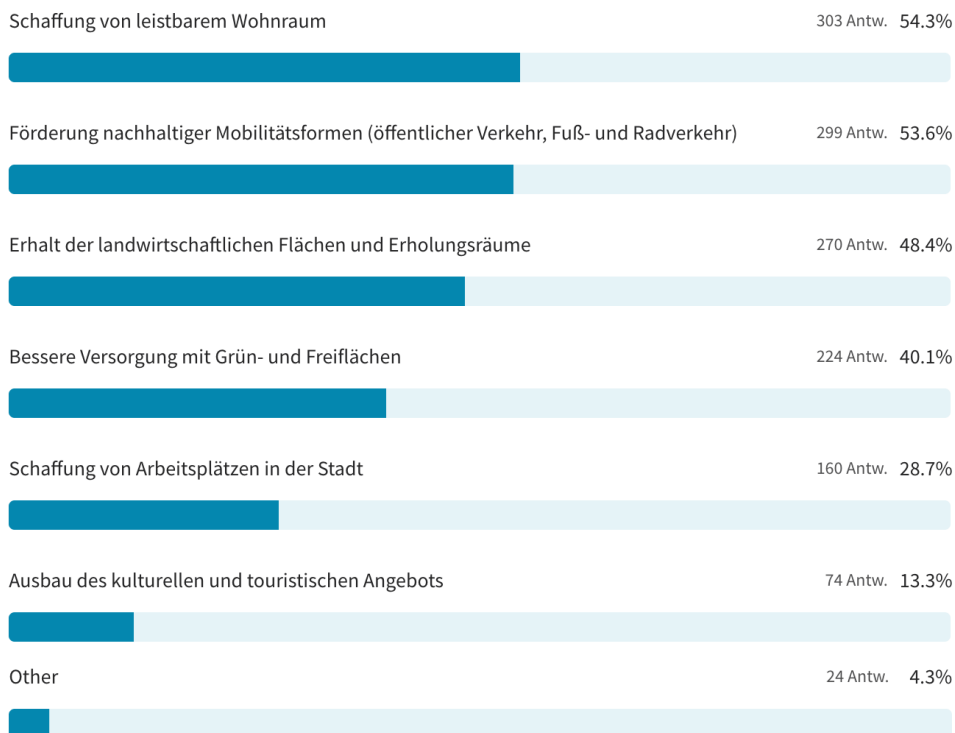
- >> sichere Radwege
- >> Sicherheit : Tempo 30 Beschränkung in Krems ausweiten
- >> Nahversorgung in Reichweite
- >> öffentlichen Verkehr außerhalb von Krems Innenstadt ebenfalls ausbauen
- >> Radwege durch Begrünung von Straße abgrenzen (Sicherheit)

8.) Eine der Leitlinien, die sich die Stadt Krems gegeben hat, lautet: „In Krems gestalten BürgerInnen mit“.

Ich fühle mich über die Stadtentwicklung von Krems gut informiert.
(Skala von 1 = „trifft voll zu“ bis 6 = „trifft gar nicht zu“)



9.) Eine der Kremser Leitlinien lautet „Krems will gut wachsen“. Was ist Ihnen für die zukünftige Entwicklung von Krems besonders wichtig?



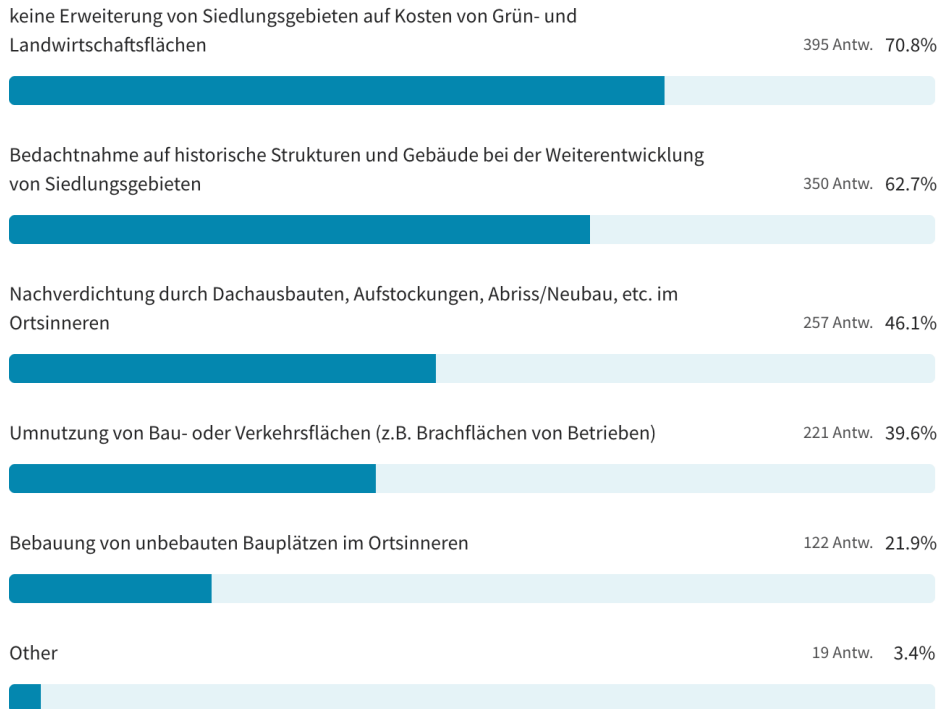
Other:

>> Förderung der Wirtschaft

>> Stopp von Großbauprojekten und Luxusprojekten

10.) Die Stadtentwicklung in Krems soll nachhaltig und ressourcenschonend betrieben werden. Innenentwicklung und Nachverdichtung gehen klar vor einer Siedlungsentwicklung nach Außen.

Welche Aspekte der Siedlungsentwicklung sind Ihnen besonders wichtig?

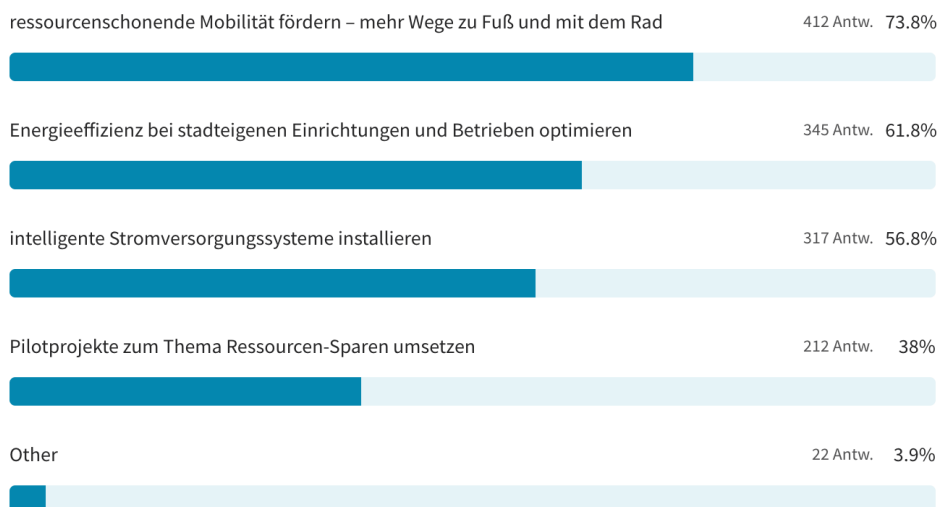


Other:

- >> Nachverdichtung durch Dachausbau und Renovierung, kein Abriss und Neubau
- >> Verkehrskonzepte -bei Projekten die zu einer konzentrierten Bewohnerverdichtung führen
- >> Zentrale unterirdische Parkgaragen statt riesige oberflächliche Parkflächen (siehe Tulln!)
- >> Baugenehmigungen für Großprojekte nur mehr nach Ortsbild- & Verkehrskonzeptprüfung
- >> Leerstand von Wohnraum beenden
- >> Klimafreundliches, umweltschonendes, ressourcensparendes Bauen

11.) Eine der Leitlinien, die sich die Stadt Krems gegeben hat, lautet: „Krems spart Ressourcen“. Krems reduziert den CO2-Ausstoß und spart Energie.

Was ist Ihnen für eine ressourcenschonende Entwicklung besonders wichtig?

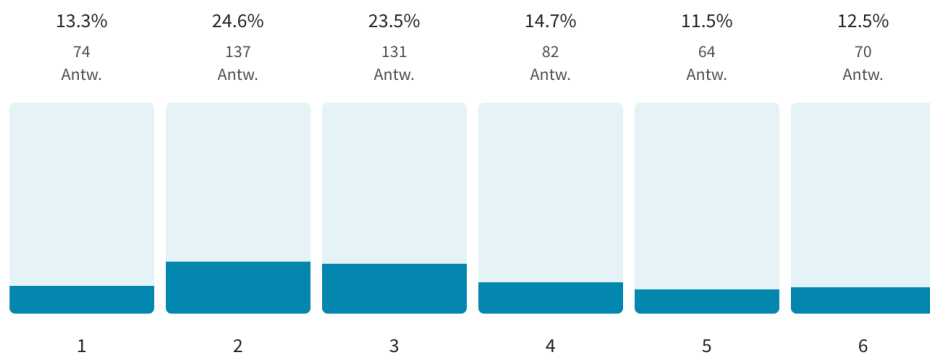


Other:

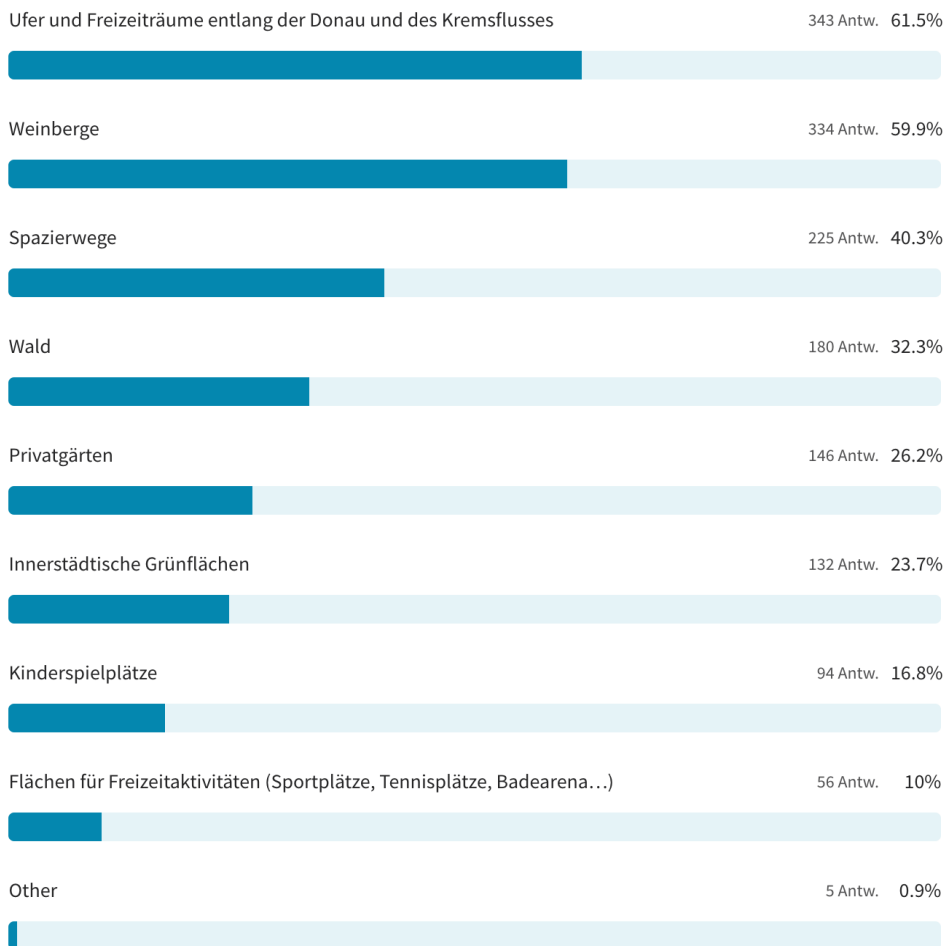
- >> Wasserstofftankstellen, Solarstrom und Fernwärme ausbauen
- >> E-Busse im Stadtkern
- >> Umweltfreundliches Leben belohnen. Umweltschädliches Verhalten teurer machen.
- >> Nextbike weiter ausbauen (auch in anderen Stadtteilen!)

12.) Wie zufrieden sind Sie in Ihrem Ortsteil mit der Ausstattung an öffentlichen Grün- und Freiräumen?

Ich bin mit der Ausstattung an öffentlichen Grün- und Freiräumen in meinem Ortsteil ...
(Skala von 1 = „sehr zufrieden“ bis 6 = „gar nicht zufrieden“)



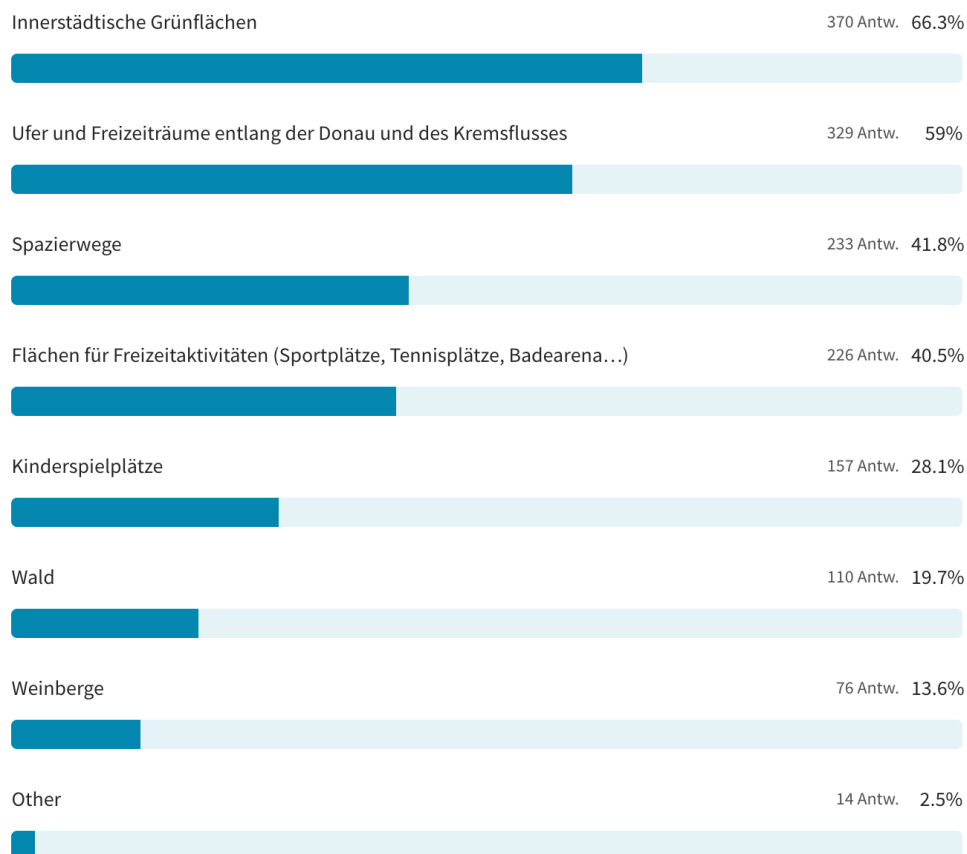
13.) Welche Grün- und Freiräume nutzen Sie im Alltag, in der Freizeit am häufigsten?



Other:

>> Wald, Gebiete im Umland von Krems, Fußgängerzonen in der Innenstadt

14.) Welche Grünräume sollen künftig weiterentwickelt werden (flächenmäßiger Ausbau und/ oder Steigerung der Qualität)?



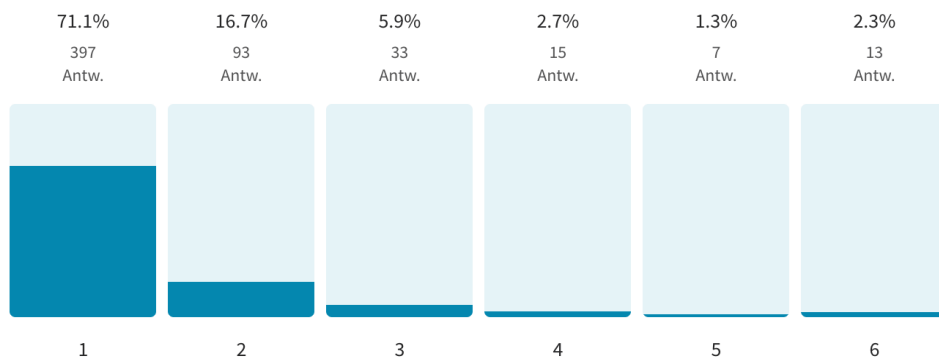
Other:

>> Stadtpark, Begegnungszonen in der Innenstadt begrünen

15.) Krems ist eingebettet in eine attraktive Kulturlandschaft? Welchen Stellenwert hat für Sie die Erhaltung dieses Landschaftsbildes?

Die attraktive Kulturlandschaft rund um Krems ist mir ...

(Skala von 1 = „sehr wichtig“ bis 6 = „gar nicht wichtig“)



16.) Reisen Sie kurz in die Zukunft!

Sie befinden sich im Jahr 2030 und das Örtliche Entwicklungskonzept wurde erfolgreich umgesetzt. Was hat sich dadurch in Krems und in Ihrem Alltag verändert?



Das Leben in Krems im Jahr 2030 wurde fast ausschließlich hoffnungsvoll und positiv beschrieben. Die Wortwolke oben gibt eine Übersicht über die meist genannten Schlagworte der kurzen Zukunftsvisionen. Je größer das Wort aufscheint, desto öfter wurde es genannt.

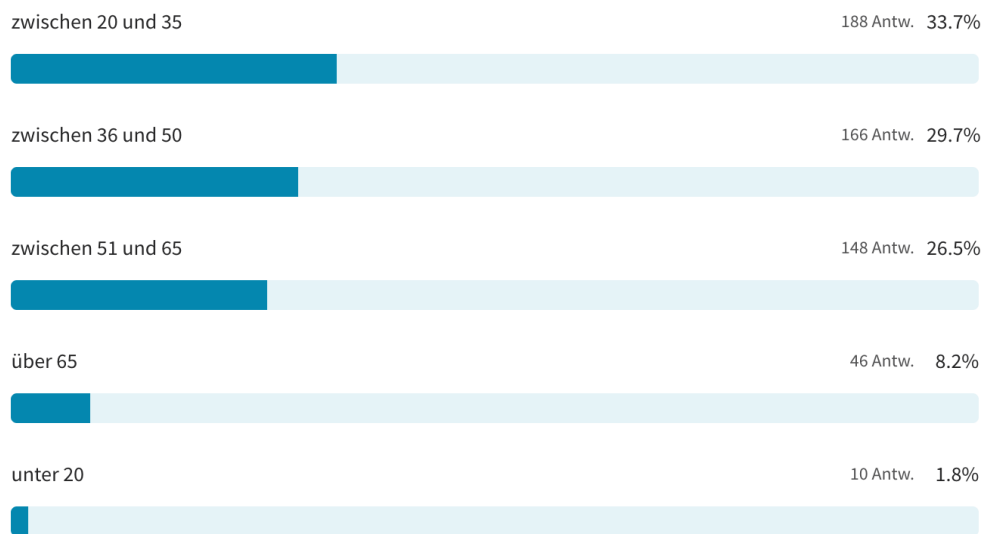
Die Kremser*innen die an der Umfrage teilgenommen haben, beschreiben Krems im Jahr 2020 als eine kleine, feine Stadt, die durch viel begrünten öffentlichen Raum, guter Luft durch Verkehrsberuhigung und belebte Fußgängerzonen ein gutes und gemeinsames Leben für alle ermöglicht.

Aussagen im Original:

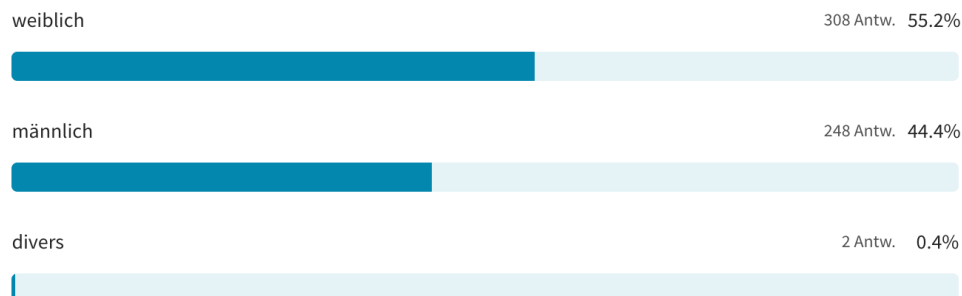
- >> Krems ist im Kern eine moderne, nachhaltige und technologie getriebene Stadt, die Hülle ist geprägt von historischen Bauten eingebettet in eine intakte Kulturlandschaft
- >> Ich verzichte auf mein Fahrzeug und bewege mich mehr. Endlich kann ich wieder sicher auf Gehsteigen unterwegs sein ohne von Autos angepöbeln zu werden, weil die da sich einparken wollen. Die Kinder können selbständig in die Schule gehen / Radfahren ohne dass sie Angst vor Autofahrern haben müssen. Mehr Grünraum würde die Nächte im Hochsommer angenehmer gestalten.
- >> In der Freizeit nehme ich nur noch das Rad. Ich freue mich über mehr Grünfläche, weniger Autoverkehr und gute Luft.
- >> Ordentliche, sichere Radwege, die asphaltiert und breit genug sind! Günstiger Wohnraum für Kremser! Freier und öffentlicher Grünraum für Jugendliche! 30 km/h Beschränkung durch die Stadt! Ein ordentliches Hallenbad
- >> Grünflächen erhalten, Wohnen ist wieder leistbar, öffentlicher Verkehr ausgebaut, keine Abwanderung erfolgt
- >> Möglicherweise ein Umstieg auf nachhaltigere Mobilitätsformen (Rad, Fuß, ÖV), vermehrte Nutzung von Grün- und Freizeitflächen, „Stadt der kurzen Wege“ etc.
- >> Ein flächendeckendes Öffernetz (z.B.: eigene Busse z d Schulen ersetzen Elterntaxi) mit kurzen Intervallen sowie Radwege machen die Autonutzung innerhalb der Stadt obsolet, gesundes Wachstum der Stadt im Einklang mit Umwelt, Grünflächen/ Bäume zur Kühlung der Stadt, entschärfte Verkehrssituation rund um Hoher Markt u Wienertor sorgt f Sicherheit der Schulkinder u Eltern. Kurz zusammengefasst: weg von der Autostadt mit hoher Bodenversiegelung hin zur Gemeinschafts- und Umweltstadt Krems!
- >> Mehr GRÜNFLÄCHEN, weniger Verkehr, Tempo 30 innerorts, leistbares Wohnen
- >> Krems ist eine (nahezu) autofreie Stadt. Auch am Sonntag ist Leben in der Fußzone. Öffentliche Plätze werden mehr als Begegnungszonen denn als Parkplätze genutzt.
- >> Krems hat sich mit Bedacht auf den Welterbestatus entwickelt unter Rücksichtnahme auf die historische Bausubstanz und schützt sie; Krems hat attraktiven Wohnraum für alle Bewohner; die Stadt hat eine gute Vernetzung von Stadtteilen und Zentrum mit öffentl. Verkehr und Radverkehr; die Innenstadt ist ein belebtes Zentrum mit vielfältiger Gastronomie und Einkaufsmöglichkeiten; es gibt ausreichend Grünflächen, die ein gutes Mikroklima gewährleisten; öffentliche Gebäude und Bildungseinrichtungen arbeiten energieeffizient;
- >> Parken in Parkgaragen mit relativ kurzen Fußwegen ins Zentrum, alles gut erreichbar zu Fuß oder öffentlich um das breite Spektrum von Gastronomie bis hin zu Kultur von Krems einfach und entspannt nutzen zu können
- >> Weniger Verkehr, bessere Fahrradwege, reduzierter Energieverbrauch, Erhalt der historischen Gebäude und Landschaft, günstigere öffentliche Verkehrsanbindungen nach Wien.
- >> Die Innenstadt ist autofrei geworden, Radfahrer und Fußgänger bestimmen das Stadtbild und nehmen Rücksicht aufeinander, keine Baustellen mehr!
- >> Die Stadt Krems hat viele grüne Flächen und alte gesunde Bäume. Die Altstadt ist liebevoll erhalten und mit qualitätsvollen Geschäften und Angeboten belebt..zu Fuß gehen, Rad fahren, Carsharing und E-mobilität ist beliebter Alltag, keine zusätzlichen Grünflächen werden versiegelt, viele Häuser haben Sonnenkollektoren.. Neubauten werden sowieso energiesparend gebaut (wassersparende Systeme, Sonnenkollektoren,...), Kinder haben Schutz und Bewegungsfreiheit in der Stadt, da Verkehr reduziert und verlangsamt-, schöne Spielplätze und Grünflächen, die Auflächen (und damit ihre Fauna und Flora) sind komplett geschützt,..... Kulturangebote (auch kleine) werden gefördert....
- >> Mehr Grünflächen, mehr Bäume als Schattenspender, gefahrlos Radwege, altersgerechte Spielplätze

17.) Zum Abschluss ein paar Fragen für die Statistik ...

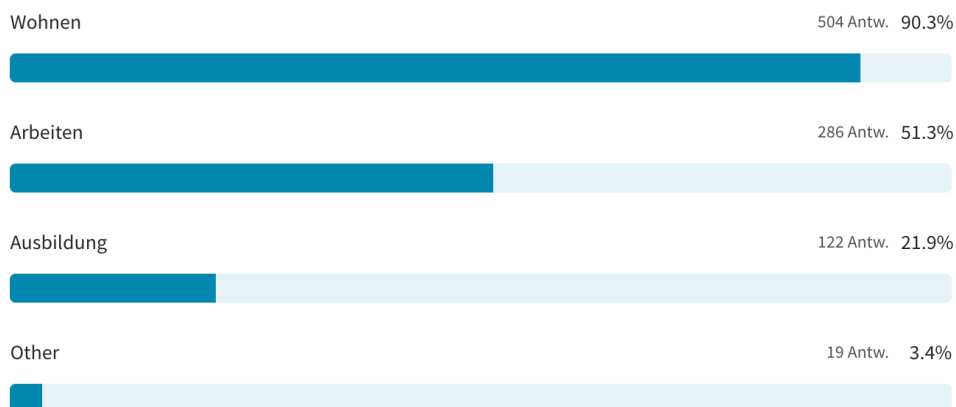
Alter:



Geschlecht:



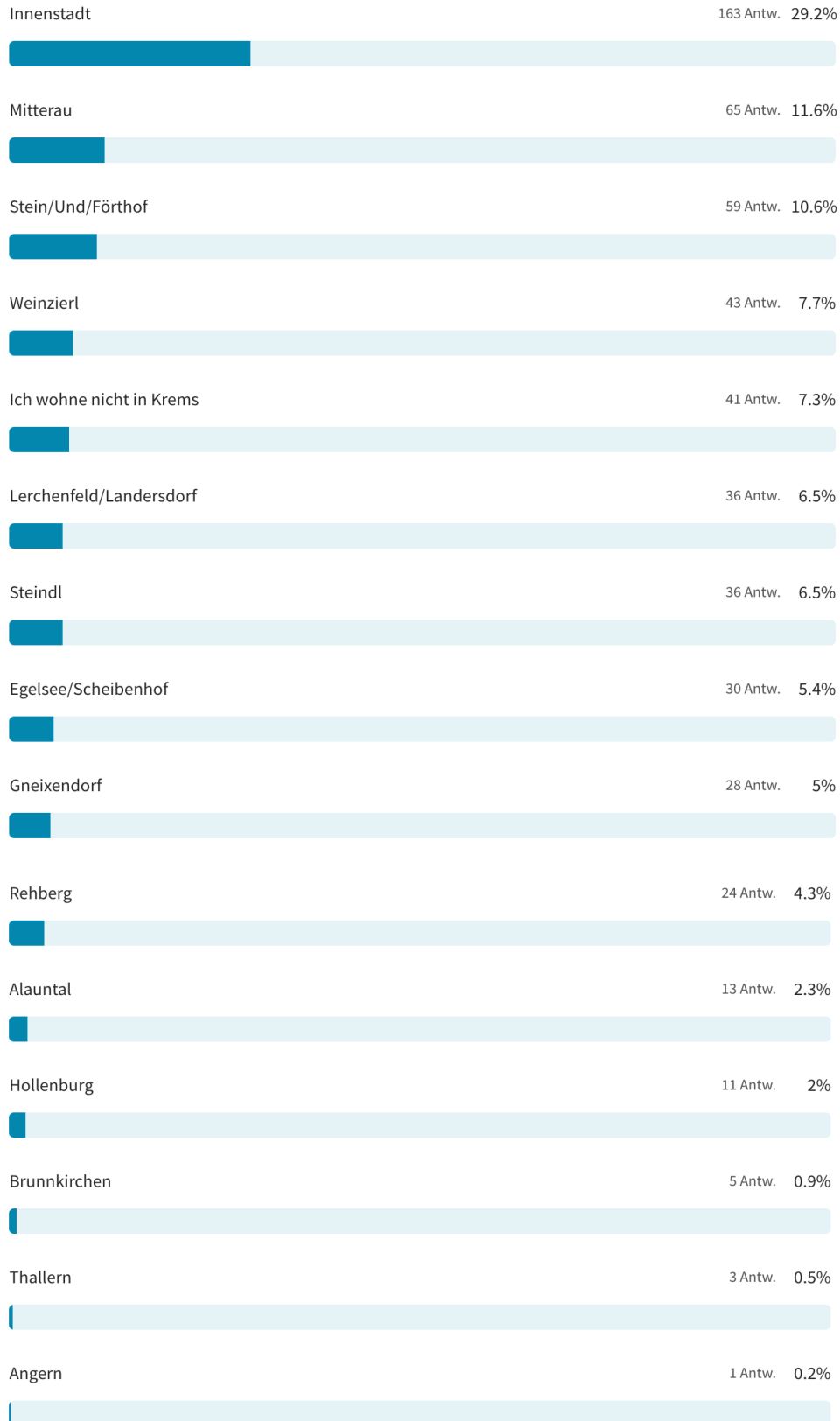
Welchen Bezug haben Sie zu Krems?



Other:

- >> Einkaufsstadt
- >> Studium (Pendlerin)
- >> nun durch Homeoffice auch arbeitend
- >> Geburtsstadt

In welchem Ortsteil von Krems leben Sie?



Ergebnisprotokoll zur Zukunftskonferenz Krems 2022

Wie wollen wir in Zukunft leben?

Örtliches Entwicklungskonzept Krems

Freitag, 18. März 2022, 16:00 bis 20:00

Ferdinand Dinstl Saal, Bahnhofplatz 16, 3500 Krems

Moderation: Julia Oberlojer (Magistrat Krems); Lisa Purker, Hanna Posch (PlanSinn)

1. Badearena Neu

Stadtrat Albert Kisling

Siehe Präsentation in der Beilage

2. Aktuelle und kürzlich abgeschlossene Beteiligungsprozesse in Krems

Stadtrat Günter Herz:

- Beteiligungsprozess Verkehrskonzept Am Steindl (2021)
- Stakeholderprozess zum Hohen Markt (2021/2022)

3. Was ist das ÖEK?

Silvia Schmid- Leiterin Amt für Stadt- und Verkehrsplanung Magistrat Krems
stellvertretend für DI Julia Pechhacker Büro Knoll Consult

Siehe Präsentation in der Beilage

4. Interviews mit den RaumplanungsexpertInnen

Univ.-Prof. Dipl.Ing. Dr. Gerlind Weber

Univ.-Prof. Dipl.Ing. Dr. techn. Arthur Kanonier



Ausgewählte Themen des Interviews

- Bedeutung des ÖEK für die Raumentwicklung von Krems
- Aktuelle Herausforderungen und drängende Themen in der Raumentwicklung:
 - Zunehmender Nutzungsdruck innerhalb des beschränkten Siedlungsraums, der durch neue Nutzungsansprüche (z.B. Energieraumplanung und Bodenspekulation) verstärkt wird
 - Nachhaltigkeit
- Was kann man gegen hohen Bodenverbrauch tun:
 - Abkehr vom Wachstum als möglicher Weg
 - Innenentwicklung – mit all ihren Nutzungskonflikten
 - Aufbau einer regionalen Kreislaufwirtschaft
 - Umgang mit Klimaschutz und demografischen Wandel
- Welche Nutzungskonflikte sind in Zukunft wesentlich:
 - Konflikte im Grünraum (Lebensmittel, Energieerzeugung, Klimaregulierung, Industrie aus nachwachsenden Rohstoffen, etc.)
 - Umgang mit Leerstand (Handel, Onlineshopping)
- Aktive Bodenpolitik und Rückwidmung/einfrieren von Widmungen (Bodenschutz und Klimawandel als Argumente für Rückwidmungen)
- Mögliche Kooperationspartner:
 - Nachbargemeinden als wichtige Kooperationspartner
 - Umland und Hinterland, da Krems Versorgungsfunktion hat
- Flächensparendes Bauen als wichtiges Zukunftsthema
- Verkehrsfreie Innenstädte als Weg in die Zukunft?
- Mögliche Konflikte zwischen Denkmalschutz und Verdichtung
 - Nachnutzung ist besser als Nichtnutzung

5. Vorstellung Beteiligungsprozess zum ÖEK Krems

1. Umfrage: alle KremserInnen
2. Projektgruppe erarbeitet Vorschläge u.a. auf Basis Umfrage
3. Zukunftskonferenz: alle KremserInnen (Feedback)
4. Projektgruppe überarbeitet Vorschläge auf Basis des Feedbacks

Begleitung durch Steuerungsgruppe – politisch besetzt, alle Fraktionen vertreten

6. Vorstellung der Ergebnisse der Umfrage zum ÖEK KREMS

- Online von Ende September bis Anfang November 2021
 - TeilnehmerInnen: 572 Personen
- Die vollständigen Ergebnisse finden Sie unter www.krems2030.at

7. Vorstellung der Projektgruppe zum ÖEK KREMS

ZUKUNFTSKONFERENZ 2022

Örtliches Entwicklungskonzept KREMS

Die Projektgruppe ÖEK KREMS

Ziel: Meinungen und Ideen als Grundlage für Entscheidungen im Gemeinderat in den Prozess holen

Auswahl TeilnehmerInnen:

- wurden von Steuerungsgruppe ausgewählt und eingeladen
- Kriterien: Fachkompetenz in Bereichen des ÖEK, Diversität, Ortskenntnis, „vertritt auch die Interessen anderer“

Büro Knoll und VertreterInnen der Verwaltung sind bei allen Treffen dabei, PlanSinn moderiert die Treffen

ZUKUNFTSKONFERENZ 2022

Örtliches Entwicklungskonzept KREMS

Die Projektgruppe ÖEK KREMS

Arbeit zu 3 Themen in bisher 3 Treffen

- Grünräume
- Wohnen • Betriebe • Innenstadt
- Mobilität • Energie

Jeweils Ziele und mögliche Schlüsselmaßnahmen

Wichtig: Bezug zu Umfrageergebnissen!

Querschnittsthemen

Klimaschutz

Soziale Ausgewogenheit

TeilnehmerInnen: Tania Berger, Günter Hanko, Eduard Halmschlager, Franz Böck, Manfred Kopriva, Robert Kermer, Gerhard Hanel, Helmut Hofbauer, Mathilde Prantz, Martin Kern, Christine Rottenbacher, Christopher Hummel, Astrid Klinghuber-Berger, José Aigner, Michaela Kamnik

8. World Café zum ÖEK Krems

ZUKUNFTSKONFERENZ 2022 Örtliches Entwicklungskonzept Krems

World-Café zum ÖEK Krems

- Ausgangspunkt für die Diskussionen: Zwischenergebnisse der Projektgruppe
- Möglichkeit zum Feedback und Ergänzen
- Ergebnisse fließen in die weitere Arbeit der Projektgruppe und der fachlichen Ausarbeitung ein

Mitglieder von Projektgruppe und Steuerungsgruppe sitzen an den Tischen
Mitglieder der Projektgruppe: moderieren
Mitglieder der Steuerungsgruppe: hören zu



ZUKUNFTSKONFERENZ 2022 Örtliches Entwicklungskonzept Krems

Ablauf World-Café

Diskussion an den Tischen in drei Runden

- An allen Tischen die gleichen Fragen
- Pro Runde 20 min
- Nach jeder Runde kann der Tisch gewechselt werden

Fragen im Überblick

1. Was finden wir an der vorliegenden Vorschlägen gut? Was soll daher beibehalten werden?
2. Was finden wir noch nicht gut? Wie soll es geändert werden?
3. Was fehlt uns noch?

a) Thema Wohnen/Betriebe/Innenstadt

Zwischenergebnis Projektgruppe zu: WOHNEN & BETRIEBE & INNENSTADT

Ziel 1: Für grünes und leistbares Wohnen sorgen, das möglichst wenig Fläche verbraucht

UNTERZIELE

- Nachverdichtung anstreben
- sensibler Umgang mit historischem Erbe; Schutzzonen ausweiten oder Kennzahlen entwickeln
- Keine Innenhöfe verbauen
- Dach- und Fassadenbegrünung fördern
- Keine neue Versiegelung
- Topografie bei Siedlungserweiterungen beachten
- strukturellen Leerstand vermeiden
- keine Zweitwohnsitze als „Spekulationsobjekte“ ermöglichen

SCHLÜSSELMAßNAHMEN

- ⇒ Erstellung von Teilbebauungsplänen
- ⇒ Erhebung des unterschiedlichen Wohnraumbedarfs von Studierenden
- ⇒ Verwertung von Leerstand
- ⇒ Errichtung von Mehrgenerationenhäusern und/oder SeniorInnen-WGs
- ⇒ Sanierungs-Offensive Altbauten in der Innenstadt
- ⇒ Begrünung öffentlicher Gebäude (auch Sportstätten)
- ⇒ Einforderung der Gestaltung von Grünräumen bei Wohnbauprojekten (Spiel-, Sport-, Erholungsflächen - Frage der Betreuung dieser Flächen - offen)

Ziel 2: Für Funktionsmischung sorgen, um lebendige Orte zu erhalten und Mobilität einzusparen

UNTERZIELE

- Beim Wohnungsbau auch Nahversorgung, soziale und technische Infrastruktur mitplanen
- Kleingewerbe fördern
- Leerstände bei Industrie- und Gewerbebauten erheben und wenn möglich temporäre Nutzungen initiieren

SCHLÜSSELMAßNAHMEN

- ⇒ Maker-Space oder Co-Working spaces einrichten

Ziel 3: Für Betriebe attraktiv bleiben

UNTERZIELE

- Vorsorgegrundstücke für Betriebe bereitstellen
- Industriebereiche infrastrukturell aufwerten

Ziel 4: Für eine belebte Innenstadt sorgen

UNTERZIELE

- Branchenmix in der Innenstadt fördern
- Studierende stärker als Potential für die Stadtentwicklung sehen
- Einkaufen mit dem Rad fördern
- Leerstand verhindern

SCHLÜSSELMAßNAHMEN

- ⇒ Intensivierung Stadtmarketing
- ⇒ Einheitliche Öffnungszeiten
- ⇒ Schaffung von attraktiven öffentlichen Plätzen – auch begrünt und entsiegelt
- ⇒ Konsumfreie Verweilräume für Jugendliche (dabei auch an junge Frauen/Mädchen denken!)
- ⇒ Gastro-Angebot für Studierende in der Innenstadt verbessern
- ⇒ Verbesserung der Rad-Infrastruktur Campus-Innenstadt



1 Was finden wir an dem vorliegenden Vor- schlägen gut? Was soll daher so bleiben?

- DACH UND FASIADENBEGRIFFUNG VERSTÄRKEN - SONST ALLES OK
- ALLES OK / GUT ANGE

2 Was finden wir nach nicht gut? Wie soll es geändert werden?

- SOZIALKONNEKTION BEI DEN ROUTEN BERÜCKSICHTIGEN
- PUNKT 2/3 WIRTSCHAFTSSTANDORT BEHALTEN

3 Was fehlt uns noch?

- GIBT ES FÖRDERUNGEN FÜR REVITALISIERUNGEN
- ES FEHLT DIE UMSETZUNG → ZETAPLAN
- STRENGERE BEBAUUNGSGESTIMMUNGEN
- AUSWEITUNG VON MARKT ZENTREN (REGIONAL)
- STRASSENVERBUND
- ANLAGE FÜR E-AUFGABEN

1 Was finden wir an den vorliegenden Vorschlägen gut? Was soll dazu so bleiben?

- ① ^{Sanierungs offensive - Mehrgenerationenhäuser} Histor. Gebäudebestand - mit hoher Lebensqualität in alten Gebäuden wohnen - fördern → Lebensraum in der Stadt; Leerstand vermeiden; Grünräume erhalten/produzieren
Zweitwohnsitze... Kontaktstau!
- ② soziale Infrastruktur mitplanen
- ③ Konsumfreie Verweilräume
- ④ Leerstand verhindern
Stadtmarketing
Branchenmix

2 Was finden wir noch nicht gut? Wie soll es geändert werden?

- ① Leerstand als wichtiges Thema
? Denkmalschutz → Anpassung
Verpflichtung zum Grünflächenerhalt bei Hochverdichtung
- ②
- ③
- ④ ≠ Stadtmarketing: mehr klimarelevant ausrichten
Ausrichtung auf Studierende: problematisch für Wohnungsmarkt

3 Was fehlt uns noch?

Förderung von Betriebsniederlassung in Innenstadt

Haltung zu Denkmalschutz ⇒ 'Fortschritt'

Spiel/Freiräume f. Jugendliche

Leerstand: Stadt soll leerstehende Häuser kaufen - revidieren

(+ Parifizierung) → vermieten
→ verkaufen

b) Thema Grünräume

Zwischenergebnis Projektgruppe zu: GRÜNRÄUME

Ziel 5: Für hochwertige Grün- und Freiräume sorgen

UNTERZIELE

- Krems mehr an die Donau bringen – mit Fokus auf Freiräume für Bewegung und Naherholung
- bestehendes Grün wertschätzen und Grünräume vernetzen (im Sinne der Erreichbarkeit und der ökologischen Funktion)
 - Biodiversität erhöhen
 - Grünräume zu Fuß/per Rad erreichbar machen
- Entsiegelung fördern
- Qualität der öffentlichen Freiräume erhöhen
- Kühle Oasen schaffen
- Kunst und Kultur in Grünräumen fördern
- AnrainerInnen in die Pflege der Grünräume einbinden
- Verschiedene Nutzungen in Freiräumen ermöglichen (durch zeitliche und räumliche Organisation – Bewegung/Freizeit/Landwirtschaft...)
- Landwirtschaftliche Flächen (Weinberge) erhalten, da sie einen wichtigen Teil der Identität von Krems ausmachen

SCHLÜSSELMAßNAHMEN

- ⇒ Entwicklung Grünraum zur Anbindung von Krems an die Donau
- ⇒ Entwicklung von Freizeitflächen am Kremsfluss (öffentliche Sport-, Spielflächen, Plätze zum Verweilen)
- ⇒ Öffnung des Auebiets südlich der Donau (Zugänglichkeit)
- ⇒ Ökologisierung des Grünraummanagements zur Erhöhung der Biodiversität und der Multifunktionalität der Grünflächen -> mehr Ressourcen für das Stadtgartenamt
- ⇒ Erstellung von Begrünungskonzepten für Gewerbegebiete einfordern – Parkplätze im Gewerbegebiet mit Grün und Bäumen einfordern
- ⇒ Kompensation von Bodenversiegelung mit Grünflächen („in Sichtweite“)
- ⇒ Ausbau des Regenwassermanagements
- ⇒ Umsetzung des Schwammstadtkonzepts
- ⇒ Planung und Umsetzung von Generationenparks
- ⇒ Kreative Lösungen für Haftungsproblematik (informelle Lösungen); Entlastung Weghalterhaftung („auf eigene Gefahr“)
- ⇒ Öffnung von Freiräumen von Schulen und Sportstätten für Alle
- ⇒ Parkraum unterirdisch – Bepflanzung oberirdisch





1 Was finden wir an den vorliegenden Vorschlägen gut? Was soll daher so bleiben?

- Grünflächen erhalten
- Kühle Oasen schaffen
- Biodiversität erhöhen →
- Landwirtschaftl. Flächen erhalten (Weinberge)

2 Was finden wir noch nicht gut? Wie soll es geändert werden?

- Zielsetzung - Wie viele Grünflächen brauchen wir innerstädtisch (Kleinklima)
 ↓ Niederschlag ↑ Temperatur
- Grünraum an den Donsen aufwerten und Infrastruktur schaffen
 → Aufenthaltsqualität erhöhen
- Widerspruch: Biodiversität vs. Zugänglichkeit
- Versiegelung von Supermarktparkplätzen
- keine zusätzlichen Parkgaragen

3 Was fehlt uns noch?

- Bäume erhalten → Baumschutz VO
- Essbare Stadt - Innenstadt Gärten für Anwohner
Urban Gardening
- nachvollziehbare Zielsetzungen
 → Potentialanalyse
- Biodiversität auch in Privatgärten
 → Bewusstsein für qualitativ hochwertige Flächen schaffen
- Freiräume: Sportflächen schaffen
- Biodiversität am Krems Fluss → Mähmanagement
- kulturelle Interventionen in Parks

1 Was finden wir an den vorliegenden Vorschlägen gut? Was soll dabei so bleiben?

-) Ok
- (!) Kunst & Kultur im Grünräume fördern

2 Was finden wir noch nicht gut? Wie soll es geändert werden?

-) Neuverteilung öffentl. Raum
↳ allg. Schlüssel ausarbeiten
-) urban gardening - Kommunikationsraum

3 Was fehlt uns noch?

-) Gestaltung Donauufer
-) Freizeitgestaltg. Donauufer bis Hofen
-) "Wald"garten - Kommunikationsräume
-) Renaturierung von Gewässern Bsp. Abaumock

c) Thema Mobilität / Energie

Zwischenergebnis Projektgruppe zu: MOBILITÄT & ENERGIE

Ziel 6: Nachhaltige Mobilität fördern

UNTERZIELE

- Nicht notwendige motorisierte Mobilität vermeiden (zb. Elterntaxis)
- Parkplätze müssen verloren gehen dürfen
- Öffentlichen Verkehr ausbauen
 - bessere Öffi-Anbindung aller Ortsteile (zB. Egelsee)
 - bessere überregionale Vernetzung (Bus/Bahn)
 - bessere Taktung
- Aktive Mobilität fördern (ist auch Gesundheitsförderung und nützt sozial schwächeren Gruppen)
 - Öffentlichen Raum für Fuß und Rad attraktivieren; Aufenthaltsqualität erhöhen
 - Verkehrssicherheit für RadfahrerInnen und FußgängerInnen und insbesondere für Schul- und Kindergartenkinder erhöhen
- Umlandgemeinden einbinden
- Multimodalität fördern (und Infrastruktur für alle)
- „Kurze Wege zu allem was ich brauche“ in allen Planungsaufgaben mitdenken

SCHLÜSSELMAßNAHMEN

- ⇒ Veränderung der Priorisierung der Verkehrsarten bei Planungsverfahren
- ⇒ Bewusstseinsbildung für nachhaltige Mobilität
- ⇒ Errichtung einer Stadtbahn; Reaktivierung Donauuferbahn bis Spitz für den Alltagsverkehr (wichtige Anbindung für den Campus)
- ⇒ Optimierung der Umstiegszeiten im öffentlichen Verkehr/ Abstimmung der Abfahrtszeiten
- ⇒ Sichere Anbindung aller Ortsteile für Radfahrende und Zufußgehende
- ⇒ Errichtung von Radschnellwegen in die Ortsteile (dabei müssen neuralgische Punkte für Rad und Fuß sorgfältig gelöst werden)
- ⇒ Räder-Busmitnahme (zB. Egelsee, ...)
- ⇒ Öffnung von Einbahnstraßen für Fahrräder in beide Richtungen
- ⇒ Gratis-Ladestationen für E-Räder
- ⇒ Verbesserung der Leitsysteme und Beschilderung für Radverkehr
- ⇒ Grätzlrad / Lastenrad (ev. Dreiräder für SeniorInnen)
- ⇒ Gratisräder bei GEDESAG statt 2. Parkplatz
- ⇒ Schaffung von Diebstahl- und wettersicheren Radabstellplätzen (v.a. Bahnhof)
- ⇒ Tempo 30 in Siedlungsgebieten
- ⇒ Ausbau von Park&Ride (Bus) und Park&Drive (Fahrgemeinschaften) -Anlagen am Stadtrand
- ⇒ Verbesserung Zufahrt zum P&R Bahnhof (über Bertschingerstraße)

Ziel 7: Energieverbrauch senken

SCHLÜSSELMAßNAHMEN

- ⇒ Vermeidung von Klimaanlage durch Gebäudebegrünung
- ⇒ Anreizsystem zur Wärmedämmung von Gebäuden durch die Stadt

Ziel 8: nachhaltige Energieversorgung etablieren

UNTERZIELE

- Energiearmut bekämpfen

SCHLÜSSELMAßNAHMEN

- ⇒ Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden
- ⇒ Photovoltaik-Anlagen auf Gewerbebauten und Parkplätzen
- ⇒ Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Flächen, die nicht bebaut werden können (zB. Freie Fläche am Hochbehälter Steindl)

- ⇒ Förderung von Energiegenossenschaften
- ⇒ Errichtung von PV-Anlagen mit Bürgerbeteiligung (zB. PV-Kindergarten)
- ⇒ Ausschöpfen des Potentials von Fernwärme

Ziel 9: CO2 Neutralität erreichen & Kühlende Maßnahmen setzen

SCHLÜSSELMAßNAHMEN

- ⇒ Erstellung eines Konzepts für CO2-Neutralität
 - Inventar: Wo steht KREMS heute?
 - Schritte, die die Stadt selbst setzt
 - Schritte, die Betriebe setzen
 - Schritte zur Unterstützung von Privaten
 - Klimapfad für KREMS entwickeln
- ⇒ Regenwassermanagement



1 Was finden wir an den vorliegenden Vorschlägen gut? Was soll daher so bleiben?

- + Priorisierung in der Planung
- + viele gute Maßnahmen (alle)
- + ÖV in Krems gut aber unbekannt (!?)
- + Qualität des öffentlichen Raumes erhöhen
- + Tempo 30 im untergeordneten Straßenraum

2 Was finden wir noch nicht gut? Wie soll es geändert werden?

- zuerst muss ein neues Angebot geschaffen werden → dann weniger Stellplätze (pull & push)
- aktuelle Situation hohe Bauzinsenpreise könnten genutzt werden um Angebote zu machen (ÖV, Einkaufen)
- Energie: z.B. Tidensandierung im öffentl. Raum
- Bewusstseinswandel ist im Gange, weitere Förderung
- + Energie: PV auf öffentl. Gebäuden werden ^{notwendig} jetzt umgesetzt
Energiegemeinschaft mit Gasersatz geplant
- PV auf Gewerbegebäuden fördern → Problem Denkmalschutz
- Fernwärme aus Schluss über alle Stadtteile (→ Netzproblem) → EVN

3 Was fehlt uns noch?

- Umsetzung der vielen guten Ideen
- Reaktivierung DVB bis Sammlungsteil in Regelbetrieb
- Vision: DVB / Straßenbahn bis Westbahn in Hietze
- Crashtesting Flächenleistung ausbauen (z.B. Wohnhausanlagen) Stadtteile etc.
- Bessere Kooperation mit Unterparrasieder bez. Roadwage (Schnellverbindungen)

1 Was finden wir an den vorliegenden Vorschlägen gut? Was soll daher so bleiben?

- Tempo 30 in Siedlungsgebieten + unübersichtl. Stellen
- kurze Wege zu Naturversorgung
- Stellplätze an Peripherie in Verbindung autofreie Innenstadt
- Verbindungen mit alternativen Verkehrsmitteln stärken → Donauuferbahn realisieren
- Verkehrssicherheit für Fußgänger u. Radfahrer
- Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden (klänge Denkmalschutz)
- Energieeffizienzschnitten fördern

2 Was finden wir noch nicht gut? Wie soll es geändert werden?

- Versorgungssicherheit bei kurzen Wegen mit Tanken
- Radverbindungen kinderfreundlicher machen
- Motorisierten Verkehr beschränken / erschweren (Einkauf Parkpreise)
- (Lasten-)Räder im Innenstadtl fördern → Verbindungen!
- Mobilitätsformen alle gleichstellen bei Planungen, ...
- mehr Information zu gemeinschaftlichen Energieprojekten
- kühlende Maßnahmen

3 Was fehlt uns noch?

- Info zu Energieprojekten im großen Maßstab für Gemeinschaft

"Blitzlichter" aus dem World-Café

- Denkmalschutz versus
"Fortschritt"
- Widerspruch Grünflächen erhalten
Nachverdichtung
- Umgang mit Leerstand
- Grünflächen erhalten
- Biodiversität
- Ausmaß Grünflächen
- Sanfte Mobilität fördern
- gute Mischung aus pull- und
push-Maßnahmen

- Carsharing flächendeckend,
Donaufahrbahn . . .
 - Rad- und Fußwege Innenstadt
Beachtung Autos
 - Energiegenossenschaften fördern
 - Koop. Umlandgemeinden
(Mobilität)
 - Neuverteilung off. Raum
 - Renaturierung von Gewässern
 - Freizeitgestaltung entlang d.
Donau (Maschinen ^{gärten} . . .)
 - hohe Übereinstimmung mit Vorschlägen
 - Fassadenbegrünung verstärken
(wenn nachverdichtet wird)
- auch Dachbegrünungen)
-
- Umsetzung - Anarbeitung d.
Vorschläge (1 Jahr?)
 - Wirtschaftsstandort erhalten

Ausblick

- Dokumentation von heute wird auf kremS 2030 veröffentlicht
- 2 Treffen Projektgruppe
- 2 Treffen Steuerungsgruppe
- Anarbeitung im Sommer '22
- Ende d. Jahres: Steuerungsgruppe verabschiedet
danach off. Anfragen &
in 1 Jahr: Gemeinderatsbeschluss



Empfehlungen der Projektgruppe
zum ÖEK Krems
entstanden in 5 Workshops
von Jänner bis April 2022

TeilnehmerInnen der Projektgruppe:

José Aigner, Tania Berger, Franz Böck, Eduard Halmschlager,
Gerhard Hanel, Günter Hanko, Helmut Hofbauer,
Christopher Hummel, Michaela Kamnik, Robert Kermer,
Martin Kern, Astrid Klinglhuber-Berger, Manfred Kopriva,
Mathilde Prantz, Christine Rottenbacher

begleitet von

Lisa Purker, Hanna Posch (PlanSinn)
Julia Pechhacker (KnollConsult)
Silvia Schmid, Michaela Peel
(Amt für Stadt- und Verkehrsplanung)

Vorwort

Jedes Jahr, das wir verlieren, macht es schwieriger!

Für das in Ausarbeitung befindliche, auf die nächsten 10 Jahre ausgelegte örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) der Stadt Krems wurden in einem umfassenden BürgerInnenbeteiligungsverfahren seit Herbst 2021 bis einschließlich Sommer 2022 wesentliche Ziele und Handlungsfelder identifiziert und definiert, und in den vorliegenden Empfehlungen der Projektgruppe zusammengefasst.

Krems weist sehr unterschiedliche Lebensräume und Quartiere mit vielfältigen sozial-ökologischen Herausforderungen auf. Daher wurden in unserer Arbeit als „BürgerInnenbeirat“ verschiedenste örtliche Lebenssituationen und Bedürfnisse diskutiert, berücksichtigt und darauf aufbauende Handlungsvorschläge entwickelt.

Dabei geht es darum die Herausforderungen des Klimaschutzes und der CO₂-Reduktion lokal umzusetzen, für Klimawandelanpassung und -Ausgleich kühlende, verbundene Lebensräume zu schaffen und die Biodiversität im Siedlungsraum zu steigern. Die zeitliche Dringlichkeit dieser Maßnahmen ist zu unterstreichen: Jedes Jahr, das wir verlieren, macht es schwieriger Klimaziele und Biodiversitätsziele zu erreichen!

Bei der Erreichung dieser Ziele gilt es die Bedürfnisse der GemeindegewohnerInnen in den Mittelpunkt zu stellen:

- für eine Mobilität, die eine deutliche Abkehr vom motorisierten Individualverkehr mit einer Verbesserung des öffentlichen Verkehrsangebots und der Infrastruktur für Radfahrende und Fußgehende bringen muss,
- für eine zukunftsfähige Siedlungs- und Stadtentwicklung, die auf einem umfassenden Mobilitätskonzept basiert,
- für kühlende, verbundene Grün- und Freiräume und für die Entsiegelung von Böden
- für den Ausbau erneuerbarer Energien in alternativen Strom- und Wärmeversorgungskonzepten
- für die Schließung regionaler Kreisläufe und für Versorgungssicherheit

Da es sich bei einer Stadt wie Krems um ein komplexes System handelt, gibt es bei allen Maßnahmen Interdependenzen zu analysieren und zu berücksichtigen. Besonderes Augenmerk sollte auf die Bedürfnisse der schwächeren Bevölkerungsgruppen, wie Kinder, älteren Menschen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen gelegt werden.

Als „BürgerInnenrat“ empfehlen wir zeitnahe Rückmeldungen aus der Lokalpolitik zur Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmenvorschläge; Es braucht dabei insbesondere:

- Transparenz und Kommunikation über Entscheidungen der politischen GemeindevertreterInnen,
- Adaptives, zeitnahes und für Veränderung offenes Management in der Verwaltung
- BürgerInnenbeteiligung an lokalen Entscheidungsprozessen



Einleitung – der Prozess

Umfrage

Von Ende September bis Anfang November 2021 waren alle KremserInnen eingeladen an einer Umfrage zum ÖEK teilzunehmen. 572 Personen nahmen teil, die Ergebnisse der Umfrage wurden im Laufe des Prozesses mehrfach vorgestellt – in der Steuerungsgruppe, in der Projektgruppe, auf der Zukunftskonferenz – und unter www.krems2030.at veröffentlicht

Steuerungsgruppe

Eine Steuerungsgruppe, bestehend aus VertreterInnen aller im Gemeinderat vertretenen Parteien, begleitet den Gesamtprozess.

Projektgruppe

Die Mitglieder der Projektgruppe wurden von der Steuerungsgruppe ausgewählt und eingeladen. Kriterien für die Auswahl waren Fachkompetenz in den Bereichen des ÖEK, hohe Diversität in der Zusammensetzung der Gruppe, Ortskenntnis und der Anspruch, dass die TeilnehmerInnen auch die Interessen anderer mitvertreten.

Die Projektgruppe traf sich im Zeitraum Jänner bis April vier Mal vor Ort und ein Mal bei einem online-Treffen und arbeitete an drei Handlungsfeldern

- ⇒ Grünräume
- ⇒ Wohnen, Betriebe, Innenstadt
- ⇒ Mobilität und Energie

Sie entwickelte zu den Handlungsfeldern jeweils Ziele und Schlüsselmaßnahmen. Als Querschnittsthemen wurden Klimaschutz und soziale Ausgewogenheit behandelt. Zusätzlich nahm die Projektgruppe noch die Katastralgemeinden in den Blick und entwickelte auch hier jeweils Ziele und Maßnahmen zu den drei Themen Siedlungsentwicklung, Grünraum und Mobilität.

Die Projektgruppe wurde bei ihren Treffen durch Vertreterinnen des Amtes für Stadt- und Verkehrsplanung Krems und vom beauftragten Raumplanungsbüro Knoll begleitet. Moderiert wurden die Treffen von Lisa Purker und Hanna Posch, Büro PlanSinn.

Im Verlauf der Treffen wurde immer wieder Bezug genommen auf die Ergebnisse der vorangegangenen Umfrage. Im Rahmen der Zukunftskonferenz stellten VertreterInnen der

Projektgruppe die Zwischenergebnisse zur Diskussion und erhielten Feedback. Dieses Feedback wurde im letzten Treffen der Projektgruppe in die Empfehlungen eingearbeitet.

Zukunftskonferenz

Am 18. März fand eine Zukunftskonferenz statt, die dem Thema ÖEK gewidmet war. Zunächst wurde präsentiert, was ein ÖEK enthält und welche Bedeutung es für die Entwicklung einer Gemeinde hat. Darauf folgte ein ExpertInnen-Interview mit Gerlind Weber und Arthur Kanonier zu Herausforderungen und Chancen der Raumplanung.

Im zweiten Teil der Veranstaltung diskutierten die TeilnehmerInnen in einem World-Café die Zwischenergebnisse der Projektgruppe und gaben Feedback zu den Vorschlägen. Die Tische der World-Cafés wurden von VertreterInnen der Projektgruppe und von MitarbeiterInnen des Amtes für Stadt- und Verkehrsplanung moderiert. Die Ergebnisse wurden schriftlich festgehalten, in einem Protokoll veröffentlicht und später in der Projektgruppe weiterbearbeitet.



Empfehlungen der Projektgruppe

1. Empfehlungen für die Gesamtgemeinde

Die Ziele im Überblick

- ⇒ Ziel 1: Für grünes und leistbares Wohnen sorgen, das möglichst wenig Fläche verbraucht
- ⇒ Ziel 2: Für Funktionsmischung sorgen, um lebendige Orte zu erhalten und Mobilität einzusparen
- ⇒ Ziel 3: Für Betriebe attraktiv bleiben
- ⇒ Ziel 4: Für eine belebte Innenstadt sorgen
- ⇒ Ziel 5: Für hochwertige Grün- und Freiräume sorgen
- ⇒ Ziel 6: Nachhaltige Mobilität fördern
- ⇒ Ziel 7: Energieverbrauch senken
- ⇒ Ziel 8: nachhaltige Energieversorgung etablieren
- ⇒ Ziel 9: CO₂-Neutralität erreichen & kühlende Maßnahmen setzen

Handlungsfeld Wohnen und Betriebe

Die folgenden Ziele und Maßnahmen wurden nach Prioritäten gereiht.

Ziel 1: Für grünes und leistbares Wohnen sorgen, das möglichst wenig Fläche verbraucht

- Dach- und Fassadenbegrünung fördern
- Keine neue Versiegelung
- strukturellen Leerstand vermeiden
- Nachverdichtung anstreben
- Keine Innenhöfe verbauen
- Topografie bei Siedlungserweiterungen beachten
- Zeitgemäßer Denkmalschutz im Sinne von Lebensqualität und Nutzung erneuerbarer Energien
- keine Zweitwohnsitze als „Spekulationsobjekte“ ermöglichen
- um die Altstadt Schutzzonen errichten (Wachtberg, Alauntalstraße, Steindl,...)

Schlüsselmaßnahmen

- ⇒ Erstellung von Teilbebauungsplänen
- ⇒ Entwicklung innovativer Ideen zur Verwertung von Leerstand – eher fördern als strafen
- ⇒ Sanierungs-Offensive Altbauten in der Innenstadt
- ⇒ Erhebung des unterschiedlichen Wohnraumbedarfs von Studierenden
- ⇒ Errichtung von Mehrgenerationenhäusern und/oder SeniorInnen-WGs
- ⇒ Begrünung öffentlicher Gebäude (auch Sportstätten)
- ⇒ Einforderung der Gestaltung von Grünräumen bei Wohnbauprojekten (Spiel-, Sport-, Erholungsflächen - Frage der Betreuung dieser Flächen - offen)
- ⇒ Ansprechstelle zur Weitervermittlung an diverse Förderstellen in Land und Bund

Ziel 2: Für Funktionsmischung sorgen, um lebendige Orte zu erhalten und Mobilität einzusparen

- Beim Wohnungsbau auch Nahversorgung, soziale und technische Infrastruktur mitplanen und so für kurze Wege sorgen
- Kleingewerbe fördern
- Leerstände bei Industrie- und Gewerbebauten erheben und wenn möglich temporäre Nutzungen initiieren

Schlüsselmaßnahmen

- ⇒ Maker-Space oder Co-Working spaces einrichten

Ziel 3: Für Betriebe attraktiv bleiben

- Vorsorgegrundstücke für Betriebe bereitstellen; falls dafür Neuwidmungen notwendig sind, soll ein Grünflächenausgleich stattfinden.
- stadteigenen Bodenfonds andenken
- Industriebereiche infrastrukturell aufwerten

Ziel 4: Für eine belebte Innenstadt sorgen

- Studierende stärker als Potential für die Stadtentwicklung sehen
- Einkaufen mit dem Rad fördern
- Leerstand verhindern – eher fördern als strafen

- Stadtmarketing in Richtung klimasensiblen sanften Tourismus umsetzen
- Branchenmix in der Innenstadt fördern

Schlüsselmaßnahmen

- ⇒ Schaffung von attraktiven öffentlichen Plätzen – auch begrünt und entsiegelt
- ⇒ Intensivierung Stadtmarketing
- ⇒ Konsumfreie Verweilräume für Jugendliche (dabei auch an junge Frauen/Mädchen denken!)
- ⇒ Verbesserung der Rad-Infrastruktur Campus-Innenstadt
- ⇒ Zusammenarbeit zwischen Stadt und Campus stärken
- ⇒ Gastro-Angebot für Studierende in der Innenstadt verbessern
- ⇒ Einheitliche Öffnungszeiten

Handlungsfeld Grünräume

Ziel 5: Für hochwertige Grün- und Freiräume sorgen

- Krems mehr an die Donau bringen – mit Fokus auf Freiräume für Bewegung und Naherholung
- bestehendes Grün wertschätzen und Grünräume vernetzen (im Sinne der Erreichbarkeit und der ökologischen Funktion)
 - Biodiversität erhöhen
 - Grünräume zu Fuß/per Rad erreichbar machen
- Kunst und Kultur in Grünräumen fördern
- Entsiegelung fördern
- Qualität der öffentlichen Freiräume erhöhen
- Kühle Oasen schaffen
- AnrainerInnen in die Pflege der Grünräume einbinden
- Verschiedene Nutzungen in Freiräumen ermöglichen (durch zeitliche und räumliche Organisation – Bewegung/Freizeit/Landwirtschaft...)
- Landwirtschaftliche Flächen (Weinberge) erhalten, da sie einen wichtigen Teil der Identität von Krems ausmachen

Schlüsselmaßnahmen

- ⇒ Entwicklung Grünraum zur Anbindung von Krems an die Donau (öffentliche Sport-, Spielflächen, Plätze zum Verweilen, Lauf- und Fitnessparcours)
- ⇒ Ökologisierung des Grünraummanagements zur Erhöhung der Biodiversität und der Multifunktionalität der Grünflächen -> mehr Ressourcen für das Stadtgartenamt
- ⇒ Umsetzung des Schwammstadtkonzepts
- ⇒ Entwicklung von Freizeitflächen am Kremsfluss (öffentliche Sport-, Spielflächen, Plätze zum Verweilen, Lauf und Fitnessparcours)
- ⇒ Öffnung von Freiräumen von Schulen und Sportstätten für Alle
- ⇒ Wasserflächen wieder attraktivieren (Bäche, Flüsse, Teiche)
- ⇒ Öffnung des Augebiets südlich der Donau (Zugänglichkeit)
- ⇒ Erstellung von Begrünungskonzepten für Gewerbegebiete einfordern – Parkplätze im Gewerbegebiet mit Grün und Bäumen einfordern
- ⇒ Kompensation von Bodenversiegelung mit Grünflächen („in Sichtweite“)

- ⇒ Ausbau des Regenwassermanagements
- ⇒ Planung und Umsetzung von Generationenparks (zB. Motorikparks)
- ⇒ Kreative Lösungen für Haftungsproblematik (informelle Lösungen); Entlastung Weghalterhaftung („auf eigene Gefahr“)
- ⇒ Ergebnisse messbar machen: im ÖEK Kennwerte festlegen (m², Stk...)

Handlungsfeld Mobilität

Ziel 6: Nachhaltige Mobilität fördern

- Aktive Mobilität fördern (ist auch Gesundheitsförderung und nützt sozial schwächeren Gruppen)
 - Öffentlichen Raum für Fuß und Rad attraktivieren; Aufenthaltsqualität erhöhen
 - Verkehrssicherheit für RadfahrerInnen und FußgängerInnen und insbesondere für Schul- und Kindergartenkinder erhöhen
- Parkplätze müssen verloren gehen dürfen
- Innenstadt langfristig autofrei machen, mit Umsetzung von Begleitmaßnahmen umgehend beginnen
- Öffentlichen Verkehr ausbauen
 - bessere Öffi-Anbindung aller Ortsteile (zB. Egelsee), Wieselbusstationen bei P&R und Umlandgemeinden
 - bessere überregionale Vernetzung (Bus/Bahn)
 - bessere Taktung
- „Kurze Wege zu allem was ich brauche“ in allen Planungsaufgaben mitdenken
- Umlandgemeinden einbinden
- Multimodalität fördern (und Infrastruktur für alle)
- Nicht notwendige motorisierte Mobilität vermeiden (zB. Elterntaxis)

Schlüsselmaßnahmen

- ⇒ Schaffung von Diebstahl- und wettersicheren Radabstellplätzen (v.a. Bahnhof)
- ⇒ Veränderung der Priorisierung der Verkehrsarten bei Planungsverfahren
- ⇒ Errichtung einer Stadtbahn; Reaktivierung Donauuferbahn bis St. Valentin für den Alltagsverkehr (wichtige Anbindung für den Campus)
- ⇒ Sichere Anbindung aller Ortsteile für Radfahrende und Zufußgehende
- ⇒ Errichtung von Radschnellwegen in die Ortsteile (dabei müssen neuralgische Punkte für Rad und Fuß sorgfältig gelöst werden)
- ⇒ Öffnung von Einbahnstraßen für Fahrräder in beide Richtungen – dabei auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer:innen achten, ggf. durch Multifunktionsstreifen
- ⇒ Bewusstseinsbildung für nachhaltige Mobilität
- ⇒ Optimierung der Umstiegszeiten im öffentlichen Verkehr/ Abstimmung der Abfahrtszeiten
- ⇒ Räder-Busmitnahme (zB. Egelsee, ...)
- ⇒ Gratis-Ladestationen für E-Räder
- ⇒ Verbesserung der Leitsysteme und Beschilderung für Radverkehr
- ⇒ Grätzlrad / Lastenrad (ev. Dreiräder für SeniorInnen)
- ⇒ Gratisräder statt 2. Parkplatz bei allen Wohnbauvorhaben
- ⇒ Tempo 30 in Siedlungsgebieten

- ⇒ max. Tempo 70 auf Landesstraßen im Gemeindegebiet außerhalb der Siedlungsgebiete (B37, B3, S5)
- ⇒ Ausbau von Park&Ride (Bus) und Park&Drive (Fahrgemeinschaften) -Anlagen am Stadtrand
- ⇒ Verbesserung Zufahrt zum P&R Bahnhof (über Bertschingerstraße)
- ⇒ Regulierung Zustelldienste (zeitlich und räumlich) – eventuell Fahrradzustellungen in Zentrumsnähe
- ⇒ Carsharing flächendeckend ausbauen

Handlungsfeld Energie und Klimaschutzmaßnahmen

Ziel 7: Energieverbrauch senken

Schlüsselmaßnahmen

- ⇒ Vermeidung von Klimaanlage durch Gebäudebegrünung und Stärkung der passiven Kühlung
- ⇒ Anreizsystem zur Wärmedämmung von Gebäuden durch die Stadt

Ziel 8: nachhaltige Energieversorgung etablieren

- Energiearmut bekämpfen
- Energieautarkie für jedermann ermöglichen

Schlüsselmaßnahmen

- ⇒ Potentiale von Geothermie analysieren und ausschöpfen
- ⇒ Abwärmenutzung Industrie analysieren und ausschöpfen
- ⇒ Ausschöpfen des Potentials von Fernwärme als zentrales Energieverteilungssystem
- ⇒ Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden
- ⇒ Förderung von Energiegenossenschaften /Energieverbänden, energieautarken Privathäusern
- ⇒ Photovoltaik-Anlagen auf Gewerbebauten und Parkplätzen
- ⇒ Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Flächen, die nicht bebaut werden können (zB. Freie Fläche am Hochbehälter Steindl)
- ⇒ Errichtung von PV-Anlagen mit Bürgerbeteiligung (zB. PV-Kindergarten)

Ziel 9: CO2 Neutralität erreichen & Kühlende Maßnahmen setzen

Schlüsselmaßnahmen

- ⇒ Erstellung eines Konzepts für CO2-Neutralität
 - Inventar: Wo steht Krems heute?
 - Schritte, die die Stadt selbst setzt
 - Schritte, die Betriebe setzen
 - Schritte zur Unterstützung von Privaten
 - Klimapfad für Krems entwickeln
- ⇒ Regenwassermanagement

2. Empfehlungen auf Ebene der Katastralgemeinden

Ortsteil Gneixendorf

Siedlungsentwicklung

- Soziale Infrastruktur (Schulen, Kindergarten) sicherstellen
- Freizeiteinrichtungen ausbauen
- Nahversorgung sichern (Treffpunkt, kurze Wege)
 - durch Flächenwidmung absichern
- Für leistbares Wohnen sorgen
 - Verdichtete, ökologische Bauweisen
 - Nutzung von alternativen Energieformen (Erdwärme, Solar)

Grünraum

- Ortsbereich „grüner“ gestalten
 - Grüninseln einplanen
 - Bäume pflanzen
- Bodenversiegelung beachten
(Entwässerung, Versickerung, Retentionsräume)
- Mögliche Räume für Sport entwickeln

Mobilität

- Mobilitätskonzept mit Fokus auf ÖV / Radinfrastruktur und der Anbindung an Krems
 - Langenloiser Straße weniger MIV orientiert (Tempo 30 und Infrastruktur für den Radverkehr)
 - Tempo 70 auf der B37 zwischen Gneixendorf und B3 (siehe oben)
 - Erhöhung der Busfrequenz

Ortsteil Krems Süd

Siedlungsentwicklung

- Wohnstandort mit dörflichen Charakter erhalten
 - Keine Betriebsansiedelungen
 - Keine großflächigen Erweiterungen des Baulandes – Nutzung der bestehenden Reserven

Grünraum

- Naherholungsraum erhalten
- Zugängliche Räume für Sport & Bewegung entwickeln
- Zusätzliche Erholungsräume öffnen
 - Zugänglichkeit Au

Mobilität

- Umfassendes Radwegenetz umsetzen (z.B.: Donauquerung)
- Anbindung (ÖV und Rad) an Furth/Palt (Bahnhof, Infrastruktur) ausbauen

Ortsteile Egelsee & Scheibenhof

Siedlungsentwicklung

Scheibenhof:

- Erhaltung der bestehenden dörflichen Strukturen (keine Erweiterung oder Verdichtung)

Egelsee:

- Beschränkung der Siedlungserweiterung auf kleinräumige Abrundungen des Baulandes
- Erweiterungen des bestehenden Baulandes zulassen
 - Prüfung einer Siedlungserweiterung Richtung Osten
- Nutzung der bestehenden Baulandreserven anstreben
- Verbesserung der Versorgungssituation
 - Schaffung einer (mobilen) Nahversorgung
- Qualitätsvolle Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur unter Bewahrung des Ortscharakters
 - Moderate Gebäudehöhen bei Bauprojekten

Grünraum

- Naherholungsraum erhalten

Mobilität

- Ausbau der ÖV-Anbindung (auch am Wochenende)
- Ortskern von Egelsee für zu Fuß gehende attraktivieren
 - Verbesserung der Durchwegung und Straßenraumgestaltung

Ortsteile Krens und Stein

Siedlungsentwicklung

- Heranführung an die Donau – Nutzen von Chancen, maßvolle Entwicklung ermöglichen
- Umstrukturierung und Attraktivierung der Wiener Straße (Wohnbauprojekte, Umgestaltung Straßenraum)
- Potentialfläche Frachtenbahnhof für Siedlungsentwicklung nutzen
- Integrierte Entwicklung des Uni-Standortes / Kooperation Stadt Uni verbessern
- Weinzierl:
 - Nachverdichtung mit Fokus auf Schaffung/Erhalt von Grünräumen und Berücksichtigung der Durchwegung
- Altstadt:
 - Historische Bausubstanz erhalten
 - Nachverdichtung durch Dachgeschoßausbauten unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes
 - Attraktivierung der Innenstadt durch punktuelle Projekte (Neubau/Umbau)
- Steindl:
 - Hohe Wohnqualität durch behutsame Nachverdichtung erhalten

Grünraum

- Grünräume erhalten und vernetzen
- Innerstädtische Plätze begrünen

Mobilität

- Neuorganisation des Busverkehrs zum Bahnhof
- Ruhenden Verkehr durch Parkleitsystem lenken
- Ausbau der Radinfrastruktur
 - Linkes Kremsufer – Ringstraße – Innenstadt
 - Begegnungszonen für bessere Radverbindungen
- Verbesserung der Erreichbarkeit im Stadtgebiet
 - Stadtbahn als Schnellverbindung über das Stadtgebiet
- Verbesserung der Verbindung Innenstadt/Bahnhof zur B3
 - Umstrukturierung Knoten Austraße
 - Verbindung/Knotenpunkt zwischen B3 und Bahnhof im Bereich ÖAMTC schaffen

Ortsteile Lerchenfeld und Landersdorf

Siedlungsentwicklung

- Attraktivität für betriebliche Ansiedelung erhöhen (bestehendes BB südlich Straße Weinzierl)

Grünraum

- Schaffung von Grünräumen / Parkanlagen als Treffpunkte (Bereich Schule/Hort/Kindergarten)
- VOEST-Sportplatz zugänglich machen

Mobilität

- Anbindung des Gewerbeparks für Rad- und Fußverkehr verbessern
 - Infrastruktur zur Anbindung des Chemieparks (Hafenstraße)
 - Rad(schnell)-Weg zwischen Gewerbegebiet und Innenstadt (linkes Kremsufer erschließen um Attraktivität für Alltagsradverkehr zu steigern)

Ortsteil Rehberg

Siedlungsentwicklung

- Altrehberg mit seiner dörflichen Struktur erhalten
 - Schutzzone ausweisen
- Moderate Nachverdichtung durch Umnutzung der BB-Flächen anstreben (Voraussetzung Umsetzung Hochwasserschutz)

Grünraum

- Naturnahe Spielflächen an der Krems schaffen (Flussbad)

Mobilität

- Radinfrastruktur zur besseren Anbindung an Krems ausbauen

M14: Ausweisung von Wohnbauland

Schutz-gut	Aspekte des Schutz-objekts	Prüfgegenstand	PF01-WBL - KG Krems, Grengaben	PF02-WBL - KG Krems, Alter Graben	PF03-WBL - KG Krems, Flieglerinstraße
	Naturgefahren	Hochwasser	Für den gegenständlichen Bereich sind keine Abflussuntersuchungen und keine Überflutungsbereiche bekannt (siehe Prüfgegenstand Wildbach- & Lawinengefahren).	Für den gegenständlichen Bereich sind keine Abflussuntersuchungen und keine Überflutungsbereiche bekannt (siehe Prüfgegenstand Wildbach- & Lawinengefahren).	Für den gegenständlichen Bereich sind keine Abflussuntersuchungen und keine Überflutungsbereiche bekannt (siehe Prüfgegenstand Wildbach- & Lawinengefahren).
		Hangwasser	Auf der ggst. Fläche sind ausschließlich Fließwege mit einem geringen Einzugsbereich (bis 10 ha) zu finden, weshalb von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist.	Auf der ggst. Fläche sind ausschließlich Fließwege mit einem geringen Einzugsbereich (bis 10 ha) zu finden, weshalb von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist.	Auf der ggst. Fläche sind ausschließlich Fließwege mit einem sehr geringen Einzugsbereich (bis 1 ha) zu finden, weshalb von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist.
		Grundwasserniveau	Für den gegenständlichen Bereich sind auf kurzem Wege keine Informationen zur Grundwasserspiegellage verfügbar. Vertiefende Prüfungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche sind erforderlich.	Für den gegenständlichen Bereich sind auf kurzem Wege keine Informationen zur Grundwasserspiegellage verfügbar. Vertiefende Prüfungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche sind erforderlich.	Für den gegenständlichen Bereich sind auf kurzem Wege keine Informationen zur Grundwasserspiegellage verfügbar. Vertiefende Prüfungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche sind erforderlich.
		Wildbach- und Lawinengefahren	Am östlichen Rand der ggst. Fläche sind gelbe und rote Gefahrenzonen (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018) entlang des Grengrabens kenntlich gemacht, die im Zuge einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) zu berücksichtigen sind. Eine diesbezügliche Konsultation bei einem allfälligen Widmungsverfahren ist erforderlich.	Am westlichen und östlichen Rand der ggst. Fläche sind gelbe und rote Gefahrenzonen (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018) entlang des Alten Grabens sowie der Flieglerinstraße kenntlich gemacht, die im Zuge einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) zu berücksichtigen sind. Eine diesbezügliche Konsultation bei einem allfälligen Widmungsverfahren ist erforderlich.	Am westlichen Rand (Flieglerinstraße) sowie im südlichen Bereich der ggst. Fläche sind gelbe und rote Gefahrenzonen (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018) kenntlich gemacht, die im Zuge einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) zu berücksichtigen sind. Eine diesbezügliche Konsultation bei einem allfälligen Widmungsverfahren ist erforderlich.
		Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung	Unmittelbar auf der ggst. Fläche gibt es gem. der geogenen Gefahrenhinweiskarte (NÖ Atlas) keine Hinweise auf eine erhöhte Gefährdung durch Rutsch- oder Sturzprozesse, sowie Steinschlag. Randlich sind im Bereich des Graben vereinzelt gelbe und orange Gefahrenbereiche (Rutschprozesse) ausgewiesen. Lt. Stellungnahme des geologischen Dienstes der Abt. Allgemeiner Baudienst des Amtes der NÖ Landesregierung vom 08.01.2024 seien aus fachlicher Sicht im Sinne der Gefahrenhinweiskarte keine genaueren Untersuchungen für die geplante Widmung erforderlich. Zur Oberkante der zum Martalgraben abfallenden Böschung sei aus fachlicher Sicht ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten (siehe auch Anhang 5). Die Stellungnahme ist im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung zu berücksichtigen.	Es gibt gem. der geogenen Gefahrenhinweiskarte (NÖ Atlas) keine Hinweise auf eine erhöhte Gefährdung durch Rutsch- oder Sturzprozesse, sowie Steinschlag. Lt. Stellungnahme des geologischen Dienstes der Abt. Allgemeiner Baudienst des Amtes der NÖ Landesregierung vom 08.01.2024 seien aus fachlicher Sicht im Sinne der Gefahrenhinweiskarte keine genaueren Untersuchungen für die geplante Widmung erforderlich (siehe Anhang 5).	Es gibt gem. der geogenen Gefahrenhinweiskarte (NÖ Atlas) keine Hinweise auf eine erhöhte Gefährdung durch Rutsch- oder Sturzprozesse, sowie Steinschlag.
		Tragfähigkeit des Untergrundes	Eine Untersuchung der Tragfähigkeit des Untergrundes liegt zum derzeitigen Stand nicht vor. Im Zuge eines allfälligen Widmungsverfahrens zur Ausweisung von Wohnbauland ist eine detailliertere Prüfung erforderlich.	Eine Untersuchung der Tragfähigkeit des Untergrundes liegt zum derzeitigen Stand nicht vor. Im Zuge eines allfälligen Widmungsverfahrens zur Ausweisung von Wohnbauland ist eine detailliertere Prüfung erforderlich.	Eine Untersuchung der Tragfähigkeit des Untergrundes liegt zum derzeitigen Stand nicht vor. Im Zuge eines allfälligen Widmungsverfahrens zur Ausweisung von Wohnbauland ist eine detailliertere Prüfung erforderlich.
	Verkehrssicherheit	Die Fläche wird über untergeordnete Gemeindestraßen erschlossen, aufgrund des bestehenden Verkehrssystems wird der Beurteilung auf Betrachtungsebene des ÖEK nach von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit ausgegangen. Im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung ist allerdings eine detaillierte Prüfung der Erschließbarkeit über den Grengaben (derzeit schmale Straßenbreite, Graben) erforderlich.	Die Fläche wird über untergeordnete Gemeindestraßen erschlossen, aufgrund des bestehenden Verkehrssystems wird der Beurteilung auf Betrachtungsebene des ÖEK nach von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit ausgegangen. Im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung ist allerdings eine detaillierte Prüfung der Erschließbarkeit über den Alten Graben (derzeit schmale Straßenbreite, Graben) erforderlich.	Die Fläche wird über untergeordnete Gemeindestraßen erschlossen, aufgrund des bestehenden Verkehrssystems wird der Beurteilung auf Betrachtungsebene des ÖEK nach von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit ausgegangen. Die konkrete Erschließung der Fläche kann erst im Falle einer Widmungsänderung festgelegt werden. Zudem ist aufgrund der beabsichtigten, allfälligen Nutzung der Fläche (Wohnbauland, bedarfsorientierte Entwicklung) mit keinem erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen.	
	Gefahren				

M14: Ausweisung von Wohnbauland

Schutz-gut	Aspekte des Schutz-objekts	Prüfgegenstand	PF01-WBL - KG Krems, Grengaben	PF02-WBL - KG Krems, Alter Graben	PF03-WBL - KG Krems, Flieglerinstraße
Lebensraum der Bevölkerung	Anthropogene	Betriebliche Sicherheit	Es gibt keine gefahrgeneigten Betriebe im Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine gefahrgeneigten Betriebe im Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine gefahrgeneigten Betriebe im Umfeld der ggst. Fläche.
		Altlasten	Es gibt keine Altablagerungen oder Altstandorte im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine Altablagerungen oder Altstandorte im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine Altablagerungen oder Altstandorte im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.
	Wohnnutzung	Wohnnutzung	In der unmittelbaren Umgebung der ggst. Fläche ist bereits bestehendes Wohnbauland vorhanden. Da es sich bei der ggst. Fläche um eine Potenzialfläche für Wohnbauland handelt, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.	In der unmittelbaren Umgebung der ggst. Fläche ist bereits bestehendes Wohnbauland vorhanden. Da es sich bei der ggst. Fläche um eine Potenzialfläche für Wohnbauland handelt, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.	In der unmittelbaren Umgebung der ggst. Fläche ist bereits bestehendes Wohnbauland vorhanden. Da es sich bei der ggst. Fläche um eine Potenzialfläche für Wohnbauland handelt, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.
		Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	Es befinden sich keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung von Gneixendorf sollen öffentliche Grünräume für den Stadtteil geschaffen werden, die auch der Erholung und Freizeit dienen (siehe M28).	Es befinden sich keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung von Gneixendorf sollen öffentliche Grünräume für den Stadtteil geschaffen werden, die auch der Erholung und Freizeit dienen (siehe M28).	Es befinden sich keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung von Gneixendorf sollen öffentliche Grünräume für den Stadtteil geschaffen werden, die auch der Erholung und Freizeit dienen (siehe M28).
		Gewerbe- und Industriebetriebe	Es befinden sich keine Gewerbe- und Industriebetriebe auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Es befinden sich keine Gewerbe- und Industriebetriebe auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Es befinden sich keine Gewerbe- und Industriebetriebe auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.
		Dienstleistungsbetriebe	Es befinden sich keine Dienstleistungsbetriebe auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Es befinden sich keine Dienstleistungsbetriebe auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Es befinden sich keine Dienstleistungsbetriebe auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.
		Soziale Einrichtungen	Es befinden sich keine sozialen Einrichtungen auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung von Gneixendorf zu einem Stadtteil mit stadtteilbezogener Versorgung sind diesbezügliche Bestrebungen der Stadt zu erwarten (Versorgung, soziale Infrastruktur, siehe z.B. M4).	Es befinden sich keine sozialen Einrichtungen auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung von Gneixendorf zu einem Stadtteil mit stadtteilbezogener Versorgung sind diesbezügliche Bestrebungen der Stadt zu erwarten (Versorgung, soziale Infrastruktur, siehe z.B. M4).	Es befinden sich keine sozialen Einrichtungen auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung von Gneixendorf zu einem Stadtteil mit stadtteilbezogener Versorgung sind diesbezügliche Bestrebungen der Stadt zu erwarten (Versorgung, soziale Infrastruktur, siehe z.B. M4).
		Landwirtschaft	Die ggst. Fläche wird im Bestand landwirtschaftlich genutzt (Weinbau). Gem. Finanzbodenschätzung handelt es sich bei der Fläche um hochwertige Böden. Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden im Zuge des Umweltberichtes behandelt.	Die ggst. Fläche wird im Bestand landwirtschaftlich genutzt (Weinbau). Gem. Finanzbodenschätzung handelt es sich bei der Fläche um hochwertige Böden. Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden im Zuge des Umweltberichtes behandelt.	Die ggst. Fläche wird im Bestand landwirtschaftlich genutzt (Weinbau). Gem. Finanzbodenschätzung handelt es sich bei der Fläche um hochwertige Böden. Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden im Zuge des Umweltberichtes behandelt.
		Forstwirtschaft	Auf der ggst. Fläche gibt es keine Waldflächen gem. § 1a Forstgesetz 1975, DKM (Stand: 10/2022) und Waldentwicklungsplan (NÖ Atlas), es existiert keine forstwirtschaftliche Nutzung.	Auf der ggst. Fläche gibt es keine Waldflächen gem. § 1a Forstgesetz 1975, DKM (Stand: 10/2022) und Waldentwicklungsplan (NÖ Atlas), es existiert keine forstwirtschaftliche Nutzung.	Auf der ggst. Fläche gibt es keine Waldflächen gem. § 1a Forstgesetz 1975, DKM (Stand: 10/2022) und Waldentwicklungsplan (NÖ Atlas), es existiert keine forstwirtschaftliche Nutzung.

M14: Ausweisung von Wohnbauland

Schutz-gut	Aspekte des Schutz-objekts	Prüfgegenstand	PF01-WBL - KG Krems, Grengaben	PF02-WBL - KG Krems, Alter Graben	PF03-WBL - KG Krems, Flieglerinstraße
	Menschliche Nutzungen	Jagd und Fischerei	Aufgrund der Lage der untersuchten Fläche angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet werden die Interessen von Jagd und Fischerei nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Zudem werden aufgrund der Größe und Lage der untersuchten Fläche Jagdgebiet nicht wesentlich durchschnitten.	Aufgrund der Lage der untersuchten Fläche angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet werden die Interessen von Jagd und Fischerei nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Zudem werden aufgrund der Größe und Lage der untersuchten Fläche Jagdgebiet nicht wesentlich durchschnitten.	Aufgrund der Lage der untersuchten Fläche angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet werden die Interessen von Jagd und Fischerei nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Zudem werden aufgrund der Größe und Lage der untersuchten Fläche Jagdgebiet nicht wesentlich durchschnitten.
		Rohstoffe	Es gibt keine Abbauflächen auf oder im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine Abbauflächen auf oder im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine Abbauflächen auf oder im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.
		Landesverteidigung	Für die ggst. Fläche sind keine Einschränkungen aufgrund der Interessen der Landesverteidigung bekannt.	Für die ggst. Fläche sind keine Einschränkungen aufgrund der Interessen der Landesverteidigung bekannt.	Für die ggst. Fläche sind keine Einschränkungen aufgrund der Interessen der Landesverteidigung bekannt.
		Heilvorkommen	Es sind keine Heilvorkommen auf und im Umfeld der ggst. Fläche bekannt.	Es sind keine Heilvorkommen auf und im Umfeld der ggst. Fläche bekannt.	Es sind keine Heilvorkommen auf und im Umfeld der ggst. Fläche bekannt.
		Energieerzeugung, Energietransport	Es befinden sich dem derzeitigen Wissensstand nach keine Einrichtungen oder Infrastrukturen für die Energieerzeugung oder den Energietransport auf der Fläche. Für die Fläche ist keine Eignungszone lt. Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ und keine Zone gem. dem NÖ SekROP PV festgelegt.	Es befinden sich dem derzeitigen Wissensstand nach keine Einrichtungen oder Infrastrukturen für die Energieerzeugung oder den Energietransport auf der Fläche. Für die Fläche ist keine Eignungszone lt. Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ und keine Zone gem. dem NÖ SekROP PV festgelegt.	Es befinden sich dem derzeitigen Wissensstand nach keine Einrichtungen oder Infrastrukturen für die Energieerzeugung oder den Energietransport auf der Fläche. Für die Fläche ist keine Eignungszone lt. Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ und keine Zone gem. dem NÖ SekROP PV festgelegt.
		Mobilität	Aufgrund der zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Wohnbauland, bedarfsorientierte Entwicklung, mit dem Umfeld verträgliche Bebauungsstrukturen hinsichtlich Dichte/Höhe) sind keine erheblichen Veränderungen im Hinblick auf die Mobilitätssituation zu erwarten. Aufgrund der Lage der ggst. Fläche, der im Bereich der ggst. Fläche bestehenden Siedlungsstruktur und der Distanz zum Stadtzentrum ist im ggst. Bereich weiterhin von einer gewissen MIV-Abhängigkeit auszugehen. Allerdings werden mit dem ÖEK eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, die den öffentlichen Verkehr sowie den nicht-motorisierten Individualverkehr fördern und ausbauen, weshalb mit einer Verbesserung der Mobilitätssituation hin zu den Verkehrsarten des Umweltverbundes zu rechnen ist. Zwei Bushaltestellen (Regional- und Stadtbuslinien) befinden sich zudem im erweiterten Einzugsbereich (300-500 m) der Fläche.	Aufgrund der zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Wohnbauland, bedarfsorientierte Entwicklung, mit dem Umfeld verträgliche Bebauungsstrukturen hinsichtlich Dichte/Höhe) sind keine erheblichen Veränderungen im Hinblick auf die Mobilitätssituation zu erwarten. Aufgrund der Lage der ggst. Fläche, der im Bereich der ggst. Fläche bestehenden Siedlungsstruktur und der Distanz zum Stadtzentrum ist im ggst. Bereich weiterhin von einer gewissen MIV-Abhängigkeit auszugehen. Allerdings werden mit dem ÖEK eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, die den öffentlichen Verkehr sowie den nicht-motorisierten Individualverkehr fördern und ausbauen, weshalb mit einer Verbesserung der Mobilitätssituation hin zu den Verkehrsarten des Umweltverbundes zu rechnen ist. Eine Bushaltestelle (Regional- und Stadtbuslinien) befindet sich zudem im erweiterten Einzugsbereich der Fläche (ca. 300-600 Meter).	Aufgrund der zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Wohnbauland, bedarfsorientierte Entwicklung, mit dem Umfeld verträgliche Bebauungsstrukturen hinsichtlich Dichte/Höhe) sind keine erheblichen Veränderungen im Hinblick auf die Mobilitätssituation zu erwarten. Aufgrund der Lage der ggst. Fläche, der im Bereich der ggst. Fläche bestehenden Siedlungsstruktur und der Distanz zum Stadtzentrum ist im ggst. Bereich weiterhin von einer gewissen MIV-Abhängigkeit auszugehen. Allerdings werden mit dem ÖEK eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, die den öffentlichen Verkehr sowie den nicht-motorisierten Individualverkehr fördern und ausbauen, weshalb mit einer Verbesserung der Mobilitätssituation hin zu den Verkehrsarten des Umweltverbundes zu rechnen ist. Eine Bushaltestelle (Regional- und Stadtbuslinien) befindet sich zudem im erweiterten Einzugsbereich (350-450 m) der Fläche.
		Ver- und Entsorgung	Aufgrund der zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Wohnbauland) ist auf Betrachtungsebene des ÖEK grundsätzlich mit keinen erheblichen Veränderungen der Ver- und Entsorgungssituation zu rechnen. Es befinden sich derzeit keine relevanten Infrastruktureinrichtungen auf der Fläche. Im Siedlungsbereich KG Krems/KG Gneixendorf bestehen aber Kapazitätsengpässe im Kanalsystem (Abwasser). Bei einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbaulandwidmung) sind diesbezüglich vertiefende Prüfungen erforderlich.	Aufgrund der zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Wohnbauland) ist auf Betrachtungsebene des ÖEK grundsätzlich mit keinen erheblichen Veränderungen der Ver- und Entsorgungssituation zu rechnen. Es befinden sich derzeit keine relevanten Infrastruktureinrichtungen auf der Fläche. Im Siedlungsbereich KG Krems/KG Gneixendorf bestehen aber Kapazitätsengpässe im Kanalsystem (Abwasser). Bei einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbaulandwidmung) sind diesbezüglich vertiefende Prüfungen erforderlich.	Aufgrund der zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Wohnbauland) ist auf Betrachtungsebene des ÖEK grundsätzlich mit keinen erheblichen Veränderungen der Ver- und Entsorgungssituation zu rechnen. Es befinden sich derzeit keine relevanten Infrastruktureinrichtungen auf der Fläche. Im Siedlungsbereich KG Krems/KG Gneixendorf bestehen aber Kapazitätsengpässe im Kanalsystem (Abwasser). Bei einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbaulandwidmung) sind diesbezüglich vertiefende Prüfungen erforderlich.

M14: Ausweisung von Wohnbauland

Schutz-gut	Aspekte des Schutz-objekts	Prüfgegenstand	PF01-WBL - KG Krems, Grengaben	PF02-WBL - KG Krems, Alter Graben	PF03-WBL - KG Krems, Flieglerinstraße
Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit	Immissionen, Emissionen	Lärm	Die ggst. Fläche liegt im Nahbereich der Landesstraße B37. Laut lärm.info.at ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärm gegeben (Nachtwerte 4m: 45-55 dB). Im Falle einer Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) sind vertiefende Untersuchungen im Zuge der Widmungsänderung anzustellen.	Die ggst. Fläche liegt im Nahbereich der Landesstraße B37. Laut lärm.info.at ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärm gegeben (Nachtwerte 4m im südlichen Bereich der Fläche: 45-50 dB). Im Falle einer Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) sind vertiefende Untersuchungen im Zuge der Widmungsänderung anzustellen.	Die ggst. Fläche liegt im Nahbereich der Landesstraße B37. Laut lärm.info.at ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärm gegeben (Nachtwerte 4m: 45-50 dB). Im Falle einer Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) sind vertiefende Untersuchungen im Zuge der Widmungsänderung anzustellen.
		Luftschadstoffe inkl. Geruchsbelastung	Aufgrund der bestehenden Nutzungen im Umfeld der ggst. Fläche sind hinsichtlich Luftschadstoffe, Erschütterungen und Licht keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die das ortsübliche Maß übersteigen. Ausgehend von der zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Wohnbauland) sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.	Aufgrund der bestehenden Nutzungen im Umfeld der ggst. Fläche sind hinsichtlich Luftschadstoffe, Erschütterungen und Licht keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die das ortsübliche Maß übersteigen. Ausgehend von der zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Wohnbauland) sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.	Aufgrund der bestehenden Nutzungen im Umfeld der ggst. Fläche sind hinsichtlich Luftschadstoffe, Erschütterungen und Licht keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die das ortsübliche Maß übersteigen. Ausgehend von der zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Wohnbauland) sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.
		Erschütterungen			
	Licht				
Beschattung	Beschattung	Aufgrund des Reliefs und der aus derzeitiger Sicht allfällig erwartbaren Entwicklung (Abrundung Bauland bzw. bedarfsorientierte Erweiterungen, an örtliche Gegebenheiten angepasste Bebauungsstruktur durch begleitende Maßnahmen, wie z.B. BBPL/Schutz Ortsbild & bestehende Strukturen) keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.	Aufgrund des Reliefs und der aus derzeitiger Sicht allfällig erwartbaren Entwicklung (Abrundung Bauland bzw. bedarfsorientierte Erweiterungen, an örtliche Gegebenheiten angepasste Bebauungsstruktur durch begleitende Maßnahmen, wie z.B. BBPL/Schutz Ortsbild & bestehende Strukturen) keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.	Aufgrund des Reliefs und der aus derzeitiger Sicht allfällig erwartbaren Entwicklung (Abrundung Bauland bzw. bedarfsorientierte Erweiterungen, an örtliche Gegebenheiten angepasste Bebauungsstruktur durch begleitende Maßnahmen, wie z.B. BBPL/Schutz Ortsbild & bestehende Strukturen) keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.	
	Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Landschaft	Habitate und Arten	Lebensräume	Die ggst. Fläche befindet sich im FFH- & VS-Gebiet Kamp- und Kremstal. Erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. Fauna und Flora bei einer allfälligen Entwicklung der Fläche können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung (Wohnbaulandwidmung) erforderlich.	Die ggst. Fläche liegt im Nahbereich der FFH- & VS-Gebiete Kamp- und Kremstal. Erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. Fauna und Flora aufgrund einer etwaige Ausstrahlungswirkung können im Fall einer Entwicklung der Fläche nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung (Wohnbaulandwidmung) erforderlich.
Fauna und Flora					
Landschaft		Landschaftsbild	Für die untersuchte Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Zudem entsteht aufgrund der Lage der untersuchten Fläche unmittelbar angrenzend an bestehenden Siedlungsgebiet und im Umfeld der Landesstraße B37 - und damit in bereits stark anthropogen geprägten Bereichen - bei einer allfälligen Entwicklung der Fläche keine Beeinträchtigung oder Zerschneidung des offenen Landschaftsraumes. Den Zielen des ÖEK entsprechend soll es sich zudem um eine allfällige bedarfsorientierte und etappenweise Erweiterung oder Abrundung des Wohnbaulandes handeln. Es ist daher der Beurteilung auf der Betrachtungsebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes nach von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, die ökologischen Funktionstüchtigkeit, die Schönheit und Eigenart der Landschaft sowie den Charakters des Landschaftsraumes auszugehen.	Für die untersuchte Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Zudem entsteht aufgrund der Lage der untersuchten Fläche unmittelbar angrenzend an bestehenden Siedlungsgebiet - und damit in bereits stark anthropogen geprägten Bereichen - bei einer allfälligen Entwicklung der Fläche keine Beeinträchtigung oder Zerschneidung des offenen Landschaftsraumes. Den Zielen des ÖEK entsprechend soll es sich zudem um eine allfällige bedarfsorientierte und etappenweise Erweiterung oder Abrundung des Wohnbaulandes handeln. Es ist daher der Beurteilung auf der Betrachtungsebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes nach von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, die ökologischen Funktionstüchtigkeit, die Schönheit und Eigenart der Landschaft sowie den Charakters des Landschaftsraumes auszugehen.	Für die untersuchte Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Zudem entsteht aufgrund der Lage der untersuchten Fläche unmittelbar angrenzend an bestehenden Siedlungsgebiet - und damit in bereits stark anthropogen geprägten Bereichen - bei einer allfälligen Entwicklung der Fläche keine Beeinträchtigung oder Zerschneidung des offenen Landschaftsraumes. Den Zielen des ÖEK entsprechend soll es sich zudem um eine allfällige bedarfsorientierte und etappenweise Erweiterung oder Abrundung des Wohnbaulandes handeln. Es ist daher der Beurteilung auf der Betrachtungsebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes nach von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, die ökologischen Funktionstüchtigkeit, die Schönheit und Eigenart der Landschaft sowie den Charakters des Landschaftsraumes auszugehen.
		Erholungswert			
		Ökologische Funktionstüchtigkeit			
	Schönheit und Eigenart der Landschaft				
Charakter des Landschaftsraumes					
	Wasser	Oberflächenwasser	Auf der ggst. Fläche gibt es keine Oberflächenwässer. Entlang des östlichen Randes der Fläche verläuft It. NÖ Atlas der Martalgraben, der aber kein Gewässer führt.	Auf der ggst. Fläche gibt es keine Oberflächenwässer. Entlang des westlichen und östlichen Randes der Fläche verläuft It. NÖ Atlas jeweils ein Graben (Bründlgraben, Graben bei Pestkreuz). Beide Gräben führen kein Gewässer.	Auf der ggst. Fläche gibt es keine Oberflächenwässer. Über die Fläche verläuft It. NÖ Atlas ein Graben (Graben bei Pestkreuz), der aber kein Gewässer führt.

M14: Ausweisung von Wohnbauland

Schutz-gut	Aspekte des Schutz-objekts	Prüfgegenstand	PF01-WBL - KG Krems, Grengaben	PF02-WBL - KG Krems, Alter Graben	PF03-WBL - KG Krems, Flieglerinstraße
Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren	Wa	Grundwasser	Lage außerhalb von Schutzgebieten; aufgrund allfälliger Wohnbaulandwidmung kein oder geringes Potenzial zur Gefährdung von Grundwasser, daher keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten	Lage außerhalb von Schutzgebieten; aufgrund allfälliger Wohnbaulandwidmung kein oder geringes Potenzial zur Gefährdung von Grundwasser, daher keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten	Lage außerhalb von Schutzgebieten; aufgrund allfälliger Wohnbaulandwidmung kein oder geringes Potenzial zur Gefährdung von Grundwasser, daher keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten
	Boden	Boden	Aufgrund der beabsichtigten, allfälligen Nutzung der Fläche (Neuwidmung von Wohnbauland, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche) ist von einem erhöhten Bodenverbrauch auszugehen. Da im Fall einer Entwicklung der Fläche eine etappenweise Entwicklung anzunehmen ist, die am Baulandbedarf orientiert ist, werden keine erheblich negativen Auswirkungen erwartet. Die im ÖEK ausgewiesenen Flächen stellen mögliche Optionen für eine langfristige Siedlungsentwicklung dar (für die nächsten 10-15 Jahre), weshalb auch kumulativ gesehen keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Zudem sollen durch begleitende Ziele und Maßnahmen des ÖEK (siehe z.B. OZ3, OZ4, OZ8 bzw. M6, M8, M15, M17, M23) erheblich negative Auswirkungen durch einen zusätzlichen Bodenverbrauch abgefangen werden.	Aufgrund der beabsichtigten, allfälligen Nutzung der Fläche (Neuwidmung von Wohnbauland, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche) ist von einem erhöhten Bodenverbrauch auszugehen. Da im Fall einer Entwicklung der Fläche eine etappenweise Entwicklung anzunehmen ist, die am Baulandbedarf orientiert ist, werden keine erheblich negativen Auswirkungen erwartet. Die im ÖEK ausgewiesenen Flächen stellen mögliche Optionen für eine langfristige Siedlungsentwicklung dar (für die nächsten 10-15 Jahre), weshalb auch kumulativ gesehen keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Zudem sollen durch begleitende Ziele und Maßnahmen des ÖEK (siehe z.B. OZ3, OZ4, OZ8 bzw. M6, M8, M15, M17, M23) erheblich negative Auswirkungen durch einen zusätzlichen Bodenverbrauch abgefangen werden.	Aufgrund der beabsichtigten, allfälligen Nutzung der Fläche (Neuwidmung von Wohnbauland, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche) ist von einem erhöhten Bodenverbrauch auszugehen. Da im Fall einer Entwicklung der Fläche eine etappenweise Entwicklung anzunehmen ist, die am Baulandbedarf orientiert ist, werden keine erheblich negativen Auswirkungen erwartet. Die im ÖEK ausgewiesenen Flächen stellen mögliche Optionen für eine langfristige Siedlungsentwicklung dar (für die nächsten 10-15 Jahre), weshalb auch kumulativ gesehen keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Zudem sollen durch begleitende Ziele und Maßnahmen des ÖEK (siehe z.B. OZ3, OZ4, OZ8 bzw. M6, M8, M15, M17, M23) erheblich negative Auswirkungen durch einen zusätzlichen Bodenverbrauch abgefangen werden.
	Luft, Klima	Makroklima	Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der ggst. Fläche sind im Falle einer Konsumation der Fläche (Wohnbauland) keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Makroklima zu erwarten. Auch kumulativ betrachtet ist das Ausmaß der Potenzialflächen zu geringfügig, als dass erheblich negative Auswirkungen zu erwarten wären.	Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der ggst. Fläche sind im Falle einer Konsumation der Fläche (Wohnbauland) keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Makroklima zu erwarten. Auch kumulativ betrachtet ist das Ausmaß der Potenzialflächen zu geringfügig, als dass erheblich negative Auswirkungen zu erwarten wären.	Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der ggst. Fläche sind im Falle einer Konsumation der Fläche (Wohnbauland) keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Makroklima zu erwarten. Auch kumulativ betrachtet ist das Ausmaß der Potenzialflächen zu geringfügig, als dass erheblich negative Auswirkungen zu erwarten wären.
		lokales Klima und Frischluftversorgung (Mikroklima)	Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der ggst. Fläche und der zu erwartenden Siedlungsstruktur (mit einem hohen Durchgrünungsgrad), sind im Falle einer Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten.	Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der ggst. Fläche und der zu erwartenden Siedlungsstruktur (mit einem hohen Durchgrünungsgrad), sind im Falle einer Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten.	Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der ggst. Fläche und der zu erwartenden Siedlungsstruktur (mit einem hohen Durchgrünungsgrad), sind im Falle einer Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten.
	Sachgüter	Sachgüter	Im Bereich der gegenständlichen Fläche befinden sich einzelne Hausgärten und Kellergebäude. Diese Sachgüter stehen grundsätzlich nicht im Konflikt zu der zu erwartenden Nutzung (Wohnbauland). Im Zuge einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) ist entweder davon auszugehen, dass diese Sachgüter erhalten bleibt oder verloren geht. Bei letzterem Fall ist aber anzunehmen, dass im Falle einer Entwicklung der Fläche dieser Verlust bewusst in Kauf genommen wird (nach Sicherstellung der Verfügbarkeit der Fläche und beabsichtigter Wohnbaulandentwicklung und damit Nutzungsänderung), weshalb die Auswirkungen als nicht erheblich negativ angesehen werden können. Eine entsprechende Berücksichtigung ist im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung zu prüfen.	Im Bereich der gegenständlichen Fläche befinden sich einzelne Kellergebäude sowie ein privater Garten. Diese Sachgüter stehen grundsätzlich nicht im Konflikt zu der zu erwartenden Nutzung (Wohnbauland). Im Zuge einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) ist entweder davon auszugehen, dass diese Sachgüter erhalten bleibt oder verloren geht. Bei letzterem Fall ist aber anzunehmen, dass im Falle einer Entwicklung der Fläche dieser Verlust bewusst in Kauf genommen wird (nach Sicherstellung der Verfügbarkeit der Fläche und beabsichtigter Wohnbaulandentwicklung und damit Nutzungsänderung), weshalb die Auswirkungen als nicht erheblich negativ angesehen werden können. Eine entsprechende Berücksichtigung ist im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung zu prüfen.	Im Bereich der gegenständlichen Fläche befindet sich ein Kellergebäude. Dieses Sachgut steht grundsätzlich nicht im Konflikt zu der zu erwartenden Nutzung (Wohnbauland). Im Zuge einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) ist entweder davon auszugehen, dass dieses Sachgut erhalten bleibt oder verloren geht. Bei letzterem Fall ist aber anzunehmen, dass im Falle einer Entwicklung der Fläche dieser Verlust bewusst in Kauf genommen wird (nach Sicherstellung der Verfügbarkeit der Fläche und beabsichtigter Wohnbaulandentwicklung und damit Nutzungsänderung), weshalb die Auswirkungen als nicht erheblich negativ angesehen werden können. Eine entsprechende Berücksichtigung ist im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung zu prüfen.

M14: Ausweisung von Wohnbauland

Schutz-gut	Aspekte des Schutz-objekts	Prüfgegenstand	PF01-WBL - KG Krems, Grengaben	PF02-WBL - KG Krems, Alter Graben	PF03-WBL - KG Krems, Flieglerinstraße
Auswirkungen auf Sach- und Kult	Kulturelles Erbe	Ortsbild	Aufgrund der Lage am Ortsrand und der allfällig zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht (Wohnbauland; Ziel, an die Umgebung angepasste bzw. mit der Umgebung verträgliche Dichten/Höhen bei Entwicklung vorzusehen und ggf. Erstellung eines TBBPL), werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild erwartet.	Aufgrund der Lage am Ortsrand und der allfällig zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht (Wohnbauland; Ziel, an die Umgebung angepasste bzw. mit der Umgebung verträgliche Dichten/Höhen bei Entwicklung vorzusehen und ggf. Erstellung eines TBBPL), werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild erwartet.	Aufgrund der geringen Größe der Fläche und der allfällig zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht (Wohnbauland; Ziel, an die Umgebung angepasste bzw. mit der Umgebung verträgliche Dichten/Höhen bei Entwicklung vorzusehen und ggf. Erstellung eines TBBPL), werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild erwartet.
		Kulturgüter	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.
		Archäologie	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.

keine vertiefenden Untersuchungen im Umweltbericht vorgesehen

Weitere Behandlung im Umweltbericht (Vertiefende Prüfung im Umweltbericht vorgesehen und/oder Darstellung erforderlicher Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger Widmungsverfahren)

		M65: Erweiterung des Betriebsbaulandes Wiener Straße (östlich B37)		M18: Langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung	
Schutz-gut	Aspekte des Schutz-objekts	Prüfgegenstand	PF04-BBL - KG Krems, Wiener Straße (östlich LB37)	PF05-LFO - KG Krems	PF06-LFO, KG Egelsee
	Naturgefahren	Hochwasser	Lage abseits von Gewässerläufen. Es sind keine Hochwasserüberflutungsflächen im Bereich der ggst. Fläche ausgewiesen.	Lage abseits von Gewässerläufen. Es sind keine Hochwasserüberflutungsflächen im Bereich der ggst. Fläche ausgewiesen.	Lage abseits von Gewässerläufen. Es sind keine Hochwasserüberflutungsflächen im Bereich der ggst. Fläche ausgewiesen.
		Hangwasser	Auf der ggst. Fläche sind mehrere Fließwege mit mittelgroße Einzugsbereichen (10+ ha) und ein Fließweg mit einem großen Einzugsbereich (126 ha) zu finden. Im Zuge eines allfälligen Widmungsverfahrens zur Ausweisung von Betriebsbauland sind entsprechende Prüfungen erforderlich.	Auf der ggst. Fläche ist ein Fließweg mit einem großen Einzugsbereich (bis 100 ha) zu finden. Für die zu erwartende Nutzung (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung) stellen Hangwässer keinen unmittelbaren Konflikt dar. Im Falle einer späteren Baulandwidmung sind entsprechende Konsultationen im Zuge des Widmungsverfahrens durchzuführen.	Auf der ggst. Fläche sind ausschließlich Fließwege mit einem sehr geringen Einzugsbereich (bis 1 ha) zu finden, weshalb von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist.
		Grundwasserniveau	Für den gegenständlichen Bereich sind auf kurzem Wege keine Informationen zur Grundwasserspiegellage verfügbar. Vertiefende Prüfungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche sind erforderlich.	Für den gegenständlichen Bereich sind auf kurzem Wege keine Informationen zur Grundwasserspiegellage verfügbar. Vertiefende Prüfungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche in Wohnbauland sind erforderlich. Eine kurzfristige Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung lässt keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Grundwasserniveau erwarten.	Für den gegenständlichen Bereich sind auf kurzem Wege keine Informationen zur Grundwasserspiegellage verfügbar. Vertiefende Prüfungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche in Wohnbauland sind erforderlich. Eine kurzfristige Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung lässt keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Grundwasserniveau erwarten.
		Wildbach- und Lawinengefahren	Es sind keine gelben bzw. roten Gefahrenzonen im Gefahrenzonenplan der WLV (Revision 2018) im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche kenntlich gemacht.	Es sind keine gelben bzw. roten Gefahrenzonen im Gefahrenzonenplan der WLV (Revision 2018) im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche kenntlich gemacht.	Es sind keine gelben bzw. roten Gefahrenzonen im Gefahrenzonenplan der WLV (Revision 2018) im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche kenntlich gemacht.
		Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung	Es gibt gem. der geogenen Gefahrenhinweiskarte (NÖ Atlas) keine Hinweise auf eine erhöhte Gefährdung durch Rutsch- oder Sturzprozesse, sowie Steinschlag. Lt. Stellungnahme des geologischen Dienstes der Abt. Allgemeiner Baudienst des Amtes der NÖ Landesregierung vom 08.01.2024 seien aus fachlicher Sicht im Sinne der Gefahrenhinweiskarte keine genaueren Untersuchungen für die geplante Widmung erforderlich (siehe Anhang 5).	Auf der ggst. Fläche sind gem. geogener Gefahrenhinweiskarte (NÖ Atlas) vereinzelt gelbe Gefahrenbereiche (Rutschprozesse) ausgewiesen. Für die langfristig zu erwartende Nutzung (Wohnbauland) liegt eine Stellungnahme des geologischen Dienstes der Abt. Allgemeiner Baudienst des Amtes der NÖ Landesregierung vom 08.01.2024 vor. Es seien aus fachlicher Sicht im Sinne der Gefahrenhinweiskarte keine genaueren Untersuchungen für die geplante Widmung erforderlich. Zum Bründlgraben südlich des Hauses Alter Graben 7 ist gemessen von der Grabenböschungsoberkante ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Hingewiesen wird auch auf die Erosions- und Sackungsempfindlichkeit von Löß bei starker Wasserzufuhr (siehe Anhang 5). Die Stellungnahme ist im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung zu berücksichtigen.	Es gibt gem. der geogenen Gefahrenhinweiskarte (NÖ Atlas) keine Hinweise auf eine erhöhte Gefährdung durch Rutsch- oder Sturzprozesse, sowie Steinschlag. Für die langfristig zu erwartende Nutzung (Wohnbauland) liegt eine Stellungnahme des geologischen Dienstes der Abt. Allgemeiner Baudienst des Amtes der NÖ Landesregierung vom 08.01.2024 vor. Es seien aus fachlicher Sicht im Sinne der Gefahrenhinweiskarte keine genaueren Untersuchungen für die geplante Widmung erforderlich (siehe Anhang 5).
		Tragfähigkeit des Untergrundes	Eine Untersuchung der Tragfähigkeit des Untergrundes liegt zum derzeitigen Stand nicht vor. Im Zuge eines allfälligen Widmungsverfahrens zur Ausweisung von Betriebsbauland sind entsprechende Prüfungen erforderlich.	Die beabsichtigte langfristige Sicherung der Fläche (Grünland Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung) induziert keine Auswirkungen auf die Tragfähigkeit des Untergrundes. Eine Untersuchung der Tragfähigkeit des Untergrundes liegt zum derzeitigen Stand nicht vor. Im Zuge eines allfälligen Widmungsverfahrens zur Ausweisung von Wohnbauland (beabsichtigte langfristige Entwicklung) sind entsprechende Prüfungen erforderlich.	Die beabsichtigte langfristige Sicherung der Fläche (Grünland Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung) induziert keine Auswirkungen auf die Tragfähigkeit des Untergrundes. Eine Untersuchung der Tragfähigkeit des Untergrundes liegt zum derzeitigen Stand nicht vor. Im Zuge eines allfälligen Widmungsverfahrens zur Ausweisung von Wohnbauland (beabsichtigte langfristige Entwicklung) sind entsprechende Prüfungen erforderlich.
	Gefahren	Verkehrssicherheit	Die ggst. Fläche wird über die Landesstraße B35 und Gemeindestraßen erschlossen. Aufgrund der Lage an der Landesstraße können bei einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) erheblich negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Prüfung ist im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung erforderlich.	Die beabsichtigte langfristige Sicherung der Fläche (Grünland Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung) induziert keine Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Die konkrete Erschließung der Fläche kann erst im Falle einer Widmungsänderung festgelegt werden. Eine Erschließung der Fläche würde voraussichtlich über Gemeindestraßen erfolgen, die in die Landesstraßen L7080 oder L7081 münden könnten. Eine tiefergehende Betrachtung wird aufgrund der Langfristigkeit der Maßnahme, die über den Planungshorizont des ÖEK (10-15 Jahre) hinausgeht, im Rahmen der SUP zum ÖEK nicht weiter angestellt und ist im konkreten Widmungsfall (Entwicklung Wohnbauland) durchzuführen.	Die beabsichtigte langfristige Sicherung der Fläche (Grünland Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung) induziert keine Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Die konkrete Erschließung der Fläche kann erst im Falle einer Widmungsänderung festgelegt werden. Eine Erschließung der Fläche würde voraussichtlich über Gemeindestraßen erfolgen, die in die Landesstraße L7085 münden könnten. Eine tiefergehende Betrachtung wird aufgrund der Langfristigkeit der Maßnahme, die über den Planungshorizont des ÖEK (10-15 Jahre) hinausgeht, im Rahmen der SUP zum ÖEK nicht weiter angestellt und ist im konkreten Widmungsfall (Entwicklung Wohnbauland) durchzuführen.

		M65: Erweiterung des Betriebsbaulandes Wiener Straße (östlich B37)		M18: Langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung	
Schutz-gut	Aspekte des Schutz-objekts	Prüfgegenstand	PF04-BBL - KG Krems, Wiener Straße (östlich LB37)	PF05-LFO - KG Krems	PF06-LFO, KG Egelsee
Lebensraum der Bevölkerung	Anthropogene	Betriebliche Sicherheit	Es gibt keine gefahrgeneigten Betriebe im Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine gefahrgeneigten Betriebe im Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine gefahrgeneigten Betriebe im Umfeld der ggst. Fläche.
		Altlasten	Unmittelbar an die ggst. Fläche angrenzend sind drei Altstandorte ausgewiesen. Im Falle einer Entwicklung der Fläche (Betriebsbauland) sind entsprechende Konsultationen im Widmungsverfahren durchzuführen.	Es gibt keine Altablagerungen oder Altstandorte im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine Altablagerungen oder Altstandorte im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.
	Lebensraum der Bevölkerung	Wohnnutzung	Südöstlich der ggst. Fläche ist bereits bestehendes Wohnbauland vorhanden. Aufgrund des geringen Abstandes und der zu erwartenden Nutzung der Potenzialfläche (Betriebsbauland) werden etwaige Auswirkungen auf die Wohnnutzung im Zuge allfälliger Widmungsänderungen zu behandeln sein.	Die ggst. Fläche grenzt östlich und nördlich an bereits bestehendes Wohnbauland. Da es sich bei der ggst. Fläche um eine langfristige Option für die Entwicklung Wohnbauland handelt, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Eine kurzfristige Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, dadurch sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die umgebenden Wohnnutzungen zu erwarten sind.	Die ggst. Fläche grenzt östlich und nördlich an bereits bestehendes Wohnbauland. Da es sich bei der ggst. Fläche um eine langfristige Option für die Entwicklung Wohnbauland handelt, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Eine kurzfristige Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, dadurch sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die umgebenden Wohnnutzungen zu erwarten sind.
		Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	Es befinden sich keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Betriebsbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Es befinden sich keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen auf der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung bzw. Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung von Gneixendorf sollen öffentliche Grünräume für den Stadtteil geschaffen werden, die auch der Erholung und Freizeit dienen (siehe M28). Im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung ist aber die östlich und nördlich angrenzende Kleingartensiedlung zu berücksichtigen.	Es befinden sich keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.
		Gewerbe- und Industriebetriebe	Unmittelbar angrenzend an die ggst. Fläche befindet sich ein Betriebsgebiet. Da es sich bei der ggst. Fläche um eine Potenzialfläche für Betriebsbauland handelt, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.	Es befinden sich keine Gewerbe- und Industriebetriebe auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung bzw. langfristig Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Es befinden sich keine Gewerbe- und Industriebetriebe auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Konsumation der Fläche (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung bzw. langfristig Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.
		Dienstleistungsbetriebe	Es befinden sich keine Dienstleistungsbetriebe auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Betriebsbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Es befinden sich keine Dienstleistungsbetriebe auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Konsumation der Fläche (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung bzw. langfristig Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Es befinden sich keine Dienstleistungsbetriebe auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Konsumation der Fläche (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung bzw. langfristig Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.
		Soziale Einrichtungen	Es befinden sich keine sozialen Einrichtungen auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Betriebsbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Es befinden sich keine sozialen Einrichtungen auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung bzw. langfristig Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung von Gneixendorf zu einem Stadtteil mit stadtteilbezogener Versorgung sind diesbezügliche Bestrebungen der Stadt zu erwarten (Versorgung, soziale Infrastruktur, siehe z.B. M4).	Es befinden sich keine sozialen Einrichtungen auf bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung bzw. langfristig Wohnbauland) erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.
		Landwirtschaft	Die ggst. Fläche wird im Bestand landwirtschaftlich genutzt (Weinbau). Gem. Finanzbodenschätzung handelt es sich bei der Fläche um hochwertige Böden. Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden im Zuge des Umweltberichtes behandelt.	Die ggst. Fläche wird im Bestand landwirtschaftlich genutzt (Weinbau). Gem. Finanzbodenschätzung handelt es sich bei der Fläche um hochwertige Böden. Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden im Zuge des Umweltberichtes behandelt.	Die ggst. Fläche wird im Bestand landwirtschaftlich genutzt (Weinbau, Äcker, Wiesen). Gem. Finanzbodenschätzung handelt es sich bei der Fläche um geringwertige Böden. Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden im Zuge des Umweltberichtes behandelt.
		Forstwirtschaft	Auf der ggst. Fläche gibt es keine Waldflächen gem. § 1a Forstgesetz 1975, DKM (Stand: 10/2022) und Waldentwicklungsplan (NÖ Atlas), es existiert keine forstwirtschaftliche Nutzung.	Auf der ggst. Fläche gibt es keine Waldflächen gem. § 1a Forstgesetz 1975, DKM (Stand: 10/2022) und Waldentwicklungsplan (NÖ Atlas), es existiert keine forstwirtschaftliche Nutzung.	Im östlichen Bereich der ggst. Fläche ist eine kleine Waldfläche mit Wohlfahrtsfunktion im Waldentwicklungsplan (NÖ Atlas) kenntlich gemacht. Allfällige erhebliche Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind im Zuge allfälliger Widmungsänderungen (Wohnbauland) zu behandeln. Die Widmung als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

		M65: Erweiterung des Betriebsbaulandes Wiener Straße (östlich B37)	M18: Langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung		
Schutz-gut	Aspekte des Schutz-objekts	Prüfgegenstand	PF04-BBL - KG Krems, Wiener Straße (östlich LB37)	PF05-LFO - KG Krems	PF06-LFO, KG Egelsee
	Menschliche Nutzungen	Jagd und Fischerei	Aufgrund der Lage der untersuchten Fläche angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet werden die Interessen von Jagd und Fischerei nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Zudem werden aufgrund der Größe und Lage der untersuchten Fläche Jagdgebiet nicht wesentlich durchschnitten.	Aufgrund der Lage der untersuchten Fläche angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet werden die Interessen von Jagd und Fischerei nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Zudem werden aufgrund der Größe und Lage der untersuchten Fläche Jagdgebiet nicht wesentlich durchschnitten.	Aufgrund der Lage der untersuchten Fläche angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet werden die Interessen von Jagd und Fischerei nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Zudem werden aufgrund der Größe und Lage der untersuchten Fläche Jagdgebiet nicht wesentlich durchschnitten.
		Rohstoffe	Es gibt keine Abbauflächen auf oder im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine Abbauflächen auf oder im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine Abbauflächen auf oder im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.
		Landesverteidigung	Für die ggst. Fläche sind keine Einschränkungen aufgrund der Interessen der Landesverteidigung bekannt.	Für die ggst. Fläche sind keine Einschränkungen aufgrund der Interessen der Landesverteidigung bekannt.	Für die ggst. Fläche sind keine Einschränkungen aufgrund der Interessen der Landesverteidigung bekannt.
		Heilvorkommen	Es sind keine Heilvorkommen auf und im Umfeld der ggst. Fläche bekannt.	Es sind keine Heilvorkommen auf und im Umfeld der ggst. Fläche bekannt.	Es sind keine Heilvorkommen auf und im Umfeld der ggst. Fläche bekannt.
		Energieerzeugung, Energietransport	Es befinden sich dem derzeitigen Wissensstand nach keine Einrichtungen oder Infrastrukturen für die Energieerzeugung oder den Energietransport auf der Fläche. Für die Fläche ist keine Eignungszone lt. Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ und keine Zone gem. dem NÖ SekROP PV festgelegt.	Es befinden sich dem derzeitigen Wissensstand nach keine Einrichtungen oder Infrastrukturen für die Energieerzeugung oder den Energietransport auf der Fläche. Für die Fläche ist keine Eignungszone lt. Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ und keine Zone gem. dem NÖ SekROP PV festgelegt.	Es befinden sich dem derzeitigen Wissensstand nach keine Einrichtungen oder Infrastrukturen für die Energieerzeugung oder den Energietransport auf der Fläche. Für die Fläche ist keine Eignungszone lt. Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ und keine Zone gem. dem NÖ SekROP PV festgelegt.
		Mobilität	Aufgrund der beabsichtigten, allfälligen Entwicklung der Fläche (Betriebsbauland) sind der Beurteilung auf Betrachtungsebene des ÖEK nach trotz der hochrangigen Erschließung des Siedlungsbereiches (Anschluss Landesstraße B37 in unmittelbarer Umgebung) erhebliche negative Auswirkungen auf die Mobilität nicht auszuschließen (deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund beabsichtigter Nutzung nicht auszuschließen). Eine nähere Prüfung ist daher im Zuge einer Widmungsänderung erforderlich.	Eine Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, weshalb keine Auswirkungen auf die Mobilität zu erwarten sind. Aufgrund der langfristig zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Wohnbauland, bedarfsorientierte Entwicklung, mit dem Umfeld verträgliche Bebauungsstrukturen hinsichtlich Dichte/Höhe) sind keine erheblichen Veränderungen im Hinblick auf die Mobilitätssituation zu erwarten. Aufgrund der Lage der ggst. Fläche, der im Bereich der ggst. Fläche bestehenden Siedlungsstruktur und der Distanz zum Stadtzentrum ist im ggst. Bereich weiterhin von einer gewissen MIV-Abhängigkeit auszugehen. Allerdings werden mit dem ÖEK eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, die den öffentlichen Verkehr sowie den nicht-motorisierten Individualverkehr fördern und ausbauen, weshalb mit einer Verbesserung der Mobilitätssituation hin zu den Verkehrsarten des Umweltverbundes zu rechnen ist.	Eine Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, weshalb keine Auswirkungen auf die Mobilität zu erwarten sind. Aufgrund der langfristig zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Wohnbauland, bedarfsorientierte Entwicklung, mit dem Umfeld verträgliche Bebauungsstrukturen hinsichtlich Dichte/Höhe) sind keine erheblichen Veränderungen im Hinblick auf die Mobilitätssituation zu erwarten. Aufgrund der Lage der ggst. Fläche, der im Bereich der ggst. Fläche bestehenden Siedlungsstruktur und der Distanz zum Stadtzentrum ist im ggst. Bereich weiterhin von einer gewissen MIV-Abhängigkeit auszugehen. Allerdings werden mit dem ÖEK eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, die den öffentlichen Verkehr sowie den nicht-motorisierten Individualverkehr fördern und ausbauen, weshalb mit einer Verbesserung der Mobilitätssituation hin zu den Verkehrsarten des Umweltverbundes zu rechnen ist.
		Ver- und Entsorgung	Es befinden sich derzeit keine relevanten Infrastruktureinrichtungen auf der Fläche. Im Bereich des Betriebsgebietes östlich der Landesstraße B37 bestehen aber Kapazitätsengpässe im Kanalsystem (Abwasser). Bei einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Betriebsbaulandwidmung) sind diesbezüglich vertiefende Prüfungen erforderlich.	Aufgrund der zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung bzw. langfristig Wohnbauland) ist mit keinen erheblichen Veränderungen der Ver- und Entsorgungssituation zu rechnen. Es befinden sich keine relevanten Infrastruktureinrichtungen auf der Fläche. Es wird davon ausgegangen, dass der Anschluss an vorhandene Ver- und Entsorgungssysteme aufgrund der Lage angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet hergestellt werden kann. Aufgrund der bedarfsorientierten Entwicklung und unter Sicherstellung der Verfügbarkeit der Flächen kann angenommen werden, dass die Stadt auf etwaige Kapazitätsveränderungen entsprechend reagiert (Ziel geordnete, integrierte und bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung).	Aufgrund der zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung bzw. langfristig Wohnbauland) ist mit keinen erheblichen Veränderungen der Ver- und Entsorgungssituation zu rechnen. Es befinden sich keine relevanten Infrastruktureinrichtungen auf der Fläche. Es wird davon ausgegangen, dass der Anschluss an vorhandene Ver- und Entsorgungssysteme aufgrund der Lage angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet hergestellt werden kann. Aufgrund der bedarfsorientierten Entwicklung und unter Sicherstellung der Verfügbarkeit der Flächen kann angenommen werden, dass die Stadt auf etwaige Kapazitätsveränderungen entsprechend reagiert (Ziel geordnete, integrierte und bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung).

		M65: Erweiterung des Betriebsbaulandes Wiener Straße (östlich B37)		M18: Langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung	
Schutz-gut	Aspekte des Schutz-objekts	Prüfgegenstand	PF04-BBL - KG Krems, Wiener Straße (östlich LB37)	PF05-LFO - KG Krems	PF06-LFO, KG Egelsee
Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit	Immissionen, Emissionen	Lärm	Die aus derzeitiger Sicht allfällig erwartbare Entwicklung der untersuchten Fläche (Betriebsbauland) umfasst keine lärmsensiblen Nutzungen. Südlich im Umfeld der Fläche befinden sich Bereiche, die als Wohnbauland gewidmet sind. Erheblich negative Auswirkungen durch Lärm können im Fall einer Entwicklung der Fläche nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung (Betriebsbauland) erforderlich.	Die Fläche liegt abseits von potenziellen Lärmemittenten. Die zu erwartende Nutzung (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung bzw. langfristig Wohnbauland) verursacht keine ortsunübliche Lärmbelastung, weshalb keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind. Im Zuge der Umsetzung der M55 (Prüfen einer Umfahrung Gneixendorf) wäre die Entwicklung von Wohnbauland entsprechend zu berücksichtigen vice versa.	Die Fläche liegt abseits von potenziellen Lärmemittenten. Die zu erwartende Nutzung (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung bzw. langfristig Wohnbauland) verursacht keine ortsunübliche Lärmbelastung, weshalb keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind.
		Luftschadstoffe inkl. Geruchsbelastung	Die aus derzeitiger Sicht allfällig erwartbare Entwicklung der untersuchten Fläche (Betriebsbauland) umfasst keine Nutzungen, die besonders sensibel gegenüber Luftschadstoffen, Erschütterungen oder Licht sind. Südlich im Umfeld der Fläche befinden sich Bereiche, die als Wohnbauland gewidmet sind. Erheblich negative Auswirkungen durch Luftschadstoffe, Erschütterungen oder Licht können im Fall einer Entwicklung der Fläche nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung (Betriebsbauland) erforderlich.	Aufgrund der bestehenden Nutzungen im Umfeld der ggst. Fläche sind hinsichtlich Luftschadstoffe, Erschütterungen und Licht keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die das ortsübliche Maß übersteigen. Ausgehend von der zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung bzw. langfristig Wohnbauland) sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.	Aufgrund der bestehenden Nutzungen im Umfeld der ggst. Fläche sind hinsichtlich Luftschadstoffe, Erschütterungen und Licht keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die das ortsübliche Maß übersteigen. Ausgehend von der zu erwartenden Nutzung der ggst. Fläche (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung bzw. langfristig Wohnbauland) sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.
		Erschütterungen			
	Licht				
	Beschattung	Beschattung	Aufgrund des Reliefs und der aus derzeitiger Sicht allfällig erwartbaren Entwicklung (an örtliche Gegebenheiten angepasste Bebauungsstrukturen, keine beschattungssensiblen Nutzungen - Betriebsbauland) keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.	Eine Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, weshalb keine Auswirkungen auf die Beschattungssituation zu erwarten sind. Auch im Falle einer Wohnbaulandentwicklung ist aus derzeitiger Sicht mit keinen erheblich negativen Auswirkungen zu rechnen (bedarfsorientierte Erweiterungen, an örtliche Gegebenheiten angepasste Bebauungsstruktur durch begleitende Maßnahmen, wie z.B. BBPL)	Eine Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, weshalb keine Auswirkungen auf die Beschattungssituation zu erwarten sind. Auch im Falle einer Wohnbaulandentwicklung ist aus derzeitiger Sicht mit keinen erheblich negativen Auswirkungen zu rechnen (bedarfsorientierte Erweiterungen, an örtliche Gegebenheiten angepasste Bebauungsstruktur durch begleitende Maßnahmen, wie z.B. BBPL)
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Landschaft	Habitate und Arten	Lebensräume	Die ggst. Fläche liegt im Nahbereich der FFH- & VS-Gebiete Kamp- und Kremstal. Erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. Fauna und Flora aufgrund einer etwaige Ausstrahlungswirkung können im Fall einer Entwicklung der Fläche nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung (Betriebsbaulandwidmung) erforderlich.	Die ggst. Fläche liegt im Nahbereich der FFH- & VS-Gebiete Kamp- und Kremstal. Eine Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, weshalb allenfalls neutrale oder positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Lebensräume und Fauna/Flora zu erwarten sind. Erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. Fauna und Flora aufgrund einer etwaige Ausstrahlungswirkung können bei einer allfälligen Entwicklung der Fläche nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung (Wohnbaulandwidmung) erforderlich.	Die ggst. Fläche liegt angrenzend an bzw. im Nahbereich der FFH- & VS-Gebiete Kamp- und Kremstal. Eine Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, weshalb allenfalls neutrale oder positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Lebensräume und Fauna/Flora zu erwarten sind. Erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. Fauna und Flora aufgrund einer etwaige Ausstrahlungswirkung können bei einer allfälligen Entwicklung der Fläche nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung (Wohnbaulandwidmung) erforderlich.
		Fauna und Flora			
	Landschaft	Landschaftsbild	Für die untersuchte Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Zudem entsteht aufgrund der Lage der untersuchten Fläche unmittelbar angrenzend an bestehenden Siedlungsgebiet und im Nahbereich der Landesstraße B37- und damit in bereits stark anthropogen geprägten Bereichen - bei einer allfälligen Entwicklung der Fläche keine Beeinträchtigung oder Zerschneidung des offenen Landschaftsraumes. Den Zielen des ÖEK entsprechend soll es sich zudem um eine allfällige bedarfsorientierte und etappenweise Erweiterung oder Abrundung des Betriebsbaulandes handeln. Es ist daher der Beurteilung auf der Betrachtungsebene des örtlichen	Eine Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, weshalb allenfalls neutrale oder positive Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind. Im Zuge einer allfälligen zukünftigen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) wären Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft im Zuge eines allfälligen Widmungsverfahrens zu untersuchen. Eine tieferegehende Betrachtung wird aufgrund der Langfristigkeit der Maßnahme, die über den Planungshorizont des ÖEK (10-15 Jahre) hinausgeht, im Rahmen der SUP zum ÖEK nicht weiter angestellt.	Die ggst. Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung. Eine Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, weshalb allenfalls neutrale oder positive Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind. Im Zuge einer allfälligen zukünftigen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) wären Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft im Zuge eines allfälligen Widmungsverfahrens zu untersuchen. Eine tieferegehende Betrachtung wird aufgrund der Langfristigkeit der Maßnahme, die über den Planungshorizont des ÖEK (10-15 Jahre) hinausgeht, im Rahmen der SUP zum ÖEK nicht weiter angestellt.
		Erholungswert	Entwicklungskonzeptes nach von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, die ökologischen Funktionstüchtigkeit, die Schönheit und Eigenart der Landschaft sowie den Charakters des Landschaftsraumes auszugehen.		
		Ökologische Funktionstüchtigkeit			
Schönheit und Eigenart der Landschaft					
	Charakter des Landschaftsraumes				
	Wasser	Oberflächenwasser	Im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche gibt es keine Oberflächenwässer.	Im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche gibt es keine Oberflächenwässer.	Im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche gibt es keine Oberflächenwässer.

		M65: Erweiterung des Betriebsbaulandes Wiener Straße (östlich B37)		M18: Langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung	
Schutz-gut	Aspekte des Schutz-objekts	Prüfgegenstand	PF04-BBL - KG Krems, Wiener Straße (östlich LB37)	PF05-LFO - KG Krems	PF06-LFO, KG Egelsee
Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren	Wasser	Grundwasser	Östlich an die ggst. Fläche angrenzend ist ein Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Im Zuge einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Widmungsänderung in Betriebsbauland) ist eine entsprechende Konsultation empfehlenswert, um zu prüfen, ob erheblich negative Auswirkungen durch die Baulandwidmung auf das Brunnenschutzgebiet entstehen können.	Lage außerhalb von Schutzgebieten; sowohl bei beabsichtigter Widmung Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung als auch bei einer zukünftigen allfälligen Wohnbaulandwidmung kein oder geringes Potenzial zur Gefährdung von Grundwasser, daher keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten	Lage außerhalb von Schutzgebieten; sowohl bei beabsichtigter Widmung Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung als auch bei einer zukünftigen allfälligen Wohnbaulandwidmung kein oder geringes Potenzial zur Gefährdung von Grundwasser, daher keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten
	Boden	Boden	Aufgrund der erwartbaren, allfälligen Nutzung der Fläche (Neuwidmung von Betriebsbauland, derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, Ziel einer aktiven Betriebsansiedlungspolitik) ist von einem erhöhten Bodenverbrauch auszugehen. Aufgrund des voraussichtlich anzunehmenden höheren Flächenbedarfs für Gewerbegrundstücke als für einzelne Bauplätze im Wohnbauland (siehe PF01 - PF03) sollen die Auswirkungen im Zuge des Erläuterungs- und Umweltberichts näher behandelt werden.	Eine Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, weshalb allenfalls positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Im Falle einer zukünftigen Wohnbaulandwidmung ist von einer etappenweisen Entwicklung auszugehen, die am Baulandbedarf orientiert ist, weshalb auch in diesem Fall von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist. Eine tiefergehende Betrachtung wird aufgrund der Langfristigkeit der Maßnahme, die über den Planungshorizont des ÖEK (10-15 Jahre) hinausgeht, im Rahmen der SUP zum ÖEK nicht angestellt.	Eine Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, weshalb allenfalls positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Im Falle einer zukünftigen Wohnbaulandwidmung ist von einer etappenweisen Entwicklung auszugehen, die am Baulandbedarf orientiert ist, weshalb auch in diesem Fall von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist. Eine tiefergehende Betrachtung wird aufgrund der Langfristigkeit der Maßnahme, die über den Planungshorizont des ÖEK (10-15 Jahre) hinausgeht, im Rahmen der SUP zum ÖEK nicht angestellt.
	Luft, Klima	Makroklima	Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der ggst. Fläche sind im Falle einer Konsumation der Fläche (Betriebsbauland) keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Makroklima zu erwarten. Auch kumulativ betrachtet ist das Ausmaß der Potenzialflächen zu geringfügig, als dass erheblich negative Auswirkungen zu erwarten wären.	Aufgrund der zu erwartenden Siedlungsstruktur (mit einem hohen Durchgrünungsgrad) und den begleitenden Maßnahmen des ÖEK (z.B. M15, M21, M35) keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Makroklima auftreten. Zudem ist davon auszugehen, dass es sich bei einer allfälligen Wohnbaulandentwicklung auf der Fläche um eine sehr langfristige und etappenweise Umsetzung handeln würde und die Fläche nicht gesamt in einem Entwicklungsschritt konsumiert wird.	Eine Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, weshalb allenfalls positive Auswirkungen auf das Makroklima zu erwarten sind. Im Falle einer zukünftigen Wohnbaulandwidmung ist davon auszugehen, dass aufgrund der zu erwartenden Siedlungsstruktur (mit einem hohen Durchgrünungsgrad) und den begleitenden Maßnahmen des ÖEK (z.B. M15, M21, M35) keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Makroklima auftreten. Zudem ist davon auszugehen, dass es sich bei einer allfälligen Wohnbaulandentwicklung auf der Fläche um eine sehr langfristige und etappenweise Umsetzung handeln würde und die Fläche nicht gesamt in einem Entwicklungsschritt konsumiert wird.
		lokales Klima und Frischluftversorgung (Mikroklima)	Aufgrund der Größe sowie der allfällig beabsichtigten Nutzung der Fläche (Betriebsbauland) können Auswirkungen auf das Mikroklima entstehen (tendenziell hoher Versiegelungsgrad in Betriebsgebieten), diese werden aufgrund der geplanten begleitenden Maßnahmen des ÖEK (siehe z.B. Z5.1, Z8.1) als nicht erheblich negativ eingeschätzt (z.B. durch folgende Maßnahmen: M12, M21 - Erstellung von Teilbebauungsplänen inkl. Klimawandelanpassungsrelevanter Festlegungen, M26, M30, M35 - Rückbau versiegelter Flächen, Schaffung von Pocketparks und Siedlungsbegrenzungen des Baulandes zur umgebenden Landschaft).	Eine Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, weshalb allenfalls positive Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten sind. Im Falle einer zukünftigen Wohnbaulandwidmung ist davon auszugehen, dass aufgrund der zu erwartenden Siedlungsstruktur (mit einem hohen Durchgrünungsgrad) und den begleitenden Maßnahmen des ÖEK (z.B. M15, M21, M35) keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Mikroklima auftreten.	Eine Widmung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung führt zu einer Freihaltung der Fläche vor Bebauung, weshalb allenfalls positive Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten sind. Im Falle einer zukünftigen Wohnbaulandwidmung ist davon auszugehen, dass aufgrund der zu erwartenden Siedlungsstruktur (mit einem hohen Durchgrünungsgrad) und den begleitenden Maßnahmen des ÖEK (z.B. M15, M21, M35) keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Mikroklima auftreten.
Sachgüter	Sachgüter	Auf der Fläche befindet sich ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude (Weingut - Lager-/Produktionshalle). Im Zuge einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Betriebsbauland) ist davon auszugehen, dass das landwirtschaftlich genutzte Gebäude bestehen bleiben kann, weshalb die Auswirkungen als nicht erheblich negativ angesehen werden können. Eine entsprechende Berücksichtigung ist im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung zu prüfen.	Auf der ggst. Fläche sind keine Sachgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche gibt es ein bestehendes Gebäude (Geb-Widmung). Das Gebäude steht derzeit grundsätzlich nicht im Konflikt zu der zu erwartenden Nutzung (Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung), erfordert im Zuge einer Widmungsänderung in Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung aber eine entsprechende Berücksichtigung. Im Zuge einer allfälligen Entwicklung der Fläche (Wohnbauland) ist davon auszugehen, dass das Gebäude bestehen bleiben kann, weshalb die Auswirkungen als nicht erheblich negativ angesehen werden können. Eine entsprechende Berücksichtigung ist im Zuge einer allfälligen Widmungsänderung zu prüfen.	

		M65: Erweiterung des Betriebsbaulandes Wiener Straße (östlich B37)		M18: Langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung	
Schutz-gut	Aspekte des Schutz-objekts	Prüfgegenstand	PF04-BBL - KG Krems, Wiener Straße (östlich LB37)	PF05-LFO - KG Krems	PF06-LFO, KG Egelsee
Auswirkungen auf Sach- und Kult	Kulturelles Erbe	Ortsbild	Da die zu erwartende Nutzung (Betriebsbauland) weitestgehend den bestehenden Nutzungen im Umfeld der ggst. Fläche entspricht, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.	Durch die langfristige Sicherung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung ist mit keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu rechnen. Aufgrund der Lage am Ortsrand und der allfällig zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht (Wohnbauland; Ziel, an die Umgebung angepasste bzw. mit der Umgebung verträgliche Dichten/Höhen bei Entwicklung vorzusehen und ggf. Erstellung eines TBBPL), werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild auch im Fall einer tatsächlichen Baulandwidmung erwartet.	Durch die langfristige Sicherung der Fläche als Grünland Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung ist mit keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu rechnen. Aufgrund der Lage am Ortsrand und der allfällig zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht (Wohnbauland; Ziel, an die Umgebung angepasste bzw. mit der Umgebung verträgliche Dichten/Höhen bei Entwicklung vorzusehen und ggf. Erstellung eines TBBPL), werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild auch im Fall einer tatsächlichen Baulandwidmung erwartet.
		Kulturgüter	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Die ggst. Fläche liegt innerhalb der Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbe Wachau. Im Falle einer zukünftigen Wohnbaulandentwicklung der Fläche sind diesbezüglich entsprechende Konsultationen im Widmungsverfahren durchzuführen. Im Hinblick auf eine Widmung als Grünland Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Darüber hinaus sind auf der ggst. Fläche keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.
		Archäologie	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.	Im Bereich der Grundstücke Nr. 1474/1, 1474/2 und 1474/6, alle KG Krems, ist ein Bodendenkmal im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht. Im Falle einer zukünftigen Wohnbaulandentwicklung der Fläche sind diesbezüglich entsprechende Konsultationen im Widmungsverfahren durchzuführen. Im Hinblick auf eine Widmung als Grünland Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.
keine vertiefenden Untersuchungen im Umweltbericht vorgesehen					
Weitere Behandlung im Umweltbericht (Vertiefende Prüfung im Umweltbericht vorgesehen und/oder Darstellung erforderlicher Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger Widmungsverfahren)					

M72: Einzelstandorte auf Eignung als Betriebsbaulandflächen prüfen

Schutz-gut	Aspekte des Schutz-objekts	Prüfgegenstand	BB01	BB02	BB03	BB04	BB05	BB06	BB07	
	Naturgefahren	Hochwasser	Auf der ggst. Fläche sind großflächig Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30 & HQ100) ausgewiesen. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Auf der ggst. Fläche sind großflächig Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30 & HQ100) ausgewiesen. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Auf der ggst. Fläche sind keine Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30 & HQ100) ausgewiesen.	Auf der ggst. Fläche sind keine Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30 & HQ100) ausgewiesen.	Auf der ggst. Fläche sind keine Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30 & HQ100) ausgewiesen.	Auf der ggst. Fläche sind keine Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30 & HQ100) ausgewiesen.	Auf der ggst. Fläche sind keine Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30 & HQ100) ausgewiesen.	
		Hangwasser	Auf der ggst. Fläche sind unter anderem Fließwege mit sehr großen Einzugsbereichen (> 100 ha) zu finden. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Auf der ggst. Fläche sind ausschließlich Fließwege mit kleinen Einzugsbereichen (bis 10 ha) zu finden, weshalb von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist.	Auf der ggst. Fläche sind ausschließlich Fließwege mit kleinen Einzugsbereichen (bis 10 ha) zu finden, weshalb von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist.	Auf der ggst. Fläche sind ausschließlich Fließwege mit kleinen Einzugsbereichen (bis 10 ha) zu finden, weshalb von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist.	Auf der ggst. Fläche sind ausschließlich Fließwege mit sehr kleinen Einzugsbereichen (bis 1 ha) zu finden, weshalb von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist.	Auf der ggst. Fläche sind ausschließlich Fließwege mit sehr kleinen Einzugsbereichen (bis 1 ha) zu finden, weshalb von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist.	Auf der ggst. Fläche sind ausschließlich Fließwege mit kleinen Einzugsbereichen (bis 10 ha) zu finden, weshalb von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist.	
		Grundwasserniveau	Für den gegenständlichen Bereich sind auf kurzem Wege keine Informationen zur Grundwasserspiegellage verfügbar. Aufgrund dieses Umstandes sind vertiefende Untersuchungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche erforderlich.	Für den gegenständlichen Bereich sind auf kurzem Wege keine Informationen zur Grundwasserspiegellage verfügbar. Aufgrund dieses Umstandes sind vertiefende Untersuchungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche erforderlich.	Für den gegenständlichen Bereich sind auf kurzem Wege keine Informationen zur Grundwasserspiegellage verfügbar. Aufgrund dieses Umstandes sind vertiefende Untersuchungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche erforderlich.	Für den gegenständlichen Bereich sind auf kurzem Wege keine Informationen zur Grundwasserspiegellage verfügbar. Aufgrund dieses Umstandes sind vertiefende Untersuchungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche erforderlich.	Für den gegenständlichen Bereich sind auf kurzem Wege keine Informationen zur Grundwasserspiegellage verfügbar. Aufgrund dieses Umstandes sind vertiefende Untersuchungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche erforderlich.	Für den gegenständlichen Bereich sind auf kurzem Wege keine Informationen zur Grundwasserspiegellage verfügbar. Aufgrund dieses Umstandes sind vertiefende Untersuchungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche erforderlich.	Für den gegenständlichen Bereich sind auf kurzem Wege keine Informationen zur Grundwasserspiegellage verfügbar. Aufgrund dieses Umstandes sind vertiefende Untersuchungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche erforderlich.	Der GW-Hochstand auf der ggst. Fläche liegt bei 2 m bis > 4 m. Daher und aufgrund der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind in diesem Zusammenhang keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
		Wildbach- und Lawinengefahren	Auf der ggst. Fläche sind großräumig gelbe Wildbachgefahrenzonen kenntlich gemacht (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018). Rote Wildbachgefahrenzonen sind kleinräumig im Bereich des Stratzingbaches kenntlich gemacht. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Auf der ggst. Fläche sind keine gelben oder roten Wildbachgefahrenzonen kenntlich gemacht (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018).	Am westlichen Rand der ggst. Fläche sind im Bereich des Martalgrabens gelbe und rote Wildbachgefahrenzonen kenntlich gemacht (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018). Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Auf der ggst. Fläche sind keine gelben oder roten Wildbachgefahrenzonen kenntlich gemacht (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018).	Am östlichen Rand der ggst. Fläche sind im Bereich des Bründlgrabens gelbe und rote Wildbachgefahrenzonen kenntlich gemacht (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018). Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Im westlichen Teil der ggst. Fläche sind gelbe Wildbachgefahrenzonen kenntlich gemacht (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018). Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Auf der ggst. Fläche sind keine gelben oder roten Wildbachgefahrenzonen kenntlich gemacht (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018).	

	Beschattung	Beschattung	Aufgrund des Reliefs und der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Beschattungssituation zu erwarten.	Aufgrund des Reliefs und der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Beschattungssituation zu erwarten.	Aufgrund des Reliefs und der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Beschattungssituation zu erwarten.	Aufgrund des Reliefs und der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Beschattungssituation zu erwarten.	Aufgrund des Reliefs und der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Beschattungssituation zu erwarten.	Aufgrund des Reliefs und der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Beschattungssituation zu erwarten.	Aufgrund des Reliefs und der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Beschattungssituation zu erwarten.	
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Landschaft	Habitats und Arten	Lebensräume	Die ggst. Fläche befindet sich im FFH- & VS-Gebiet Kamp- und Kremstal. Es handelt sich bei der Fläche (ungeachtet der bestehenden Baulandwidmung) vorwiegend um unbebaute Grünlandflächen. Erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. auf die Fauna und Flora können folglich nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge eines allfälligen	Die ggst. Fläche befindet sich im FFH- & VS-Gebiet Kamp- und Kremstal. Es handelt sich bei der Fläche (ungeachtet der bestehenden Baulandwidmung) vorwiegend um unbebaute Grünlandflächen. Erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. auf die Fauna und Flora können folglich nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge eines allfälligen	Die ggst. Fläche liegt im Nahbereich des FFH- & VS-Gebietes Kamp- und Kremstal. Es handelt sich bei der Fläche (ungeachtet der bestehenden Baulandwidmung) vorwiegend um unbebaute Grünlandflächen. Erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. auf die Fauna und Flora können folglich nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge eines allfälligen	Die ggst. Fläche befindet sich im FFH- & VS-Gebiet Kamp- und Kremstal. Die ggst. Fläche ist beinahe vollständig versiegelt bzw. bebaut. Aufgrund der Lage im Bereich von	Die ggst. Fläche befindet sich im FFH- & VS-Gebiet Kamp- und Kremstal. Die ggst. Fläche ist beinahe vollständig versiegelt bzw. bebaut. Aufgrund der Lage im Bereich von	Die ggst. Fläche liegt im Nahbereich des FFH-Gebietes Kamp- und Kremstal. Die ggst. Fläche ist beinahe vollständig versiegelt bzw. bebaut. Aufgrund der Lage im Nahbereich eines	Die ggst. Fläche liegt im Nahbereich des FFH-Gebietes Kamp- und Kremstal. Die ggst. Fläche ist beinahe vollständig versiegelt bzw. bebaut. Aufgrund der Lage im Nahbereich eines	
		Fauna und Flora	Widmungsänderungsverfahrens sind vertiefende Untersuchungen in diesem Zusammenhang erforderlich. Im Umweltbericht werden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets betrachtet.	Widmungsänderungsverfahrens sind vertiefende Untersuchungen in diesem Zusammenhang erforderlich. Im Umweltbericht werden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets betrachtet.	Widmungsänderungsverfahrens sind vertiefende Untersuchungen in diesem Zusammenhang erforderlich. Im Umweltbericht werden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets betrachtet.	Europaschutzgebieten können erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. auf die Fauna und Flora nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge eines allfälligen	Europaschutzgebieten können erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. auf die Fauna und Flora nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge eines allfälligen	Europaschutzgebietes können erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. auf die Fauna und Flora nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge eines allfälligen	Europaschutzgebietes können erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. auf die Fauna und Flora nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge eines allfälligen	
	Landschaft	Landschaftsbild								
		Erholungswert								
		Ökologische Funktionstüchtigkeit	Für die ggst. Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Für die ggst. Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Für die ggst. Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Für die ggst. Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Für die ggst. Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Für die ggst. Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Für die ggst. Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Für die ggst. Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.
		Schönheit und Eigenart der Landschaft								
		Charakter des Landschaftsraumes								

Auswirkungen au	Kulturelles Erbe	Ortsbild	Aufgrund der Lage angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet, der bereits bestehenden Baulandwidmung und der zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.	Aufgrund der Lage angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet, der bereits bestehenden Baulandwidmung und der zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.	Aufgrund der Lage angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet, der bereits bestehenden Baulandwidmung und der zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.	Aufgrund der Lage angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet, der bereits bestehenden Baulandwidmung und der zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.	Aufgrund der Lage angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet, der bereits bestehenden Baulandwidmung und der zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.	Aufgrund der Lage angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet, der bereits bestehenden Baulandwidmung und der zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.	Aufgrund der Lage angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet, der bereits bestehenden Baulandwidmung und der zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.	
		Kulturgüter	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.
		Archäologie	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.

keine vertiefenden Untersuchungen im Umweltbericht vorgesehen

Weitere Behandlung im Umweltbericht (Vertiefende Untersuchung im Umweltbericht vorgesehen und/oder Darstellung erforderlicher Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger Widmungsverfahren)

		M72: Einzelstandorte auf Eignung als Betriebsbaulandflächen prüfen					M73: Multifunktionale Nutzungen (Wohnen/Arbeiten/Betriebe/Ge werbe) durch entsprechende Widmungsfestlegungen fördern	M75: Bedarfsgerechter Ausbau der technischen Infrastruktur
Schutz-gut	Aspekte des Schutz-objekts	Prüfgegenstand	BB08	BB09	BB10	BB11	S1	M75b
	Naturgefahren	Hochwasser	Auf der ggst. Fläche sind keine Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30 & HQ100) ausgewiesen.	Auf der ggst. Fläche sind keine Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30 & HQ100) ausgewiesen.	Auf der ggst. Fläche sind keine Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30 & HQ100) ausgewiesen.	Auf der ggst. Fläche sind keine Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30 & HQ100) ausgewiesen.	Im ggst. Bereich sind keine Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30 & HQ100) ausgewiesen.	Auf der ggst. Fläche sind keine Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30 & HQ100) ausgewiesen.
		Hangwasser	Auf der ggst. Fläche sind ausschließlich Fließwege mit sehr kleinen Einzugsbereichen (bis 1 ha) zu finden, weshalb von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist.	Auf der ggst. Fläche sind ausschließlich Fließwege mit sehr kleinen Einzugsbereichen (bis 1 ha) zu finden, weshalb von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist.	Auf der ggst. Fläche sind ausschließlich Fließwege mit sehr kleinen Einzugsbereichen (bis 1 ha) zu finden, weshalb von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist.	Auf der ggst. Fläche sind unter anderem Fließwege mit großen Einzugsbereichen (bis 100 ha) zu finden. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Im ggst. Bereich sind unter anderem Fließwege mit sehr großen Einzugsbereichen (> 100 ha) zu finden. Im Zuge allfälliger Widmungsänderungsverfahren sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Auf der ggst. Fläche sind ausschließlich Fließwege mit kleinen Einzugsbereichen (bis 10 ha) zu finden, weshalb von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist.
		Grundwasserniveau	Der GW-Hochstand auf der ggst. Fläche liegt bei > 4 m. Daher und aufgrund der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind in diesem Zusammenhang keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	Der GW-Hochstand auf der ggst. Fläche liegt bei > 4 m. Daher und aufgrund der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind in diesem Zusammenhang keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	Der GW-Hochstand auf der ggst. Fläche liegt bei > 4 m. Daher und aufgrund der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind in diesem Zusammenhang keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	Der GW-Hochstand auf der ggst. Fläche liegt bei < 2 m. Aufgrund dieses Umstandes sind vertiefende Untersuchungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche erforderlich.	Der GW-Hochstand im ggst. Bereich liegt bei 2 m bis > 4 m. Daher und aufgrund der bereits bestehenden Baulandwidmung (abgesehen von einer Parkfläche und einem Grüngürtel), sind in diesem Zusammenhang keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	Der GW-Hochstand auf der ggst. Fläche liegt bei < 2 m. Aufgrund dieses Umstandes sind vertiefende Untersuchungen im Zuge einer allfälligen Umwidmung der Fläche erforderlich.
		Wildbach- und Lawinengefahren	Bei der ggst. Fläche sind randlich gelbe Wildbachgefahrenzonen kenntlich gemacht (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018). Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Am nördlichen Rand der ggst. Fläche sind kleinräumig gelbe Wildbachgefahrenzonen kenntlich gemacht (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018). Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Auf der ggst. Fläche sind keine gelben oder roten Wildbachgefahrenzonen kenntlich gemacht (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018).	Im südlichen Teil der ggst. Fläche sind gelbe Wildbachgefahrenzonen kenntlich gemacht (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018). Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Im ggst. Bereich sind keine gelben oder roten Wildbachgefahrenzonen kenntlich gemacht (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018).	Auf der ggst. Fläche sind keine gelben oder roten Wildbachgefahrenzonen kenntlich gemacht (Gefahrenzonenplan WLV Revision 2018).

		Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Rutsch-, Bruch- und Steinschlaggefährdung zu erwarten.	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Rutsch-, Bruch- und Steinschlaggefährdung zu erwarten.	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Rutsch-, Bruch- und Steinschlaggefährdung zu erwarten.	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Rutsch-, Bruch- und Steinschlaggefährdung zu erwarten.	Da der ggst. Bereich (abgesehen von einer Parkfläche und einem Grüngürtel) im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Rutsch-, Bruch- und Steinschlaggefährdung zu erwarten.	Die geogene Gefahrenhinweisekarte zeigt im Bereich der ggst. Fläche keine erhöhte Rutsch-, Bruch- oder Steinschlaggefährdung.
		Tragfähigkeit des Untergrundes	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Untergrundes zu erwarten.	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Untergrundes zu erwarten.	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Untergrundes zu erwarten.	Aufgrund der bekannten Unsicherheiten hinsichtlich der Tragfähigkeit des Untergrundes im Bereich des Siedlungsgebietes von Thallern und den umliegenden Bereichen, welche auf vergangene Bergbauaktivitäten zurückzuführen sind, sind bei der ggst. Fläche trotz der bestehenden Baulandwidmung Untersuchungen zur Tragfähigkeit des Untergrundes angebracht.	Da der ggst. Bereich (abgesehen von einer Parkfläche und einem Grüngürtel) im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Untergrundes zu erwarten.	Eine Untersuchung der Tragfähigkeit des Untergrundes liegt zum derzeitigen Stand nicht vor. Im Zuge eines allfälligen Widmungsverfahrens zur Ausweisung von Bauland sind entsprechende Untersuchungen erforderlich.
	Anthropogene Gefahren	Verkehrssicherheit	Die ggst. Fläche wird über untergeordnete Verkehrswege erschlossen. Die konkrete Erschließung etwaiger Parzellen ist auf Betrachtungsebene des ÖEK nicht absehbar. Aufgrund der bestehenden Erschließung und der Kleinräumigkeit der Fläche sind bei einer allfälligen Änderung der Baulandwidmungsart keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten.	Die ggst. Fläche wird über die Bundesstraße B35 bzw. über untergeordnete Verkehrswege erschlossen. Die konkrete Erschließung etwaiger Parzellen ist auf Betrachtungsebene des ÖEK nicht absehbar. Aufgrund der bestehenden Erschließung und der Kleinräumigkeit der Fläche sind bei einer allfälligen Änderung der Baulandwidmungsart keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten.	Die ggst. Fläche wird über die Bundesstraße B35 bzw. über untergeordnete Verkehrswege erschlossen. Die konkrete Erschließung etwaiger Parzellen ist auf Betrachtungsebene des ÖEK nicht absehbar. Aufgrund der bestehenden Erschließung und der Kleinräumigkeit der Fläche sind bei einer allfälligen Änderung der Baulandwidmungsart keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten.	Die ggst. Fläche wird über untergeordnete Verkehrswege erschlossen. Die konkrete Erschließung etwaiger Parzellen ist auf Betrachtungsebene des ÖEK nicht absehbar. Aufgrund der bestehenden Erschließung und der Kleinräumigkeit der Fläche sind bei einer allfälligen Änderung der Baulandwidmungsart keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten.	Der ggst. Bereich wird vorwiegend über untergeordnete Verkehrswege erschlossen. Die konkrete Erschließung im Falle einer Entwicklung des Bereichs ist auf Betrachtungsebene des ÖEK nicht absehbar. Bei allfälligen Widmungsänderungen ist davon auszugehen, dass die Erschließung weiterhin über die bestehenden Verkehrswege erfolgt, weshalb eine erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind.	Die ggst. Fläche wird über einen untergeordneten Verkehrswege im Bereich einer Auffahrt der B3 erschlossen. Bei einer etwaigen Erweiterung des Feuerwehrstandortes ist davon auszugehen, dass die Erschließung weiterhin über die bestehende Zufahrt erfolgt. Bei einer allfälligen Widmungsänderung sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten.
		Betriebliche Sicherheit	Es gibt keine gefahrgeneigten Betriebe im Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine gefahrgeneigten Betriebe im Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine gefahrgeneigten Betriebe im Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine gefahrgeneigten Betriebe im Umfeld der ggst. Fläche.	Der ggst. Bereich liegt unweit mehrerer Seveso-II-Betriebe. Da es allerdings zu keiner entsprechenden Gefährdungsbereich kommt, sind in diesem Zusammenhang keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	Es gibt keine gefahrgeneigten Betriebe im Umfeld der ggst. Fläche.

Lebensraum der Bevölkerung		Altlasten	Bei der ggst. Fläche gibt es keine Einschränkungen im Hinblick auf Altablagerungen und Altstandorte.	Bei der ggst. Fläche gibt es keine Einschränkungen im Hinblick auf Altablagerungen und Altstandorte.	Auf der ggst. Fläche ist ein Altstandort ausgewiesen. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind entsprechende Konsultationen durchzuführen.	Westlich an die ggst. Fläche angrenzend ist ein Altstandort ausgewiesen. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind entsprechende Konsultationen durchzuführen.	Im ggst. Bereich sind zahlreiche Altstandorte ausgewiesen. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind entsprechende Konsultationen durchzuführen.	Westlich der ggst. Fläche ist eine Altablagerung ausgewiesen. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind entsprechende Konsultationen durchzuführen.
		Wohnnutzung	Die ggst. Fläche ist aufgrund der bestehenden Betriebsbaulandwidmung für eine Wohnnutzung nicht von Relevanz. Im unmittelbaren Umfeld ist bereits bestehendes Wohnbauland vorhanden. Aufgrund der zu erwartenden Nutzung sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzung zu erwarten.	Die ggst. Fläche ist aufgrund der bestehenden Betriebsbaulandwidmung für eine Wohnnutzung nicht von Relevanz. Im unmittelbaren Umfeld ist bereits bestehendes Wohnbauland vorhanden. Aufgrund der zu erwartenden Nutzung sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzung zu erwarten.	Die ggst. Fläche ist aufgrund der bestehenden Betriebsbaulandwidmung für eine Wohnnutzung nicht von Relevanz. Im unmittelbaren Umfeld ist bereits bestehendes Wohnbauland vorhanden. Aufgrund der zu erwartenden Nutzung sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzung zu erwarten.	Die ggst. Fläche ist aufgrund der bestehenden Betriebsbaulandwidmung für eine Wohnnutzung nicht von Relevanz. Im unmittelbaren Umfeld ist bereits bestehendes Wohnbauland vorhanden. Aufgrund der zu erwartenden Nutzung sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzung zu erwarten.	Im ggst. Bereich ist bereits bestehendes Wohnbauland vorhanden. Aufgrund der zu erwartenden Nutzungen sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzung zu erwarten.	Die ggst. Fläche ist aufgrund der bestehenden Widmung (Grünland- Land- und Forstwirtschaft) für eine Wohnnutzung nicht von Relevanz. Im unmittelbaren Umfeld ist bereits bestehendes Wohnbauland vorhanden. Aufgrund der zu erwartenden Nutzung sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzung zu erwarten.
		Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	Auf der ggst. Fläche sind keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen zu finden, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Auf der ggst. Fläche sind keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen zu finden, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Auf der ggst. Fläche sind keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen zu finden, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Auf der ggst. Fläche sind keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen zu finden, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Im ggst. Bereich sind keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen zu finden, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Auf der ggst. Fläche sind keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen zu finden, die von einer allfälligen Entwicklung der Fläche erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.
		Gewerbe- und Industriebetriebe	Die ggst. Fläche verfügt im Bestand über eine Betriebsbaulandwidmung. Durch eine allfällige Umwidmung wird die gewerbliche Nutzung ggf. beeinträchtigt. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Die ggst. Fläche verfügt im Bestand über eine Betriebsbaulandwidmung. Durch eine allfällige Umwidmung wird die gewerbliche Nutzung ggf. beeinträchtigt. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Die ggst. Fläche verfügt im Bestand über eine Betriebsbaulandwidmung. Durch eine allfällige Umwidmung wird die gewerbliche Nutzung ggf. beeinträchtigt. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Die ggst. Fläche verfügt im Bestand über eine Betriebsbaulandwidmung. Durch eine allfällige Umwidmung wird die gewerbliche Nutzung ggf. beeinträchtigt. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Der ggst. Bereich ist im Bestand teilweise als Bauland- Betriebsgebiet bzw. als Bauland- Industriegebiet gewidmet. Durch allfällige Umwidmungen wird die gewerbliche bzw. die industrielle Nutzung ggf. beeinträchtigt. Im Zuge allfälliger Widmungsänderungsverfahren sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.	Die ggst. Fläche ist für Gewerbe- und Industriebetriebe nicht von Relevanz.
		Dienstleistungsbetriebe	Es befinden sich keine Dienstleistungsbetriebe auf der ggst. Fläche, die von einer allfälligen Widmungsänderung erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Es befinden sich keine Dienstleistungsbetriebe auf der ggst. Fläche, die von einer allfälligen Widmungsänderung erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Es befinden sich keine Dienstleistungsbetriebe auf der ggst. Fläche, die von einer allfälligen Widmungsänderung erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Es befinden sich keine Dienstleistungsbetriebe auf der ggst. Fläche, die von einer allfälligen Widmungsänderung erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Im ggst. Bereich sind Dienstleistungsbetriebe anzutreffen. Aufgrund der zu erwartenden Nutzungen sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Dienstleistungsbetriebe zu erwarten.	Es befinden sich keine Dienstleistungsbetriebe auf der ggst. Fläche, die von einer allfälligen Widmungsänderung erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.

Menschliche Nutzungen	Soziale Einrichtungen	Im Bereich der ggst. Fläche gibt es keine sozialen Einrichtungen, die von einer allfälligen Widmungsänderung erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Im Bereich der ggst. Fläche gibt es keine sozialen Einrichtungen, die von einer allfälligen Widmungsänderung erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Im Bereich der ggst. Fläche gibt es keine sozialen Einrichtungen, die von einer allfälligen Widmungsänderung erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Im Bereich der ggst. Fläche gibt es keine sozialen Einrichtungen, die von einer allfälligen Widmungsänderung erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Im ggst. Bereich gibt es keine sozialen Einrichtungen, die von allfälligen Widmungsänderungen erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.	Im Bereich der ggst. Fläche gibt es keine sozialen Einrichtungen, die von einer allfälligen Widmungsänderung erheblich negativ beeinträchtigt werden könnten.
	Landwirtschaft	Die ggst. Fläche ist für die Landwirtschaft nicht von Relevanz.	Die auf der ggst. Fläche im Bauland bestehenden Gründlandbereiche werden aktuell potenziell landwirtschaftlich genutzt. Im Falle einer Umwidmung innerhalb der Baulandwidmungsarten sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten.	Die ggst. Fläche ist für die Landwirtschaft nicht von Relevanz.	Die auf der ggst. Fläche im Bauland bestehenden Gründlandbereiche werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Im Falle einer Umwidmung innerhalb der Baulandwidmungsarten sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten.	Die im ggst. Bereich im Bauland bestehenden Gründlandbereiche werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Im Falle einer Umwidmung innerhalb der Baulandwidmungsarten sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten.	Die ggst. Fläche ist für die Landwirtschaft nicht von Relevanz.
	Forstwirtschaft	Die ggst. Fläche ist für die Forstwirtschaft nicht von Relevanz.	Die ggst. Fläche ist für die Forstwirtschaft nicht von Relevanz.	Die ggst. Fläche ist für die Forstwirtschaft nicht von Relevanz.	Die ggst. Fläche ist für die Forstwirtschaft nicht von Relevanz.	Der ggst. Bereich ist für die Forstwirtschaft nicht von Relevanz.	Die ggst. Flächen ist als Wald (FO) kenntlich gemacht. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind in diesem Zusammenhang vertiefende Untersuchungen erforderlich.
	Jagd und Fischerei	Die ggst. Fläche ist für die Jagd und Fischerei nicht von Relevanz.	Die ggst. Fläche ist für die Jagd und Fischerei nicht von Relevanz.	Die ggst. Fläche ist für die Jagd und Fischerei nicht von Relevanz.	Die ggst. Fläche ist für die Jagd und Fischerei nicht von Relevanz.	Der ggst. Bereich ist für die Jagd und Fischerei nicht von Relevanz.	Die ggst. Fläche ist für die Jagd und Fischerei nicht von Relevanz.
	Rohstoffe	Es gibt keine Abbauflächen auf oder im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine Abbauflächen auf oder im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine Abbauflächen auf oder im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine Abbauflächen auf oder im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.	Es gibt keine Abbauflächen auf oder im unmittelbaren Umfeld der ggst. Bereichs.	Es gibt keine Abbauflächen auf oder im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche.
	Landesverteidigung	Für die ggst. Fläche sind keine Einschränkungen aufgrund der Interessen der Landesverteidigung bekannt.	Für die ggst. Fläche sind keine Einschränkungen aufgrund der Interessen der Landesverteidigung bekannt.	Für die ggst. Fläche sind keine Einschränkungen aufgrund der Interessen der Landesverteidigung bekannt.	Für die ggst. Fläche sind keine Einschränkungen aufgrund der Interessen der Landesverteidigung bekannt.	Für den ggst. Bereich sind keine Einschränkungen aufgrund der Interessen der Landesverteidigung bekannt.	Für die ggst. Fläche sind keine Einschränkungen aufgrund der Interessen der Landesverteidigung bekannt.
	Heilvorkommen	Es sind keine Heilvorkommen auf und im Umfeld der ggst. Fläche bekannt.	Es sind keine Heilvorkommen auf und im Umfeld der ggst. Fläche bekannt.	Es sind keine Heilvorkommen auf und im Umfeld der ggst. Fläche bekannt.	Es sind keine Heilvorkommen auf und im Umfeld der ggst. Fläche bekannt.	Es sind keine Heilvorkommen auf und im Umfeld des ggst. Bereichs bekannt.	Es sind keine Heilvorkommen auf und im Umfeld der ggst. Fläche bekannt.

		Energieerzeugung, Energietransport	Es befinden sich dem derzeitigen Wissensstand nach keine Einrichtungen oder Infrastrukturen für die Energieerzeugung oder den Energietransport auf der Fläche. Für die Fläche ist keine Eignungszone lt. Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ und keine Zone gem. dem NÖ SekROP PV festgelegt.	Es befinden sich dem derzeitigen Wissensstand nach keine Einrichtungen oder Infrastrukturen für die Energieerzeugung oder den Energietransport auf der Fläche. Für die Fläche ist keine Eignungszone lt. Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ und keine Zone gem. dem NÖ SekROP PV festgelegt.	Es befinden sich dem derzeitigen Wissensstand nach keine Einrichtungen oder Infrastrukturen für die Energieerzeugung oder den Energietransport auf der Fläche. Für die Fläche ist keine Eignungszone lt. Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ und keine Zone gem. dem NÖ SekROP PV festgelegt.	Es befinden sich dem derzeitigen Wissensstand nach keine Einrichtungen oder Infrastrukturen für die Energieerzeugung oder den Energietransport auf der Fläche. Für die Fläche ist keine Eignungszone lt. Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ und keine Zone gem. dem NÖ SekROP PV festgelegt.	Es befinden sich dem derzeitigen Wissensstand nach keine Einrichtungen oder Infrastrukturen für die Energieerzeugung oder den Energietransport im ggst. Bereich. Für den Bereich ist keine Eignungszone lt. Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ und keine Zone gem. dem NÖ SekROP PV festgelegt.	Eine 110-kV-Leitung verläuft über die gegenständliche Fläche. Da dies auch auf die bestehende BS-Widmungsfläche zutrifft, sind bei einer Erweiterung des Feuerwehrstandortes in diesem Zusammenhang keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Für die Fläche ist keine Eignungszone lt. Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ und keine Zone gem. dem NÖ SekROP PV festgelegt.
		Mobilität	Die ggst. Fläche ist im Bestand als Bauland gewidmet und verfügt über einen Anschluss ans öffentliche Verkehrsnetz. Im Falle einer Umwidmung innerhalb der Baulandwidmungsarten sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Mobilität zu erwarten.	Die ggst. Fläche ist im Bestand als Bauland gewidmet und verfügt über einen Anschluss ans öffentliche Verkehrsnetz. Im Falle einer Umwidmung innerhalb der Baulandwidmungsarten sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Mobilität zu erwarten.	Die ggst. Fläche ist im Bestand als Bauland gewidmet und verfügt über einen Anschluss ans öffentliche Verkehrsnetz. Im Falle einer Umwidmung innerhalb der Baulandwidmungsarten sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Mobilität zu erwarten.	Die ggst. Fläche ist im Bestand als Bauland gewidmet und verfügt über einen Anschluss ans öffentliche Verkehrsnetz. Im Falle einer Umwidmung innerhalb der Baulandwidmungsarten sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Mobilität zu erwarten.	Da der ggst. Bereich (abgesehen von einer Parkfläche und einem Grüngürtel) im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist und über eine gute Anbindung ans öffentliche Verkehrsnetz verfügt, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Mobilität zu erwarten.	Aufgrund des vorhandenen Anschluss ans öffentliche Verkehrsnetz und der zu erwartenden Nutzung (Erweiterung des Feuerwehrstandortes) sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Mobilität zu erwarten.
		Ver- und Entsorgung	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgung zu erwarten.	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgung zu erwarten.	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgung zu erwarten.	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgung zu erwarten.	Da der ggst. Bereich (abgesehen von einer Parkfläche und einem Grüngürtel) im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgung zu erwarten.	Da die ggst. Fläche unmittelbar an ein bestehendes Bauland-Sondergebiet grenzt und in der Nähe des bestehenden Siedlungskörpers liegt, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgung zu erwarten.

	Beschattung	Beschattung	Aufgrund des Reliefs und der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Beschattungssituation zu erwarten.	Aufgrund des Reliefs und der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Beschattungssituation zu erwarten.	Aufgrund des Reliefs und der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Beschattungssituation zu erwarten.	Aufgrund des Reliefs und der bereits bestehenden Baulandwidmung, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Beschattungssituation zu erwarten.	Aufgrund des Reliefs und der bereits bestehenden Baulandwidmung (abgesehen von einer Parkfläche und einem Grüngürtel), sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Beschattungssituation zu erwarten.	Aufgrund des Reliefs sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Beschattungssituation zu erwarten. Zudem handelt es sich bei der zu erwartenden Nutzung um keine beschattungssensible Nutzung.	
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Landschaft	Habitats und Arten	Lebensräume	Die ggst. Fläche liegt abseits des FFH- & VS-Gebietes Kamp- und Kremstal. Die ggst. Fläche ist beinahe vollständig versiegelt bzw. bebaut. Erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. auf die Fauna und Flora sind im Falle einer Widmungsänderung folglich nicht zu erwarten.	Die ggst. Fläche liegt abseits des FFH- & VS-Gebietes Kamp- und Kremstal. Es handelt sich bei der Fläche (ungeachtet der bestehenden Baulandwidmung) vorwiegend um unbebaute Grünlandflächen. Erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. auf die Fauna und Flora können folglich nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind vertiefende Untersuchungen in diesem Zusammenhang erforderlich. Im Umweltbericht werden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets betrachtet.	Die ggst. Fläche liegt abseits des FFH- & VS-Gebietes Kamp- und Kremstal. Die ggst. Fläche ist beinahe vollständig versiegelt bzw. bebaut. Erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. auf die Fauna und Flora sind im Falle einer Widmungsänderung folglich nicht zu erwarten.	Die ggst. Fläche liegt im Nahbereich des FFH- & VS-Gebietes Kamp- und Kremstal. Es handelt sich bei der Fläche (ungeachtet der bestehenden Baulandwidmung) vorwiegend um unbebaute Grünlandflächen. Erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. auf die Fauna und Flora können folglich nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind vertiefende Untersuchungen in diesem Zusammenhang erforderlich. Im Umweltbericht werden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets betrachtet.	Der ggst. Bereich liegt abseits des FFH- & VS-Gebietes Kamp- und Kremstal. Im ggst. Bereich sind unter anderem auch Grünlandflächen anzutreffen. Erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. auf die Fauna und Flora können folglich nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge allfälliger Widmungsänderungsverfahren sind vertiefende Untersuchungen in diesem Zusammenhang erforderlich. Im Umweltbericht werden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets betrachtet.	Die ggst. Fläche liegt im Nahbereich des VS-Gebietes Kamp- und Kremstal. Es handelt sich bei der ggst. Fläche um eine Grünlandfläche. Erheblich negative Auswirkungen auf Lebensräume bzw. auf die Fauna und Flora können folglich nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge eines allfälligen Widmungsänderungsverfahrens sind vertiefende Untersuchungen in diesem Zusammenhang erforderlich. Im Umweltbericht werden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets betrachtet.	
		Fauna und Flora		Die ggst. Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Wachau und Umgebung". Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Die ggst. Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Wachau und Umgebung". Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Die ggst. Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Wachau und Umgebung". Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Für die ggst. Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Für den ggst. Bereich besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Da der ggst. Bereich (abgesehen von einer Parkfläche und einem Grüngürtel) im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die	
	Landschaft	Landschaftsbild	Die ggst. Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Wachau und Umgebung". Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Die ggst. Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Wachau und Umgebung". Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Die ggst. Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Wachau und Umgebung". Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Die ggst. Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Wachau und Umgebung". Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Für die ggst. Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Für den ggst. Bereich besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Da der ggst. Bereich (abgesehen von einer Parkfläche und einem Grüngürtel) im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die	Für die ggst. Fläche besteht keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Die ggst. Fläche befindet sich in einem anthropogen geprägten Bereich. Sie grenzt unmittelbar an bestehendes Bauland und ist nur durch die B3 sowie einen Grüngürtel vom bestehenden Siedlungskörper getrennt. Bei einer allfälligen Umwidmung der Fläche kommt es zu keiner Beeinträchtigung oder Zerschneidung des offenen Landschaftsraumes. Auf der Betrachtungsebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist von
		Erholungswert							
		Ökologische Funktionstüchtigkeit							

		Schönheit und Eigenart der Landschaft	Landschaft zu erwarten.	Landschaft zu erwarten.	Landschaft zu erwarten.	Landschaft zu erwarten.	Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaft zu erwarten.	Entwicklungs Konzeptes ist von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, die ökologischen Funktionstüchtigkeit, die Schönheit und Eigenart der Landschaft sowie den Charakters des Landschaftsraumes auszugehen.
		Charakter des Landschaftsraumes						
Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren	Wasser	Oberflächenwasser	Die Alaunbach verläuft etwa 30 m westlich der ggst. Fläche. Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind in diesem Zusammenhang keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	Im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche gibt es keine Oberflächenwässer.	Im unmittelbaren Umfeld der ggst. Fläche gibt es keine Oberflächenwässer.	Die ggst. Fläche liegt am Brunnengraben. Nordöstlich der Fläche in einer Entfernung von etwa 80 m liegt ein Seitenarm der Donau. Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind in diesem Zusammenhang keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	Die Große Krems verläuft etwa 125 m südlich des ggst. Bereichs. Da der ggst. Bereich (abgesehen von einer Parkfläche und einem Grüngürtel) im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind in diesem Zusammenhang keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	Die Donau verläuft etwa 100 m südlich der ggst. Fläche. Im Zuge eines allfälligen Widmungsverfahrens zur Ausweisung von Bauland sind vertiefende Untersuchungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf Oberflächenwässer erforderlich.
		Grundwasser	Die ggst. Fläche liegt abseits von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten.	Die ggst. Fläche liegt abseits von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten.	Die ggst. Fläche liegt abseits von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten.	Die ggst. Fläche liegt abseits von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten.	Der ggst. Bereich liegt abseits von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten.	
	Boden	Boden	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf den Prüfgegenstand Boden zu erwarten.	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf den Prüfgegenstand Boden zu erwarten.	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf den Prüfgegenstand Boden zu erwarten.	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf den Prüfgegenstand Boden zu erwarten.	Da der ggst. Bereich (abgesehen von einer Parkfläche und einem Grüngürtel) im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf den Prüfgegenstand Boden zu erwarten.	Aufgrund der erwartbaren Nutzung der Fläche (Erweiterung des Feuerwehrstandortes) ist von einem erhöhten Bodenverbrauch auszugehen. Da es sich um einen kleinräumigen Bereich handelt, bewegen sich die Auswirkungen einer etwaigen Umwidmung in einem unerheblichen Rahmen.
		Luft, Klima	Makroklima	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf das Makro- und das Mikroklima, sowie die Frischluftversorgung zu erwarten.	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf das Makro- und das Mikroklima, sowie die Frischluftversorgung zu erwarten.	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf das Makro- und das Mikroklima, sowie die Frischluftversorgung zu erwarten.	Da die ggst. Fläche im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf das Makro- und das Mikroklima, sowie die Frischluftversorgung zu erwarten.	Da der ggst. Bereich (abgesehen von einer Parkfläche und einem Grüngürtel) im Bestand bereits als Bauland gewidmet ist, sind keine Auswirkungen im Hinblick auf das Makro- und das Mikroklima, sowie die Frischluftversorgung zu erwarten.
	lokales Klima und Frischluftversorgung (Mikroklima)							

Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter	Sachgüter	Sachgüter	Auf der ggst. Fläche befinden sich Sachgüter in Form von mehreren Gebäuden. Die Sachgüter sind mit der zu erwartenden Nutzung ggf. nicht vereinbar. Da es sich bei einer allfälligen Widmungsänderung um eine bewusste Entscheidung im Sinne der Entwicklung der Fläche handelt, ist ggf. davon auszugehen, dass der Verlust von Sachgütern in diesem Fall bewusst in Kauf genommen wird, weshalb die Auswirkungen als nicht erheblich negativ angesehen werden können.	Auf der ggst. Fläche sind keine Sachgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche befinden sich Sachgüter in Form von mehreren Gebäuden. Die Sachgüter sind mit der zu erwartenden Nutzung ggf. nicht vereinbar. Da es sich bei einer allfälligen Widmungsänderung um eine bewusste Entscheidung im Sinne der Entwicklung der Fläche handelt, ist ggf. davon auszugehen, dass der Verlust von Sachgütern in diesem Fall bewusst in Kauf genommen wird, weshalb die Auswirkungen als nicht erheblich negativ angesehen werden können.	Auf der ggst. Fläche sind keine Sachgüter vorhanden.	Im ggst. Bereich befinden sich, da es sich um ein bestehendes Siedlungsgebiet handelt, Sachgüter in Form zahlreicher Gebäude. Einzelne Sachgüter sind mit den Entwicklungsabsichten ggf. nicht vereinbar. Da es sich bei allfälligen Widmungsänderungen im ggst. Bereich um bewusste Entscheidungen im Sinne der Entwicklung des Bereichs handelt, ist ggf. davon auszugehen, dass der Verlust von Sachgütern in diesem Fall bewusst in Kauf genommen wird, weshalb die Auswirkungen als nicht erheblich negativ angesehen werden können.	Auf der ggst. Fläche sind keine Sachgüter vorhanden.
			Kulturelles Erbe	Ortsbild	Aufgrund der Lage angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet, der bereits bestehenden Baulandwidmung und der zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.	Aufgrund der Lage angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet, der bereits bestehenden Baulandwidmung und der zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.	Aufgrund der Lage angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet, der bereits bestehenden Baulandwidmung und der zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.	Aufgrund der Lage angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet, der bereits bestehenden Baulandwidmung und der zu erwartenden Nutzung, die den umgebenden Nutzungen entspricht, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.
	Kulturgüter	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.		Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Im ggst. Bereich sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.	Auf der ggst. Fläche sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Objekte und keine sonstigen Kulturgüter vorhanden.
	Archäologie	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.		Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.	Im ggst. Bereich ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.	Auf der ggst. Fläche ist kein Bodendenkmal kenntlich gemacht.

keine vertiefenden Untersuchungen im Umweltbericht vorgesehen

Weitere Behandlung im Umweltbericht (Vertiefende Untersuchung im Umweltbericht vorgesehen und/oder Darstellung erforderlicher Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen im Zuge allfälliger Widmungsverfahren)



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An
Magistrat der Stadt Krems
z.H. DI Michaela Peel
Bertschingerstraße 13
3500 Krems

BD1-G-251/077-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.bd1geo@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-15150	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Michael Ber-
tagnoli

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14915

Datum

08. Jänner 2024

Betrifft

Krems an der Donau, Gemeindeberatung für Widmungsverfahren auf Grund der Hinweis-
karten für geogenen Naturgefahren

Der Magistrat Krems plant die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und hat im Hinblick auf die Aussagen der geogenen Gefahrenhinweiskarte um fachliche Stellungnahme zu den Änderungspunkten 1-5 ersucht.

Dazu wird folgendes mitgeteilt:

Änderungspunkt 4 in der KG Egelsee:

Die Fläche befindet sich östlich anschließend an das bebaute Ortsgebiet von Egelsee auf einem nach Osten ansteigenden Hanggelände.

Geologisch wird der Untergrund aus Gneis der Böhmisches Masse aufgebaut. Das Gestein wird von einer relativ geringmächtigen Witterschwarte aus steinig-sandig-lehmigen Grus bzw. Lößlehm überlagert.

Im Gelände sind keine Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar und sind auch keine Rutschungen im relevanten Umkreis bekannt. Auch im digitalen Geländemodell sind keine Strukturen, die auf Bodenbewegungen schließen lassen, sichtbar.

Aus fachlicher Sicht sind im Sinne der Gefahrenhinweiskarte keine genaueren Untersuchungen für die geplante Widmung erforderlich.

Änderungspunkt 5 in der KG Krems:

Die Fläche befindet sich nördlich und östlich eines bestehenden Betriebsgebietes im Talgrund der Donau.

Geologisch wird der Untergrund aus jungen fluviatilen Schottern der Donau, die tw. von sandig-lehmigen Lößlehm überdeckt sind, aufgebaut.

Im Gelände sind keine Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar und sind auch keine Rutschungen im relevanten Umkreis bekannt. Auch im digitalen Geländemodell sind keine Strukturen, die auf Bodenbewegungen schließen lassen, feststellbar.

Aus fachlicher Sicht sind im Sinne der Gefahrenhinweiskarte keine genaueren Untersuchungen für die geplante Widmung erforderlich.

Änderungspunkt 1 in der KG Gneixendorf:

Die Fläche befindet sich östlich einer Kleingartensiedlung und wird im Westen vom Bründlgraben (Alter Graben) begrenzt. Das Areal weist eine Neigung von durchschnittlich knapp 2° nach Süden auf.

Geologisch wird der Untergrund aus Löß bzw. Lößlehm aufgebaut, der in bis zu mehreren Meter Mächtigkeit auf fluviatilen Sedimenten einer höheren Schotterflur der Donau lagert.

Im Gelände sind keine Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar und sind auch keine Rutschungen im relevanten Umkreis bekannt. Auch im digitalen Geländemodell sind keine Strukturen, die auf Bodenbewegungen schließen lassen, feststellbar.

Aus fachlicher Sicht sind im Sinne der Gefahrenhinweiskarte keine genaueren Untersuchungen für die geplante Widmung erforderlich.

Änderungspunkt 2 in der KG Gneixendorf:

Die Fläche wird im Osten vom bis zu etwa 17 m tiefen Martalgraben begrenzt und fällt sanft nach SW bis SE.

Geologisch wird der Untergrund aus Löß bzw. Lößlehm aufgebaut, der in bis zu mehreren Meter Mächtigkeit auf fluviatilen Sedimenten einer höheren Schotterflur der Donau lagert.

Im Gelände sind keine Anzeichen von gefährlichen Bodenbewegungen erkennbar und sind auch keine Rutschungen im relevanten Umkreis bekannt. Auch im digitalen Geländemodell sind keine Strukturen, die auf Bodenbewegungen schließen lassen, feststellbar.

Aus fachlicher Sicht sind im Sinne der Gefahrenhinweiskarte keine genaueren Untersuchungen für die geplante Widmung erforderlich. Zur Oberkante der zum Martalgraben abfallenden Böschung ist aus fachlicher Sicht ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten.

Änderungspunkt 3 in der KG Gneixendorf:

Die gegenständliche Fläche befindet sich westlich des Bründlgrabens (Alter Graben) auf einem gering geneigten Gelände. Im südlichen Teil des Areales verläuft unmittelbar östlich der bis zu ca. 18 m tiefe Bründlgraben.

Geologisch wird der Untergrund aus Löß bzw. Lößlehm aufgebaut, der in bis zu mehreren Meter Mächtigkeit auf fluviatilen Sedimenten einer höheren Schotterflur der Donau lagert. Im Gelände sind keine Anzeichen von gefährlichen Bodenbewegungen erkennbar und sind auch keine Rutschungen im relevanten Umkreis bekannt. Auch im digitalen Geländemodell sind keine Strukturen, die auf Bodenbewegungen schließen lassen, feststellbar. Zum Bründlgraben sind offenbar durch Oberflächenwässer entstandene Erosionsvorgänge zu beobachten.

Aus fachlicher Sicht sind im Sinne der Gefahrenhinweiskarte keine genaueren Untersuchungen für die geplante Widmung erforderlich.

Zum Bründlgraben südlich des Hauses Alter Graben 7 ist gemessen von der Grabenböschungsoberkante ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Hingewiesen wird auch auf die Erosions- und Sackungsempfindlichkeit von Löß bei starker Wasserzufuhr.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B e r t a g n o l i



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

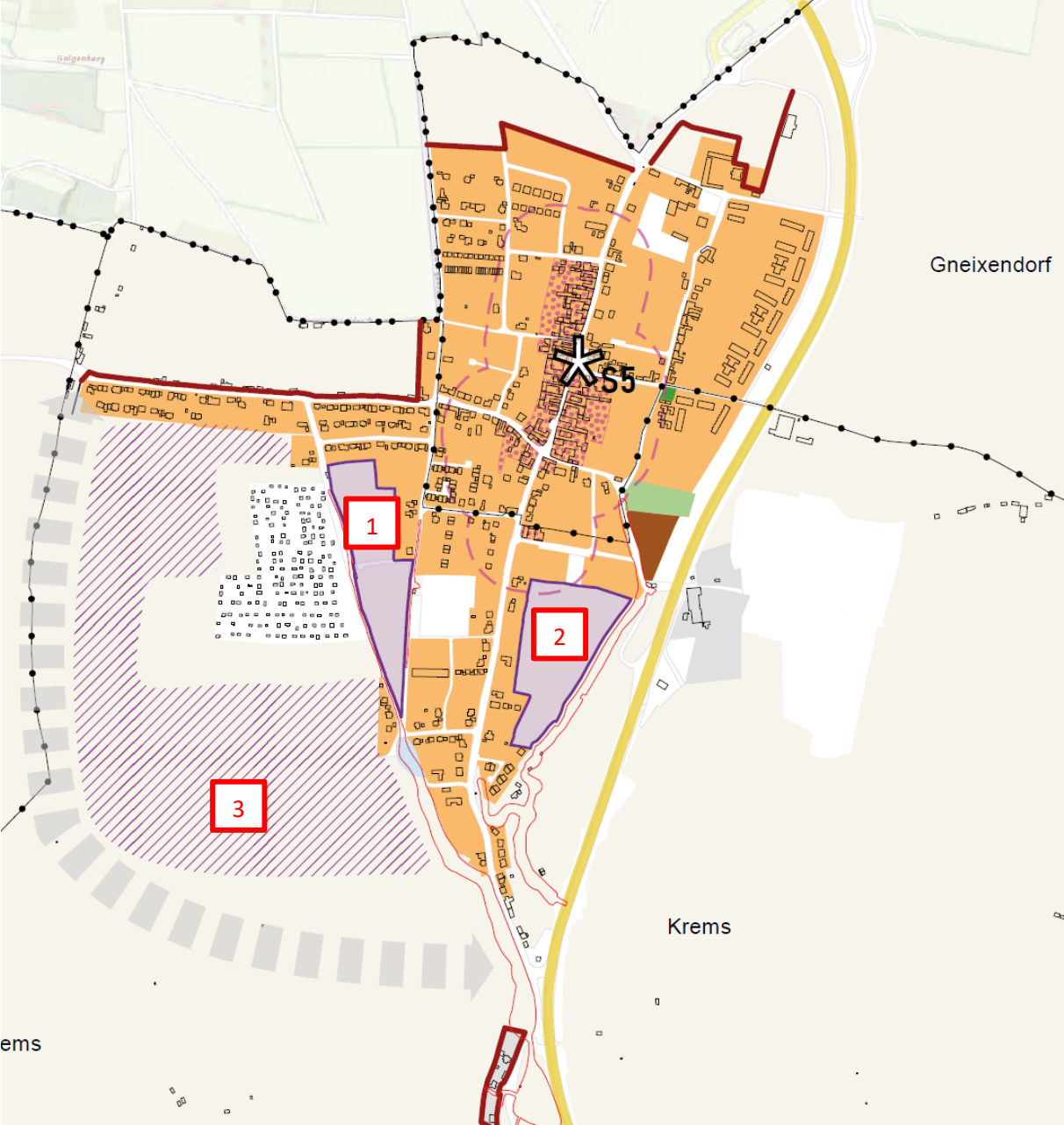
ÖEK KREMS – Entwurf vom Februar 2023

Ausschnitt Egelsee



ÖEK KREMS – Entwurf vom Februar 2023

Ausschnitt Gneixendorf



ÖEK KREMS – Entwurf vom Februar 2023

Ausschnitt Krems Ost – Wiener Straße

